

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der
Deutsch-Chinesischen
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem
Deutsch-Chinesischen Institut
für Rechtswissenschaft

Vanessa van Weelden, Private
Rechtsdurchsetzung im chinesisches
Kartellrecht

Knut Benjamin Piffler, Mietrecht in China
nach der justiziellen Interpretation des
Obersten Volksgerichts aus dem Jahr 2009

Claudius Eisenberg/Evelyn Henning, Die
Beweiswürdigung des Zeugen im
chinesischen Zivilprozess

Stadt- und Gemeindeplanungsgesetz der
Volksrepublik China

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts
zu einigen Fragen der Rechtsanwendung
bei Streitfällen zu Mietverträgen

Versicherungsgesetz der Volksrepublik
China

Heft 3/2010

17. Jahrgang, S. 209-326

DEUTSCH-CHINESISCHE JURISTENVEREINIGUNG E.V. (DCJV)

Jahrestagung und Jahresmitgliederversammlung

Nürnberg, 12. November 2010

JAHRESTAGUNG

Modul I **Verwaltungsrecht und Verwaltungspraxis in China**

Modul II **Streitbeilegung in China**

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

TAGUNGSORT

Presseclub Nürnberg, Marmorsaal
Glogauer Str. 70
90437 Nürnberg



INFORMATIONEN

Das aktuelle Programm der Jahrestagung sowie Informationen zur Anmeldung finden Sie auf den Internetseiten der DCJV unter „Veranstaltungen“: www.dcjv.org.

INHALT

AUFSÄTZE

- Vanessa van Weelden*, Private Rechtsdurchsetzung im chinesischen Kartellrecht 209
- Knut Benjamin Pißler*, Mietrecht in China nach der justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichts aus dem Jahr 2009 222

KURZE BEITRÄGE

- Claudius Eisenberg/Evelyn Henning*, Die Beweiswürdigung des Zeugen im chinesischen Zivilprozess - eine auch rechtsvergleichende Betrachtung 239
- Frank Münzel*, Einführende Anmerkungen zum Stadt- und Gemeindeplanungsgesetz der Volksrepublik China 248
- Frank Münzel*, Einige Anmerkungen zum revidierten Versicherungsgesetz der Volksrepublik China 251

DOKUMENTATIONEN

- Stadt- und Gemeindeplanungsgesetz der Volksrepublik China [Bauleitplanungsgesetz] (*Frank Münzel*) 254
- Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei Streitfällen zu Mietverträgen über Räumlichkeiten in Städten und Kleinstädten (*Knut Benjamin Pißler*) 272
- Versicherungsgesetz der Volksrepublik China (Revidiert) (*Frank Münzel*) 279

BUCHBESPRECHUNGEN

- Knut Benjamin Pißler*, Gläubigeranfechtung in China (*Reinhard Bork*) 318
- Simon Werthwein*, Das Persönlichkeitsrecht im Privatrecht der VR China (*Adolf Dietz*) 319

ADRESSEN

- Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 322

Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht

Kommentierte Übersetzungen aus dem Recht der Volksrepublik China.

Die deutschsprachige Übersetzungssammlung zum chinesischen Recht steht zur kostenfreien Einsichtnahme unter folgender Adresse zur Verfügung:

www.chinas-recht.de

Chinas Recht ist die größte deutschsprachige Übersetzungssammlung von Rechtsakten der Volksrepublik China. Die Sammlung umfasst mehr als 300 Vorschriften unterschiedlicher Rechtsgebiete aus den Jahren 1978 bis heute.

Die Übersetzungen sind jeweils mit einer Einführung und einer Kommentierung zu einzelnen Vorschriften versehen. Von Wissenschaftlern und Praktikern wird die vom ehemaligen Chinareferenten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, Prof. Dr. Frank Münzel, herausgegebene Sammlung wegen ihrer Verlässlichkeit und Genauigkeit geschätzt.

Private Rechtsdurchsetzung im chinesischen Kartellrecht

Vanessa van Weelden¹

I. Einführung

Vor allem die Fusionskontrolle stand bisher im internationalen Fokus der Betrachtung der Entwicklung des Kartellrechts in der VR China seit Einführung des Antimonopolgesetzes (AMG)² im August 2008.³ Während das hier zuständige Handelsministerium (MOFCOM)⁴ in geradezu erstaunlich dominanter Weise bei internationalen Fusionen tätig wurde und das Verbot der Übernahme des chinesischen Saffherstellers Huiyuan durch Coca-Cola im März 2009 Schlagzeilen machte,⁵ blieb es hinsichtlich verbotener Kartellabsprachen und Missbrauch marktbeherrschender Stellung von Behördenseite sehr ruhig. Nicht eine Behördenentscheidung ist bislang veröffentlicht worden. Demgegenüber sind zahlreiche private Klagen eingelegt und teilweise auch schon entschieden worden.⁶ Während in den USA private Rechtsdurchsetzung

einen wichtigen Faktor im Bereich des Kartellrechts darstellt,⁷ hat die Klageflut in China in internationalen Fachkreisen zunächst einiges Erstaunen hervorgerufen.⁸

Im Folgenden wird die spezifische Situation für Privatklagen im Kartellrecht in China erörtert. Um die Rahmenbedingungen zu klären und insbesondere chinesische Besonderheiten im Bereich behördlicher Rechtsdurchsetzung zu beleuchten, wird zunächst ein kurzer Überblick über die Durchsetzung des AMG gegeben (II.). Sodann werden die relevanten rechtlichen Vorgaben für Privatklagen im Kartellrecht vorgestellt (III.), bevor der Blick auf die bisher eingelegten Klagen gerichtet wird (IV.). Schließlich muss gefragt werden, welche Schlüsse sich aus diesen Beobachtungen hinsichtlich der Ausgestaltung und Bedeutung privater Rechtsdurchsetzung im chinesischen Kartellrecht für die Zukunft ziehen lassen (V.).

II. Überblick über die Durchsetzung des AMG

Im chinesischen Kartellrecht wird gemäß § 3 AMG in materieller Hinsicht, wie dies auch in anderen Jurisdiktionen der Fall ist,⁹ zwischen monopolisierenden Vereinbarungen,¹⁰ dem Missbrauch marktbeherrschender Stellung¹¹ und Unternehmenszusammenschlüssen¹² differenziert.¹³ Nach massiven Kompetenzstreitigkeiten

¹ Die Autorin ist Studentin der Rechtswissenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Der Aufsatz ist maßgeblich im Rahmen eines Studienaufenthaltes an der China University for Political Science and Law (中国政法大学) in Beijing entstanden. Für fachlichen Rat danke ich Herrn Michael Han und Herrn Nicholas French von Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, Beijing, Frau Prof. Dr. Yuanshi Bu von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und Herrn Markus Masseli von Allen&Overy LLP, Frankfurt am Main.

² „Antimonopolgesetz“ (中华人民共和国反垄断法) v. 30.08.2007, chinesisch-deutsche Fassung in ZChinR 2007, S. 305 ff.

³ Siehe nur MAO Xiaofei/Tobias Glass, Das Antimonopolgesetz der Volksrepublik China in seinem ersten Jahr – Die jüngste Rechtspraxis in der Fusionskontrolle, in: WuW 2009, S. 1036 ff.; Markus Masseli, Die chinesische Fusionskontrolle im Lichte der ersten Nebenbestimmungen zum Antimonopolgesetz, in: ZChinR 2009, S. 18 ff.; Daniel Sprick, Zusammenschlusskontrolle nach dem Recht der Volksrepublik China. Eine Analyse der jüngsten Rechtssetzung unter besonderer Berücksichtigung von Zusammenschlüssen mit Auslandsbezug, in: ZChinR 2008, S. 122 ff.

⁴ 商业部, <<http://www.mofcom.gov.cn/>>.

⁵ Vergleiche zum Beispiel: China stoppt Expansionspläne von Coca-Cola, Spiegel v. 18.03.2010, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,614_100,00.html> eingesehen am 06.04.2010, Coca-Cola purchase of China's Huiyuan fails to pass antimonopoly review, Xinhua v. 18.03.2009, <http://news.xinhuanet.com/english/2009-03/18/content_11031482.htm> eingesehen am 06.04.2010, Coke Huiyuan merger block is ridiculous, April 2009, <<http://www.asialaw.com/Article/2178279/Channel/16707/Coke-Huiyuan-merger-block-is-ridiculous.html>> eingesehen am 06.04.2010.

⁶ Siehe ausführlich unter IV. 1.

⁷ Vergleiche Friedrich Wenzel Bulst, Schadensersatzansprüche der Marktgegenseite im Kartellrecht, 1. Auflage, Baden-Baden 2006, S. 6, 38.

⁸ ZHAO Hao, The Positive Attitude of Chinese Courts toward AML Enforcement, China Law Vision, 10.03.2009, <<http://www.chinalawvision.com/2009/03/articles/competitionantitrust-law-of-th/the-positive-attitude-of-chinese-courts-toward-aml-enforcement/#more>> eingesehen am 06.04.2010, Alex Potter, Will the bull market return?, in: Asia Law and Business China, März 2009, <<http://www.legalbusinessonline.com>> eingesehen am 06.04.2010.

⁹ „Drei-Säulen-Konzept“, vergleiche Gabriela von Wallenberg, Kartellrecht, 3. Auflage, Köln/Berlin/München 2007, Rn. 12.

¹⁰ 经营者达成垄断协议, geregelt in §§ 13-16 AMG.

¹¹ 经营者滥用市场支配地位, geregelt in §§ 17-19 AMG.

¹² 经营者集中, geregelt in §§ 20-31 AMG.

zwischen den bisher in Wettbewerbsfragen involvierten Behörden, wurde erst kurz vor Inkrafttreten des AMG die konkrete Zuständigkeit für die staatliche Durchsetzung der kartellrechtlichen Tatbestände beschlossen.¹⁴ Die Fusionskontrolle wird weiterhin vom Chinesischen Handelsministerium (MOFCOM) durchgeführt.¹⁵ Im Übrigen sind die Staatliche Entwicklungs- und Reformkommission (NDRC)¹⁶ für Preisabsprachen und Preise betreffende Missbräuche marktbeherrschender Stellung sowie das Staatliche Verwaltungsamt für Industrie und Handel (SAIC)¹⁷ für alle anderen Verstöße zuständig.¹⁸ Zudem wurde gemäß § 9 AMG beim Staatsrat eine Antimonopolkommission (AMC)¹⁹ eingerichtet, die die Organisation, Koordination und Anleitung der Monopolarbeit übernehmen soll.

Aus dieser Aufteilung der Kompetenzen ergeben sich neben allgemeinen Bedenken hinsichtlich einer einheitlichen und effizienten Kartellrechtsdurchsetzung²⁰ vor allem Probleme bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten von NDRC und SAIC.²¹ Wenn Unternehmen beispielsweise Vereinbarungen treffen, die zugleich Preisabsprachen und Gebietsaufteilungen zum Gegenstand haben, stellt sich die Frage, ob die Zuständigkeit von NDRC oder SAIC oder sogar beider Behörden eröffnet wäre. Diskutiert wird eine Regelung, dass die Behörde, die zuerst eine Beschwerde erhält, insgesamt zuständig sein soll.²² Die Bestimmungen (SAIC) über die Ermittlung und Handhabung von

Fällen von Kartellabreden und Missbrauch marktbeherrschender Stellung durch SAIC²³ sehen allerdings nach §§ 2, 30 Bestimmungen (SAIC) die strikte Trennung der Zuständigkeitsbereiche von NDRC und SAIC vor und legen in § 28 Bestimmungen (SAIC) lediglich einen Informationsaustausch und die Koordination bei der Rechtsdurchsetzung mit anderen Kartellbehörden fest. Es bleibt offen, wie diese Koordination konkret aussehen soll.

Ein weiterer Kritikpunkt sind die mangelnden personellen Ressourcen sowie die Aufgabenteilung innerhalb der Behörde zwischen dem zentralen Büro und den Beamten auf Provinzebene.²⁴ Zwar mag es zunächst sachnäher sein, gegebene Fälle auf lokaler Ebene zu untersuchen.²⁵ Es wird allerdings befürchtet, dass dies Auswirkungen auf Qualität und Einheitlichkeit der Rechtsdurchsetzung haben könnte.²⁶

Es wurden schon einige Beschwerden bei NDRC und SAIC eingelegt.²⁷ Entscheidungen sind allerdings noch nicht bekannt geworden, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Behörden nicht verpflichtet sind, ihre Tätigkeit offenzulegen.²⁸

Neben der staatlichen Rechtsdurchsetzung sieht aber auch das chinesische AMG die private Rechtsdurchsetzung vor.

III. Rechtliche Vorgaben für Privatklagen im Kartellrecht

„Wenn die Unternehmen bei Ausführung der monopolisierenden Verhaltensweisen anderen Personen Schaden zufügen, tragen sie nach dem Recht die zivilrechtliche Schadensersatzhaftung.“²⁹

§ 50 AMG eröffnet den Weg für private Schadensersatzklagen bei Schäden aufgrund der Ausführung monopolisierender Verhaltensweisen.

¹³ Ausführlich zum materiellen Recht *Markus Masseli*, Das Antimonopolgesetz der Volksrepublik China, in: ZChinR 2007, S. 259 ff.

¹⁴ Vergleiche *BU Yuanshi*, Einführung in das Recht Chinas, 1. Auflage, München 2009, S. 252.

¹⁵ Ausführlich zur Fusionskontrolle *Markus Masseli* (Fn. 3), S. 18 ff.

¹⁶ 中华人民共和国国家发展和改革委员会, <<http://www.ndrc.gov.cn/>>.

¹⁷ 中华人民共和国国家工商行政管理总局, <<http://www.saic.gov.cn/>>.

¹⁸ Zu den Zuständigkeiten vor und nach Einführung des AMG *Alex Potter/Michael Han*, China's Anti-monopoly Law enters into force with little guidance on how companies should comply, 01.08.2008, <<http://www.freshfields.com/publications/pdfs/2008/aug01/23591.pdf>> eingesehen am 13.04.2010.

¹⁹ 国务院反垄断委员.

²⁰ *Markus Masseli* (Fn. 13), S. 262.

²¹ Vergleiche *Michael Han/Jessica Su*, China's Antimonopoly Law: Status quo and Outlook, in: Global Competition Policy, August 2008, S. 11, <www.globalcompetitionpolicy.org> eingesehen am 04.02.2010; *Nathan Bush*, China: Antimonopoly Law, in: The Asia-Pacific Antitrust Review 2009, <<http://www.globalcompetitionreview.com/reviews/16/sections/59/chapters/618/china-antimonopoly-law/>> eingesehen am 04.02.2010.

²² So Bekanntmachung der Behörden der vorläufigen Anwendung des Prinzips „the authority which first accepts the case shall investigate and handle the case“ („谁先立案谁查处“) im Rahmen des Seminars zur Durchsetzung des Chinesischen Antimonopolgesetzes (中国《反垄断法》实施研讨会) der China Society for World Trade Organization Studies (CWTO) (中国世贸组织研究会), Peking, 21./22.03.2009, Berichterstattung *LIAN Yingting* (廉颖婷), die Chinesische Regierung unterstützt aktiv die Durchsetzung des AMG (中国政府积极推进反垄断法实施), Legal Daily (法制日报) v. 02.04.2009, chinesische Version unter <http://www.legaldaily.com.cn/zmbm/2009-04/02/content_1064024.htm> eingesehen am 04.02.2010.

²³ „SAIC Procedural Rules regarding Investigation and Handling of Cases relating to Monopoly Agreement and Abuse of Dominant Market Position“ (工商行政管理机关查处垄断协议、滥用市场支配地位案件程序规定) v. 01.07.2009; chinesische und englische Fassung unter <http://en.chinaantimonopoly.cn/_d270357490.htm> eingesehen am 04.02.2010.

²⁴ Vergleiche dazu die Zuständigkeiten in §§ 2, 3, 9 Bestimmungen (SAIC).

²⁵ Nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Bestimmungen (SAIC) kann die Zuständigkeit auf Provinzebene delegiert werden, wenn es sich um lokale Sachverhalte handelt.

²⁶ *Nathan Bush* (Fn. 21); *ZHAN Hao*, China's SAIC Faces New AML Hurdles, China Law Vision, 23.04.2009, <<http://www.chinalawvision.com/2009/04/articles/competitionantitrust-law-of-th/chinas-saic-faces-new-aml-hurdles/>> eingesehen am 4.2.2010.

²⁷ Bekannt geworden ist der Fall Tangshan Renren gegen Baidu, vergleiche Darstellung bei *Rosalind Donald*, China lines up abuse of dominance targets, in: Global Competition Review, 30.04.2009, <<http://www.globalcompetitionreview.com/news/article/13338/china-lines-abuse-dominance-targets/>> eingesehen am 04.02.2010.

²⁸ Gemäß § 25 Bestimmungen (SAIC) „darf“ SAIC seine Entscheidung bekannt machen.

²⁹ § 50 AMG „经营者实施垄断行为, 给他人造成损失的, 依法承担民事责任.“

ößerer Komplexität oder geographischer Reichweite des Falles. Von besonderer Relevanz sind dabei die Entscheidungen des Obersten Volksgerichtes, das nach § 19 Nr. 3 ZVG die Zuständigkeit der Mittleren Volksgerichte bestimmen kann, nach § 21 Nr. 2 ZVG eine eigene Zuständigkeit begründen kann und im Übrigen genauere Bestimmungen für die Zuständigkeit in Zivil- und Handelsverfahren erlassen hat, die unter anderem regional unterschiedliche Streitwertgrenzen festsetzen.⁵² Nach § 39 ZVG können die Gerichte die Zuständigkeit an ein höheres oder niedrigeres Gericht übertragen.

b) Zivil- und Wirtschaftskammern sowie Kammern für Geistiges Eigentum

An den Zivilgerichten gibt es neben den Zivilkammern⁵³ auch Wirtschaftskammern.⁵⁴ Das ZVG schweigt zu diesen Kategorien, Regelungen zu Rechtsweg und Zuständigkeiten dieser Kammern fehlen. Diesbezüglich muss auf die umstrittene Abgrenzung zwischen Zivil- und Wirtschaftsrecht zurückgegriffen werden.⁵⁵ Daneben wurden seit 1993 Kammern für Geistiges Eigentum⁵⁶ an verschiedenen Mittleren und Oberen Volksgerichten sowie am Obersten Volksgericht errichtet, die auch für Streitigkeiten im Bereich des Unlauteren Wettbewerbs zuständig sind.⁵⁷

c) Zuständigkeit bei Verfahren nach § 50 AMG

Mangels einer speziellen Regelung durch das AMG finden oben erläuterte Grundsätze auch auf Schadensersatzklagen im Kartellrecht Anwendung. Örtlich zuständig ist zunächst das Gericht am Sitz des Beklagten nach § 22 ZPG. Da es sich um eine deliktische Klage handelt, ist auch der besondere Gerichtsstand am Ort der Rechtsverletzung nach § 29 ZPG gegeben.⁵⁸ Instanziell richtet sich die Zuständigkeit gemäß der Bestimmungen des Obersten Volksgerichtes grundsätzlich nach dem Streitwert. Das Kartellrecht könnte zwar auch dem Bereich des Wirtschaftsrechtes zugeordnet werden,⁵⁹ im Juli 2008 hat das Oberste Volksgericht

jedoch entschieden, dass die Kammern für Geistiges Eigentum für Zivilklagen im Bereich des Kartellrechts zuständig sind. Dies bietet sich aufgrund der Nähe zum Wettbewerbsrecht an. Es hat des Weiteren angeregt, spezielle Ausschüsse für Kartellangelegenheiten zu bilden.⁶⁰ Dem sind zumindest das 2. Mittlere Volksgericht Shanghai⁶¹ im Dezember 2008 und das Mittlere Volksgericht Chengdu⁶² im April 2009 nachgekommen.⁶³ Damit entwickelt sich mit den Kammern für Geistiges Eigentum eine Fachgerichtsbarkeit für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Kartellrecht, der vergleichsweise hohe Fachkompetenz zugeschrieben wird.⁶⁴

d) Regelung in der justiziellen Interpretation

Eine dementsprechende Zuständigkeitsregelung soll auch die justizielle Interpretation des Obersten Volksgerichtes vorsehen und so generell die erstinstanzliche Zuständigkeit der Unteren Volksgerichte ausschließen und vielmehr die der Mittleren Volksgerichte begründen.⁶⁵

2. Klagebefugnis

a) Mögliche Anspruchsberechtigte

Hinsichtlich der Forderung von kartellrechtlichem Schadensersatz nach § 50 AMG kommen verschiedene Anspruchsteller in Betracht. Auf der einen Seite sind auf horizontaler Ebene die Wettbewerber des gesetzeswidrig handelnden Unternehmens tangiert. Auf der anderen Seite haben im vertikalen Verhältnis nachgeordnete Personen, namentlich direkte und indirekte Abnehmer bis hin zum Enderwerber, ein Interesse an Schadensersatz. Auch könnten monopolisierende Verhaltensweisen dem Interesse vorgeordneter Parteien wie Hersteller oder Lieferanten zuwider laufen, beispielsweise aufgrund der Gefahr der Absatzschmälerung wegen höherer Endpreise oder durch Rufschädigung.⁶⁶

§ 108 Nr.1 ZPG setzt für die Klagebefugnis die direkte Berührung der Interessen der Kläger voraus.⁶⁷ Nur in ihren Rechten und Interessen Betrof-

⁵² „Standards for Jurisdiction over Trials of First Instance of Civil and Commercial Cases of the Higher People's Courts and the Intermediate People's Courts of all Provinces, Autonomous Regions and Municipalities Directly under the Central Government across China“ (全国各省、自治区、直辖市高级人民法院和中级人民法院管辖第一审民事案件标准 v. 31.03.2008); chinesisches-englische Fassung unter <<http://www.lawinfochina.com/law/display.asp?db=1&id=6747&keyword=jurisdiction>> eingesehen am 15.06.2010.

⁵³ 民事审判庭.

⁵⁴ 经济审判庭.

⁵⁵ Eingehend dazu *Hans Au*, Das Wettbewerbsrecht der VR China, Hamburg 2004, S. 190 f.

⁵⁶ 知识产权审判庭.

⁵⁷ *Hans Au* (Fn. 55), S. 185.

⁵⁸ *Peter Yuen/Michael Han* (Fn. 32), Unterpunkt 1.6.

⁵⁹ Zur Einordnung des Wettbewerbsrechts als Wirtschaftsrecht *Hans Au* (Fn. 55), S. 190 f.

⁶⁰ Vergleiche *Ron Knox*, Private actions surface in China, in: *Global Competition Review*, 15.04.2009, <<http://www.globalcompetitionreview.com/news/article/13246/private-actions-surface-china/>> eingesehen am 04.02.2010.

⁶¹ 上海市第二中级法院.

⁶² 成都市中级法院.

⁶³ So *XUN Yang/Jessica Su* (Fn. 36), S. 24.

⁶⁴ Vergleiche Ausführungen bei *Hans Au* (Fn. 55), S. 187ff.

⁶⁵ Vergleiche *XUN Yang/Jessica Su* (Fn. 36), S. 24.

⁶⁶ Zum Kreis möglicher Anspruchsteller auch *Anke Johanns*, Die Anwendung der Wettbewerbsregeln im Privatrecht, in: *Thorsten Mäger* (Hrsg.), *Europäisches Kartellrecht*, 1. Auflage, Baden-Baden 2006, S. 316.

⁶⁷ § 108 Nr. 1 ZPG „原告是与本案有直接利害关系的公民、法人和其他组织“.

fene sind aktivlegitimiert.⁶⁸ Wie oben erläutert kann eine monopolisierende Verhaltensweise die Interessen verschiedener Gruppen tangieren. Unklar ist, wie direkt die Betroffenheit im Sinne von § 108 Nr.1 ZPG sein muss. Insbesondere die Klagebefugnis indirekter Abnehmer, das heißt Angehöriger nachfolgender Marktstufen, ist umstritten.⁶⁹

Mit Hinblick auf die beschränkten Ressourcen an den Gerichten für die Handhabung von kartellrechtlichen Verfahren, wird im Rahmen der Justizuellen Interpretation des Obersten Volksgerichtes für das Erfordernis einer tatsächlichen und unmittelbaren Schädigung für die Klagebefugnis plädiert.⁷⁰

b) Sammelklagen

Eine monopolisierende Verhaltensweise führt meist zu einer Vielzahl von Anspruchsberechtigten. Es stellt sich die Frage, ob für kartellrechtliche Schadensersatzansprüche in China das Instrument von Sammelklagen zur Verfügung steht.⁷¹

Das chinesische Recht kennt keine Sammelklagen im engeren Sinne, also solche, die auch am Prozess nicht Beteiligte binden, soweit sie die Beteiligung nicht ausdrücklich ablehnen („opt out“-Verfahren). Allerdings gibt es zwei Arten von Repräsentantenklagen. Wenn die Kläger bei Klageerhebung bereits feststehen, darf gemäß § 54 ZPG eine Gruppe von mehr als zehn Klägern (oder Beklagten) einen oder mehrere Repräsentanten wählen. Sind Anzahl und Identität der Personen bei Klageerhebung noch nicht bestimmt, sieht § 55 ZPG ein „opt in“-Verfahren vor, bei dem die Klageerhebung öffentlich bekannt gemacht wird und sich die Betroffenen beim Gericht als Kläger registrieren lassen können. Die Angemeldeten können dann Repräsentanten für das Verfahren bestellen.⁷²

Bei der Diskussion einer Regelung durch die Justizielle Interpretation wurden Sammelklagen

grundsätzlich als wichtiges Instrument für die zivilrechtliche Durchsetzung des AMG befunden.⁷³ Die Mechanismen des ZPG, also die Repräsentativklagen, sollen in jedem Fall Anwendung finden. Teilweise wird sogar die Möglichkeit von „opt out“-Verfahren durch Verbraucherschutzverbände für ihre Mitglieder gefordert. Allerdings wird eine Überforderung der Gerichte bei komplexen und umfangreichen Sammelklagen befürchtet. Darüber hinaus ist fraglich, inwieweit die Verbände tatsächlich die Interessen ihrer Mitglieder durchsetzen würden.⁷⁴

3. Anspruchsvoraussetzungen

a) Unternehmen

§ 12 Abs. 1 AMG definiert Unternehmen⁷⁵ im Sinne des AMG als natürliche Personen, juristische Personen und andere Organisationen, die Waren produzieren, vertreiben oder Dienstleistungen anbieten.⁷⁶

b) Monopolisierende Verhaltensweise

Unter monopolisierende Verhaltensweisen⁷⁷ fallen gemäß § 3 AMG das Treffen monopolisierender Vereinbarungen zwischen Unternehmen⁷⁸ (zum Beispiel Kartelle), der Missbrauch marktbeherrschender Stellung durch Unternehmen⁷⁹ sowie Unternehmenszusammenschlüsse, die eine den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkung haben oder haben könnten.^{80 81}

c) Rechtswidrigkeit und Verschulden

Da es sich um einen deliktischen Anspruch handelt, gelten die allgemeinen Grundsätze des Deliktsrechts.⁸²

Dass ein Anspruch Widerrechtlichkeit voraussetzt, wird zwar nicht ausdrücklich im Gesetz genannt, allerdings folgt dies aus den Rechtfertigungsgründen von § 128 und § 129 AGZ (Notwehr

⁶⁸ BU Yuanshi (Fn. 14), S. 283; JUNG Youngjin/HAO Qian, The New Economic Constitution in China: A Third Way for Competition Regime?, in: Northwestern Journal of International Law and Business 2003, S. 164.

⁶⁹ Zum chinesischen Recht Peter Yuen/Michael Han (Fn. 32), Unterpunkt 5.2; auch international ist die Thematik umstritten, vergleiche nur Johannes (Fn. 66), S. 316 zum deutschen und europäischen Recht; Ernest Gellhorn/William E. Kovacic, Antitrust Law and Economics, 4. Auflage 1994, S. 462 f. zur Rechtslage in den USA.

⁷⁰ Vergleiche XUN Yang/Jessica Su (Fn. 36), S. 24; JUNG Youngjin/HAO Qian (Fn. 68), S. 164.

⁷¹ Auch wenn sich das Erfordernis einer Schädigung des Klägers selbst nicht direkt aus dem Wortlaut von § 50 AMG ergibt, scheiden doch Klagen öffentlicher Interessengruppen wie von Verbraucherverbänden mangels Aktivlegitimation nach § 108 Nr. 1 ZPG aus; Vergleiche auch Peter Yuen/Michael Han (Fn. 32), Unterpunkt 1.5; BU Yuanshi (Fn. 14), S. 94.

⁷² Peter Yuen/Michael Han (Fn. 32), Unterpunkt 1.5; Zhan Hao, Kapitel: China, Unterpunkt 8.2, in: The International Comparative Legal Guide to: Cartels & Leniency 2010, <<http://www.iclg.co.uk/khadmin/Publications/pdf/3304.pdf>> eingesehen am 13.04.2010, BU Yuanshi (Fn. 14), S. 284.

⁷³ JUNG Youngjin/HAO Qian (Fn. 68), S. 163; vergleiche auch XUN Yang/Jessica Su (Fn. 36), S. 25.

⁷⁴ Vergleiche XUN Yang/Jessica Su (Fn. 36), S. 25.

⁷⁵ 经营者.

⁷⁶ § 12 Abs. 1 AMG „本法所称经营者,是指从事商品生产、经营或者提供服务的自然人、法人和其他组织.“

⁷⁷ 垄断行为.

⁷⁸ § 3 Nr. 1 AMG „经营者达成垄断协议“.

⁷⁹ § 3 Nr. 2 AMG „经营者滥用市场支配地位“.

⁸⁰ § 3 Nr. 3 AMG „具有或者可能具有排除、限制竞争效果的经营者集中“.

⁸¹ Zu den materiellrechtlichen Fragestellungen Markus Masseli (Fn. 13), S. 264 ff.; Hans-Jürgen Ruppelt, Der wettbewerbspolitische Ansatz und noch offene Fragen des chinesischen Anti-Monopol-Gesetzes, in: BU Yuanshi (Hrsg.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht aus deutscher Sicht, Tübingen 2008, S. 169 ff.

⁸² Zur Qualifizierung des kartellrechtlichen Schadensersatzanspruchs als deliktischen Anspruch Peter Yuen/Michael Han (Fn. 32), Unterpunkt 3.1.

und Notstand) und ist auch von Lehre und Rechtsprechung als Haftungsvoraussetzung anerkannt. Bei einer Rechtsverletzung wird die Rechtswidrigkeit indiziert.⁸³

Zudem gilt im Deliktrecht grundsätzlich das Prinzip der Verschuldenshaftung nach § 106 Abs. 2 AGZ. Die Rechtsverletzung muss vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden sein.⁸⁴ Für den Verletzer müsste die Verletzung eines Tatbestandes einer monopolisierenden Verhaltensweise voraussehbar und vermeidbar gewesen sein. Unklar ist dabei allerdings weiterhin, welche Auswirkungen die gegebene Rechtsunsicherheit im Bereich der materiellen Voraussetzungen einer monopolisierenden Verhaltensweise⁸⁵ auf das Verschulden hat.

d) Kausaler Schaden

Durch den Kartellrechtsverstoß muss ein Schaden entstanden sein. Nicht erforderlich ist, dass der Schädiger den Schadenseintritt bezweckt hat.⁸⁶

aa) Schadensumfang

Grundsätzlich sind alle kausal auf dem Rechtsverstoß beruhenden Schäden ersatzfähig. Dazu zählen in erster Linie tatsächlich entstandene Schäden.⁸⁷ Ob entgangener Gewinn zum Schaden gehört, ist umstritten.⁸⁸ Je nach Verhältnis des Anspruchstellers zum Verletzer können sich verschiedene Schadensposten ergeben.⁸⁹

Für Wettbewerber des Verletzers können sich die Marktchancen durch die monopolisierende Verhaltensweise des Konkurrenten verschlechtert haben. Schlimmstenfalls werden sie ganz vom Markt gedrängt. In Betracht kommen entgangene Gewinne aus der Vergangenheit und die verlorene Aussicht auf zukünftige Gewinne sowie frustrierte Aufwendungen.

Auf der Marktgegenseite (Abnehmer oder Lieferanten) können zum einen Schäden dadurch entstehen, dass sich die Ware oder Dienstleistung verteuert (sog. Preisüberhöhungsschäden) oder der Preis unter das Wettbewerbsniveau gedrückt wird. Zum anderen ergeben sich weitere Folgen aus der Verteuerung: So können eventuell insgesamt weniger Waren/Dienstleistungen erworben werden, was zu einem Nutzenentgang führt. Auch können

die Abnehmer ihrerseits gegebenenfalls weniger absetzen, was wiederum entgangenen Gewinn zur Folge hat.

Grundsätzlich ist auch nach chinesischem Recht der Schaden durch einen Vergleich der tatsächlichen Situation mit der hypothetischen Situation zu bestimmen, die ohne das schädigende Ereignis bestehen würde (Differenzhypothese).⁹⁰ Für das Kartellrecht bedeutet dies einen Vergleich der tatsächlichen Situation mit den hypothetischen Marktergebnissen ohne die monopolisierende Verhaltensweise.⁹¹ Wie der kartellrechtliche Schaden im chinesisches Recht allerdings konkret berechnet werden soll, ist noch nicht geklärt. Hier kann man sich jedoch an den international diskutierten Modellen orientieren.⁹²

bb) Berücksichtigung des Passing On

Eine Frage, die international diskutiert wird, ist, ob eine Schadensabwälzung auf der Marktgegenseite zu berücksichtigen ist. Umstritten ist, ob der Verletzer dem Anspruchsteller gegenüber vorbringen kann, dieser sei nicht mehr geschädigt, da er seinen Nachteil an nachfolgende Marktstufen weitergegeben habe (sogenannte Passing On-Defence). Diese Frage ist auch für das chinesisches Recht noch nicht geklärt.⁹³ Bei der Abwägung kann auf die internationale Diskussion der Problematik zurückgegriffen werden.⁹⁴

Zum einen ist dabei zu beachten, dass ein Passing On immer nur den oben als Preiserhöhungsschaden bezeichneten Posten ausgleichen kann. Auf den entgangenen Gewinn hat er keine Auswirkungen.⁹⁵ Des Weiteren ist der Zusammenhang mit der Frage der Klagebefugnis indirekter Abnehmer zu beachten. Entscheidet man sich für das Erfordernis einer direkten und unmittelbaren Beeinträchtigung, schließt also die Klagebefugnis indirekter Abnehmer aus, erscheint es als konsequent, den Einwand des Passing On zu versagen. Andernfalls würde die Gefahr bestehen, dass der Verletzer nicht schadensersatzpflichtig wird. Für diesen Ansatz ist anzuführen, dass ein Vorgehen gegen den Verletzer durch den direkten Abnehmer im Vergleich zu den indirekten Abnehmern aufgrund mehrerer Faktoren wie Nähe zur Rechtsverletzung, Konzentration des Schadens und Marktintegration wahrscheinlicher ist. Zudem entfielen die schwierige Bestimmung der Schadensverteilung über die ver-

⁸³ BU Yuanshi (Fn. 14), S. 88.

⁸⁴ Für das Kartellrecht Peter Yuen/Michael Han (Fn. 32), Unterpunkt 3.1.

⁸⁵ Vergleiche zu der Problematik mangelnden Bewusstseins der Verbotstatbestände Markus Masseli (Fn. 13), S. 264.

⁸⁶ JUNG Youngjin/HAO Qian (Fn. 68), S. 163.

⁸⁷ Peter Yuen/Michael Han (Fn. 32), Unterpunkt 3.2.

⁸⁸ Peter Yuen/Michael Han (Fn. 32), Unterpunkt 3.2; dafür JUNG Youngjin/HAO Qian (Fn. 68), S. 162.

⁸⁹ Ausführlich Hans Philip Logemann, Der kartellrechtliche Schadensersatz, Berlin 2009, S. 419 ff.

⁹⁰ BU Yuanshi (Fn. 14), S. 89.

⁹¹ Hans Philip Logemann (Fn. 89), S. 421.

⁹² Vergleiche Hans Philip Logemann (Fn. 89), S. 422 ff.

⁹³ Peter Yuen/Michael Han (Fn. 32), Unterpunkt 5.2.

⁹⁴ Ausführlich Hans Philip Logemann (Fn. 89), S. 281 ff.

⁹⁵ Hans Philip Logemann (Fn. 89), S. 281.

schiedenen Marktstufen.⁹⁶ Wenn dagegen indirekte Abnehmer klagebefugt sein sollen, spricht vieles dafür, die Passing On-Defence zuzulassen, will man den Verletzer nicht dazu zwingen, gegebenenfalls mehrmals denselben Schaden zu ersetzen. Für letzteres Konzept spricht der Gedanke, demjenigen einen Anspruch auf Schadensersatz zuzubilligen, der auch tatsächlich geschädigt ist.⁹⁷

4. Beweislast

a) Allgemeine Grundsätze

Mangels einer speziellen Regelung im Kartellrecht, ist auf die Grundsätze des ZPG, vor allem aber auf die Bestimmungen des Obersten Volksgerichtes über Beweise in Zivilklagen (Beweisbestimmungen),⁹⁸ zurückzugreifen.⁹⁹ Hinsichtlich der Beweislastverteilung gilt grundsätzlich nach § 64 I ZPG „Wer behauptet, muss beweisen“.¹⁰⁰ Gemäß § 2 Beweisbestimmungen müssen die Parteien die Beweise für die vorgebrachten klagebegründenden Tatsachen, beziehungsweise für die Tatsachen, die zur Zurückweisung des Klageanspruchs führen, einreichen. Die beweispflichtige Partei trägt die nachteilige Rechtsfolge, wenn sie der Beweislast nicht nachkommen kann. Dies wird so verstanden, dass derjenige, der einen Anspruch geltend macht, die anspruchsbegründenden Tatsachen zu beweisen hat, wohingegen der Anspruchsgegner die anspruchshindernden und anspruchvernichtenden Umstände beweisen muss.¹⁰¹ Eine Beweislastumkehr findet nach § 4 Beweisbestimmungen für bestimmte Tatsachen in einigen Fällen der deliktischen Haftung statt, unter anderem bei der Patentrechtsverletzung oder der Produkthaftung. Des Weiteren besteht nach § 9 Abs. 1 Beweisbestimmungen eine Vermutung unter anderem für Tatsachen, die allgemein bekannt sind oder solche, die man aus Erfahrungsgrundsätzen des täglichen Lebens ableiten kann. Nach § 9 Abs. 2 Beweisbestimmungen sind diese Vermutungen der Widerlegung durch Gegenbeweis zugänglich. Das Gericht ist für die Erhebung von Beweisen nach § 17 Nr. 3 Beweisbestimmungen zuständig, wenn dies den Parteien objektiv nicht möglich ist.

⁹⁶ So das geltende US-amerikanische Bundesrecht *Hans Philip Logemann* (Fn. 89), S. 316 ff.

⁹⁷ Zu den möglichen Lösungsansätzen und ihren Vor- und Nachteilen *Hans Philip Logemann* (Fn. 89), S. 304 ff.

⁹⁸ „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichtes über den Beweis im Zivilprozess“ (最高人民法院关于民事诉讼证据的若干规定), v. 21.12.2001; chinesisch-deutsche Fassung in ZChinR 2003, S. 158 ff.

⁹⁹ So auch *Peter Yuen/Michael Han* (Fn. 32), Unterpunkt 4.1.

¹⁰⁰ § 64 Abs. 1 ZPG „ 谁主张, 谁证据 “.

¹⁰¹ *BU Yuanshi* (Fn. 14), S. 288, *Peter Yuen/Michael Han* (Fn. 32), Unterpunkt 4.2.

b) Anwendung auf den kartellrechtlichen Schadensersatz

Nach den allgemeinen Grundsätzen trifft den Kläger die Beweislast für die Anspruchsvoraussetzungen, namentlich einen Kartellrechtsverstoß durch das Unternehmen, Verschulden sowie den Schaden und eine dementsprechende Kausalität.

aa) Monopolisierende Verhaltensweise

Der Kläger muss zunächst die Erfüllung eines Tatbestandes einer monopolisierenden Verhaltensweise nach § 3 AMG durch den Beklagten nachweisen. Im Falle des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung muss also zunächst eine solche marktbeherrschende Stellung des Anspruchsgegners bewiesen werden. Teilweise wird die Anwendung von § 9 Abs. 1 Beweisbestimmungen gefordert, mit der Folge, dass die Marktdominanz bestimmter großer chinesischer Unternehmen als allgemein bekannte Tatsache vermutet werden kann.¹⁰² Schon aufgrund der Komplexität der Bestimmung des relevanten Marktes im Einzelfall ist dies abzulehnen. Der Kläger muss die Erfüllung des Tatbestandes einer monopolisierenden Verhaltensweise beweisen. Macht der Beklagte demgegenüber einen Ausnahmetatbestand, zum Beispiel nach § 15 AMG (Ausnahmen zum horizontalen und vertikalen Kartellverbot nach §§ 13, 14 AMG) oder nach § 19 AMG (keine marktbeherrschende Stellung trotz Überschreiten der Grenzwerte) geltend, trifft ihn die Beweislast.¹⁰³

Auch wenn eine vorhergehende behördliche Entscheidung keine Voraussetzung für die zivilrechtliche Geltendmachung von Schadensersatz ist,¹⁰⁴ können doch bereits abgeschlossene Verfahren der Kartellbehörden Auswirkungen auf das Gerichtsverfahren haben. Es ist unklar, ob ein durch die Behörden festgestellter Kartellverstoß Bindungswirkung entfaltet. Nach § 9 Abs. 4 Beweisbestimmungen gelten Tatsachen, die durch rechtskräftige Urteil bestätigt wurden, als bewiesen. § 77 Beweisbestimmungen regelt außerdem, dass Behördendokumente generell mehr Beweiskraft haben als andere Dokumente. Eine zumindest faktische Bindungswirkung wird wohl auch schon daraus folgen, dass die entsprechenden Behörden in der Regel ranghöher als die entscheidenden Gerichte sind. Berücksichtigt man daneben die

¹⁰² So FANG Xiaomin im Rahmen des 2. Freiburger Forums zum Chinesischen Recht.

¹⁰³ Vergleiche auch *Peter Yuen/Michael Han* (Fn. 32), Unterpunkt 4.2.

¹⁰⁴ Laut Entscheidung des Obersten Volksgerichtes im Juli 2008 sind nach dem AMG sowohl Follow on- als auch Stand Alone-Klagen zulässig, vergleiche *Michael Han/Nicholas French/Connie Carnabuci/Peter Yuen*, Private anti-monopoly litigation taking shape in China, Juli 2009, <<http://www.freshfields.com/publications/pdfs/2009/jul09/26230.pdf>> eingesehen am 13.04.2010; *ZHAN Hao* (Fn. 8).

Rechtsslage in anderen Jurisdiktionen, in denen entsprechende Verwaltungsentscheidungen der Kartellbehörden Bindungswirkung im Zivilverfahren entfalten,¹⁰⁵ liegt die Vermutung nahe, dass die chinesischen Gerichte eine Behördenentscheidung zumindest als ausreichenden Beweis für das Vorliegen eines Kartellrechtsverstößes genügen lassen werden.¹⁰⁶ Eine solche Regelung soll auch in dem Entwurf der Justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichtes enthalten sein, wobei jedoch die Widerlegung der Vermutung durch den Beklagten analog zu § 9 Abs. 2 Beweisbestimmungen möglich bleiben soll.¹⁰⁷ Es wird weiterhin angeregt, dass eine Selbstverpflichtung von Unternehmen gegenüber den Kartellrechtsbehörden nach § 45 AMG in keiner Weise als Beweis für einen Kartellrechtsverstöß gewertet werden soll.¹⁰⁸

bb) Rechtswidrigkeit und Verschulden

Wie oben bereits dargelegt wird die Rechtswidrigkeit indiziert.¹⁰⁹ Will sich der Beklagte rechtfertigen, trägt er dafür die Beweislast.

Hinsichtlich des Verschuldens könnte man auf § 9 Abs. 1 Nr. 3 letzte Alt. Beweisbestimmungen abstellen und vermuten, dass derjenige, der den Tatbestand einer monopolisierenden Verhaltensweise erfüllt, dies nach allgemeiner Erfahrung auch zu verschulden hat.¹¹⁰

cc) Kausaler Schaden

Bei der Darlegung seines Schadens dürfte der Kläger oft mit erheblichen Beweisschwierigkeiten konfrontiert werden. Ist schon die Bestimmung, welche Punkte abstrakt bei der Schadensberechnung zu berücksichtigen sind, schwierig,¹¹¹ wird eine Darlegung des konkreten Schadens und der kausale Zusammenhang mit der Rechtsverletzung für den Kläger in vielen Fällen nahezu unmöglich sein.¹¹² Dies gilt vor allem für den entgangenen Gewinn. Die wirtschaftliche Situation des Einzelnen ist das Ergebnis eines durch unzählige Faktoren beeinflussten Marktgeschehens. Eine präzise Bestimmung, ob und welche Auswirkungen gerade die Rechtsverletzung des Anspruchsgegners hatte,

ist sehr schwierig. Selbst wenn die schädigende Handlung tatsächlich eine Beeinträchtigung des Klägers zur Folge hatte, stellt sich die Frage, wie eine solche in Zahlen zu fassen ist. Dass jedoch monopolisierende Verhaltensweise typischerweise den Markt und seine Teilnehmer negativ beeinflussen, entspricht der Erfahrung. Das Erfordernis einer Beweiserleichterung liegt daher auf der Hand, will man ermöglichen, den konkreten Schaden im Rahmen von § 50 AMG zu bestimmen und dem Anspruch dadurch eine praktische Bedeutung zuzumessen.¹¹³

Zum einen ist daran zu denken, den Kläger mit der Begründung der Unmöglichkeit der Beweiserhebung von seiner Beweisspflicht nach § 17 Nr. 3 Beweisbestimmungen zu befreien und die Aufklärung dem Gericht zu übertragen. Unabhängig von der Frage, ob die enge Voraussetzung dieser Vorschrift (objektive Unmöglichkeit der Beweiserhebung) erfüllt ist, ist die Annahme einer Ermittlung durch die Gerichte schon aufgrund ihrer knappen Ressourcen fernliegend.¹¹⁴

Näherliegend ist es wohl, eine Vermutungsregelung mit dem Inhalt einzuführen, der Schaden entspreche den Vorteilen, die dem Schädiger aus der Rechtsverletzung erwachsen sind. Eine solche Bemessung anhand des Verletzergewinns findet sich beispielsweise im deutschen § 33 Abs. 3 S. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)¹¹⁵ und ist auch im chinesischen Recht nicht unbekannt. So beinhaltet § 20 Gesetz gegen Unlauteren Wettbewerb¹¹⁶ eine solche Regelung. Eine analoge Anwendung bietet sich aufgrund Sachnähe und vergleichbarer Interessenlage an.¹¹⁷

Eine Beweislasteileichterung, zum Beispiel in dieser Hinsicht, scheint auch von den Richtern des Obersten Volksgerichtes im Rahmen der Justiziellen Interpretation befürwortet zu werden.¹¹⁸

Falls die Passing On-Defence zulässig sein sollte, ist fraglich, ob sie im Bereich der Schadensentstehung oder der Vorteilsausgleichung anzusiedeln ist. Für die Frage, in welcher Höhe der Schaden entstanden ist, trifft grundsätzlich den

¹⁰⁵ Zum Beispiel im deutschen Recht: Feststellungswirkung nach Art. 16 Abs. 1 VO 1/2003 für Entscheidungen der Europäischen Kommission und nach § 33 Abs. 4 GWB für Entscheidungen der nationalen Kartellbehörden.

¹⁰⁶ So auch Peter Yuen/Michael Han (Fn. 32), Unterpunkt 4.6.

¹⁰⁷ XUN Yang/Jessica Su (Fn. 36), S. 25.

¹⁰⁸ Vergleiche XUN Yang/Jessica Su (Fn. 36), S. 25.

¹⁰⁹ Siehe oben unter III. 3c.

¹¹⁰ Nach deutschem Recht wird beispielsweise in der Rechtsverletzung ein Anscheinsbeweis für das Verschulden gesehen, vergleiche Hans Philip Logemann (Fn. 89), S. 74.

¹¹¹ Siehe oben unter III. 3d.

¹¹² JUNG Youngjin/HAO Qian (Fn. 68), S. 165, Hans Philip Logemann (Fn. 89), S. 407.

¹¹³ Zu den Schwierigkeiten bei der Schadensbestimmung im Kartellrecht und verschiedenen Lösungsansätzen ausführlich Hans Philip Logemann (Fn. 89), S. 407 ff.

¹¹⁴ JUNG Youngjin/HAO Qian (Fn. 68), S. 165.

¹¹⁵ Ausführlich zu den Hintergründen einer solchen Regelung Hans Philip Logemann (Fn. 89), S. 461 f.

¹¹⁶ „Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb der Volksrepublik China“ (中华人民共和国反不正当竞争法) v. 02.09.1993; chinesisch-englische Fassung unter <<http://www.lawinfochina.com/law/display.asp?db=1&id=648&keyword=Unfair%20Competition>> Eingesehen am 12.04.2010.

¹¹⁷ Peter Yuen/Michael Han (Fn. 32), Unterpunkt 3.2; JUNG Youngjin/HAO Qian (Fn. 68), S. 162.

¹¹⁸ So XUN Yang/Jessica Su (Fn. 36), S. 24.

Kläger die Beweislast, geht es um eine Vorteilsausgleichung, muss das beklagte Unternehmen nachweisen, dass der Kläger den Schaden weitergegeben hat.¹¹⁹

5. Rechtsfolgen

a) Schadensersatz

Eine Klage nach § 50 AMG zielt auf Schadensersatz. Maßgeblich für die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist zunächst der Schaden in oben dargestelltem Umfang.¹²⁰ Um einen zusätzlichen Anreiz für die Geltendmachung von Schadensersatz zu schaffen und die zivilrechtliche Durchsetzung des Kartellrechts effektiver zu gestalten, wird in manchen Jurisdiktionen die erlittene Einbuße verdoppelt oder gar verdreifacht.¹²¹ Gilt grundsätzlich auch im chinesischen Recht die Regel, dass der zu gewährende Schadensersatz der erlittenen Einbuße entsprechen soll,¹²² ist jedoch das Konzept mehrfachen Schadensersatzes nicht unbekannt. So gewährt § 49 Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Verbraucher (Verbrauchergesetz)¹²³ doppelten Schadensersatz.¹²⁴

Aus der Formulierung von § 50 AMG folgt zunächst nur, dass kausal auf dem Kartellrechtsverstoß beruhend ein Schaden entstanden sein muss.¹²⁵ Der Wortlaut lässt somit Raum dafür, dem Geschädigten eventuell mehr Ersatz zu gewähren. Hierfür wäre aber eine gesetzliche Grundlage nötig. Zwar wird hinsichtlich der Ausarbeitung der Justiziellen Interpretation vereinzelt die Möglichkeit von Strafschadensersatz gefordert, Raum für mehrfachen Schadensersatz gibt es aber zumindest nach jetziger Rechtslage nicht.¹²⁶

b) Unterlassung

Vielfach liegt es den Klägern auch an einem Unterlassen der monopolisierenden Verhaltensweise. Nach dem Wortlaut beschränkt sich der Anspruch nach § 50 AMG auf die Gewährung von

Schadensersatz. Meinungen in der Literatur folgern daraus, dass ein Anspruch auf Unterlassen ausgeschlossen ist.¹²⁷ In der Praxis wird jedoch von einem Unterlassungsanspruch ausgegangen.¹²⁸ Für diese Ansicht spricht, dass § 134 Nr. 1 AGZ die Unterlassung der Rechtsverletzung als Haftungsinhalt anerkennt.

6. Beweissicherung, Vermögenssicherung und Vorwegvollstreckung

Das ZPG stellt unter strengen Voraussetzungen Maßnahmen zur Beweis- sowie zur Vermögenssicherung zur Verfügung. Gemäß § 74 ZPG kann das Gericht von Amtswegen oder auf Antrag einer Partei Beweissicherungsmaßnahmen vornehmen, falls die Gefahr des Untergangs eines Beweismittels droht. Daneben kann von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei gemäß §§ 92 ff. ZPG Vermögenssicherung angeordnet werden, wenn die Vollstreckung des zukünftigen Urteils durch die Handlung des Antragsgegners oder aus anderen Gründen vereitelt zu werden droht. Der Antragsteller muss dafür Sicherheit in entsprechender Höhe leisten, um eventuellen Schäden der anderen Seite durch die Maßnahme vorzubeugen. Die Vermögenssicherung kann unter anderem durch Pfändung, Versiegelung oder Einfrieren erfolgen. Sie kann von dem Antragsgegner durch die Leistung einer Gegenseicherung abgewendet werden.¹²⁹

Vorwegvollstreckung findet nach §§ 97 ff. ZPG nur in besonderen dringlichen Fällen statt. Voraussetzung ist, dass für Leben oder Betrieb des Antragsstellers ein erhebliches Risiko besteht und der Antragsgegner leistungsfähig ist. Auch bei einem Antrag auf Vorwegvollstreckung kann das Gericht von dem Antragsteller verlangen, Sicherheit zu leisten.¹³⁰ Um die Vorgaben des TRIPS-Abkommen zu erfüllen, sind die Voraussetzungen für vorläufigen Rechtsschutz im Bereich des Immaterialgüterrechtes herabgesetzt worden. Teilweise wird gefordert, solche Erleichterungen auch für das Kartellrecht einzuführen.¹³¹

7. Verjährung

Bezüglich der Verjährung bietet das AMG keine speziellen Regelungen. Somit gilt nach §§ 135 ff. AGZ die allgemeine Verjährungsfrist von zwei Jah-

¹¹⁹ Ausführlich Hans Philip Logemann (Fn. 89), S. 361 ff.

¹²⁰ Siehe oben unter III. 3d.

¹²¹ Die Idee der „treble damages“ stammt aus den USA. Im kartellrechtlichen Zivilprozess kann dreifacher Schadensersatz gemäß Section 4(a) Clayton Act (15 United States Code § 15), beziehungsweise gemäß vergleichbaren Gesetzen der Bundesstaaten, gewährt werden. Auch das taiwanische Wettbewerbsrecht sieht in § 32 Taiwan Fair Trade Law „treble damages“ vor.

¹²² Peter Yuen/Michael Han (Fn. 32), Unterpunkt 3.2.

¹²³ „Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Verbraucher“ (中华人民共和国消费者权益保护法) v. 31.10.1993; chinesisch-englische Fassung unter <<http://www.lawinfochina.com/law/display.asp?db=1&id=6137&keyword=consumer>> eingesehen am 17.06.2010.

¹²⁴ Hierzu JUNG Youngjin/HAO Qian (Fn. 68), S. 165 f.

¹²⁵ Vergleiche auch Michael Han/Nicholas French/Connie Carnabuci/Peter Yuen (Fn. 104).

¹²⁶ So auch XUN Yang/Jessica Su (Fn. 36), S. 24.

¹²⁷ JUNG Youngjin/HAO Qian (Fn. 68), S. 163; Yuanshi Bu/Lawrence Shu, Chapter 6. Antitrust, in: Yuanshi BU (Hrsg.), Chinese Business Law, München 2010, S. 179.

¹²⁸ Peter Yuen/Michael Han (Fn. 32), Unterpunkt 3.1; Zhan Hao (Fn. 89), Unterpunkt 8.1.

¹²⁹ Näher hierzu Peter Yuen/Michael Han (Fn. 32); Unterpunkt 2.2, BU Yuanshi (Fn. 14), S. 292.

¹³⁰ Näher hierzu XUN Yang/Jessica Su (Fn. 36); S. 25, BU Yuanshi (Fn. 14), S. 292.

¹³¹ Vergleiche XUN Yang/Jessica Su (Fn. 36), S. 25.

ren ab Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände. Der Anspruch erlischt spätestens 20 Jahre nach dem Gesetzesverstoß.¹³²

8. Kronzeugenregelung und Zivilverfahren

Nach § 46 S. 3 AMG können Unternehmen, die selbst zur Aufklärung von Kartellrechtsverstößen beitragen, von Strafe befreit oder die Strafe gemildert werden. Es ist jedoch unklar, welche Folgen sich dann für Zivilverfahren ergeben.¹³³

9. Fazit

Spezifische Regelungen für das kartellrechtliche Zivilverfahren fehlen zum Großteil. Die Anwendung der allgemeinen Regeln des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts scheint teilweise nicht sach- und interessengerecht. Eine mögliche Lösung könnte in einigen Fällen der Rückgriff auf Sonderregeln im Immaterialgüterrecht sein. In Bezug auf bestimmte, spezifisch kartellrechtliche Problematiken, insbesondere im Bereich der Schadensbestimmung, bieten die allgemeinen Gesetze keine Lösung. Es handelt sich dabei allerdings um bekannte Fragestellungen des Kartellrechts, die weltweit diskutiert werden und für die verschiedene Lösungsmodelle bestehen. Es ist zu begrüßen, dass sich das Oberste Volksgericht in dieser Hinsicht informiert und auch die Meinungen von Fachleuten aus der chinesischen Wissenschaft und Praxis einholt. Im Interesse der Rechtssicherheit ist zu hoffen, dass die angekündigte Justizielle Interpretation baldmöglichst erlassen wird und eindeutige Regelungen zu den offenen Fragen enthält. Des Weiteren ist eine entscheidende Frage, wie die Gerichte in der Praxis mit Klagen nach § 50 AMG umgehen.

IV. Gerichtsverfahren

Bisher wurden zahlreiche private Klagen eingeleitet, über die teilweise auch schon von den Gerichten entschieden wurde. Nach einer Darstellung der Verfahren im Einzelnen ist zu untersuchen, ob und welche Antworten sich daraus für die vielen offenen Fragen ziehen lassen. Außerdem ist nach dem Grund für die Vielzahl der Klagen zu fragen und ein Ausblick auf die Zukunft zu wagen.

1. Die Verfahren

Im Folgenden sollen die öffentlich bekannt gewordenen Verfahren dargestellt werden.¹³⁴

¹³² Näher hierzu *Peter Yuen/Michael Han* (Fn. 32), Unterpunkt 6.1; *BU Yuanshi* (Fn. 14), S. 94 f.

¹³³ *Peter Yuen/Michael Han* (Fn. 32), Unterpunkt 10.1.

¹³⁴ Bis einschließlich März 2010; die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

a) Sursen/Shanda

Am 14.04.2009 begann das erste Zivilverfahren in Kartellsachen vor dem 1. Mittleren Volksgericht Shanghai.¹³⁵ Der Online-Verlag Sursen, der die Website www.du8.com¹³⁶ betreibt, klagte gegen den Konkurrenten Shanda (Website www.qidian.com)¹³⁷ wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung. Shanda hatte unter Berufung auf das Urheberrecht Autoren von Sursen verboten, Fortsetzungen zu einer bekannten Serie zu schreiben, beziehungsweise zu veröffentlichen.¹³⁸

Am 23.10.2009 hat das Gericht die Klage abgewiesen. Zum einen habe die Klägerin keine ausreichenden Beweise für die dominante Marktstellung der Beklagten vorgelegt. Zudem habe Shanda aber auch wegen ihres Urheberrechts an der Serie rechtmäßig gehandelt.¹³⁹

Abgesehen davon, dass es in diesem Fall wohl eher um Fragen des geistigen Eigentums als um kartellrechtliche Fragestellungen ging, machen die hohen Beweisanforderungen die Probleme von stand-alone-Klagen deutlich.¹⁴⁰

b) Zhou Ze/China Mobile

Hier hatte ein Rechtsanwalt als Kunde des Mobilfunkanbieters China Mobile¹⁴¹ am 04.03.2009 Klage bei einem Beijinger Gericht aufgrund Missbrauchs marktbeherrschender Stellung eingeleitet. Er rügte die Berechnung eines höheren Tarifs für Alt- als für Neukunden. Bevor es jedoch eine Entscheidung in diesem Fall gab, wurde die Streitigkeit am 23.10.2009 außergerichtlich beigelegt.¹⁴²

c) Tangshan Renren/Baidu

In diesem Fall hatte Tangshan Renren,¹⁴³ Betreiberin einer Website mit medizinischen Informationen (www.qmyy.com),¹⁴⁴ zunächst am 31.10.2008 bei SAIC eine Beschwerde gegen den Betreiber der chinesischen Suchmaschine Baidu (www.baidu.com)¹⁴⁵ wegen Missbrauchs einer

¹³⁵ 上海市第一中级法院.

¹³⁶ 读吧网.

¹³⁷ 起点中文网.

¹³⁸ Vergleiche Darstellung bei *Ron Knox* (Fn. 60).

¹³⁹ Vergleiche Darstellung bei *Rachel Bull* (Fn. 35).

¹⁴⁰ Vergleiche auch Äußerungen verschiedener Rechtsanwälte, dargestellt von *Rachel Bull* (Fn. 35).

¹⁴¹ 中国移动通信.

¹⁴² Vergleiche Darstellung bei *ZHAN Hao*, China Mobile under Antimonopoly Law Suit, China Law Vision, 21.04.2009, <<http://www.chinalawvision.com/2009/04/articles/competitionantitrust-law-of-th/china-mobile-under-antimonopoly-law-suit/#more>> eingesehen am 04.02.2009.

¹⁴³ 唐山市人人信息服务有限公司.

¹⁴⁴ 全民医药网.

¹⁴⁵ 百度.

marktbeherrschenden Stellung eingelegt. Es ging um den Vorwurf, Baidu habe die Website von Tangshan Renren weniger in ihren Suchergebnissen berücksichtigt, nachdem Werbeausgaben der Gesellschaft für Baidu reduziert worden waren.¹⁴⁶

Sodann erhob Tangshan Renren am 25.12.2008 Klage vor dem 1. Mittleren Volksgericht Beijing.¹⁴⁷ Im Verlauf des Verfahrens wiederholte die Klägerin ihre Anschuldigungen, worauf Baidu erwiderte, die Website von Tangshan Renren sei nicht wegen niedrigerer Zahlungen an Baidu, sondern wegen massiven Werbe-Links auf der Website in der Anzeige der Suchergebnisse geblockt worden. Des Weiteren gebe es gar keinen relevanten Markt „Suchmaschinen im Internet“, da dieser Service kostenlos angeboten werde. Baidu lehnte ein Gesuch der Klägerin zu Beginn des Verfahrens im April 2009, den Streit außergerichtlich durch einen Vergleich beizulegen, ab.¹⁴⁸

Das Gericht stellte in seinem Urteil im Dezember 2009 schließlich fest, dass die Klägerin eine marktbeherrschende Stellung von Baidu nicht ausreichend nachgewiesen habe und bestätigte die Sicht der Beklagten auch dahingehend, dass sie in gerechtfertigter Weise die Website der Klägerin von den Suchergebnissen ausgenommen hätte. Die Klage wurde folglich abgewiesen.¹⁴⁹

Im Gegensatz zur ersten Klageabweisung im Fall Sursen/Shanda finden sich in diesem umfangreicheren Urteil interessante Ausführungen zu materiellrechtlichen Fragestellungen wie der Definition des relevanten Marktes, der Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung und der Feststellung des Missbrauchs einer solchen. Das Gericht stellte als relevanten Markt den chinesischen Markt von Suchmaschinen im Internet fest. Für die lokale Bestimmung seien die besonderen sprachlichen Präferenzen der chinesischen Internetnutzer ausschlaggebend, sachlich wies das Gericht den Einwand der Beklagten der kostenfreien Nutzung zurück. Dies sei irrelevant, da mit zusätzlichen verbundenen Dienstleistungen, wie der Werbung, Gewinn gemacht werde. Hinsichtlich der Marktdo-

minanz von Baidu legte die Klägerin mit Vertrauen auf die Vermutung einer marktbeherrschenden Stellung bei mehr als 50 Prozent nach § 19 Abs. 1 AMG einen Zeitungsartikel aus einer Fachzeitschrift vor, der den Marktanteil auf 65,8 Prozent in China bezifferte, und verwies auf die Website von Baidu selbst, die einen Marktanteil von mehr als 70 Prozent angab. Diese Beweise ließ das Gericht jedoch nicht genügen. Zum einen sei nicht klar, ob in den Quellen der zugrunde gelegte relevante Markt mit dem vom Gericht festgestellten übereinstimme, zum anderen seien Berechnungsgrundlagen, -daten und -methoden nicht dargelegt worden. In diesem Punkt bestätigt die Entscheidung die hohen Beweisanforderungen, die schon zum Scheitern der Klage Sursen gegen Shanda geführt haben.¹⁵⁰ Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass das Gericht die Gründe Baidus für die Nichtanzeige der Website der Klägerin in den Suchergebnissen als Rechtfertigung im Sinne von § 17 AMG genügen ließ und kein diskriminierendes Verhalten feststellte.¹⁵¹

d) Weitere Klagen

In Chongqing hatten Verbraucher Klage gegen eine Versicherungsgruppe wegen Preisabsprachen hinsichtlich Kfz-Versicherungsprämien eingelegt, später aber wieder zurück gezogen.¹⁵² Ein Beijinger Gericht hat die Klage eines Anwalts gegen China Netcom,¹⁵³ ein Tochterunternehmen von China Unicom,¹⁵⁴ in dem es um den Vorwurf der Ungleichbehandlung von Kunden aufgrund ihres permanenten Wohnsitzes ging, wegen unzureichender Beweise für eine marktbeherrschende Stellung abgewiesen. Außerdem wurde eine Klage eines chinesischen Anwalts gegen Sinopec¹⁵⁵ wegen überhöhter Preise bekannt.¹⁵⁶ Im März 2010 legten drei Verbraucher gegen die Schnellfahrstrecke Beijing-Tianjin Klage auf dreifachen Schadensersatz ein. Das Verfahren wurde allerdings gar nicht erst eröffnet, so dass die Ansicht des Gerichts zu treble damages unklar ist.¹⁵⁷ Daneben sind wohl noch zahlreiche weitere Verfahren bei den Gerichten anhängig, in denen bisher noch keine Entscheidung veröffentlicht wurde.¹⁵⁸

¹⁴⁶ Vergleiche Darstellung bei Rosalind Donald (Fn. 27); Alex Potter/Michael Han/Chester Toh, China's Anti-monopoly Law – six months on, in: Asialaw, März 2009, S. 35, <www.asialaw.com> eingesehen am 04.02.2009.

¹⁴⁷ 北京市第一中级法院.

¹⁴⁸ Vergleiche Darstellung bei Alex Potter/Michael Han/Chester Toh (Fn. 146), S. 35; Berichterstattung des Gerichtes v. 22.04.2009, <<http://bj1zy.chinacourt.org/public/detail.php?id=612>> eingesehen am 28.01.2010; WANG Huazhong, Baidu under attack over „monopoly“, in: China Daily v. 23.04.2009, <http://www.chinadaily.com.cn/china/2009-04/23/content_7706270.htm> eingesehen am 13.04.2010.

¹⁴⁹ Vergleiche Darstellung bei Nicholas French/Michael Han/Connie Carnabuci/Peter Yuen, Baidu judgment – the development of antitrust jurisprudence in China, Dezember 2009, <<http://www.freshfields.com/publications/pdfs/2009/dec09/27369.pdf>> eingesehen am 13.04.2010.

¹⁵⁰ Siehe oben unter IV. 1a.

¹⁵¹ Vergleiche Darstellung bei Nicholas French/Michael Han/Connie Carnabuci/Peter Yuen (Fn. 149).

¹⁵² Vergleiche Darstellung bei Grandfieldlaw, <http://en.chinaantimonopoly.cn/_d270216551.htm> eingesehen am 23.06.2010.

¹⁵³ 中国网通.

¹⁵⁴ 中国联通.

¹⁵⁵ 中国石化.

¹⁵⁶ Vergleiche Darstellung bei Michael Han/Nicholas French/Connie Carnabuci/Peter Yuen (Fn. 104).

¹⁵⁷ Darstellung von FANG Xiaomin (Fn. 102).

¹⁵⁸ Vergleiche Darstellung bei Michael Han/Nicholas French/Connie Carnabuci/Peter Yuen (Fn. 104).

2. Analyse

Bei den bisher eingelegten Klagen handelt es sich ausschließlich um stand-alone-Klagen. Dies folgt schon daraus, dass bisher noch keine Behördenentscheidungen vorliegen. Daher verwundert es nicht, dass keine der Klagen erfolgreich war. Sowohl Sursen als auch Tangshan Renren scheiterten daran, eine marktbeherrschende Stellung des Beklagten nachzuweisen. Damit verdeutlichen sich die oben festgestellten Beweisschwierigkeiten, vor allem bei stand-alone-Klagen. Auf der anderen Seite beriefen sich die Beklagten Shanda und Baidu darauf, ihr Verhalten habe einen lauterer Grund gemäß § 17 AMG und stelle daher keinen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung dar. In beiden Fällen gab das Gericht den Beklagten Recht und sah ihr Verhalten als gerechtfertigt an. Somit entsteht ein erster Eindruck, was ein lauterer Grund im Sinne von § 17 AMG sein kann. Nicht nur eine Rechtsposition wie ein Urheberrecht (Shanda), sondern auch bestimmte sachliche Gründe wie im Falle Baidus werden vom Gericht anerkannt. Die Gerichte gewähren dem Kläger also bisher zumindest hinsichtlich des Nachweises einer marktbeherrschenden Stellung und einer missbräuchlichen Verhaltensweise keine Beweiserleichterungen.¹⁵⁹ Wie die offenen Fragen im Bereich der Schadensfeststellung gelöst werden, bleibt allerdings weiterhin unklar, da die gegebenen Verfahren noch nicht so weit vorgedrungen sind.

V. Einschätzung und Ausblick

Wenn man versucht, aus den bisherigen Fällen Schlüsse für die Zukunft der privaten Kartellrechtsdurchsetzung in China zu ziehen, sollte man bedenken, dass erst drei Entscheidungen und ein Vergleich vorliegen. Somit können keine sicheren und allgemeingültigen Aussagen getroffen werden. Allerdings lassen sich doch zumindest einige Stichpunkte festhalten.

Die neuesten Entwicklungen in China passen sich gut in das Bild der aktuell weltweit geführten Diskussion über die Bedeutung privater Rechtsdurchsetzung im Kartellrecht ein. In den USA traditionell von großer Bedeutung,¹⁶⁰ wird auch in Europa zuletzt vielfach über die Stärkung dieses Instrumentes diskutiert.¹⁶¹

Sicherlich scheint es auf den ersten Blick überraschend, dass gerade in China schon während der ersten eineinhalb Jahre seit Inkrafttreten des AMG eine beträchtliche Anzahl an Klagen vor die

Gerichte gebracht wurden.¹⁶² Die Anforderungen der Gerichte und ihre Handhabung kartellrechtlicher Schadensersatzklagen sind noch weithin unklar. Behördenentscheidungen als Fundament sind nicht gegeben. Zudem steht das chinesische Rechtssystem dem kontinentaleuropäischen näher als dem anglo-amerikanischen und auch das AMG ist wohl eher auf die staatliche Durchsetzung als die private ausgerichtet.¹⁶³

Die genaue Betrachtung der bisherigen Verfahren macht allerdings deutlich, dass Verbraucherschützer und kleine bis mittelgroßen Unternehmen zunächst einmal das AMG als neues Instrument testen, dem wachsenden Unmut über das Verhalten von Marktriesen, vor allem bedeutenden staatseigenen Unternehmen, Luft zu verschaffen. So wurden die Verfahren teilweise von Rechtsanwälten in ihrer Funktion als Kunden eines marktmächtigen Unternehmens angestrengt (Klagen gegen China Mobile, China Netcom, Sinopec). Dieses Muster ist schon von dem Umgang mit dem Verbrauchergesetz bekannt¹⁶⁴ und stimmt mit den Erwartungen vor Inkrafttreten des AMG überein.¹⁶⁵ Dies ist separat betrachtet keine schlechte Motivation, allerdings kann das AMG nur innerhalb seines Geltungsbereiches, also bei einer nachgewiesenen tatsächlichen Beschränkung des Wettbewerbes, weiterhelfen und nicht als Universalabwehr erhalten. In diesem Sinne haben die chinesischen Gerichte schnell reagiert und mit ihren bisherigen Entscheidungen den Bereich des Kartellrechts abgesteckt und definiert.

Es bleibt aber zu berücksichtigen, dass viele Stimmen in China grundsätzlich die private Rechtsdurchsetzung im Kartellrecht fördern wollen und eindeutige Erleichterungen fordern.¹⁶⁶ Wie oben dargestellt wurde, ergeben sich vor allem im Bereich der Beweislast Probleme. Auch werden verschiedene Instrumente wie Sammelklagen oder die Gewährung von mehrfachem Schadensersatz, die nach jetziger Rechtslage keine Geltung im Rahmen von § 50 AMG haben, als Schlüsselkriterien für die Bedeutung privater Rechtsdurchsetzung genannt. Die Justizielle Interpretation des Obersten Volksge-

¹⁵⁹ So auch *Nicholas French/Michael Han/Connie Carnabuci/Peter Yuen* (Fn. 149).

¹⁶⁰ Vergleiche *Hans Philip Logemann* (Fn. 89), S. 166.

¹⁶¹ Vergleiche nur Grünbuch und Weißbuch - Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts der Europäischen Kommission, <<http://ec.europa.eu/competition/antitrust/actionsdamages/documents.html>> eingesehen am 13.04.2010; *Wolfgang Wurmnest*, A New Era for Private Antitrust Litigation in Germany? A Critical Appraisal of the Modernized Law against Restraints of Competition, in: *German Law Journal* 2006 No. 08, S. 1174, Fn. 4.

¹⁶² So auch *ZHAN Hao* (Fn. 8); *Alex Potter* (Fn. 8).

¹⁶³ Vergleiche auch *JUNG Youngjin/HAO Qian* (Fn. 68), S. 124 f.

¹⁶⁴ Vergleiche *JUNG Youngjin/HAO Qian* (Fn. 68), S. 165 f.

¹⁶⁵ Vergleiche *Markus Masseli* (Fn. 13), S. 276 f.

¹⁶⁶ Ausführlich dazu *XUN Yang/Jessica Su* (Fn. 36); vergleiche auch *JUNG Youngjin/HAO Qian* (Fn. 68), S. 163; ebenso *FANG Xiaomin* (Fn. 102).

richts kann gegebenenfalls eine grundsätzliche Systementscheidung darstellen. Sind die Voraussetzungen für die Möglichkeit aussichtsreicher Geltendmachung von Schadensersatz nach § 50 AMG gegeben, ist es Aufgabe der Gerichte, mit den Klagen umzugehen. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, dass die momentane Situation der chinesischen Gerichte hinsichtlich ihrer Kompetenzmängel, ihrer Überlastung und des Zeitdrucks die Bedeutung der privaten Rechtsdurchsetzung hemmen könnten. Auch in dieser Hinsicht werden umfangreiche Veränderungen gefordert.¹⁶⁷ Gerade mit der Schaffung besonderer Kammern für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Kartellrecht ist aber ein erster Schritt in die richtige Richtung unternommen worden.¹⁶⁸

¹⁶⁷ Yuanshi Bu/Lawrence Shu (Fn. 127), S. 179; JUNG Youngjin/HAO Qian (Fn. 68), S. 164.

¹⁶⁸ Ähnlich auch Hans Au (Fn. 55), S. 187 ff.

Mietrecht in China nach der justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichts aus dem Jahr 2009

Knut Benjamin Pißler¹

A. Einleitung

Das chinesische Mietrecht ist in den §§ 212 bis 236 Vertragsgesetz der Volksrepublik China² (Vertragsgesetz) geregelt. Der chinesische Mietvertrag umfasst im Hinblick auf die im Vertragsgesetz vorgesehenen Merkmale nach dem deutschen Verständnis sowohl Miete als auch Pacht.³ Im Folgenden wird der chinesische Terminus⁴ dennoch mit Miete übersetzt, weil die Wohnungsmiete einer der häufigsten Fälle dieser Art Verträge ist.⁵ Das Mietrecht im Vertragsgesetz ist durch wenige Schutzvorschriften zugunsten des Mieters geprägt.⁶

Das Oberste Volksgericht hat am 30.7.2009 eine justizielle Interpretation⁷ zum Mietrecht bekannt gemacht, welche die Untergerichte seit dem 1.9.2009 anzuwenden haben.⁸ Die Interpretation trägt den Titel „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung

bei Streitfällen zu Mietverträgen über Räumlichkeiten in Städten und Kleinstädten“ (OVG-MietrechtE).⁹

Die Interpretation wird in einer Kommentierung, die von der ersten Zivilkammer des OVG unter Leitung von XI Xiaoming herausgegeben worden ist, im Hinblick auf den Zweck der jeweiligen Vorschrift, den Hintergrund und Grundlagen, eine Erläuterung der einzelnen Vorschriften und die Rechtsprechungspraxis näher beleuchtet.¹⁰

Im Folgenden werden die Regelungen in der justiziellen Interpretation des OVG zunächst im Einzelnen unter Heranziehung der Kommentierung beleuchtet (B). Die Bewertung der Regelungen bleibt einem Fazit vorbehalten (C).

B. Die Regelungen im Einzelnen

In seiner Interpretation beschäftigt sich das Volksgericht mit

- der Unwirksamkeit von Mietverträgen, §§ 2 bis 5 OVG-MietrechtE (unten unter II),
- der Behandlung von mehreren Mietverträgen über dieselbe Mietsache, § 6 OVG-MietrechtE (unten unter III),
- der Kündigung von Mietverträgen, §§ 7 und 8 OVG-MietrechtE (unten unter IV),
- den Folgen baulicher Veränderungen durch den Mieter §§ 9 bis 14 OVG-MietrechtE (unten unter V),
- der Untervermietung, §§ 15 bis 18 OVG-MietrechtE (unten unter VI) und

¹ Dr. iur. Knut Benjamin Pißler, M.A. (Sinologie), wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (pissler@mpipriv.de). Der Verfasser ist Herrn Dr. Mario Feuerstein, Rechtsanwälte Schulz Noack Bärwinkel (Shanghai), für wertvolle Hinweise sehr zu Dank verpflichtet.

² 中华人民共和国合同法 vom 15.03.1999; deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.1999/1.

³ Dies kommt insbesondere darin zum Ausdruck, dass Nutzungen aus Besitz und Gebrauch der Mietsachen während der Mietdauer gemäß § 225 Vertragsgesetz dem Mieter gehören. Allerdings können die Parteien nach dieser Vorschrift abweichende Vereinbarungen treffen.

⁴ 租赁.

⁵ Siehe Anmerkung 21 zur Übersetzung des Vertragsgesetzes in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 2).

⁶ So auch Yuanshi Bu, Einführung in das Recht Chinas (2009), S. 124.

⁷ Justizielle Interpretationen durch das OVG haben primär den Zweck, vorhandene Gesetze auszulegen, um für eine einheitliche Rechtsprechung bei den unteren Gerichten zu sorgen; bisweilen kann eine solche „Interpretation“ aber auch die Grenzen der Auslegung des Gesetzestextes überschreiten, und damit einen quasi-normsetzenden Charakter annehmen; näher hierzu Björn Ahl, Die Justizauslegung durch das Oberste Volksgericht der VR China - Eine Analyse der neuen Bestimmungen des Jahres 2007, in: ZChinR 2007, S. 251 ff.

⁸ Gemäß § 29 OVG-MietrechtE wird die justizielle Interpretation nicht auf Fälle angewendet, deren Behandlung bereits vor dem 01.09.2009 abgeschlossen war, wenn die Parteien nach diesem Datum die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß den §§ 179 ff. Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国民事诉讼法] (ZPG) vom 09.04.1991 in der Fassung vom 28.10.2007 (chinesisch-deutsch in: ZChinR 2008, S. 31 ff.) beantragen oder das Volksgericht nach dem dort geregelten Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen die Wiederaufnahme beschlossen hat.

⁹ Eine chinesisch-deutsche Fassung der Interpretation findet sich in diesem Heft, S. 272 ff.

¹⁰ XI Xiaoming (Hrsg.) [奚晓明], Verständnis und Anwendung der Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei Streitfällen zu Mietverträgen über Räumlichkeiten in Städten und Kleinstädten [最高人民法院关于审理城镇房屋租赁合同纠纷案件具体应用法律若干问题的解释的理解与适用], Beijing (2009) (im Folgenden zitiert als OVG-Komentierung-Autor).

- mit dem Wechsel der Vertragsparteien, §§ 19 bis 24 OVG-MietrechtE (unten unter VII).

Zunächst legt das OVG jedoch in § 1 OVG-MietrechtE den Anwendungsbereich für die justizielle Interpretation fest.

I. Anwendungsbereich

§ 1 OVG-MietrechtE legt den Anwendungsbereich der justiziellen Interpretation fest. Hiernach wird die Interpretation angewendet auf „Räumlichkeiten in Städten und Kleinstädten“¹¹ im „Bauleitplanungsgebiet von Städten und Kleinstädten“¹².

Streitfälle zu Mietverträgen über „Räumlichkeiten im Bauleitplanungsgebiet von Gemeinden und Dörfern“¹³ „können“ gemäß § 1 Abs. 2 OVG-MietrechtE „analog“ nach der Interpretation behandelt werden, soweit Gesetze nicht andere Bestimmungen enthalten.

Nicht anzuwenden ist die Interpretation des OVG nach § 1 Abs. 3 OVG-MietrechtE auf Streitfälle, die dadurch hervorgerufen werden, dass die Parteien nach zentralstaatlichen „Politnormen zur Wohlfahrt“¹⁴ Wohnraum in öffentlichem Eigentum, „verbilligten Wohnraum“¹⁵ oder „wirtschaftlich genutzten [im Sinne von kostengünstigem] Wohnraum“¹⁶ mieten. Gemeint sind also immer Wohnungen, die mit den Sozialmietwohnungen in Deutschland vergleichbar sind.

Laut Kommentierung soll einerseits mit der Eingrenzung des Anwendungsbereichs auf Städte und Kleinstädte verhindert werden, dass „illegale Bauten“¹⁷, d.h. Bauten, die nicht der Bauleitplanung entsprechen, Gegenstand von Mietverträgen sind.¹⁸ Voraussetzung eines wirksamen Mietvertrags sei, dass der Mietgegenstand legal ist.¹⁹ Hier geht es also um die zivilrechtliche Durchsetzung des öffentlichen (Bau-)rechts, wenn Parteien auf Grund eines unwirksamen Mietvertrags keine

Ansprüche aus diesem gerichtlich geltend machen können.²⁰

Andererseits soll die justizielle Interpretation nicht auf Streitfälle angewendet werden, bei denen die im Vertragsgesetz aufgestellten Prinzipien, insbesondere der Gleichberechtigung der Parteien (§ 3 Vertragsgesetz) und der Vertragsfreiheit (§ 4 Vertragsgesetz), nicht gelten.²¹ Dies gilt nach der Kommentierung primär für die in § 1 Abs. 3 OVG-MietrechtE genannten Vertragsverhältnisse über Sozialmietwohnungen.

Bei Mietverträgen über „Räumlichkeiten im Bauleitplanungsgebiet von Gemeinden und Dörfern“ versucht die Kommentierung zu differenzieren: Zwar ergäben sich Unterschiede zu „Räumlichkeiten in Städten und Kleinstädten“ im Hinblick auf die Eigentumsform, da sich viele Bauten in Gemeinden und Dörfern im kollektiven Eigentum befänden. Für die rechtliche Beurteilung von Mietverträgen über „Räumlichkeiten in Gemeinden und Dörfern“ seien die Unterschiede jedoch „in der Praxis nicht so groß“.²² Außerdem sei die Abgrenzung zwischen „Räumlichkeiten in Städten und Kleinstädten“ und „Räumlichkeiten in Gemeinden und Dörfern“ zum Teil nur schwer vorzunehmen, wenn beispielsweise auch noch innerhalb des vierten Rings in Beijing teilweise kollektives Eigentum an Land bestünde, obwohl dieses bereits frühzeitig in die Bauleitplanung der Stadt Beijing einbezogen, aber eben noch nicht in staatseigenes Land umgewandelt worden sei.²³ Das OVG habe sich daher zu einer pragmatischen Lösung entschlossen, nach der zwar die „duopolare Ordnung von Stadt und Gemeinden“²⁴ berücksichtigt worden sei, die justizielle Interpretation jedoch „analog“ auch auf Mietverhältnisse über „Räumlichkeiten in Gemeinden und Dörfern“ angewendet werden könne, soweit Gesetze nicht andere Bestimmungen enthalten.²⁵ Eine „analoge“ Anwendung kommt nach der Kommentierung allerdings nur in Betracht, wenn sich die betreffenden „Räumlichkeiten in Gemeinden und Dörfern“ in wirtschaftlich relativ entwickelten Gegenden befinden und im Hinblick auf die Größe und die Nutzbarkeit mit „Räumlichkeiten in Städten und Kleinstädten“ vergleichbar sind.²⁶

¹¹ 城镇房屋.

¹² 城市、镇规划区. Siehe hierzu das „Stadt- und Gemeindeplanungsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国城乡规划法] vom 28.10.2008 (Bauplanungsgesetz); deutsch-chinesisch in diesem Heft, S. 254 ff. (dort insbesondere § 2; Münzel übersetzt „Kleinstädte“ [镇] abweichend als „Flecken“).

¹³ 乡、村庄规划区. Siehe Fn. 12.

¹⁴ 国家福利政策.

¹⁵ Siehe hierzu die „Methode zur Sicherstellung von verbilligtem Wohnraums“ [廉租住房保障办法] vom 08.11.2007; abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrates [国务院公报] 2008, Nr. 17, S. 43 ff.

¹⁶ Siehe hierzu die „Methode zur Verwaltung von wirtschaftlich genutztem Wohnraum“ [经济适用住房管理办法] vom 19.11.2007; einsehbar etwa unter <http://news.xinhuanet.com/house/2007-12/01/content_7178709.htm>.

¹⁷ 违章建筑.

¹⁸ OVG-Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 20 f.

¹⁹ Ebenda.

²⁰ Siehe hierzu unten unter B II.

²¹ OVG-Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 27.

²² OVG-Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 27 f.

²³ OVG-Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 29 f.

²⁴ 城乡二元体制.

²⁵ OVG-Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 29.

²⁶ OVG-Kommentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 22.

Offen lässt die Kommentierung, welche Gesetze von § 1 Abs. 2 OVG-MietrechtE abweichende Bestimmungen enthalten.

II. Unwirksamkeit von Mietverträgen

Die §§ 2 bis 5 OVG-MietrechtE enthalten Regelungen zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen Mietverträge unwirksam sind.

1. Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften

Nach § 2 OVG-MietrechtE ist ein Mietvertrag unwirksam, der über Räumlichkeiten abgeschlossen wird,

- die errichtet worden sind, ohne die Bauvorhabens-Leitplanungsgenehmigung²⁷ erhalten zu haben, oder
- die nicht gemäß der Bauvorhabens-Leitplanungsgenehmigung errichtet worden sind.

Der Vertrag ist jedoch gemäß § 2 Satz 2 wirksam, wenn vor Beendigung der streitigen Verhandlung in erster Instanz

- die Bauvorhabens-Leitplanungsgenehmigung vorliegt, oder
- die „zuständige Abteilung“ den Bau genehmigt.

Nach den Ausführungen in der Kommentierung wird mit § 2 OVG-MietrechtE festgestellt, dass es sich bei der Bauleitplanung um „zwingende Bestimmungen von Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen“ handelt, so dass ein Verstoß hiergegen gemäß § 52 Nr. 5 Vertragsgesetz zur Unwirksamkeit des Vertrags führt.²⁸ Das OVG bezieht sich damit auch auf frühere justizielle Interpretationen, in denen das Gericht zu definieren versuchte, wann eine Bestimmung zwingend ist.²⁹

2. Vorübergehende Bauten

§ 3 Abs. 1 OVG-MietrechtE enthält eine dem § 2 OVG-MietrechtE entsprechende Vorschrift speziell für die Unwirksamkeit von Mietverträgen über „vorübergehende Bauten“³⁰, aus der auch die Kommentierung keinen eigenständigen Regelungsgehalt zu ziehen vermag.³¹

In § 3 Abs. 2 OVG-MietrechtE geht es um die befristete Nutzungsdauer von „vorübergehenden Bauten“: Überschreitet die Mietdauer die Nutzungsdauer eines solchen Baus, ist der Vertrag im Hinblick auf den überschreitenden Teil nach dieser Vorschrift unwirksam. Hier findet sich laut Kommentierung der Gedanke der Teilunwirksamkeit in § 56 Satz 2 Vertragsgesetz wieder.³² Aber auch im Fall der Teilunwirksamkeit wird der Vertrag nach § 3 Abs. 2 Satz 2 OVG-MietrechtE im Hinblick auf den unwirksamen Teil wirksam, wenn die „zuständige Abteilung“ vor Beendigung der streitigen Verhandlung in erster Instanz die Verlängerung der Nutzungsdauer genehmigt.

3. Registrierung nicht Wirksamkeitsvoraussetzung

In § 4 OVG-MietrechtE beschäftigt sich das OVG mit der Frage, ob die Registrierung von Mietverträgen eine Wirksamkeitsvoraussetzung ist.

Diese Frage stellt sich, da nach § 53 Gesetz der Volksrepublik China über die Lenkung städtischer Immobilien³³ Mietverträge der „Gebäudeverwaltungsabteilung zur Registrierung zu den Akten gegeben werden müssen“^{34, 35}. Einige Gerichte vertraten die Auffassung, dass es sich hierbei um eine „zwingende Bestimmung von Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen“ nach § 52 Nr. 5 Vertragsgesetz handele.³⁶ Das OVG stellt nun in § 4 Abs. 1 OVG-MietrechtE klar, dass die Nichterledigung der Registrierung nicht zur Unwirksamkeit des Vertrags führt. Laut Kommentierung steht einer Wirksamkeit des Mietvertrags auch nicht § 44 Vertragsgesetz im Wege, der (in seinem Satz 2) im Hinblick auf das Wirksamwerden von Verträgen ebenfalls auf gegebenenfalls vorzunehmende Registrierungsverfahren verweist. Dies habe das OVG bereits in seiner ersten justiziellen Interpretation zum Vertragsgesetz im Jahr 1999 geklärt.³⁷

²⁷ 建设工程规划许可证。

²⁸ OVG-Komentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 36.

²⁹ OVG-Komentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 37 verweist auf § 14 Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des „Vertragsgesetzes der Volksrepublik China“ (Teil 2) [最高人民法院关于适用《中华人民共和国合同法》若干问题的解释(二)] vom 24.04.2009 (chinesisch-deutsch in: ZChinR 2009, S. 288). Siehe hierzu Knut Benjamin Pißler, Das Oberste Volksgericht interpretiert das chinesische Vertragsgesetz im Zeichen der Finanzkrise: Ein Zwischenbericht, in: ZChinR 2009, S. 262 ff. (265 f.).

³⁰ 临时建筑. Siehe hierzu § 44 Bauplanungsgesetz (Fn. 12).

³¹ OVG-Komentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 46 verweist zum „Verständnis“ auf die Ausführungen zu § 2 OVG-MietrechtE, ohne ein Wort zu § 3 OVG-MietrechtE zu verlieren.

³² OVG-Komentierung-FENG Xiaoguang [冯小光], S. 36.

³³ 中华人民共和国城市房地产管理法 vom 05.07.1994 in der Fassung vom 27.08.2009; deutsch mit Quellenangaben in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 5.7.94/1.

³⁴ 房产管理部门登记备案。

³⁵ Zum ordnungspolitischen Zweck der Offenkundigkeit einer Registrierung von Mietverträgen siehe ausführlich OVG-Komentierung-YAO Baohua [姚宝华], S. 87 f.

³⁶ OVG-Komentierung-SONG Chunyu [宋春雨], S. 49. Die Kommentierung beklagt, dass der Gesetzgeber die Revision des Gesetzes über die Lenkung städtischer Immobilien im Jahr 2007 nicht genutzt habe, um die Registrierungsspflicht abzuschaffen.

³⁷ OVG-Komentierung-SONG Chunyu [宋春雨], S. 49 mit Verweis auf § 9 Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des Vertragsgesetzes Teil 1 [最高人民法院关于适用《中华人民共和国合同法》若干问题的解释(一)] vom 01.12.1999; deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), China Recht, 15.3.1999/1.

§ 4 Abs. 2 OVG-MietrechtE behandelt den Fall, dass die Registrierung des Mietvertrags von den Parteien zur aufschiebenden Bedingung für die Wirksamkeit gemacht wird. Eine solche vertragliche Vereinbarung ist nach Satz 1 der Vorschrift (gemäß § 45 Vertragsgesetz³⁸) zulässig. Jedoch kommt es nach § 4 Abs. 2 Satz 2 OVG-MietrechtE für die Wirksamkeit des Mietvertrags nicht auf die aufschiebende Bedingung der Registrierung an, wenn die eine Partei bereits die „Hauptpflicht“³⁹ erfüllt und die andere Partei diese angenommen hat. In dieser Regelung kommen laut Kommentierung die Gedanken aus den §§ 36, 37 Vertragsgesetz zum tragen, nach denen die Verletzung von Formvorschriften nicht dazu führt, dass ein Vertrag nicht zustande kommt, soweit die eine Partei die „Hauptpflicht“ erfüllt und die andere sie angenommen hat.⁴⁰

4. Rechtsfolgen

§ 5 OVG-MietrechtE regelt schließlich die Rechtsfolgen der Unwirksamkeit von Mietverträgen im Hinblick auf die Zahlung des Mietzinses. Die Rückgabe der Mietsache bei Unwirksamkeit des Mietvertrags ergibt sich bereits aus § 58 Vertragsgesetz.

Die Frage, ob trotz der Unwirksamkeit des Vertrags der Mietzins zu zahlen ist, war laut Kommentierung umstritten.⁴¹ Das OVG räumt dem Vermieter in § 5 Abs. 1 OVG-MietrechtE „im Allgemeinen“ einen Anspruch auf Zahlung des Mietzinses „für den Besitz der Räumlichkeiten analog dem vertraglich vereinbarten Mietzinsstandard“ ein. Es handelt sich bei dem Mietzinsanspruch nach der Kommentierung um den Wertersatz für eine Sache, die bei Unwirksamkeit des Vertrags nach § 58 Vertragsgesetz nicht herausgegeben werden kann.⁴² Mit der Formulierung „im Allgemeinen“ will das OVG es dem Ermessen der Untergerichte anheimstellen, den Zahlungsanspruch nicht in Höhe des vereinbarten Mietzinsstandards stattzugeben, wenn der Mieter auf Grund der konkreten Umstände des Einzelfalls durch den Besitz der Mietsache nicht in dieser Höhe Vorteile erlangt hat.⁴³

Fordern die Parteien Ersatz des auf Grund der Unwirksamkeit des Vertrages erlittenen Schadens, finden nach § 5 Abs. 2 OVG-MietrechtE die betreffenden Bestimmungen des Vertragsgesetzes (dort

§ 58⁴⁴) und die §§ 9, 13, 14 OVG-MietrechtE Anwendung.

III. Mehrere Mietverträge über dieselbe Mietsache

In § 6 OVG-MietrechtE wendet sich das OVG Fällen zu, in denen über eine Mietsache mehrere Mietverträge abgeschlossen werden.⁴⁵ Die Volksgerichte haben laut Kommentierung eine Vielzahl solcher Fälle zu bearbeiten, was auf die große Nachfrage und die damit verbundenen Preissteigerungen im Immobiliensektor zurückgeführt wird. So sei es etwa üblich, noch nicht fertig gestellte Immobilien zu vermieten, wobei die Bauherren Wohnungen zum Teil mehrfach zeitlich hintereinander vermieten, um an inzwischen eingetretenen Preissteigerungen teilzuhaben.⁴⁶

Die Rechtsprechung der Volksgerichte war uneinheitlich in der Beantwortung der Frage, welcher der geschlossenen Mietverträge dann zu erfüllen sei.⁴⁷ Das OVG hat sich nach kontroversen Diskussionen⁴⁸ dafür entschieden, in § 6 Abs. 1 OVG-MietrechtE eine Reihenfolge aufzustellen, nach der die Gerichte festlegen müssen, welcher Vertrag zu erfüllen ist, nämlich

- rechtmäßiger Besitz der Mietsache,
- Registrierung des Mietvertrags,
- Reihenfolge des Zustandekommens der Mietverträge.

Die Vertragsparteien, deren Verträge nicht erfüllt werden, können gemäß § 6 Abs. 2 OVG-MietrechtE den Vertrag kündigen (nach § 94 Nr. 4 Vertragsgesetz) und Schadenersatz verlangen (nach § 113 Vertragsgesetz).⁴⁹

IV. Kündigung

Die §§ 7 und 8 OVG-MietrechtE sehen besondere Kündigungsgründe für Vermieter und Mieter vor.

1. Durch den Vermieter

Der Vermieter kann (neben den Kündigungsgründen im allgemeinen Vertragsrecht⁵⁰) nach dem Vertragsgesetz kündigen, wenn

⁴⁴ Diese Norm nennt OVG-Komentierung-SONG Chunyu [宋春雨], S. 75.

⁴⁵ Das Problem wird unter dem Slogan „eine Wohnung, mehrfach vermietet“ [一房数租] zusammengefasst.

⁴⁶ OVG-Komentierung-YAO Baohua [姚宝华], S. 77 f.

⁴⁷ OVG-Komentierung-YAO Baohua [姚宝华], S. 79.

⁴⁸ Siehe zu den zu dieser Frage vertretenen Meinungen ausführlich OVG-Komentierung-YAO Baohua [姚宝华], S. 79 ff.

⁴⁹ Diese Normen des Vertragsgesetzes nennt OVG-Komentierung-YAO Baohua [姚宝华], S. 90.

⁵⁰ Siehe § 94 Vertragsgesetz.

³⁸ OVG-Komentierung-SONG Chunyu [宋春雨], S. 62.

³⁹ 主要义务.

⁴⁰ OVG-Komentierung-SONG Chunyu [宋春雨], S. 62.

⁴¹ OVG-Komentierung-SONG Chunyu [宋春雨], S. 64 f.

⁴² OVG-Komentierung-SONG Chunyu [宋春雨], S. 64 f.

⁴³ OVG-Komentierung-SONG Chunyu [宋春雨], S. 65.

- der Mieter die Mietsachen nicht in der vereinbarten Weise bzw. nicht entsprechend ihrer Natur gebraucht, und die Mietsachen dadurch Schaden erleiden (§ 219 Vertragsgesetz),
- der Mieter die Mietsache ohne das Einverständnis des Vermieters untervermietet (§ 224 Vertragsgesetz)⁵¹, oder
- der Mieter nicht innerhalb einer vom Vermieter gesetzten „angemessenen Frist“ fällige Mietzinsen zahlt (§ 227 Vertragsgesetz).

Außerdem kann der Mietvertrag vom Vermieter nach § 232 Vertragsgesetz jederzeit durch Setzen einer „angemessenen Frist“ gekündigt werden, wenn eine Mietdauer nicht oder nicht klar vereinbart wurde und sich die Mietdauer auch nicht durch Auslegung nach § 61 Vertragsgesetz ermitteln lässt, so dass das Mietverhältnis als unbefristet angesehen wird. Diese Kündigung nach § 232 Vertragsgesetz führt allerdings laut Kommentierung nur zu sehr wenigen Streitigkeiten vor den Gerichten und bedürfe daher keiner Auslegung durch das OVG.⁵²

Schließlich sieht Ziffer 119 der OVG-Erläuterungen zu den „Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts“⁵³ (AGZR bzw. OVG-AGZRE) ein Kündigungsrecht wegen Eigenbedarfs vor. Demnach kann der Vermieter⁵⁴ „in der Regel“⁵⁵ die Rückgabe der Mietsache fordern, wenn keine Mietdauer bestimmt worden ist, und er die Rückgabe fordert, um selbst darin zu wohnen.⁵⁶

Probleme bereitet nach den Ausführungen der Kommentierung der Tatbestand des § 219 Vertragsgesetz und zwar, was ein Gebrauch der Mietsache „entsprechend ihrer Natur“ ist⁵⁷, und wann ein „Schaden“ vorliegt, den „die Mietsache“ durch diesen Gebrauch erleidet.⁵⁸

§ 7 OVG-MietrechtE bestimmt nun, dass der Tatbestand des § 219 Vertragsgesetz (auch) erfüllt ist, wenn

- ein Mieter „eigenmächtig den Hauptteil des Baus und die tragende Konstruktion ändert“⁵⁹ oder „den Bau erweitert hat“⁶⁰, und
- nicht innerhalb einer „angemessenen Frist“, in welcher der Vermieter dies fordert, den ursprünglichen Zustand wieder herstellt.

Nach Ablauf der Frist gilt der Vertrag laut Kommentierung als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Willenserklärung des Vermieters bedarf.⁶¹

Diskutiert wurde außerdem, ob in einer justiziellen Interpretation festgelegt werden solle, welcher Zeitraum als „angemessene Frist“ nach § 227 Vertragsgesetz anzusehen sei. Eine Vorschrift, die eine Frist von 30 Tagen als angemessen ansah, wurde jedoch wieder fallen gelassen, da sie als zu starr angesehen wurde.⁶²

2. Durch den Mieter

Der Mieter kann (neben den Kündigungsgründen im allgemeinen Vertragsrecht⁶³) kündigen, wenn

- sich der Vertragszweck nicht verwirklichen lässt, weil aus Gründen, für die dem Mieter keine Verantwortung zugewiesen werden kann, die Mietsache ganz oder teilweise beschädigt oder zerstört wird oder verloren geht (§ 231 Vertragsgesetz), oder
- die Mietsache Sicherheit oder Gesundheit des Mieters gefährdet (§ 233 Vertragsgesetz).

Wird das Mietverhältnis als unbefristet angesehen, weil eine Mietdauer nicht oder nicht klar vereinbart wurde und sich die Mietdauer auch nicht durch Auslegung nach § 61 Vertragsgesetz ermitteln lässt, kann der Mieter der Vertrag auch nach § 232 Vertragsgesetz jederzeit kündigen.

⁵¹ Zur Untervermietung siehe auch unten unter B IV.

⁵² OVG-Komentierung-YAO Baohua [姚宝华], S. 92.

⁵³ Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts [中华人民共和国民法通则] vom 12.04.1986 in der Fassung vom 27.08.2009; deutsch mit Quelle in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.1986/1. Versuchsweise durchgeführte Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China [最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国民法通则》若干问题的意见(试行)] vom 26.01.1988; deutsch mit Quelle in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O.

⁵⁴ Das OVG spricht hier vom „Hausherr“ [房主].

⁵⁵ 一般.

⁵⁶ In Ziffer 119 OVG-AGZRE heißt es weiter: „Wenn dem Mieter ein Umzug möglich ist, muss ihm der Umzug auferlegt werden; wenn ein Umzug für ihn wirklich schwierig ist, kann ihm eine bestimmte Zeit gelassen werden, um sich eine [neue] Wohnung zu suchen oder er kann [nur] einen Teil des Gebäudes freigeben.“

⁵⁷ Gemäß § 217 Vertragsgesetz sind Mieter verpflichtet, die Mietsache in der vereinbarten Art und Weise zu gebrauchen. Wenn die Art und Weise des Gebrauchs der Mietsachen nicht oder nicht klar vereinbart worden ist und sich auch nicht nach § 61 Vertragsgesetz bestimmen lässt, muss die Mietsache nach § 217 Satz 2 Vertragsgesetz „entsprechend ihrer Natur“ gebraucht werden.

⁵⁸ OVG-Komentierung-YAO Baohua [姚宝华], S. 92. In einem knappen Rechtsvergleich kommt die Kommentierung (auf S. 96 f.) zu der Feststellung, dass § 219 Vertragsgesetz mit der Regelung in § 553 BGB a.F. (Fristlose Kündigung bei vertragswidrigem Gebrauch, inzwischen mit inhaltlichen Änderungen § 543 BGB n.F.) übereinstimme. Es wird gesehen, dass ein vertragswidriger Gebrauch der Mietsache (nach § 550 BGB a.F.) dem Vermieter „nur“ einen Unterlassungsanspruch gibt. Dies wird jedoch so bewertet, dass es den Vermieter besser schütze.

⁵⁹ Zur Auslegung dieser Begriffe siehe OVG-Komentierung-YAO Baohua [姚宝华], S. 98 f.

⁶⁰ Zur Auslegung dieses Begriffes siehe OVG-Komentierung-YAO Baohua [姚宝华], S. 99 f. und unten unter B V b cc (dort Fn. 99).

⁶¹ Zur Auslegung dieser Begriffe siehe OVG-Komentierung-YAO Baohua [姚宝华], S. 98 f.

⁶² OVG-Komentierung-YAO Baohua [姚宝华], S. 102 f.

⁶³ Siehe § 94 Vertragsgesetz.

Das OVG hat sich in seiner justiziellen Interpretation mit der Frage beschäftigt, in welchen Fällen sich der Vertragszweck über die in § 231 Vertragsgesetz hinausgehenden Situationen nicht verwirklichen lässt, so dass dem Mieter ein Kündigungsrecht eingeräumt wird, ohne dass die weiteren Voraussetzungen des § 94 Vertragsgesetz (wie etwa ein Verzug oder eine Mahnung) vorliegen müssen.⁶⁴ § 8 OVG-MietrechtE bestimmt drei Gründe, die dem Mieter ein Kündigungsrecht geben, soweit diese dazu führen, dass die Mietsache nicht genutzt werden kann:

1. Wenn die Mietsache nach dem Recht von Justizbehörden oder Verwaltungsbehörden versiegelt wurde⁶⁵;
2. wenn es Streit über die Zugehörigkeit des Rechts zur Vermietung der Mietsache gibt⁶⁶;
3. wenn bei der vermieteten Mietsache Umstände eines Verstoßes gegen zwingende Bestimmungen zur Nutzung von Mietsachen in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen vorliegen⁶⁷.

Die Kommentierung betont, dass nicht bereits das Vorliegen einer der drei Gründe für eine Kündigung durch den Mieter ausreichen, sondern dass durch das Vorliegen einer der Gründe die Nutzung der Mietsache unmöglich⁶⁸ geworden sein muss.⁶⁹

V. Bauliche Veränderungen durch den Mieter

In den §§ 9 bis 14 OVG-MietrechtE beschäftigt sich das OVG mit Fragen der baulichen Veränderungen der Mietsache durch den Mieter.

1. Bisherige Rechtslage

Zur Behandlung baulicher Veränderungen heißt es in § 223 Vertragsgesetz, dass der Mieter mit dem Einverständnis des Vermieters die Mietsachen „verbessern“⁷⁰ oder „andere Sachen hinzufügen“⁷¹ kann. Erfolgen die Arbeiten ohne das Einverständ-

nis des Vermieters, kann der Vermieter vom Mieter nach § 223 Abs. 2 Vertragsgesetz die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands oder Schadenersatz verlangen.⁷²

Außerdem enthält Ziffer 86 OVG-AGZRE Regelungen über das „Hinzufügen von Zubehör“⁷³ zu Vermögensgütern: Auch hier ist zunächst Voraussetzung, dass eine Zustimmung (des Eigentümers) vorliegt. Ist dies der Fall, ist eine Vereinbarung der Parteien darüber zu beachten, wie bei der Rückgabe des Vermögensguts mit dem Zubehör zu verfahren ist. Liegt keine entsprechende Vereinbarung vor und führen Verhandlungen zu keinem Ergebnis, kommt es darauf an, ob das Zubehör „beseitigt werden kann“⁷⁴. Ist die Beseitigung möglich, „kann“ diese durch das Volksgericht angeordnet werden. Ist diese nicht möglich, „kann auch der umgerechnete Wert des Vermögensguts dessen Eigentümer erstattet werden“⁷⁵. Schließlich bestimmt die Vorschrift, dass die Haftung für Ersatz übernommen werden muss, wenn ein Schaden für den Eigentümer des Vermögensguts herbeigeführt worden ist.

2. Neuregelungen des OVG

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen⁷⁶ versucht das OVG, in den §§ 9 bis 14 OVG-MietrechtE einen Interessenausgleich zwischen Vermieter und Mieter im Hinblick auf die Kosten und Nutzen der baulichen Veränderungen herbeizuführen.

a. Veränderungen ohne Einverständnis des Vermieters

Am einfachsten fällt es dem OVG, sich auf die Seite des Vermieters zu schlagen, wenn dieser sein Einverständnis mit den baulichen Veränderungen

⁶⁴ Siehe die Ausführungen in OVG-Kommentierung-YAO Baohua [姚宝华], S. 104.

⁶⁵ Zur Versiegelung als Maßnahme der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung siehe §§ 220 bis 223 Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国民事诉讼法] vom 09.04.1991 in der Fassung vom 28.10.2007; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2008, S. 31 ff.

⁶⁶ Siehe zu diesem Grund OVG-Kommentierung-YAO Baohua [姚宝华], S. 113 f. und unten unter B VII 2.

⁶⁷ Nach den Ausführungen der OVG-Kommentierung-YAO Baohua [姚宝华], S. 106, sind vor allem zwingende Bestimmungen des Baugesetzes der Volksrepublik China [中华人民共和国建筑法] und das Gesetz der Volksrepublik China zur Brandbekämpfung [中华人民共和国消防法] einschlägig. Um welche konkreten Bestimmungen es sich handelt, wird allerdings offen gelassen.

⁶⁸ 无法使用.

⁶⁹ OVG-Kommentierung-YAO Baohua [姚宝华], S. 109 f.

⁷⁰ 改善.

⁷¹ 增设他物.

⁷² Siehe auch § 13 Satz 2 OVG-MietrechtE.

⁷³ 增添附属物.

⁷⁴ 能够拆除.

⁷⁵ 可以折价归财产所有人.

⁷⁶ Dies wird deutlich durch die Ausführungen in OVG-Kommentierung, S. 137 (WANG Youxiang [王友祥] zu § 11 OVG-MietrechtE), S. 117 (WANG Youxiang [王友祥] zu § 9 OVG-MietrechtE) und S. 146 ff. (XIAO Feng [肖峰] zu § 12 OVG-MietrechtE). XIAO Feng sieht (auf S. 149), dass Fragen der dinglichen Zugehörigkeit von Zubehör [添附] und schuldrechtliche Fragen der ungerechtfertigten Bereicherung berührt sind, und ordnet diese Fragen in einem Rechtsvergleich (unter anderem) den deutschen Regelungen der §§ 946 ff. BGB zu. XIAO stellt außerdem fest, dass der chinesische Gesetzgeber diese Fragen nicht systematisch im Sachenrechtsgesetz (chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 78 ff.) beantwortet habe. Er führt als einzige einschlägige Vorschrift § 142 Sachenrechtsgesetz an, in dem es um die Zugehörigkeit von Gebäuden, Baulichkeiten und dazugehörige Anlagen zu dem Gebäudelandberechtigten geht, der sie auf dem Gebäudeland (§§ 135 ff. Sachenrechtsgesetz) errichtet hat. Er zweifelt jedoch an, dass die Regelung des § 142 Sachenrechtsgesetz weit ausgelegt werden könne, um für das chinesische Recht einen allgemeinen Grundsatz aufzustellen, dass Eigentum an mit unbeweglichen Sachen verbundenen beweglichen Sachen dem Eigentümer des unbeweglichen Eigentums zusteht. An anderer Stelle (auf S. 182) geht XIAO jedoch von der theoretischen [学理上] Geltung dieses Grundsatzes „im Allgemeinen“ auch in China aus.

nicht erteilt hat. Hierzu wiederholt § 13 Satz 2 OVG-MietrechtE die Regelung des § 223 Abs. 2 Vertragsgesetz, dass der Vermieter die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands oder Schadenersatz verlangen kann. Einen Ersatz der Kosten kann der Mieter nach § 13 Satz 1 OVG-MietrechtE für „Dekorationen, Ausbaurbeiten oder die Erweiterung des Baus“ nicht verlangen.

b. Veränderungen mit Einverständnis des Vermieters

Bei baulichen Veränderungen, die mit Einverständnis des Vermieters durchgeführt wurden, unterscheidet das OVG in seiner justiziellen Interpretation danach, ob der Mietvertrag wirksam ist, Gegenstände „wesentliche Bestandteile“⁷⁷ geworden sind und welcher Beendigungsgrund (Kündigung oder Ablauf der Mietdauer) vorliegt. Nur bei einer „Erweiterung des Baus“ stellt das OVG ausschließlich darauf ab, ob die „legalen Bauformalitäten“⁷⁸ erledigt wurden.⁷⁹

Um „wesentliche Bestandteile“ handelt es sich hierbei laut Kommentierung, wenn die Gegenstände mit der Mietsache „verbunden sind“⁸⁰ und „ohne Beschädigung nicht oder nur zu unverhältnismäßig großen Kosten getrennt werden können“^{81 82}. Die Kommentierung geht davon aus, dass auch Ziffer 86 OVG-AGZRE wesentliche und unwesentliche Bestandteile unterscheidet, wenn das OVG darauf abstellt, ob die Beseitigung eines Gegenstandes möglich ist oder nicht.⁸³

aa. Unwirksame Mietverträge

§ 9 OVG-MietrechtE behandelt zunächst bauliche Veränderungen⁸⁴ bei unwirksamen Mietverträgen, soweit die Veränderungen mit dem Einverständnis des Vermieters durchgeführt wurden.⁸⁵ Die Vorschrift unterscheidet danach, ob Gegenstände wesentliche Bestandteile der Mietsache geworden sind oder nicht.⁸⁶

⁷⁷ 形成附合 . Wörtlich „eine Verbindung eingehen“. Die Ausführungen in der OVG-Kommentierung-XIAO Feng [肖峰], S. 149 f., machen jedoch deutlich, dass es bei dem Begriff um ein Institut handelt, das dem deutschen „wesentlichen Bestandteil“ nach den §§ 93, 94 BGB entspricht.

⁷⁸ 合法建设手续 .

⁷⁹ Siehe hierzu unten unter B V 2 b cc.

⁸⁰ 已与房屋结合在一起 .

⁸¹ 非毁损不能分离或者分离花费巨大 .

⁸² OVG-Kommentierung-WANG Youxiang [王友祥], S. 118, 138.

⁸³ OVG-Kommentierung-XIAO Feng [肖峰], S. 161.

⁸⁴ § 9 OVG-MietrechtE spricht von „Dekorationen oder Ausbaurbeiten“ [装饰装修], jedoch sind damit laut OVG-Kommentierung-WANG Youxiang [王友祥], S. 118, die in § 223 Vertragsgesetz genannten baulichen Veränderungen gemeint.

⁸⁵ Obwohl § 9 Abs. 2 OVG-MietrechtE das Einverständnis des Vermieters nicht ausdrücklich voraussetzt, geht die OVG-Kommentierung-WANG Youxiang [王友祥], S. 120 ff., davon aus, dass die Regelung nur Anwendung findet, wenn das Einverständnis des Vermieters vorlag.

(1) Nicht wesentliche Bestandteile

Bilden die Gegenstände keine wesentlichen Bestandteile, hängt es nach § 9 Abs. 1 OVG-MietrechtE vom Einverständnis des Vermieters mit dem Verbleib der Gegenstände in der Mietsache ab⁸⁷, ob er Eigentümer wird und dem Mieter den Wert zu ersetzen hat. Die Kommentierung verlangt allerdings nicht nur das Einverständnis des Vermieters, sondern dass auch eine Einigung der Parteien über die Höhe des Wertersatzes vorliegt, da es sich ansonsten um einen Zwangskauf handele, der dem Grundsatz der Vertragsfreiheit entgegenstehe.⁸⁸

Liegt dieses Einverständnis nicht vor, „kann“ der Mieter die Gegenstände gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 am Ende OVG-MietrechtE entfernen und muss den ursprünglichen Zustand nach § 9 Abs. 1 Satz 2 OVG-MietrechtE wiederherstellen, soweit es durch das Entfernen zu Beschädigungen der Mietsache kommt.

(2) Wesentliche Bestandteile

Sind die Gegenstände wesentliche Bestandteile geworden, hängt es nach § 9 Abs. 2 OVG-MietrechtE nicht vom Einverständnis des Vermieters mit dem Verbleib der Gegenstände in der Mietsache ab, ob sie in sein Eigentum fallen. Allerdings hat er dem Mieter den Wert zu ersetzen, wenn er mit dem Verbleib einverstanden ist⁸⁹. Ist er nicht mit dem Verbleib einverstanden, wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 OVG-MietrechtE „von beiden Seiten nach dem jeweiligen zur Unwirksamkeit des Vertrags führenden Verschulden der Schaden nach dem gegenwärtigen Wert verteilt getragen“.

bb. Beendigung des Mietverhältnisses

Die §§ 10 bis 12 OVG-MietrechtE regeln die Behandlung baulicher Veränderungen bei der Beendigung von (wirksamen) Mietverhältnissen, die mit dem Einverständnis des Vermieters durchgeführt wurden. Dabei wird zunächst wiederum unterschieden, ob Gegenstände wesentliche Bestandteile geworden sind oder nicht.

(1) Nicht wesentliche Bestandteile

Nach § 10 OVG-MietrechtE hat der Mieter bei Gegenständen, die nicht wesentliche Bestandteile geworden sind, (als Eigentümer) das Recht, diese Gegenstände bei Ablauf der Mietdauer oder bei Kündigung des Vertrags zu entfernen, soweit die

⁸⁶ Siehe zu den folgenden Ausführungen ausführlich auch OVG-Kommentierung-WANG Youxiang [王友祥], S. 120 ff.

⁸⁷ Wörtlich verlangt § 9 OVG-MietrechtE (und § 11 OVG-MietrechtE), dass der Vermieter „mit dem Gebrauch einverstanden ist“ [同意利用].

⁸⁸ OVG-Kommentierung-WANG Youxiang [王友祥], S. 121 f.

⁸⁹ Siehe Fn. 87.

Parteien nichts anderes vereinbart haben. Kommt es durch das Entfernen zu Beschädigungen an der Mietsache, muss er gemäß § 10 Satz 2 OVG-MietrechtE den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

(2) Wesentliche Bestandteile

Bei Gegenständen, die wesentliche Bestandteile geworden sind, wird unterschieden, ob der Vertrag gekündigt wurde (§ 11 OVG-MietrechtE) oder ob das Mietverhältnis durch Fristablauf endet (§ 12 OVG-MietrechtE).

α) Kündigung

Wird der Vertrag gekündigt und haben die Parteien nichts vereinbart, ist nach § 11 OVG-MietrechtE danach zu differenzieren, bei wem der Kündigungsgrund vorliegt:

- Wenn eine Vertragsverletzung des Vermieters zur Kündigung des Vertrags führt, kann der Mieter verlangen, dass der Vermieter den „Schaden nach dem Restwert der Dekorationen oder Ausbauarbeiten für die verbleibende Mietdauer“⁹⁰ ersetzt;
- wenn eine Vertragsverletzung des Mieters zur Kündigung des Vertrags führt, kann der Mieter einen solchen Restwert nicht verlangen; jedoch ist dem Mieter „im Rahmen des Gebrauchswerts ein angemessener Ausgleich zu gewähren“⁹¹, wenn der Vermieter mit dem Verbleib der Gegenstände einverstanden ist⁹²;
- wenn eine Vertragsverletzung beider Parteien zur Kündigung des Vertrags führt, „übernehmen beide Parteien für den Schaden nach dem Restwert der Dekorationen oder Ausbauarbeiten für die verbleibende Mietdauer die entsprechende Haftung auf Grund des jeweiligen Verschuldens“⁹³;
- wenn Gründe, für die beiden Parteien keine Verantwortung zugewiesen werden kann, zur Kündigung des Vertrags führen, „tragen beide Parteien nach dem Gerechtigkeitsgrundsatz verteilt“⁹⁴ den Schaden nach

dem Restwert der Dekorationen oder Ausbauarbeiten für die verbleibende Mietdauer.

β) Ablauf der Mietdauer

Für den Ablauf der Mietdauer bestimmt § 12 OVG-MietrechtE, dass der Mieter grundsätzlich keinen Anspruch auf „Ausgleich der Kosten für Dekorationen oder Ausbauarbeiten“⁹⁵ hat, die wesentliche Bestandteile geworden sind. Etwas anderes soll nach § 12 Satz 2 OVG-MietrechtE nur bei abweichender Vereinbarung der Parteien gelten.

Ein „Ausgleich der Kosten für Dekorationen oder Ausbauarbeiten“ ist nach der Kommentierung im Sinne eines bereicherungsrechtlichen Anspruches auf Vorteilsabschöpfung zu verstehen.⁹⁶ Dieser wird dem Mieter bei Ablauf der Mietdauer laut Kommentierung nach § 12 OVG-MietrechtE nicht gewährt, da ungewiss sei, ob die baulichen Veränderungen für den Vermieter von Nutzen seien, da er über den zukünftigen Verwendungszweck der Mietsache entscheide. Außerdem sei der Wert der baulichen Veränderung bei längerer Mietdauer gering, da von einem Wertverlust von 20% pro Jahr auszugehen sei. Der Mieter habe weiterhin gewusst, dass er seine Investitionen nicht zurückerhält, trage daher das Risiko und hätte ansonsten eine Vereinbarung mit dem Vermieter abschließen müssen. Schließlich sei auch der Mietvertrag nach § 61 Vertragsgesetz anhand der Verkehrssitte auszulegen, die aber im chinesischen Mietmarkt vermuten lasse, dass sich die Parteien (stillschweigend) bei Ablauf der Mietdauer auf die Zugehörigkeit der Gegenstände zum Eigentum des Vermieters geeinigt haben. Da somit ein Rechtsgrund vorliege, scheidet ein bereicherungsrechtlicher Ausgleichsanspruch aus.⁹⁷

Auf der anderen Seite hat der Vermieter aber nach der Kommentierung wegen seines Einverständnisses auch keine Ansprüche auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands oder auf Schadenersatz gegen den Mieter.⁹⁸

cc. Erweiterung des Baus

§ 14 OVG-MietrechtE enthält eine Regelung für „Erweiterungen des Baus“⁹⁹, die mit Einverständ-

⁹⁰ 剩余租赁期内装饰装修残值损失。Siehe hierzu OVG-Kommentierung-WANG Youxiang [王友祥], S. 138 ff.

⁹¹ 在利用价值范围内予以适当补偿。Gemeint ist laut OVG-Kommentierung-WANG Youxiang [王友祥], S. 141, ein in das Ermessen des Vermieters gestellter „angemessener Ausgleich“ bis zur Höhe des „Restwerts der Dekorationen oder Ausbauarbeiten für die verbleibende Mietdauer“.

⁹² Siehe Fn. 87.

⁹³ 由双方根据各自的过错承担相应的责任。Laut OVG-Kommentierung-WANG Youxiang [王友祥], S. 141 ff., handelt es sich bei dieser Regelung um einen Ausfluss des Mitverschuldens bei Vertragsverletzungen, wie es in § 120 Vertragsgesetz (und § 113 AGZR) geregelt ist.

⁹⁴ 由双方按照公平原则分担。Laut OVG-Kommentierung-WANG Youxiang [王友祥], S. 143 ff., handelt es sich bei dieser Regelung um einen Ausfluss der (deliktischen) Billigkeitshaftung nach § 132 AGZR. Siehe kritisch zu dieser Norm Mario Feuerstein, Grundlagen und Besonderheiten des außervertraglichen Haftungsrechts der VR China (2000), S. 249 ff.

⁹⁵ 补偿装饰装修费。

⁹⁶ OVG-Kommentierung-XIAO Feng [肖峰], S. 155 ff.

⁹⁷ OVG-Kommentierung-XIAO Feng [肖峰], S. 157 f.

⁹⁸ OVG-Kommentierung-XIAO Feng [肖峰], S. 160 f.

nis des Vermieters durchgeführt wurden. Hierbei wird nicht darauf abgestellt, ob der Mietvertrag wirksam ist, Gegenstände wesentliche Bestandteile geworden sind, oder welcher Beendigungsgrund (Kündigung oder Ablauf der Mietdauer) vorliegt.¹⁰⁰

Soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, kann der Mieter nach § 14 Nr. 1 OVG-MietrechtE die „Herstellungskosten für die Erweiterung des Baus“¹⁰¹ nur verlangen, wenn die „legalen Bauformalitäten“¹⁰² erledigt wurden. Laut Kommentierung betrifft dies den Erhalt des so genannten „Bauvorhabens-Leitplanungsgenehmigung“¹⁰³ nach dem „Stadt- und Gemeindeplanungsgesetz der Volksrepublik China“¹⁰⁴.¹⁰⁵ Die im Vergleich zu § 12 OVG-MietrechtE andere Behandlung von Bauerweiterungen erklärt die Kommentierung damit, dass diese einen bleibenden Wertzuwachs des Vermieters bedeute, der Vermieter damit also ungerechtfertigt bereichert sei.¹⁰⁶

Die „Herstellungskosten für die Erweiterung des Baus“ berechnen sich nach den tatsächlichen Baukosten des Mieters im Zeitpunkt der Bauerweiterung. Andere Berechnungen (etwa der verbleibende Wert) sind laut Kommentierung nicht für die Volksgerichte handhabbar.¹⁰⁷

Wurden die Formalitäten nicht erledigt, sieht § 14 Nr. 2 OVG-MietrechtE vor, dass die Kosten „von beiden Parteien gemäß dem Verschulden verteilt getragen“ werden. Das Erfordernis, diese baurechtlichen Vorgaben zu erfüllen, sieht die Kommentierung zwar im Widerspruch zur „traditionellen Auffassung im Zivilrecht“, dass es bei einem Eigentumserwerb durch Verbindung mit einer Sache nicht darauf ankomme, ob diese Verbindung legal sei. Die Kommentierung begründet das Erfordernis aber damit, dass öffentliche Interessen gefährdet sein könnten, wenn die zwingenden Bestimmungen des Bauplanungsrechts nicht durchgesetzt würden.¹⁰⁸ Die Verteilung des Risikos für die Kosten nach dem jeweiligen Verschulden von Vermieter und Mieter (im Hinblick auf die Erfül-

lung der baurechtlichen Vorgaben, zu der Vermieter und Mieter gemeinsam verpflichtet seien) rechtfertigt die Kommentierung dahingehend, dass rechtswidrige Bauten abgerissen werden könnten und der Vermieter dann entreichert sei.¹⁰⁹

VI. Untervermietung

In den §§ 15 bis 18 OVG-MietrechtE stellt das OVG Regelungen für Untermietverträge auf.

Im Vertragsgesetz enthält § 224 hierzu einige Vorschriften. Zunächst setzt die Untervermietung das Einverständnis des Vermieters voraus. Liegt das Einverständnis nicht vor, hat der Vermieter nach § 224 Abs. 2 Vertragsgesetz ein Kündigungsrecht. Außerdem stellt § 224 Abs. 1 Satz 2 Vertragsgesetz klar, dass der Mietvertrag zwischen dem Mieter und dem Vermieter bei Untervermietung wirksam bleibt und der Mieter dem Vermieter auf Schadenersatz haftet, wenn der Dritte Schäden an den Mietsachen verursacht.

1. Mietdauer

Da diese Frage sehr umstritten war¹¹⁰, wendet sich das OVG zunächst dem Verhältnis zwischen Miet- und Untermietvertrag im Hinblick auf die Mietdauer zu. Aus § 15 OVG-MietrechtE ergibt sich, dass die im Untermietvertrag vereinbarte Mietdauer nicht die Mietdauer des Hauptmietvertrags überschreiten darf. Dort ist bestimmt, dass ansonsten der die Mietdauer des Hauptmietvertrags überschreitende Teil nicht wirksam ist. Allerdings steht es Vermieter und Mieter nach § 15 Satz 2 OVG-MietrechtE frei, etwas anderes zu vereinbaren.

2. Kündigung

§ 16 OVG-MietrechtE beschäftigt sich mit dem Kündigungsrecht des Vermieters, wenn der Mieter die Mietsache ohne dessen Einverständnis untervermietet. Hiernach muss der Vermieter den Vertrag innerhalb von sechs Monaten kündigen, nachdem er wusste oder wissen musste, dass der Mieter untervermietet hat.

Zugleich enthält § 16 OVG-MietrechtE laut Kommentierung eine Aussage über die Wirkung des fehlenden Einverständnisses des Vermieters auf den Untermietvertrag: Die Handlung der Untervermietung sei dann unwirksam.¹¹¹ Die

⁹⁹ Laut OVG-Kommentierung-XIAO Feng [肖峰], S. 180 f., ist die „Erweiterung des Baus“ [扩建] von „Dekorationen und Ausbaurbeiten“ [装饰装修] dahingehend zu unterscheiden, dass bei einer Erweiterung ein bestehender Bau um ein Stockwerk ergänzt oder die Fläche vergrößert wird, während Dekorationen und Ausbaurbeiten dazu dienen, bestehende Substanz zu verbessern oder zu erneuern.

¹⁰⁰ So auch OVG-Kommentierung-XIAO Feng [肖峰], S. 187.

¹⁰¹ 扩建造价费用.

¹⁰² 合法建设手续.

¹⁰³ 建设工程规划许可证.

¹⁰⁴ 中华人民共和国城乡规划法 (Fn. 12). Siehe dort insbesondere § 40.

¹⁰⁵ OVG-Kommentierung-XIAO Feng [肖峰], S. 181 f.

¹⁰⁶ OVG-Kommentierung-XIAO Feng [肖峰], S. 182 f.

¹⁰⁷ OVG-Kommentierung-XIAO Feng [肖峰], S. 189.

¹⁰⁸ OVG-Kommentierung-XIAO Feng [肖峰], S. 183 f.

¹⁰⁹ OVG-Kommentierung-XIAO Feng [肖峰], S. 184 ff.

¹¹⁰ Siehe hierzu ausführlich OVG-Kommentierung-WANG Yubao [王毓宝], S. 194 ff.

¹¹¹ Diese Wirkung versteckt sich in der Formulierung, dass der Vermieter auch die „Feststellung der Unwirksamkeit des Weitermietungsvertrags“ verlangen kann. Siehe OVG-Kommentierung-WANG Yubao [王毓宝], S. 217.

Kommentierung sieht hierfür den Grund darin, dass der Mieter mit der Kündigung seines Vertrags das „Recht zur Vermietung“¹¹² verloren habe.¹¹³ Dieses Ergebnis wird damit gerechtfertigt, dass durch die Untervermietung ohne Einverständnis des Vermieters das Vertrauensverhältnis zwischen Vermieter und Mieter beschädigt und die Kontrolle des Vermieters über die Mietsache geschwächt worden sei.¹¹⁴

Nach § 16 Abs. 2 OVG-MietrechtE kann das Volksgericht den Untermieter (gemäß § 56 Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China¹¹⁵) auffordern, als Streitgenosse am Prozess teilzunehmen.

3. Ersetzungsbefugnis zur Zahlung des Mietzinses durch Untervermieter

Das chinesische Zivilrecht kennt keine allgemeine Vorschrift über die Leistung durch Dritte mit der Folge, dass das Schuldverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner erlischt, wie sie etwa in § 267 BGB oder auch in § 311 des „Zivilgesetzes der Republik China“¹¹⁶ vorgesehen ist.¹¹⁷

§ 17 OVG-MietrechtE enthält nunmehr die Befugnis des Untermieters, „an Stelle des Mieters“¹¹⁸ den ausstehenden Mietzins und Vertragsstrafen zu zahlen, wenn der Vermieter wegen Rückständen beim Mietzins des Mieters den Mietvertrag (gemäß § 227 Vertragsgesetz) kündigt. Der Untermieter kann dann die Zahlung gegen das Vertragskündigungsrecht des Vermieters „einwenden“¹¹⁹. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 OVG-MietrechtE hat der Untermieter keine Ersetzungsbefugnis, wenn der Untermietvertrag (etwa weil das Einverständnis des Vermieters mit der Untervermietung fehlt¹²⁰) unwirksam ist.

Grundlage dieser Ersetzungsbefugnis ist laut Kommentierung eine weite Auslegung des § 91

Nr. 1 Vertragsgesetz, nach dem „Rechte und Pflichten aus Verträgen beendet sind, wenn die Verbindlichkeiten vereinbarungsgemäß erfüllt sind“. Eine Erfüllung durch Dritte sei im täglichen Leben nach den „Gepflogenheiten“ anerkannt, sei auch in anderen „wichtigen kontinentalen Rechtssystemen“ vorgesehen und schädige nicht den Gläubiger, sondern ver helfe diesem sogar zur Durchsetzung seines Anspruchs.¹²¹ Eine Leistung durch Dritte sei jedoch nicht zulässig, wenn der Schuldner wegen des Wesens der Schuld oder nach Vereinbarung der Parteien in Person zu leisten habe.¹²²

Als weitere Rechtsfolge bestimmt § 17 Abs. 2 OVG-MietrechtE, dass der Untermieter den Mietzins mindern oder Ersatz vom Mieter (d.h. vom Untervermieter) verlangen kann, wenn der Mietzins und die Vertragsstrafe, die der Untermieter an Stelle des Mieters zahlt, den Betrag der Miete übersteigt, zu dessen Zahlung er verpflichtet ist.

4. Mietforderung gegen Zweitmieter nach Beendigung des Mietvertrags

§ 18 OVG-MietrechtE beschäftigt sich mit den Rechtsfolgen nach der Beendigung von Mietverhältnissen.

Dort heißt es, dass „der zum Auszug verpflichtete“¹²³ Untermieter für die „nicht fristgemäß freigemachte Mietsache“¹²⁴ eine „Gebrauchsgebühr für den Besitz“¹²⁵ zahlen muss, wenn der Mietvertrag unwirksam, die Erfüllungsfrist abgelaufen oder gekündigt worden ist.

Laut Kommentierung folgt die Pflicht des Untermieters zum Auszug aus dem Herausgabeanspruch des Eigentümers gegen den unberechtigten Besitzer nach § 34 Sachenrechtsgesetz.¹²⁶ Zur Zahlungsverpflichtung für den weiteren Gebrauch der Mietsache wird der Gedanke aus § 236 Vertragsgesetz herangezogen, nach dem sich ein Mietvertrag nach Ablauf der Mietdauer (unbefristet) verlängert, wenn der Vermieter keine Einwände erhebt.¹²⁷

In welcher Höhe eine „Gebrauchsgebühr für den Besitz“ zu zahlen ist, ist umstritten. Ein Anspruch auf Mietzinszahlung gemäß dem Mietvertrag wird abgelehnt, da dieses Vertragsverhältnis erloschen sei. Ein Anspruch auf den (höheren) Mietzins aus dem Untermietvertrag wird für unan-

¹¹² 租赁权 . Diesem Recht kommt nach der OVG-Kommentierung-WANG Yubao [王毓宝], S. 221, ein „quasi-dingliches Wesen“ [准物权性质] zu.

¹¹³ OVG-Kommentierung-WANG Yubao [王毓宝], S. 220. Dort (auf den S. 209 ff.) auch eine ausführliche Diskussion der zu dieser Frage vertretenen Ansichten.

¹¹⁴ OVG-Kommentierung-WANG Yubao [王毓宝], S. 217.

¹¹⁵ Siehe Fn. 8.

¹¹⁶ Das „Zivilgesetz“ [民法] der Republik China wurde in den Jahren 1929 bis 1931 verkündet und in Kraft gesetzt und gilt heute noch (in veränderter Fassung) auf Taiwan. Deutsche Übersetzung in: Karl Bün ger, Zivil- und Handelsgesetzbuch sowie Wechsel- und Scheckgesetz von China, Marburg (1934), S. 101 ff.

¹¹⁷ Die OVG-Kommentierung-WANG Yubao [王毓宝], S. 231, verweist ebenfalls auf die Regelung in § 311 Zivilgesetzes der Republik China, stellt diese jedoch mit einem nicht durch Quellenangaben belegten Zitat nicht als allgemeine Vorschrift über die Leistung durch Dritte, sondern als speziell auf Untermietverhältnisse zugeschnitten dar.

¹¹⁸ 代承租人 .

¹¹⁹ 抗辩 .

¹²⁰ Zu diesem und anderen Beispielen der Unwirksamkeit des Untermietvertrags siehe OVG-Kommentierung-WANG Yubao [王毓宝], S. 234.

¹²¹ OVG-Kommentierung-WANG Yubao [王毓宝], S. 231 f.

¹²² OVG-Kommentierung-WANG Yubao [王毓宝], S. 234.

¹²³ 负有腾房义务 .

¹²⁴ 逾期腾房 .

¹²⁵ 占有使用费 .

¹²⁶ OVG-Kommentierung-CHEN Chaolun [陈朝仑], S. 241. Zum Sachenrechtsgesetz siehe Fn. 76.

¹²⁷ OVG-Kommentierung-CHEN Chaolun [陈朝仑], S. 237.

gemessen erachtet, da es der Vermieter versäumt habe, seine Rechte geltend zu machen (nämlich Herausgabe der Mietsache zu fordern) und er daher „eine entsprechende Haftung tragen“¹²⁸ müsse. Die Kommentierung befürwortet einen Anspruch des Vermieters gegen den Untermieter aus ungerechtfertigter Bereicherung, wobei grundsätzlich auf den marktüblichen Mietzins abzustellen sei, wenn nicht der Vermieter beweist, dass der Untermieter darüber hinaus bereichert sei. Letztlich sei die Entscheidung in das Ermessen des Gerichts zu stellen.¹²⁹

VII. Wechsel der Vertragsparteien

Die §§ 19 bis 24 OVG-MietrechtE enthalten schließlich Regelungen zum Wechsel der Parteien bei Mietverträgen.

1. Eintrittsrecht bei Tod des Mieters

§ 19 OVG-MietrechtE dient der Auslegung von § 234 Vertragsgesetz.¹³⁰ Nach dieser Vorschrift können „Personen, die zu den Lebzeiten des Mieters mit ihm zusammengewohnt haben“¹³¹, die „Mietsache gemäß dem alten Mietvertrag mieten“¹³², wenn der Mieter während der Mietdauer stirbt.¹³³

Neben der rechtlichen Einordnung dieses Eintrittsrechts¹³⁴ war bislang umstritten, ob nur der tatsächliche Tod des Mieters die Rechtsfolge auslöst, und wann die Voraussetzung des „Zusammenwohnens“ erfüllt ist.

§ 19 OVG-MietrechtE stellt nun klar, dass auch die Verschollenheits- und Todeserklärung des Mieters (nach den §§ 20 bis 25 AGZR) zu einem Eintrittsrecht führt.

Außerdem erklärt das OVG § 234 Vertragsgesetz für analog anwendbar auf „Einzelgewerbetreibende“¹³⁵ und „Partnerschaften von Einzelpersonen“¹³⁶, wenn der Mieter die Mietsache für deren Geschäftstätigkeit nutzt. Nach § 19 OVG-MietrechtE haben die „gemeinsam Geschäfte Treibenden“ bzw. die anderen Partner beim Tod, bei Verschollenheits- oder Todeserklärung des Mieters während der Mietdauer ein Eintrittsrecht.

Die Kommentierung begründet diese analoge Anwendung damit, dass der Mietvertrag alle Einzelgewerbetreibenden bzw. Partner binde, der Mieter den Vertrag also als organschaftlicher Vertreter unterschrieben habe.¹³⁷ Die Interessen des Vermieters seien dadurch gewahrt, dass bei diesen Rechtsformen die Haftung nicht beschränkt sei.¹³⁸

Im Hinblick auf die rechtlichen Grundlagen für „Einzelgewerbetreibende“ und „Partnerschaften von Einzelpersonen“ geht die Kommentierung nur auf die betreffenden Regelungen in den §§ 26 und 30 bis 35 AGZR ein.¹³⁹ Insofern ist fraglich, ob Partnerschaftsunternehmen nach dem Partnerschaftsunternehmensgesetz¹⁴⁰ von der Regelung erfasst sind.

Eine Konkretisierung des Tatbestandes des „Zusammenwohnens“, wie sie etwa in Ministerialerlassen und lokalen Verordnungen für bestimmte Wohnungen durch das Festlegen von Fristen vorgesehen ist, hat das OVG nicht vorgenommen.¹⁴¹

2. Kauf bricht nicht Miete

In § 20 OVG-MietrechtE bestätigt das OVG zunächst den in § 229 Vertragsgesetz verankerten Grundsatz, dass sich ein Eigentumswechsel an der Mietsache nicht auf bestehende Mietverhältnisse auswirkt.¹⁴² So bestimmt § 20 Satz 1 OVG-MietrechtE, dass der Mieter vom neuen Eigentümer¹⁴³ die weitere Erfüllung des ursprünglichen Mietvertrags verlangen kann, wenn sich Änderungen des Eigentums an der Mietsache während der Mietdauer ergeben.

Nach § 20 Satz 2 OVG-MietrechtE ist der Grundsatz „Kauf bricht nicht Miete“ dispositiv, kann also durch abweichende Vereinbarungen abbedungen werden, und gilt außerdem nicht,

- wenn an der Räumlichkeit vor der Vermietung bereits eine Hypothek bestellt war und sich die Änderung des Eigentums ergibt, weil der Hypothekar die Hypothek realisiert;

¹³⁷ Die Begründung ist freilich insofern nicht schlüssig, als es doch gerade gar keiner Regelung wie in § 19 OVG-MietrechtE bedarf, wenn der Mietvertrag ohnehin für alle Beteiligten Bindungswirkung entfaltet.

¹³⁸ OVG-Kommentierung-CHEN Chaolun [陈朝仑], S. 252 f.

¹³⁹ OVG-Kommentierung-CHEN Chaolun [陈朝仑], S. 253 ff.

¹⁴⁰ [中华人民共和国合伙企业法] vom 23.02.1997 in der Fassung vom 27.8.2006; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, S. 407 ff.

¹⁴¹ OVG-Kommentierung-CHEN Chaolun [陈朝仑], S. 249.

¹⁴² § 229 Vertragsgesetz lautet: „Wenn sich während der Mietdauer das Eigentum an den Mietsachen ändert, beeinflusst das die Wirksamkeit des Mietvertrages nicht.“ Eine ähnliche Regelung war zuvor bereit in Ziffer 119 Satz 2 OVG-AGZRE vorgesehen, die lautet: „Wenn das Recht an privaten Gebäuden während der Mietdauer durch Verkauf, Schenkung oder Vererbung übergeht, ist der ursprüngliche Mietvertrag für den Mieter und den neuen Hausherrn weiterhin wirksam.“

¹⁴³ Das OVG spricht vom „Übertragungsempfänger“ [受让人].

¹²⁸ 负有相应的责任 .

¹²⁹ OVG-Kommentierung-CHEN Chaolun [陈朝仑], S. 237 f.

¹³⁰ OVG-Kommentierung-CHEN Chaolun [陈朝仑], S. 245.

¹³¹ 与其生前共同居住的人 .

¹³² 按照原租赁合同租赁该房屋 .

¹³³ Eine ähnliche Regelung enthielt bereits Ziffer 119 OVG-AGZRE.

¹³⁴ Zu der (im Ergebnis für die vorliegende justizielle Interpretation unfruchtbaren) Diskussion siehe OVG-Kommentierung-CHEN Chaolun [陈朝仑], S. 245 ff.

¹³⁵ 个体工商户 .

¹³⁶ 个人合伙 .

- wenn die Räumlichkeit vor der Vermietung bereits nach dem Recht vom Volksgericht versiegelt worden war.

Eine abweichende Vereinbarung ist laut Kommentierung zulässig, da der Mieter freiwillig auf seine Rechte verzichten könne.¹⁴⁴ Ob eine abweichende Vereinbarung auch in allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässig ist, wird nicht problematisiert.

Die Einschränkung, dass der Grundsatz „Kauf bricht nicht Miete“ nicht bei der Verwertung der Mietsache gelten soll, an der eine Hypothek bestellt ist, wird mit in anderen Gesetzen bestehenden Regelungen begründet. Genannt wird insbesondere § 190 Sachenrechtsgesetz. Dort ist geregelt, dass das Mietverhältnis einer bereits registrierten Hypothek nicht entgegengehalten werden kann, wenn der Gegenstand der Hypothek nach Bestellung der Hypothek vermietet worden ist.¹⁴⁵

Auch bei der Einschränkung des Grundsatzes bei einer Versiegelung der Mietsache durch das Volksgericht, beruft sich die Kommentierung auf bestehende Regelungen.¹⁴⁶ Außerdem gelte der Grundsatz „Kauf bricht nicht Miete“ nur bei Rechtsgeschäften, die der Vermieter in Ausübung seiner Privatautonomie freiwillig vornehme (etwa durch Verkauf oder Schenkung). Bei der Versiegelung handele es sich hingegen um eine staatliche Zwangsmaßnahme auf Grundlage des öffentlichen Rechts. Da das Vertragsgesetz seinen Anwendungsbereich auf Parteien als „gleichberechtigte Subjekte“¹⁴⁷ beschränke, käme auch der Grundsatz „Kauf bricht nicht Miete“ nicht zur Anwendung.¹⁴⁸

3. Vorkaufsrecht des Mieters

Zum Vorkaufsrecht des Mieters beim Verkauf der Mietsache durch den Vermieter sieht § 230 Vertragsgesetz vor, dass der Vermieter den Mieter innerhalb einer „angemessenen Frist“¹⁴⁹ vor dem

Verkauf von dem Verkauf unterrichten muss, und dass der Mieter ein Vorkaufsrecht zu gleichen Bedingungen hat.¹⁵⁰

a. Rechtsfolge bei Verletzung des Vorkaufsrechts durch den Vermieter

Da eine Rechtsfolge für den Fall, dass der Vermieter seiner Informationspflicht nicht nachkommt, nicht vorgesehen ist, und damit das Vorkaufsrecht des Mieters ausgehöhlt wird¹⁵¹, sieht § 21 OVG-MietrechtE nunmehr eine entsprechende Regelung vor. Danach kann der Mieter vom Vermieter Schadenersatz verlangen, wenn der Vermieter das Vorkaufsrecht des Mieters verletzt, indem er etwa dem Mieter nicht innerhalb einer angemessenen Frist mitteilt, dass er das Mietobjekt verkaufen will. § 21 Satz 2 OVG-MietrechtE stellt klar, dass die Pflichtverletzung durch den Vermieter nicht zur Unwirksamkeit des Kaufvertrags mit dem Dritten führt.¹⁵²

Die Kommentierung will dem Mieter hingegen nicht auf den Schadenersatzanspruch gegen den Vermieter beschränken. Es wird vielmehr die Ansicht vertreten, dass es sich bei dem Vorkaufsrecht um einen „Anspruch auf Zwangsabschluss eines Vertrages“¹⁵³ handele. Daher könne der Mieter bei Verletzung des Vorkaufsrechts gerichtlich durchsetzen, dass ein Kaufvertrag zwischen ihm und dem Vermieter über die Mietsache zustande kommt. Der Dritte wird auf Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung seines Kaufvertrags mit dem Vermieter verwiesen.¹⁵⁴

b. Vorkaufsrecht bei Realisierung einer Hypothek

§ 22 OVG-MietrechtE gibt dem Mieter auch für den Fall ein Vorkaufsrecht zu gleichen Bedingun-

¹⁴⁴ OVG-Kommentierung-CHEN Chaolun [陈朝仑], S. 273 f.

¹⁴⁵ Die OVG-Kommentierung-CHEN Chaolun [陈朝仑], S. 269 f., verweist außerdem auf § 48 des Gesetzes der Volksrepublik China über Sicherheiten [中华人民共和国担保法] vom 30.06.1995 (deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 30.6.1995/2) und die §§ 65, 66 der Erläuterungen des OVG zu diesem Sicherheitengesetz [关于适用《中华人民共和国担保法》若干问题的解释] vom 08.12.2000; chinesisch-englisch in: China Law and Practice, Vol. 15 (2001), S. 24 ff.

¹⁴⁶ § 26 der Bestimmungen des OVG zur Versiegelung, Pfändung und zum das Einfrieren von Vermögensgütern bei der zivilrechtlichen Vollstreckung durch Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院民事执行中查封、扣押、冻结财产的规定] vom 04.11.2004; abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [最高人民法院公报] 2004, Nr. 12, S. 3 - 6.

¹⁴⁷ 平等主体. Siehe § 2 Vertragsgesetz.

¹⁴⁸ OVG-Kommentierung-CHEN Chaolun [陈朝仑], S. 270 ff.

¹⁴⁹ Als angemessene Frist gelten laut Kommentierung 15 Tage. Dies folgt die OVG-Kommentierung-GUAN Li [关丽], S. 289 f., aus der Vorschrift in § 24 Nr. 3 OVG-MietrechtE. Siehe hierzu unten.

¹⁵⁰ Ähnlich bestimmte Ziffer 118 OVG-AGZRE: „Wenn der Vermieter vermietete Gebäude verkauft, muss er drei Monate vorher den Mieter unterrichten. Unter gleichen Bedingungen genießt der Mieter ein Vorkaufsrecht; wenn der Vermieter das Gebäude nicht gemäß dieser Bestimmung verkauft hat, kann der Mieter vom Volksgericht verlangen, dass der Kauf des Gebäudes für unwirksam erklärt wird.“ Diese Vorschrift wurde allerdings durch einen Beschluss des OVG vom 18.12.2008 aufgehoben. Siehe Ziffer 24 des Beschlusses des OVG zur Aufhebung betreffender justizieller Interpretationen, die vor Ende 2007 bekannt gemacht worden sind (7. Satz) [最高人民法院关于废止2007年底以前发布的有关司法解释（第七批）的决定], abgedruckt in: Reference and Guide to Civil Trial [民事审判指导与参考] 2009, Nr. 1, S. 9 ff.

¹⁵¹ Die OVG-Kommentierung-GUAN Li [关丽], S. 277, beschreibt diese Situation, dass das Gesetz ein Recht vorsieht, welches in der Praxis nicht durchgesetzt werden kann und damit „nicht wirklich existiert“, mit dem Sinnspruch aus dem Roman „Der Traum der roten Kammer“: „Die Blume im Spiegel, der Mond im Wasser“ [镜中花, 水中月].

¹⁵² Diese Klarstellung wird für erforderlich gehalten, da einige Volksgerichte den Vertrag zwischen Vermieter und Dritten für unwirksam erklärten. Sie beriefen sich weiterhin auf die (inzwischen aufgehobene) Regelung in Ziffer 118 OVG-AGZRE (siehe Fn. 150).

¹⁵³ 强制缔约请求权. Zu den verschiedenen Theorien über die rechtliche Einordnung des Vorkaufsrechts siehe OVG-Kommentierung-GUAN Li [关丽], S. 282 ff.

¹⁵⁴ OVG-Kommentierung-GUAN Li [关丽], S. 291 ff.

gen, dass eine Hypothek realisiert wird, indem der Vermieter und der Hypothekar (nach § 195 Sachenrechtsgesetz) „zur Befriedigung von Schulden die Anrechnung des Werts oder den freihändigen Verkauf“¹⁵⁵ der Mietsache vereinbaren. Auch hier muss der Vermieter dem Mieter die Angelegenheit innerhalb einer „angemessenen Frist“ mitteilen.

Begründet wird dieses Vorkaufsrecht von der Kommentierung mit dem Argument, dass es sich auch bei diesen Formen der Befriedigung um Rechtsgeschäfte handele, bei denen der Vermieter die Mietsache zu einem Marktpreis veräußere. Daher sei dem Mieter wie beim Verkauf der Mietsache ein Vorkaufsrecht einzuräumen.¹⁵⁶

c. Vorkaufsrecht bei Versteigerung der Mietsache

Auch bei der Versteigerung der Mietsache wird dem Mieter nach § 23 OVG-MietrechtE grundsätzlich ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Dabei muss die Versteigerung dem Mieter fünf Tage zuvor bekanntgemacht werden.¹⁵⁷ § 23 Satz 2 OVG-MietrechtE bestimmt, dass es als Verzicht des Mieters auf das Vorkaufsrecht gilt, wenn der Mieter nicht an der Versteigerung teilnimmt.

Dies ist nach der Kommentierung so zu verstehen, dass der Mieter nach Abgabe des höchsten Gebots in der Versteigerung sein Vorkaufsrecht ausüben kann. Übt er es nicht aus, wird dies als Verzicht angesehen, und der Bieter des höchsten Gebots kann die Mietsache erwerben.¹⁵⁸ Die Regelung wird für erforderlich gehalten, um das Vorkaufsrecht des Mieters, welches auch bei Versteigerungen als „besondere Verkäufe“ zu gewährleisten sei, mit dem Prinzip des Höchstgebots in Einklang zu bringen.¹⁵⁹

d. Ausnahmen vom Vorkaufsrecht

§ 24 OVG-MietrechtE sieht schließlich vier Ausnahmetatbestände vor, bei deren Vorliegen der Mieter kein Vorkaufsrecht ausüben kann.

Demnach hat der Mieter kein Vorkaufsrecht

1. wenn Miteigentümer der Mietsache ein Vorkaufsrecht ausüben;
2. wenn der Vermieter die Mietsache an „nahe Verwandte“ verkauft, wobei Ehegatten,

Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern und Enkelkinder als „nahe Verwandte“ gelten;

3. wenn der Mieter, nachdem der Vermieter seine Benachrichtigungspflicht erfüllt hat, den Kauf nicht innerhalb von 15 Tagen „klar erklärt“¹⁶⁰;
4. wenn ein Dritter gutgläubig die Mietsache gekauft und bereits die Formalitäten der Registrierung erledigt hat.

Ein Vorkaufsrecht im Fall von Miteigentum sehen § 78 Abs. 3 AGZR und Ziffer 92 OVG-AGZRE vor.¹⁶¹ Laut Kommentierung ergibt sich der Vorrang des Vorkaufsrechts der Miteigentümer aus der Theorie der „Priorität dinglicher über schuldrechtliche Rechte“¹⁶². Außerdem ergebe sich der Vorrang auch aus dem „Prinzip der Übereinstimmung von Pflichten und Rechten“^{163, 164}.

Eine Grundlage für den Ausschluss des Vorkaufsrechts des Mieters im Fall eines Verkaufs der Mietsache an nahe Verwandte findet die Kommentierung nicht im geltenden chinesischen Recht. Der Autor meint jedoch im Hinblick auf die entsprechende Regelung im deutschen BGB¹⁶⁵, dass in einer justiziellen Interpretation auch „versuchsweise Bestimmungen“¹⁶⁶ niedergelegt werden könnten, um Familien und die soziale Stabilität zu fördern.¹⁶⁷

Mit der Frist von 15 Tagen, innerhalb der sich der Mieter zur Ausübung des Vorkaufsrechts zu entscheiden hat, beabsichtigt das OVG laut Kommentierung das Interesse des Vermieters an einer raschen Entscheidung vor dem Hintergrund der volatilen Preise auf dem chinesischen Immobilienmarkt zu wahren.¹⁶⁸ Die Frist soll zugleich als „angemessene Frist“ für die Benachrichtigung des Mieters durch den Vermieter über den geplanten

¹⁶⁰ 明确表示.

¹⁶¹ § 78 Abs. 3 AGZR lautet: „Jeder Miteigentümer von Vermögensgut in Miteigentum nach Bruchteilen ist berechtigt, Herausgabe oder Übertragung seines Anteils zu verlangen. Beim Verkauf haben jedoch die anderen Miteigentümer zu gleichen Bedingungen ein Vorkaufsrecht.“ In Ziffer 92 OVG-AGZRE ist bestimmt: „Wenn Vermögensgut in Gesamthandseigentum geteilt wird, und dann einer oder mehrere der früheren Miteigentümer das ihnen zugeteilte Vermögensgut verkaufen, und das verkaufte Vermögensgut mit anderen früheren Miteigentümern zuge teiltem Vermögensgut zusammen eine Einheit bildet oder zusammen gebraucht wird, und [diese] anderen früheren Miteigentümer ein Vorkaufsrecht geltend machen, muss dies [vom Volksgericht] unterstützt werden.“

¹⁶² 物权优先债券.

¹⁶³ 从义务与权利相一致的原则.

¹⁶⁴ Ausführlich auch zu den anderen in dieser Frage vertretenen Meinungen siehe OVG-Kommentierung-JIA Jingsong [贾劲松], S. 317 ff.

¹⁶⁵ Genannt wird die Vorschrift des § 570 b BGB a.F. (Vorkaufsrecht des Mieters), inzwischen § 577 BGB.

¹⁶⁶ 尝试性规定.

¹⁶⁷ OVG-Kommentierung-JIA Jingsong [贾劲松], S. 322 f.

¹⁶⁸ Die in der (inzwischen aufgehobenen) Regelung der Ziffer 118 OVG-AGZRE (Fn. 150) festgeschriebene dreimonatige Frist erscheint der OVG-Kommentierung-JIA Jingsong [贾劲松], S. 323 ff., als zu lang.

¹⁵⁵ 折价、变卖租赁房屋偿还债务.

¹⁵⁶ OVG-Kommentierung-GUAN Li [关丽], S. 298 f.

¹⁵⁷ Laut OVG-Kommentierung-JIA Jingsong [贾劲松], S. 315, trifft die Bekanntmachungspflicht den Vermieter „oder“ den Versteigerer, um – so die Kommentierung – den Mieter zu schützen. Anscheinend wird davon ausgegangen, dass die unbestimmte Benennung mehrerer Verantwortlicher einen besseren Schutz gewährleistet als die konkrete Zuordnung von Verantwortung.

¹⁵⁸ OVG-Kommentierung-JIA Jingsong [贾劲松], S. 315 f.

¹⁵⁹ OVG-Kommentierung-JIA Jingsong [贾劲松], S. 315 f.

Verkauf der Mietsache nach § 230 Vertragsgesetz gelten.¹⁶⁹

Die Regelung, nach der das Vorkaufsrecht durch den Mieter nicht ausgeübt werden kann, wenn ein Dritter gutgläubig die Mietsache gekauft und bereits die Formalitäten der Registrierung erledigt hat, ist vor dem Hintergrund konsequent, dass das Vorkaufsrecht als „Anspruch auf Zwangsabschluss eines Vertrages“ mit Rechtsfolgen auch für den Dritten (Kaufvertragspartners des Vermieters) verstanden wird.¹⁷⁰ Hier soll ein Dritter unter den Voraussetzungen des § 106 Sachenrechtsgesetz gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts eine Einwendung zustehen.¹⁷¹

C. Bewertendes Fazit

I. Anwendungsbereich

Zum Anwendungsbereich der vorliegenden justiziellen Interpretation stellt sich die Frage, welchen Zweck das OVG mit dessen Eingrenzung verfolgt. Kaum zu befriedigen vermag die Antwort, dass das OVG die „duopolare Ordnung von Stadt und Gemeinden“ als (politische) Vorgabe berücksichtigen muss, ohne (rechtlich) etwas zu beabsichtigen.

Es liegt nahe, dass das OVG bestimmte Mietverhältnisse aus dem Anwendungsbereich ausnehmen will, weil es die Interessen von Vermieter und Mieter (und anderer Beteiligter) dort anders gewichtet als bei den Mietverhältnissen, die unter die Interpretation fallen sollen. Wie sich in den folgenden Ausführungen zeigt, lässt sich jedoch kein durchgängiger Schutzzweck (Eigentümer-/Vermieterschutz, Mieterschutz, Wahrung staatlicher Interessen) in den Vorschriften dieser justiziellen Interpretation feststellen.

II. Unwirksamkeit von Mietverträgen

Bei der Unwirksamkeit von Mietverträgen wegen Verstoßes gegen baurechtliche Vorgaben zeigt sich, dass in der Volksrepublik China weiterhin ein grundsätzlicher Vorrang staatlicher Wirtschaftsordnung und -lenkung gegenüber der Privatautonomie gilt. Hier geht es dem OVG primär um die Wahrung staatlicher Interessen.

Nicht zu verkennen ist allerdings, dass sich das OVG in jüngerer Vergangenheit auch für den Erhalt

der Wirksamkeit von Verträgen eingesetzt hat, indem es den Begriff „zwingender Bestimmungen“ einzugrenzen versuchte und die zivilrechtliche Wirkung der ultra-vires-Doktrin einschränkte.¹⁷² In der vorliegenden justiziellen Interpretation schafft das OVG immerhin Klarheit, dass es sich bei baurechtlichen Vorgaben um zwingende Vorschriften handelt, die nach § 52 Nr. 5 Vertragsgesetz zur Unwirksamkeit des Vertrags führen. Außerdem muss dem OVG zugute gehalten werden, dass es die Parteien ermuntert, fehlende Genehmigungen bis zur Beendigung der streitigen Verhandlung in erster Instanz zu besorgen.

Das vom OVG insoweit verfolgte Ziel des Erhalts der Wirksamkeit zivilrechtlicher Verträge kann nicht einseitig als Schutz des Vermieters oder des Mieters verstanden werden. Vielmehr dient es – wie das OVG an anderer Stelle ausführte – der „Sicherheit und Stabilität der Markttransaktionen“.¹⁷³

Dieses Ziel zeigt sich auch bei der Teilunwirksamkeit von Mietverträgen über „vorübergehenden Bauten“, wenn die Mietdauer die Frist für die Standarddauer dieser Bauten überschreitet. Dabei ist bemerkenswert, dass das Gericht eine gesonderte Regelung für „vorübergehende Bauten“ für erforderlich hält. Deren Bedeutung muss offenkundig sehr groß sein, was angesichts der städtebaulichen Aktivitäten in China aber nicht verwundert, bei der ganze Stadtbezirke vom Reißbrett neu geplant werden.

Diesen Ansatz verfolgt das OVG überdies, wenn es die in untergesetzlichem Recht vorgeschriebene Registrierung von Mietverträgen nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung ansieht. Immerhin spielt die Registrierung nach Ansicht des OVG eine Rolle bei der Reihenfolge der Mieter, die Erfüllung bei mehreren über dieselbe Mietsache abgeschlossenen Mietverträgen verlangen können, und wenn es um den gutgläubigen Erwerb von Mietsachen geht, an denen der Mieter ein Vorkaufsrecht hat.

Indem das OVG dem Vermieter bei Unwirksamkeit des Mietvertrags einen Anspruch auf Zahlung des Mietzinses „für den Besitz der Räumlichkeiten analog dem vertraglich vereinbarten Mietzinsstandard“ zubilligt, werden Härten vermieden. Hier bleibt abzuwarten, wie die Untergerichte das ihnen eingeräumten Ermessen bei der Handhabung dieser Formel ausüben.

¹⁶⁹ OVG-Kommentierung-JIA Jingsong [贾劲松], S. 323 ff.

¹⁷⁰ Siehe hierzu oben unter B VII 3 a. Die OVG-Kommentierung-JIA Jingsong [贾劲松], S. 327, sieht – im Gegensatz zu der Kommentierung, die oben unter B VII 3 a zitiert wird – als Rechtsfolge der Ausübung des Vorkaufsrechts den Kaufvertrag zwischen dem Vermieter und dem Dritten für unwirksam an.

¹⁷¹ OVG-Kommentierung-JIA Jingsong [贾劲松], S. 325 ff.

¹⁷² Zur ultra vires-Doktrin siehe Lutz-Christian Wolff, The Disappearance of the Ultra Vires Doctrine in Greater China: Harmonized Legislative Action or (simply) an Accident of History? In: Northwest Journal of International Law & Business, Vol. 23 (2003), Nr. 3, S. 634 ff., zu zwingenden Bestimmungen siehe Knut Benjamin Pißler, a.a.O. (Fn. 29), S. 265 f.

¹⁷³ Siehe Knut Benjamin Pißler, a.a.O. (Fn. 29), S. 265.

III. Mehrere Mietverträge über dieselbe Mietsache

Für die in der Rechtspraxis in China offensichtlich bedeutsamen Fälle, in denen über eine Mietsache mehrere Mietverträge abgeschlossen werden, kommt das OVG zu einer vertretbaren Lösung, die einen Ausgleich der Interessen aller Mietvertragspartner des Vermieters sucht. Allerdings wäre es dogmatisch schlüssiger gewesen, den Erfüllungsanspruch des Mieters nach § 110 Vertragsgesetz wegen Unmöglichkeit für untergegangen zu erklären und dem Mieter aus diesem Grund einen Schadenersatzanspruch gemäß § 113 Vertragsgesetz zuzubilligen.

IV. Kündigung

Im Hinblick auf das Kündigungsrecht ist bemerkenswert, dass weder das OVG in seiner Interpretation noch die Kommentierung auf die Kündigung unbefristeter Mietverhältnissen wegen Eigenbedarfs gemäß Ziffer 119 OVG-AGZRE eingeht. Dieser scheint in der Rechtspraxis – im Gegensatz zu Deutschland¹⁷⁴ – keine besondere Bedeutung zuzukommen.

Ebenso interessant ist, dass das OVG keinen Klärungsbedarf bei der Kündigung unbefristeter Mietverhältnisse durch den Vermieter (nach einer „angemessenen Frist“) oder durch den Mieter (jederzeit) gemäß § 232 Vertragsgesetz sieht. Denn diese ordentliche Kündigung (ohne wichtigen Grund) nach § 232 Vertragsgesetz müsste es doch an sich überflüssig machen, weitere besondere Kündigungsgründe festzulegen. Eine mögliche Erklärung für diese offensichtlich dennoch bestehende Notwendigkeit ist, dass in China der Abschluss befristeter Mietverträge die Regel ist. Dies wäre vor dem Hintergrund konsequent, dass auch Gebäude- und Wohnungseigentum (wegen der befristeten Landnutzungsrechte) grundsätzlich nur befristet eingeräumt wird.¹⁷⁵

Dass Mieter einen befristeten Mietvertrag nur dann kündigen können, wenn die Nutzung der Mietsache (aus einem der in § 8 OVG-MietrechtE genannten Gründe) unmöglich ist, erscheint als

sehr vermietetfreundlich, wenn man dem Mieter nicht zugleich einen Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung (wiederum nach § 113 Vertragsgesetz) einräumt. Die Kommentierung hat außerdem einige Schwierigkeiten zu erklären, wann der Kündigungsgrund eines „Streits über die Zugehörigkeit des Rechts zur Vermietung der Mietsache“ dem Mieter die Nutzung der Mietsache unmöglich macht. Denn laut Kommentierung geht es bei der Frage der Zugehörigkeit dieses Rechts darum, ob der Vermieter Eigentümer der Mietsache ist. Wenn der Vermieter nicht Eigentümer der Mietsache ist, handele es sich nach der Kommentierung um eine „Verfügung eines Nichtberechtigten“¹⁷⁶ mit der Rechtsfolge (des § 51 Vertragsgesetz), dass der Mietvertrag unwirksam sei.¹⁷⁷ Dann würde sich aber die Kündigung des Vertrags erübrigen.

V. Bauliche Veränderungen durch den Mieter

Die bauliche Veränderung der Mietsache durch den Mieter ist der Regelungsbereich, mit dem sich das OVG in seiner vorliegenden Interpretation am intensivsten beschäftigt hat. Nimmt man den (durch Auslegung des § 219 Vertragsgesetz) geschaffenen Kündigungsgrund des Vermieters hinzu, wenn der Mieter „eigenmächtig den Hauptteil des Baus und die tragende Konstruktion ändert“ oder „den Bau erweitert hat“, sind sieben Paragraphen diesem Themenkomplex gewidmet (§§ 7 und 9 bis 14 OVG-MietrechtE). Dies überrascht nicht, da es der Gesetzgeber bei Verabschiedung des Sachenrechtsgesetzes versäumt hat, Regelungen über wesentliche Bestandteile von Sachen und Gebäuden zu treffen und dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis mehr Aufmerksamkeit zu schenken.¹⁷⁸

Die vom OVG geschaffenen Regeln erscheinen höchst ausdifferenziert, sind jedoch in der Tendenz wiederum vermietetfreundlich. Dies zeigt sich deutlich bei der Behandlung baulicher Veränderung im Falle der Unwirksamkeit von Mietverträgen. Hier bleibt es dem Willen des Vermieters überlassen, ob er bei vom Mieter eingebrachten Gegenständen, die nicht wesentliche Bestandteile geworden sind, Eigentümer wird, und Wertersatz zu leisten hat. Ob sich die Rechtsprechung an die Ansicht der Kommentierung halten wird, dass in diesem Fall auch ein Einverständnis des Mieters vorliegen muss, wird sich in der Praxis zeigen müssen. Den Vermieter begünstigt es auch, wenn er

¹⁷⁴ So bildete der betreffende § 573 BGB den Gegenstand ungewöhnlich vieler Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Siehe Münchener Kommentar zum BGB-Häublein (5. Auflage 2008), § 573 Rn. 66.

¹⁷⁵ Bei zu Wohnzwecken dienenden Bauwerken sieht allerdings § 149 Abs. 1 Sachenrechtsgesetz eine „automatische Verlängerung“ [自动续期] des Nutzungsrechts vor. Ob bei Ablauf der Frist erneut eine Nutzungsgeldgebühr zu zahlen ist und wie hoch diese Gebühr gegebenenfalls ist, ist umstritten. Zum Teil wird die Meinung vertreten, dass § 149 Abs. 1 Sachenrechtsgesetz „bei ökonomischer Betrachtung“ Volleigentum am städtischen Landnutzungsrechten zumindest für Wohnzwecke gewährt. So Hinrich Julius/Gebhard M. Rehm, Das chinesische Sachenrechtsgesetz tritt in Kraft, in: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaften, Band 109 (2007), S. 367 ff. (398 f.). Zu Nutzungsrechten an Grundstücken allgemein siehe auch Yuanshi Bu, a.a.O. (Fn. 6), S. 143 ff.

¹⁷⁶ 无权处分.

¹⁷⁷ OVG-Komentierung-YAO Baohua [姚宝华], S. 113 f.

¹⁷⁸ Einige Vorschriften zum Eigentümer-Besitzer-Verhältnis finden sich in den §§ 241 ff. Sachenrechtsgesetz, die aber auch die OVG-Komentierung bei der Frage der Behandlung baulicher Veränderungen durch den Mieter unbeachtet lässt.

dem Mieter bei der Unwirksamkeit des Mietvertrags nur dann den Wert wesentlicher Bestandteile zu ersetzen hat, wenn er mit dem Verbleib einverstanden ist. Vor diesem Hintergrund ist Mietern dringend zu raten, bauliche Veränderungen der Mietsache nur vorzunehmen, wenn ganz genau geprüft worden ist, dass kein unwirksamer Mietvertrag vorliegt.

Die Differenzierung bei der Behandlung wesentlicher Bestandteile im Fall von wirksamen Mietverträgen danach, ob das Mietverhältnis durch Kündigung oder Fristablauf endet, ist nachvollziehbar. Denn der Mieter kann seine „Investitionen“ in die Mietsache so gestalten, dass ihr Wert beim Ende der Mietdauer vollständig abgeschrieben ist. Ebenso einleuchtend ist es, wenn es bei der Kündigung für die Kostentragung darauf ankommen soll, bei welcher Partei ein Kündigungsgrund vorliegt.

Dass der Mieter (bei Vorliegen des Einverständnisses des Vermieters) bei einer Bauerweiterung nicht nur Ersatz der Kosten in Höhe des für den Vermieter nach Beendigung des Mietverhältnisses verbleibenden Wertes, sondern die Herstellungskosten verlangen kann, soweit diese den baurechtlichen Vorgaben entsprechen, ist hingegen sehr mieterfreundlich. Es fragt sich allerdings, ob ein wirtschaftlich kalkulierender Vermieter vor diesem Hintergrund zukünftig bereit sein wird, sein Einverständnis zu erteilen.

VI. Untervermietung

Bei den Regelungen zur Untervermietung ist es zunächst verständlich, wenn das OVG eine Ausschlussfrist für das Kündigungsrecht des Vermieters bei fehlendem Einverständnis mit der Untervermietung nach § 224 Abs. 2 Vertragsgesetz festlegt und diese Frist vom Wissen oder Wissenmüssen des Vermieters abhängig macht.

Es erstaunt hingegen zunächst, dass die Kündigung des Mietvertrags zwischen Vermieter und (Haupt-)mieter die Unwirksamkeit des Untermietvertrags zwischen (Haupt-)mieter und Untermieter bewirken soll. Begreiflich wird diese (weitere¹⁷⁹) Durchbrechung der relativen Wirkung von Verträgen im chinesischen Recht, da eine dem § 546 Abs. 2 BGB entsprechende Norm fehlt, die einen Herausgabeanspruch des Vermieters gegen Untermieter festschreibt. Zwingend folgt die

Unwirksamkeit des Untermietvertrags dabei nicht aus der Formulierung des § 16 OVG-MietrechtE. Denn dort wird nur bestimmt, dass die Feststellung der Unwirksamkeit des Untermietvertrags nach Ablauf der sechsmonatigen Ausschlussfrist nicht verlangt werden kann. Die Kommentierung geht auf die weiteren Konsequenzen der Unwirksamkeit nicht ein und stellt bei der Rechtfertigung dieser Rechtsfolge allein auf das Verhältnis zwischen dem Vermieter und dem Mieter ab (Beschädigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Vermieter und Mieter). Die Interessen des Untermieters werden daher völlig außer Acht gelassen, was sich auch daran zeigt, dass das OVG dem Vermieter (in § 18 OVG-MietrechtE) einen Anspruch auf Mietzinszahlung gegen den Zweitmieter nach Beendigung des Mietvertrags (etwa bei Unwirksamkeit) einräumt.

Indem das OVG nach § 17 OVG-MietrechtE eine Ersetzungsbefugnis zur Zahlung des Mietzinses durch den Untervermieter einführt, gleicht es den Mangel aus, dass das chinesische Zivilrecht keine allgemeine Vorschrift über die Leistung durch Dritte kennt. Hier berücksichtigt das OVG die Interessen des Untervermieters.

VII. Wechsel der Vertragsparteien

Im Hinblick auf das Eintrittsrecht bei Tod des Mieters bewertet das OVG das Fortsetzungsinteresse nicht nur der Personen höher als das Eintrittsinteresse der Erben, die mit dem verstorbenen Mieter einen gemeinsamen Haushalt führten (so beispielsweise auch § 563 BGB), sondern auch von Personen („Einzelgewerbetreibenden“ und „Partnerschaften von Einzelpersonen“), welche die Mietsache gemeinsam mit dem verstorbenen Mieter für ihre Geschäftstätigkeit nutzten. Damit wird der Anwendungsbereich weit über den Kreis der Personen ausgedehnt, bei denen es um den Erhalt der den Lebensmittelpunkt bildenden Wohnung geht.

Mit seinen Regelungen zum Grundsatz, dass sich ein Eigentumswechsel an der Mietsache nicht auf bestehende Mietverhältnisse auswirkt, ruft das OVG den Untergerichten nur die bestehende Rechtslage ins Gedächtnis.

Als sehr mieterfreundlich erscheinen auf den ersten Blick die Vorschriften des OVG zum Vorkaufsrecht. Dies zeigt sich bereits daran, dass das chinesische Vorkaufsrecht bei jeder Veräußerung besteht und nicht etwa nur dann (einmalig), wenn Wohnungseigentum erst nach der Überlassung der Mietsache an den Mieter geschaffen wird (so etwa nach § 577 BGB).¹⁸⁰ Auch die Einordnung des Vorkaufsrechts als „Anspruch auf Zwangsabschluss eines Vertrages“ mit dem Mieter mit der Konse-

¹⁷⁹ Weitere Beispiele sind die §§ 73 bis 75 Vertragsgesetz mit den dort normierten Rechtsinstituten des Subrogationsrechts und der Gläubigeranfechtung. Siehe hierzu ausführlich (zum Subrogationsrechts) Knut Benjamin Pißler, Das Prinzip der relativen Wirkung von Parteivereinbarungen und dessen Durchbrechung - Die französische „action directe“ im chinesischen Vertragsgesetz, in: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaften, Band 109 (2007), S. 67 ff. und (zur Gläubigeranfechtung) derselbe, Gläubigeranfechtung in China. Eine rechtshistorisch-rechtsvergleichende Untersuchung zur Rechtstransplantation, Tübingen 2008.

quenz, einen Dritterwerber auf Schadenersatzansprüche zu verweisen, ist wohl beispiellos.

Den Gläubigerschutz missachtet das OVG zugunsten des Mieterschutzes, indem das OVG das Vorkaufsrecht auch auf Fälle der Zwangsvollstreckung (Hypothek und Versteigerung der Mietsache) ausgedehnt hat. Denn das Vorkaufsrecht entzieht die Mietsache dem Zugriff der Gläubiger des Vermieters, die somit auf den vom Mieter gezahlten Erlös verwiesen sind. Auch eine Verwertung der Mietsache im Insolvenzverfahren könnte hiermit stark erschwert sein.¹⁸¹

In Anbetracht der von den Medien immer wieder beschriebenen Immobilienspekulation in China¹⁸² wird dieses starke Vorkaufsrecht des Mieters dazu führen, dass Wohnungseigentümer eine zu Spekulationszwecken erworbene Immobilie lieber leer stehen lassen und auf einen weiteren Anstieg der Immobilienpreise warten, als die Veräußerungsfreiheit durch die Vermietung der Wohnung zu gefährden. Dem Mieter ist damit letztlich dann doch nicht gedient. Inwiefern die vom OVG in § 24 OVG-MietrechtE normierten Ausnahmen vom Vorkaufsrecht des Vermieters Abhilfe schaffen (insbesondere durch den gutgläubigen Erwerb eines Dritten), ist zweifelhaft.

Allerdings könnten Vermieter das Vorkaufsrecht des Mieters vertraglich ausschließen, da § 230 Vertragsgesetz eine abweichende Vereinbarung nicht für unzulässig erklärt.¹⁸³ Ob chinesische Gerichte einen Ausschuss des Vorkaufsrechts auch in allgemeinen Geschäftsbedingungen für wirksam halten, wird dann an den §§ 39 ff. Vertragsgesetz zu prüfen sein.

¹⁸⁰ Interessant ist auch der unterschiedliche Normzweck: Während es etwa dem deutschen Gesetzgeber bei der Einführung des Vorkaufsrechts des Mieters darum ging, der Gefahr einer spekulativen Umwandlung von Sozialmietwohnungen in Eigentumswohnungen und der sich daraus ergebenden Verdrängung der Mieter entgegenzuwirken, findet das Vorkaufsrecht nach der Interpretation des OVG gerade keine Anwendung auf Sozialmietwohnungen.

¹⁸¹ Daher schließt beispielsweise § 471 BGB ein Vorkaufsrecht aus, wenn der Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung oder aus einer Insolvenzmasse erfolgt.

¹⁸² Siehe etwa „Mainlanders gripped by property fever“ in: SCMP vom 14.04.2010, „For millions, owning a home is just a dream“ in: SCMP vom 10.06.2010.

¹⁸³ So aber etwa § 577 Abs. 5 BGB in Deutschland.

Die Beweiswürdigung des Zeugen im chinesischen Zivilprozess – eine auch rechtsvergleichende Betrachtung

Claudius Eisenberg¹/Evelyn Henning²

Zivilprozessuale Klagen dienen der Klärung von Rechtsfragen. Der Ausgang eines Rechtsstreits hängt jedoch oft nicht von der Entscheidung komplizierter Rechtsfragen ab. Vielmehr steht meist die Sachverhaltsfeststellung im Mittelpunkt des Verfahrens. Es wird über die Wahrheit oder Unwahrheit behaupteter Tatsachen gestritten. Der Ausgang des Streits über die Tatsachenbehauptungen der Parteien bestimmt den Erfolg einer Klage. Die Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit der behaupteten Tatsachen muss dem Gericht gegebenenfalls im Wege des Beweises verschafft werden. Mit der Beweisaufnahme ist damit häufig das für den Fortgang des Prozesses entscheidende Stadium erreicht. Die Feststellung der Tatsachen durch Beweiserhebung und Beweiswürdigung im Zivilprozess ist wesentlicher Teil richterlicher Arbeit, der die Anwendung des materiellen Rechts sichert.³

In der gerichtlichen Praxis ist der Zeugenbeweis das bei weitem wichtigste Beweismittel.⁴ Zeugen, die das Entstehen des dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Sachverhalts miterlebt haben, stehen in vielen Fällen zur Verfügung. Der Zeugenbeweis kann aber vor genau diesem Hintergrund ein problematisches und unzuverlässiges Beweismittel sein. Zeugenaussagen liefern in vielen Fällen nur eine unsichere Grundlage. Kein anderes Beweismit-

tel ist so anfällig gegen Verfälschungen durch Wahrnehmungs-, Erinnerungs- und Reproduktionsmängel, aber auch durch bewusste oder unbewusste Parteilichkeit.⁵ Eine gewisse Vorsicht ist insbesondere geboten, wenn ein Zeuge nicht neutral, sondern in irgendeiner Form in die Auseinandersetzung der Parteien involviert ist, sei es als Angehöriger, Arbeitnehmer, Vertragspartner oder auch als Insasse eines unfallbeteiligten Fahrzeugs.⁶ Solche Zeugen können dazu neigen, das zu bezeugen, was die ihr jeweils nahe stehende Partei im Prozess vorträgt.⁷ Auf der anderen Seite darf dies aber nicht dazu verleiten, solchen Zeugenaussagen generell keinen Beweiswert zuzusprechen. Dementsprechend hoch sind die Anforderungen an den Richter im Rahmen der Beweiswürdigung.

Diese Problematik des Zeugenbeweises wird in verschiedenen Rechtsordnungen differenziert angegangen. Der nachfolgende Beitrag stellt die Beweiswürdigung des Zeugenbeweises im chinesischen Recht unter Berücksichtigung rechtsvergleichender Elemente dar.

A. Die Beweiswürdigung des Zeugenbeweises im chinesischen Recht

In China finden sich Vorschriften zum Beweisrecht im Zivilverfahren in §§ 63 bis 74 Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China (ZPG)⁸. Diese rudimentären Regelungen sind durch die später erlassenen justiziellen Auslegungen „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über den Beweis im Zivilprozess“ (Beweisbestimmungen)⁹ inhaltlich umfassend ergänzt worden. § 63 ZPG enthält eine abschließende Aufzählung der

¹ Der Autor Eisenberg ist Professor für Wirtschaftsrecht an der Hochschule Pforzheim und war in den Jahren 2008 und 2009 Rechtsberater im Programm Rechtswesen, VR China der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Peking.

² Die Autorin Henning ist Richterin in Magdeburg und derzeit Rechtsberaterin im Programm Rechtswesen, VR China der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Peking sowie Lehrbeauftragte an der Hochschule für Ökonomie und Management (FOM).

³ Klaus Dresenkamp, in: Seitz/Büchel (Hrsg.), Beck'sches Richterhandbuch, 2. Aufl., München 1999, S. 114.

⁴ MüKo/Prütting, ZPO, 3. Aufl. 2008, § 284 Rn. 54.

⁵ Zöller/Greger, ZPO, 27. Aufl. 2009, § 373 Rn. 10.

⁶ Klaus Dresenkamp (Fn. 3), S. 116.

⁷ Jürgen Meyer, in: Seitz/Büchel (Hrsg.), Beck'sches Richterhandbuch, 2. Aufl., München 1999, S. 674.

Beweismittel.¹⁰ Die Zeugenaussage ist in § 63 Nr. 4 ZPG aufgeführt.¹¹

I. Beweiswürdigung allgemein

Das chinesische Zivilprozessgesetz anerkennt im Grundsatz das im deutschen Recht zwischenzeitlich fest verankerte Prinzip der freien Beweiswürdigung in § 64 S. 3 ZPG. Bis zum Erlass der Beweisbestimmungen waren jedoch Gegenstand des Beweismaßes nicht die zur Überzeugung des Gerichts feststehenden Tatsachen, sondern die durch die Beweise zu ermittelnde objektive Wahrheit.¹² Dies führte teils zu ausufernden Beweismittlungen, da durch immer neue Beweise überprüft werden sollte, ob die bewiesenen Tatsachen auch mit den wahren Tatsachen übereinstimmen.¹³ Mit Erlass der Beweisbestimmungen hat eine Abkehr vom Prinzip der objektiven Wahrheit hin zur rechtlichen Wahrheit stattgefunden. Eine Behauptung gilt danach als bewiesen, wenn die Überzeugungs- und Beweiskraft des Beweismittels für deren Nachweis ausreichend ist, § 64 Beweisbestimmungen. Grundlage der Entscheidung sind nach § 63 Beweisbestimmungen nicht mehr die Tatsachen an sich, sondern Tatsachen, die durch Beweise entsprechend der Bestimmungen über die Überzeugungs- und Beweiskraft der Beweismittel vollumfänglich nachgewiesen worden sind.¹⁴

Das Volksgericht entscheidet demnach auf der Grundlage von Tatsachen, die durch Beweise vollumfänglich nachgewiesen sind, § 63 Beweisbestimmungen. Die Beweise muss der Richter nach dem

gesetzlich vorgesehenen Verfahren vollständig und objektiv überprüfen, §§ 64 S. 1, 1. HS, 66 Beweisbestimmungen. Die Beweiskraft der Beweise ist auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, unter Einhaltung der richterlichen Berufsmoral und unter Verwendung logischer Schlussfolgerungen und Erfahrungen des täglichen Lebens unabhängig zu beurteilen, § 64 S. 1, 2. HS Beweisbestimmungen. Vorstellungen oder Vermutungen dürfen nicht als Beweis aufgenommen werden. Die in § 64 Beweisbestimmungen genannten „gesetzlichen Bestimmungen“, an denen sich die Beweiswürdigung auszurichten hat, sind in den §§ 65 ff. Beweisbestimmungen im Einzelnen dargelegt.

1. Gegenstand der Beweiswürdigung

Gegenstand der Beweiswürdigung ist nicht nur das einzelne Beweismittel sondern der gesamte Aktenvortrag sowie alle Beweismittel. Dies ergibt sich aus § 69 ZPG und § 66 Beweisbestimmungen, die ausdrücklich anordnen, dass der Richter bei der Beweiswürdigung das Beweismittel auch anhand des Akteninhalts sowie der übrigen Beweismittel überprüfen muss. Dabei hat er zu fragen, wie stark jeder Beweis mit den Tatsachen des Falles verbunden ist und welche Beziehung zwischen den einzelnen Beweisen besteht. Nach dem Grundsatz der Konnexität müssen die Beweise nicht nur objektiv Vorhandenes darstellen, sondern auch einen logischen Zusammenhang zu den festzustellenden Tatsachen aufweisen und damit die Tatsachen, also deren Vorliegen oder Nichtvorliegen erklären.¹⁵ So kann ein für sich allein gesehenes beweiskräftiges Beweismittel mit dem Akteninhalt oder anderen Beweismitteln kollidieren und von daher Zweifeln ausgesetzt sein, die sich bei einer isolierten Auswertung nicht einstellen würden.

2. Formelle Beweisregeln

Ausschlaggebend im Rahmen der Beweiswürdigung ist die durch das Volksgericht festgestellte Beweis- bzw. Überzeugungskraft des Beweismittels. Neben allgemeinen Denkgrundsätzen und Erfahrungswerten muss das Volksgericht dabei die formellen Beweiswürdigungsregeln anwenden, die in den Beweisbestimmungen aufgeführt sind.

(1) Zunächst kann gem. § 65 Beweisbestimmungen bei der Beurteilung berücksichtigt werden, ob

⁸ Soweit keine anderweitigen Fundstellen für Gesetzestexte oder sonstige Regelungen angegeben sind, können alle hier zitierten Rechtsnormen in einer Datenbank der Beijing Universität (Hrsg.) unter www.lawinfochina.com (Stand: 09.06.2010) in chinesischer und englischer Sprache abgerufen werden. Deutsche Übersetzungen vieler chinesischer Gesetze finden sich bei *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/index.htm> (Stand: 09.06.2010). So auch Zhonghua Renmin Gongheguo Minshi Susong Fa v. 09.04.1991, deutsche Übersetzung in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 9.4.91/1.

⁹ *Zuigao Renmin Fayuan Guanyu Minshi Susong Zhengju De Ruogan Guiding v. 21.12.2001*, chinesisch-deutsch in: *ZChinR 2003* (Heft 3), S. 158 ff.; Zur Rechtsnormqualität von justiziellen Interpretationen des Obersten Volksgerichts vgl. *Jörg Binding/Anna Radjuk*, *RIW 2009*, 785.

¹⁰ Das chinesische Zivilprozessrecht kennt ähnlich dem deutschen Beweisrecht die Beweismittel des Urkundenbeweises, des Zeugenbeweises, der Parteivernehmung, des Sachverständigenbeweises und des Augenscheinsprotokolls, § 63 ZPG. Im Einzelnen bestehen durchaus Unterschiede, die mit Ausnahme des Zeugenbeweises hier jedoch nicht weiter erörtert werden. Darüber hinaus kennt das chinesische Beweisrecht neben dem Parteivorbringen den Sachbeweis sowie hör- und sichtbares Material. Diese Beweise werden in der Verhandlung dem Gericht vorgelegt. Sie dienen der unmittelbaren Sinneswahrnehmung und können daher mit dem Augenscheinsbeweis im deutschen Recht verglichen werden, während der Augenschein im chinesischen Zivilprozessrecht als Augenscheinsprotokoll in die Verhandlung eingeführt wird. Der Augenschein selbst muss nicht vom Gericht durchgeführt werden. Das Gericht kann damit Dritte beauftragen, vgl. § 73 ZPG.

¹¹ Vgl. zum Zeugenbeweis im chinesischen Recht allgemein *Knut Benjamin Piffler*, Einführung in das Beweisrecht der VR China: Die neue justizielle Interpretation des Obersten Volksgerichts, *ZChinR 2003* (Heft 3), 137, 146.

¹² *Mo ZHANG/Paul Zwier*, Burden of Proof: Developments in Modern Chinese Evidence Rules, *Tulsa Journal of Comparative & International Law*, Vol. 10 (2003), S. 419, 431 f.; *Knut Benjamin Piffler* (Fn. 11), S. 141.

¹³ *Mo Zhang/Paul Zwier* (Fn. 12), S. 432; *Knut Benjamin Piffler* (Fn. 11), S. 142.

¹⁴ *Mo Zhang/Paul Zwier* (Fn. 12), S. 451 f.; *Knut Benjamin Piffler* (Fn. 11), S. 142.

¹⁵ *FAN Chongyi*, Beweisrecht (Zhengju Faxue), 4. Aufl., Beijing 2008, S. 45.

- es sich bei Schriftstücken oder Gegenständen um solche im Original handelt bzw.
 - Kopien oder Reproduktionen mit dem Original übereinstimmen,
 - ein Zusammenhang zwischen dem Beweis und den Tatsachen des Falles besteht,
 - der Beweis inhaltlich wahr ist,
 - Zeugen und Parteien in einer Schaden und Nutzen berührenden Beziehung stehen sowie
 - Form und Herkunft der Beweise den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- Originalbeweise und unmittelbare Beweise eine größere Beweiskraft als Kopien und abgeleitete Beweise bzw. mittelbare Beweise,
 - Zeugen, die mit einer Partei in verwandtschaftlicher oder anderer enger Beziehung stehen, eine geringere Beweiskraft (hinsichtlich Tatsachen zugunsten dieser Partei) als andere Zeugen.

Weigert sich eine Partei ohne ordentlichen Grund, Beweise, über die sie verfügt, einzureichen, die nach Aussage der Gegenpartei von Nachteil für diese Partei sind, kann deren Beweiskraft vermutet werden.

Hinsichtlich der Herkunft von Beweisen legen §§ 67, 68 Beweisbestimmungen ein Beweisverwertungsverbot für Beweise fest, die unter Verletzung der legalen Rechte und Interessen Anderer oder unter Verstoß gegen gesetzliche Verbotsbestimmungen erlangt wurden sowie von Tatsachen, die im Rahmen einer Schlichtung oder eines Schiedsverfahrens von einer Partei zur Erreichung eines Kompromisses gebilligt wurden.

(4) Die Beweiskraft in einzelnen Fällen regelt § 71 Beweisbestimmungen für den Sachverständigenbeweis, §§ 72, 74 Beweisbestimmungen für die Billigung von Beweisen oder Tatsachen durch eine Partei und § 76 Beweisbestimmungen für den Parteivortrag.

(2) Nach der allgemeinen Regel in § 73 Beweisbestimmungen müssen die Gerichte für den Fall, dass beide Parteien hinsichtlich einer Tatsache Beweise vorlegen, von denen keiner ausreichende Beweiskraft aufweist, um jeweils den Beweis der Gegenpartei zu widerlegen, danach entscheiden, welchem Beweis eine offensichtlich höhere Beweiskraft zugesprochen werden kann. Ist dies nicht möglich, muss eine Beweislastentscheidung erfolgen.

(5) Schließlich sind die Beweismittel in Haupt- und Bestätigungsbeweise eingeteilt. Erstere allein können den Beweis für eine Behauptung erbringen. Letztere können Hauptbeweise lediglich bestätigen und bekräftigen, nicht aber allein Grundlage zur Feststellung von Tatsachen sein, § 69 Beweisbestimmungen. Sie dienen dazu, im Sinne einer Addition die Überzeugungs- und Beweiskraft eines Hauptbeweises zu erhöhen und zu verstärken.¹⁶ Da ihre Funktion allein in der Bestätigung und Ergänzung der durch die Hauptbeweise festzustellenden Tatsachen liegt, können sich Bestätigungsbeweise in Bezug auf ihre Beweis- und Überzeugungskraft nicht gegenseitig bestätigen oder bekräftigen. Erforderlich ist immer zumindest ein Hauptbeweis für die Behauptung. Bestätigungsbeweise sind gem. § 69 Beweisbestimmungen die Zeugenaussage eines Minderjährigen, die Zeugenaussage eines Zeugen mit einer Interessenbeziehung zu einer Partei, zweifelhaftes sichtbares und hörbares Material, Kopien und Reproduktionen, bei denen die Nachprüfung der Echtheit anhand der Originale unmöglich ist sowie Aussagen von Zeugen, die ohne ordentlichen Grund nicht vor Gericht erscheinen, um Zeugnis zu geben.

(3) Nach § 70 Beweisbestimmungen haben bestimmte Beweismittel, solange die Gegenpartei keinen ausreichenden Gegenbeweis erbringt, volle Beweiskraft. Hierzu gehören Urkunden, Sachbeweise und sichtbares und hörbares Material jeweils im Original bzw. im Falle von Kopien etc. und Reproduktionen bei überprüfter Echtheit und Inaugenscheinnahmeprotokolle. § 77 Beweisbestimmungen legt für den Fall des Vorhandenseins verschiedener Beweise eine Rangordnung fest, nach der der Richter feststellen soll, welche Beweismittel im Verhältnis zu anderen Beweismitteln eine höhere Überzeugungs- und Beweiskraft haben. Nach § 77 Beweisbestimmungen haben

Die Gründe der Beweiswürdigung und das Ergebnis müssen nach § 64 Beweisbestimmungen offen gelegt werden und sind in der Entscheidungsurkunde niederzulegen, § 79 Beweisbestimmungen. Gemäß § 138 Nr. 2 ZPG muss das Urteil die Tatsachen und Gesetze angeben, auf der die

- öffentliche Urkunden einen höheren Beweiswert als andere Urkunden,
- im Allgemeinen Sachbeweise, Akten, Sachverständigengutachten, Inaugenscheinnahmeprotokolle oder öffentlich beurkundete oder registrierte Urkunden eine größere Beweiskraft als andere Urkunden, sichtbares und hörbares Material und Zeugenaussagen,

¹⁶ Haupt- und Bestätigungsbeweise (Zhu Zhengju Yu Buqiang Zhengju), in: Chinalawinfo, http://vip.chinalawinfo.com/NewLaw2002/SLC/SLC_JingJie.asp?Db=jin&Gid=855647362 (eingesehen am 09.06.2010).

Entscheidung beruht. Daraus ergibt sich, dass auch die Beweiswürdigung unter Anwendung der formellen Beweisregeln darzustellen und zu begründen ist.

II. Würdigung des Zeugenbeweises

Auch im chinesischen Zivilverfahren muss zunächst der Inhalt der Zeugenaussage erfasst und festgestellt werden, ob sie zur Klärung der strittigen Tatsache(n) etwas beitragen kann. Nur wenn die Zeugenaussage in diesem Sinne ergiebig ist, muss der Richter beurteilen, welche Überzeugungs- und Beweiskraft der Zeugenaussage beizumessen ist. Er hat dabei eine Beurteilung anhand einer Gesamtanalyse der geistigen Fähigkeiten, der Moral, des Wissens, der Erfahrung, des Rechtsbewusstseins und der fachlichen und technischen Fähigkeiten des Zeugen zu treffen, § 78 Beweisbestimmungen. Diese Beurteilung wiederum ist in eine Gesamtschau einzubeziehen, die berücksichtigt, wie stark der jeweilige Beweis mit den Tatsachen des Falles verbunden ist und welche Beziehung zwischen den einzelnen Beweisen besteht, § 71 ZPG, § 66 Beweisbestimmungen.

1. Haupt- oder Bestätigungsbeweis

Wie bereits ausgeführt, können Beweise Haupt- oder Bestätigungsbeweise sein, § 69 Beweisbestimmungen. Letztere können nicht allein als Grundlage zur Feststellung von Tatsachen dienen. Auch Zeugenaussagen können abhängig von der Person des Zeugen und seiner Beziehung zur Partei Haupt- oder Bestätigungsbeweise sein. Nach § 69 Beweisbestimmungen lediglich als Bestätigungsbeweis zu betrachten sind

- minderjährige Zeugen, deren Aussagen nicht ihrem Alter und ihren geistigen Fähigkeiten entsprechen, § 69 Nr. 1 Beweisbestimmungen,
- Zeugen, die mit einer Partei oder deren Stellvertreter in einer Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehen, § 69 Nr. 2 Beweisbestimmungen oder
- Zeugen, die ohne ordentlichen Grund nicht vor Gericht erschienen (also nur eine schriftliche Aussage abgegeben haben), § 69 Nr. 5 Beweisbestimmungen.

Solche Zeugenaussagen können lediglich die Überzeugungs- und Beweiskraft eines anderen Hauptbeweises erhöhen und verstärken, nicht aber allein Grundlage zur Feststellung von Tatsachen sein. Steht hinsichtlich einer bestrittenen Tatsache lediglich ein unter die Regelung des § 69 Beweisbestimmungen fallender Zeuge, nicht aber ein Hauptbeweis, der durch die Aussage gestützt werden

könnte, zur Verfügung, erübrigt sich eine Würdigung dieses Zeugenbeweises mangels Ergiebigkeit.

(1) Nur Bestätigungsbeweis ist zunächst die Zeugenaussage eines Minderjährigen, die nicht seinem Alter und seinen geistigen Fähigkeiten entspricht. Diese Regelung dient als Korrektiv zu § 53 Abs. 2 Beweisbestimmungen, der besagt dass auch Minderjährige bei entsprechender Verstandesreife grundsätzlich zeugnisfähig sind. Soweit deren Aussagen jedoch Tatsachen betreffen, die das Alter und die geistigen Fähigkeiten übersteigen, können diese Zeugenaussagen die Überzeugungs- und Beweiskraft eines anderen Hauptbeweises lediglich erhöhen und verstärken.

(2) Ergibt die Prüfung nach § 65 Nr. 5 Beweisbestimmungen, dass ein Zeuge mit der diesen Zeugenbeweis einbringenden Partei in einer Nutzen und Schaden berührenden Beziehung steht, kann der Zeuge ebenfalls nur Bestätigungsbeweis sein, § 69 Nr. 2 Beweisbestimmungen. Diese Regelung wird unter anderem auf § 71 ZPG zurückgeführt, der besagt, dass das Volksgericht Zeugenaussagen anhand des Parteinovortrages in Verbindung mit anderen relevanten Beweisen zur Feststellung überprüfen muss. Die Vorschrift wird dahingehend ausgelegt, dass das einzelne Beweismittel auch auf seine Verbindung zu dem strittigen Sachverhalt überprüft werden muss. Diese Vorstellung hat eine lange Tradition. Bereits vor der Kulturrevolution im Jahr 1957 hat das Oberste Volksgericht in einer Rückantwort auf eine Frage des Oberen Volksgerichtes der Provinz Hebei zur Geeignetheit der mit der Streitigkeit in unmittelbarer Interessenbeziehung stehenden Zeugen Stellung genommen. Das Oberste Volksgericht war der Ansicht, dass jeder Bürger grundsätzlich als Zeuge vor dem Gericht eine Aussage machen kann, unabhängig davon, ob er unmittelbare Interessen an der Entscheidung hat. Allerdings müsse bei der Beweiswürdigung seiner Aussage besondere Rücksicht genommen werden.¹⁷ Dieser Rechtsgedanke ist heute in § 69 Nr. 2 Beweisbestimmungen konkretisiert.

Der Begriff der Nutzen und Schaden berührenden Beziehung ist ein (sehr) unbestimmter Begriff. Nach der Rechtsprechung gehören zu den tatbestandlichen Beziehungen zunächst Verwandtschaft, Verlobung und Schwägerschaft.¹⁸ Weiter zählen auch Freundschaft, geschäftliche Verbindung und

¹⁷ Rückantwort des Obersten Volksgerichts vom 22.06.1957 an das Obere Volksgericht der Provinz Hebei zur Geeignetheit der mit der Streitigkeit in unmittelbarer Interessenbeziehung stehenden Zeugen, vgl. dazu im Einzelnen *SUN Ruixi*, Zur Implementierung des neuen Regelungssystems in der „Interpretation by the Supreme People’s Court on Several Issues Regarding the Evidence in Civil Actions“ (Mingshi Susong Zhengju Guiding Chuangxin Zhidu Shishi Zhong De Ruogan Wenti), <http://vip.chinalawinfo.com/NewLaw2002/SLC/SLC.asp?Db=art&Gid=335579541> (eingesehen am 09.06.2010).

die Kollegenschaft dazu. Damit nicht alle sozialen Beziehungen in den Anwendungsbereich fallen, dient der Begriff des gemeinsamen Interesses als Begrenzung. Es ist zusätzlich zu prüfen, ob die Zeugen mit der Partei gemeinsame bzw. ähnliche Interessen haben. In einem arbeitsrechtlichen Fall über Lohnansprüche hat ein Gericht § 69 Nr. 2 Beweisbestimmungen auf die Aussagen von drei Zeugen angewendet, die gemeinsam mit dem Kläger für den Beklagten gearbeitet haben. Die tatbestandlichen Voraussetzungen seien erfüllt, weil die drei Zeugen aus dem gleichen Dorf wie der Kläger stammten und ebenfalls behaupteten, der Beklagte habe ihnen die geschuldeten Löhne nicht gezahlt, mithin eine Kollegenbeziehung zu dem Kläger und ähnliche Interessen bestanden. Wenn das Gericht den Anspruch des Klägers befürwortet hätte, hätten die drei Zeugen ähnliche Zahlungsklagen erhoben.¹⁹

(3) Auch (schriftliche) Aussagen von Zeugen, die entgegen § 70 ZPG, § 56 Beweisbestimmungen ohne ordentlichen Grund nicht vor Gericht erscheinen, können allenfalls Bestätigungsbeweis sein, § 69 Nr. 5 Beweisbestimmungen. Solange das Erscheinen von Zeugen nicht, notfalls zwangsweise, durchgesetzt werden kann, erscheint diese Regelung plausibel, da die Glaubwürdigkeit von Zeugen nur im Rahmen des persönlichen Erscheinens des Zeugen vor Gericht überprüft und festgestellt werden kann. Diese Problematik besteht freilich auch bei schriftlichen Aussagen von Zeugen, deren Nichterscheinen durch einen der in § 56 Beweisbestimmungen genannten Gründe gedeckt wird.

2. Regeln für die Würdigung des Zeugenbeweises

Unabhängig davon, ob die Zeugenaussage als Haupt- oder Bestätigungsbeweis angesehen werden kann, beurteilt das Volksgericht die Zeugenaussage zunächst nach § 78 Beweisbestimmungen mittels einer Gesamtanalyse der geistigen Fähigkeiten, der Moral, des Wissens, der Erfahrung, des Rechtsbewusstseins und der fachlichen sowie technischen Fähigkeiten des Zeugen. Sodann ist die Aussage gemäß § 66 Beweisbestimmungen in einen

Zusammenhang mit den Tatsachen und weiteren Beweismitteln zu stellen und anhand des Akteninhaltes und der übrigen Beweismittel zu überprüfen. Der Richter hat sich zu fragen, ob ein logischer Zusammenhang zu den festzustellenden Tatsachen und den anderen Beweismitteln besteht. Auch ist zu prüfen, ob die Zeugenaussage mit dem übrigen Vortrag im Einklang steht. Schließlich ist nach § 65 Nr. 5 Beweisbestimmungen zu prüfen, ob der Zeuge in einer Interessenbeziehung („in einer Nutzen und Schaden berührenden Beziehung“) zu einer der Parteien steht.

Sind weitere Beweismittel zu der behaupteten Tatsache vorhanden, trifft § 77 Beweisbestimmungen eine Regelung hinsichtlich der Beweiskraft der einzelnen Beweismittel. Danach ist die Beweiskraft von Sachbeweisen, Akten, Sachverständigengutachten, Augenscheinsnahmeprotokollen und öffentlich beurkundeten oder registrierten Urkunden im Allgemeinen größer als die von Zeugenaussagen, § 77 Nr. 2 Beweisbestimmungen. Hier ist die Tendenz erkennbar, dass Zeugenaussagen im Allgemeinen weniger Gewicht beigemessen wird als schriftlichen Beweisen. Nach § 77 Nr. 5 Beweisbestimmungen ist die Beweiskraft von Zeugenaussagen, die vorteilhaft für die mit ihm in verwandtschaftlicher oder anderer enger Beziehung stehenden Partei sind, geringer als die von Zeugenaussagen anderer Zeugen. Hier wird die für den Zeugen isoliert geltende Regelung aus § 65 Nr. 5 Beweisbestimmungen nochmals in leicht modifizierter Formulierung für den Fall aufgegriffen, dass für die zu beweisende Tatsache weitere Zeugenaussagen vorliegen, und eine formelle Beweisregel für die Beweiskraft solcher Zeugenaussagen festlegt.

In den Entscheidungsurkunden müssen die Volksgerichte die Gründe dafür darlegen, ob und wie Zeugenbeweise akzeptiert oder nicht akzeptiert wurden, § 79 Abs. 1 Beweisbestimmungen.

B. Bewertung unter Einbeziehung rechtsvergleichender Aspekte

Im Vergleich zur freien Beweiswürdigung der Richter im deutschen Rechtssystem wird der Bewertungs- und Beurteilungsspielraum des chinesischen Richters durch die vorhandenen Beweisregeln erheblich eingeschränkt.²⁰ Dies wird insbesondere bei der Aussage eines Zeugen, der eine Interessenbeziehung zu einer Partei hat, deutlich. Der Unterschied ist Ausfluss der grundlegenden Rechtsprinzipien, die als Ausdruck gewachsener Gesellschaftsvorstellungen und Ideologien den heutigen Gesetzen sowie dem Verständ-

¹⁸ Entscheidung des Mittleren Volksgerichts des Bezirks Qiyang der Provinz Hunan vom 28.03.2008 (Hunan Sheng Qiyang Xian Renming Fayuan), <http://vip.chinalawinfo.com/newlaw2002/slc/SLC.asp?Db=fnl&Gid=117532853> (eingesehen am 09.06.2010); Entscheidung des Guangzhou Seegerichts vom 10.10.2005 (Guangzhou Haishi Fayuan), <http://vip.chinalawinfo.com/NewLaw2002/SLC/SLC.asp?Db=fnl&Gid=117457200> (eingesehen am 09.06.2010).

¹⁹ CHENG Xuejun/LI Xinchun, Über die Glaubhaftigkeit von Aussagen von in unmittelbarer Interessenbeziehung stehenden Zeugen im Fall von ausbleibenden Gehaltszahlungen (Ben An You Lihai Guanxi De Zhengren Zhengyan Nengfou Zuwei Tuoqian Gongzi De Youxiao Zhengju), <http://china.findlaw.cn/susong/mshsusong/ssal/4650.html> (eingesehen am 09.06.2010).

²⁰ So auch Knut Benjamin Piffler (Fn. 11), S. 142.

nis von der Rechtsprechung in beiden Ländern zugrunde liegen. Sowohl in China als auch in Deutschland ist die Unabhängigkeit der Richter zwar in der Verfassung festgelegt, dieses Grundprinzip wird aber unterschiedlich verstanden. Während in Deutschland die Unabhängigkeit und Freiheit des Richters ihren Ausfluss in der freien Beweiswürdigung durch den Richter findet, ist Folge der detaillierten Beweiswürdigungsregeln eine eingeschränkte Unabhängigkeit der Richter in China. Dabei darf aber nicht unerwähnt bleiben, dass die freie Beweiswürdigung als allgemeiner Grundsatz des Prozessrechts sich in der deutschen Rechtsordnung bzw. den deutschen Rechtsordnungen auch erst Mitte des 19. Jahrhunderts endgültig durchgesetzt hat und bis zum Inkrafttreten der Zivilprozessordnung²¹ am 30.01.1877 Beweisregeln durchaus vorhanden waren.²² Einigen europäischen Rechtsordnungen sind Beweisregeln, insbesondere für Zeugen, die in irgendeiner Form ein eigenes Interesse am Ausgang des Rechtsstreits haben, bis heute nicht unbekannt.²³

I. Historischer Hintergrund

Nach deutschem Grundverständnis ist es für den Richter essentiell, dass er einen Streit eigenverantwortlich entscheidet. Es ist in Art. 97 Abs. 1 GG festgelegt, dass Richter unabhängig und nur den Gesetzen unterworfen sind. Die Unabhängigkeit erstreckt sich auf das gesamte Verfahren und die Entscheidung²⁴ und damit auch auf die Beweiswürdigung. Der Richter entscheidet allein, ob er eine Beweisaufnahme für erforderlich hält und wie er erhobene Beweise würdigt.²⁵ Die Väter des Grundgesetzes haben im Rahmen des Wiederaufbaus der Rechtspflege nach 1945 die vom NS-Regime beseitigte richterliche Unabhängigkeit als eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit wieder hergestellt. Dem lag die Überzeugung zugrunde, dass der Ausbau der richterlichen Unabhängigkeit nicht nur die Unparteilichkeit des Richters sondern damit auch den Glauben an die Richtigkeit der Entscheidung und das Vertrauen in die Rechtspflege überhaupt stärkt.²⁶ Im Angesicht der nationalsozialistischen Vergangenheit und der zunehmenden Staatstätigkeit in allen Bereichen des täglichen

Lebens erschien es notwendig, die Freiheit des Bürgers mit den Mitteln des Rechts zu stärken. Um Recht zu gewährleisten, ein Gesetz effektiv zu machen, bedarf es des Rechtsschutzes, der Rechtspflege und damit des Richters, der frei entscheidet, was er in der Sache bei Anwendung der Gesetze für richtig hält.²⁷ Nach diesem Verständnis kann eine dem materiellen Recht entsprechende Entscheidung nur zustande kommen, wenn der Richter die Tatsachen, die er der Entscheidung zugrunde legt, sorgfältig unter Anwendung der freien Beweiswürdigung feststellen kann. Gerade dadurch werden die Rolle der Justiz und die Aufgabe des Richters in Deutschland definiert. Ein Recht, das nur auf dem Papier steht, ist wertlos. Es bleibt abstrakt. Erst der Richter ermöglicht durch die Rechtsprechung Recht und trägt so maßgeblich zur Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden bei.²⁸

Der personale Bezug des Richteramtes ist in Art. 92 GG geregelt, der festlegt, dass die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut ist. Noch in der Weimarer Reichsverfassung hieß es in Art. 103, dass die Rechtsprechung von den Gerichten ausgeübt wird. Der Richter war ein Beamter im Staatsgefüge hinter dem unpersönlichen Begriff des Gerichtes, der eine staatliche Aufgabe ausübte. Demgegenüber bringt Art. 92 GG die verfassungsrechtliche Stellung des Richters sowie seine besondere Verantwortung, das Urteil zu erlassen, zum Ausdruck.²⁹ Aufgrund dieser Wesensverschiedenheit zwischen Richtern und Beamten nahmen die Väter der Verfassung die Richter aus dem Beamtenverhältnis heraus.³⁰ Der Beamte ist Teil einer Behördenhierarchie, in der er an der Ausübung der Exekutive mitwirkt und an Weisungen gebunden ist. Der Richter dagegen entscheidet selbst und unabhängig von Weisungen in unmittelbarer Legitimation durch das Grundgesetz.³¹

Auch in China ist in Art. 126 der Verfassung der Volksrepublik China³² festgelegt, dass die Volksgerichte ihre Gerichtsbarkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unabhängig ausüben. Verfassungsrechtlich garantiert ist aber nur die institutionelle Unabhängigkeit der Volksgerichte, nicht die personale und sachliche Unabhängigkeit des einzelnen Richters. Nach dem Prinzip des Demokratischen

²¹ RGBl S. 83.

²² *MiKo/Prütting* (Fn. 4), § 286 Rn. 2.

²³ *Ulrich Foerster*, Parteiische Zeugen im Zivilprozess, in: NJW 2001, S. 321, 323.

²⁴ *Christian Hillgruber*, in: *Maunz/Dürig*, GG, 56. Aufl., München 2009, Art. 97 Rn. 21.

²⁵ *Edgar Isermann*, in: *Huck/Wang* (Hrsg.), China und Deutschland – Praxis der Beziehungen in Recht, Wirtschaft und Kultur, Frankfurt am Main 2006, S. 108.

²⁶ *Rolf Wassermann*, in: *Schmidt-Hieber/Wassermann* (Hrsg.), Justiz und Recht, Festschrift aus Anlass des 10-jährigen Bestehens der Deutschen Richterakademie, 1983, <http://www.gewaltenteilung.de/wassermann.htm> (eingesehen am 09.06.2010)

²⁷ *Edgar Isermann* (Fn. 25), S. 108; *Christian Hillgruber* (Fn. 24), Art. 97 Rn. 1 f.

²⁸ *Christian Hillgruber* (Fn. 24), Art. 97 Rn. 27; *Edgar Isermann* (Fn. 25), S. 113.

²⁹ *August Zinn*, in: *Jahrreiß/Zinn*, Die Rechtspflege im Bonner Grundgesetz, Verhandlungen des 37. Deutschen Juristentages, Tübingen 1950, S. 57 ff.

³⁰ *Rolf Wassermann* (Fn. 26).

³¹ *Edgar Isermann* (Fn. 25), S. 115.

³² *Zhonghua Renmin Gongheguo Xianfa v. 04.12.1982*, englische Übersetzung in: *Ronald C. Brown*, Understanding Chinese Courts and Legal Process, The Hague 1997, S. 231 ff.

Zentralismus bedeutet die Aufteilung der Staatsgewalt auf unterschiedliche Staatsorgane nur eine organisatorische Unterteilung einer einheitlichen Staatsgewalt.³³ Der Nationale Volkskongress ist gem. Art. 57 Verfassung das höchste Staatsorgan, dem auf nationaler Ebene das Oberste Volksgericht untersteht. Entsprechend ist die Staatsorganisation auf lokaler Ebene strukturiert.³⁴ Demnach sind die Richter in der VR China hierarchisch der Regierung untergeordnet und als Verwaltungsbeamte weisungsgebunden. Sie werden in sozialistischer Tradition als Parteikader betrachtet, deren Aufgabe die konsequente Unterstützung der Umsetzung des Führungsanspruchs der Kommunistischen Partei der V.R. China ist.³⁵ Richter sind sowohl innerhalb des Gerichtssystems aufgrund der administrativen Organisation weisungsgebunden als auch der Regierung auf der jeweiligen Verwaltungsstufe hierarchisch untergeordnet und damit in ihren Entscheidungen nicht unabhängig.³⁶

Insofern folglich waren ursprünglich nach Art. 67 Nr. 1, Nr. 4 Verfassung und § 42 Gesetzgebungsgesetz der Volksrepublik China³⁷ nicht die Gerichte, sondern allein der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses der V.R. China zuständig für die Auslegung von Gesetzen. Legitimiert durch § 33 Organisationsgesetz für die Volksgerichte der Volksrepublik China (OGVG)³⁸ wird diese Funktion in der Rechtspraxis inzwischen vom Obersten Volksgericht wahrgenommen. Hieraus erschließt sich dann auch eine dem Erlass der Beweisbestimmungen zugrunde liegende Motivation, den Richtern konkrete Vorgaben für die Tatsachenfeststellung und Entscheidungsfindung zu geben. Insofern spiegelt sich die mangelnde generelle Unabhängigkeit des Richters auch in der Beweiswürdigung wider. Eine solche Stellung des Richters ist mit dem der deutschen Rechtsordnung zugrunde liegenden Rechtsstaatsverständnis nicht vereinbar. Konkret in Bezug auf die Beweisbestimmungen und die damit einhergehende Einschränkung der freien Beweiswürdigung dürfte jedoch der im nachfolgenden Abschnitt erörterte Aspekt von größerer Bedeutung sein.

II. Richterqualifikation im Lichte der Entwicklung des Justizsystems

Neben der fehlenden Unabhängigkeit ist Hauptgrund für die beweisrechtlichen Unterschiede eine andere Prägung durch die rechtsgeschichtliche Entwicklung Chinas. Im Anschluss an das konfuzianisch geprägte System, entwickelte sich seit 1927 unter Mao eine marxistisch-leninistische Rechtsordnung, deren zentrales Element mit der „Volksjustiz“ Schauprozesse zur Indoktrinierung der Bevölkerung war.³⁹ Nach einer kurzen Periode intensiver Gesetzgebung begann mit der Kulturrevolution im Jahr 1966 der Tiefpunkt in der neuen chinesischen Rechtsgeschichte – eine Phase der gewollten Rechtlosigkeit, in der alle Rechtsfakultäten an den Universitäten sowie alle Gerichte aufgelöst wurden.⁴⁰ Die Gesetzgebung kam gänzlich zum Stillstand.⁴¹ Ende der 70er Jahre änderte die Kommunistische Partei den Schwerpunkt der Politik. Für den Prozess der Wirtschaftsreform sollte das Recht nicht mehr allein dem Klassenkampf sondern der wirtschaftlichen Entwicklung zu einer sozialistischen Marktwirtschaft dienen. Es wurden zahlreiche Gesetze erlassen, die nicht mehr auf Straf- und Disziplinierungszwecke begrenzt waren, sondern auch horizontal die Rechtsverhältnisse der Bürger untereinander regelten. Bedeutend war die Anerkennung individueller Rechte für die Bürger sowie das Recht, diese auf dem Klageweg geltend zu machen.⁴²

Eine Kultur der gerichtlichen Durchsetzung individueller Ansprüche hat sich dennoch bislang kaum entwickelt.⁴³ Recht war in China das Recht der Obrigkeit gegenüber den Untertanen. Von alters her hatte Recht in China nichts mit individuellen Rechten zu tun.⁴⁴ China hat keine Aufklärung erlebt, es gibt also keine Tradition für Individualrechte.⁴⁵ Das Volk lernte nicht, das Gesetzesrecht zur Durchsetzung eigener Belange zu nutzen.⁴⁶ Die chinesische Gesellschaft hat vielmehr gelernt, in zwei Ebenen zu denken: einerseits die Gesetze der Obrigkeit zu befolgen, andererseits eigene Probleme selbst zu regeln. Das Fehlen subjektiver Rechte und entsprechenden Rechtsschutzes über lange Zeit hinweg ist Ursache für das heutige, sich

³³ Daniel C.K. Chow, *The Legal System of the People's Republic of China*, 2003, S. 195.

³⁴ Daniel C.K. Chow (Fn. 33), S. 195; ausführlich dazu Björn Ahl, ZChinR 2008, S. 95; Jörg Binding, *Das Gerichtssystem der VR China*, in: *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft* 109 (2010), S. 153 ff.

³⁵ Susan Finder, in: Moser/Yu (Hrsg.), *Doing Business in China*, Vol. 1, New York 2008, Sec. 1, Chapter 2.01.03; Jörg Binding (Fn. 34).

³⁶ Björn Ahl (Fn. 34), S. 94; Susan Finder (Fn. 35), Sec. 1, Chapter 2.01.03.

³⁷ *Zhonghua Renmin Gongheguo Lifa Fa v. 15.03.2000*, deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), *Chinas Recht*, 15.3.00/2.

³⁸ *Zhonghua Renmin Gongheguo Renmin Fayuan Zuzhi Fa v. 01.01.1980*.

³⁹ Robert Heuser, *Einführung in die chinesische Rechtskultur*, Hamburg 2002, S. 140 ff.

⁴⁰ Markus Baumanns, in: Ranft/Schewe (Hrsg.), *Chinesisches Wirtschaftsrecht*, Baden-Baden 2006, S. 25 ff.

⁴¹ Daniel C.K. Chow (Fn. 33), S. 15; ausführlich S. 58 f.

⁴² Robert Heuser (Fn. 39), S. 160 f.

⁴³ Harro von Senger, *Einführung in das chinesische Recht*, München 1994, S. 18.

⁴⁴ Jzun-hszong Su, in: Starck (Hrsg.), *Staat und Individuum im Kultur- und Rechtsvergleich*, Baden-Baden 2000, S. 63.

⁴⁵ Sven-Uwe Mueller, *Konzeptionen der Menschenrechte im China des 20. Jahrhunderts*, Hamburg 1997, S. 278 f.

⁴⁶ Harro von Senger (Fn. 43), S. 22.

erst nach und nach entwickelnde Rechtsbewusstsein der Bevölkerung und ein Justizsystem, das sich im Aufbau befindet und die Rolle des Richters noch definieren muss. Folge des Fehlens staatlichen Rechtsschutzes in der Vergangenheit war das Herausbilden komplexer zwischenmenschlicher Beziehungsgeflechte. Der Einzelne war zur Verfolgung seiner Ziele auf die Protektion durch einflussreiche Freunde und Verwandte angewiesen. Daraus resultierten Schicksalsgemeinschaften mit solchen Bezugspersonen im Guten wie im Schlechten.⁴⁷ Die damit einhergehende Bindung an Personen statt an allgemeingültige Gesetze förderte eine gesetzesfeindliche Überbetonung zwischenmenschlicher Gefühls- und Pflichtbindungen.⁴⁸ Diese Tradition ist bis heute lebendig und Teil aktueller chinesischer Rechtskultur, die eine Modernisierung und Hinwendung zur Rechtstaatlichkeit zumindest erschwert.⁴⁹

Dies mag ein Grund sein, weshalb die Redlichkeit des Zeugen mit einer Interessenbeziehung zu einer Partei bezweifelt wird und die Beweiskraft solcher Zeugen mit Hilfe der Beweisregeln herabgesetzt wird, z.B. in § 69 Abs. 2 und § 77 Nr. 5 Beweisbestimmungen. Es bleibt aber darauf hinzuweisen, dass auch in China eine Falschaussage vor Gericht im Zivilprozess gem. § 307 Strafgesetz der Volksrepublik China⁵⁰ strafbar ist. Absatz 1 bezieht sich auf die Anstiftung zur Falschaussage sowie die Zeugenbeeinflussung und Absatz 2 auf die Störung des Beweisvorbringens durch Dritte. Davon umfasst sind auch Zeugen. Im Zivilprozessgesetz ist in § 102 ZPG zusätzlich geregelt, dass eine Falschaussage vom Richter mit Ordnungsgeld und Haft geahndet werden kann. Diese Normen sollten im Sinne der Einheit der Rechtsordnung einen ausreichenden Schutz vor Falschaussagen bieten.

Nicht zu vernachlässigen ist zudem der Aspekt, dass durch die gegebenen Beweisregeln in China nicht nur der Richter in seiner freien Beweiswürdigung eingeschränkt, sondern die Beweisführung und damit die Durchsetzung materieller Ansprüche an sich für die Parteien erheblich erschwert wird. Es ist dem Beweismittel der Zeugenaussage immanent, dass der Zeuge das Entstehen der Rechtstreitigkeit miterlebt hat und daher häufig in einer Interessenbeziehung zu einer Partei steht. Gerade deshalb hat er Kenntnis von den Vorgängen

erlangt und kann eine Aussage über seine Wahrnehmungen machen. Es erscheint daher widersprüchlich die Zeugenaussage grundsätzlich als Beweismittel zuzulassen, die Verwertung der Aussagen aber per se erheblich einzuschränken und dadurch die Rechtsdurchsetzung für die Parteien zu erschweren.

Hält man sich dies vor Augen, werden der aktuelle Entwicklungsstand der chinesischen Rechtsprechung sowie die Hauptprobleme des chinesischen Justizwesens deutlich. Das moderne chinesische Rechtssystem blickt anders als die meisten kontinentaleuropäischen Systeme nicht auf eine lange Geschichte zurück sondern befindet sich noch im Aufbau. Der Gesetzgebungsprozess war in den letzten Jahren viel schneller, als sich die Mechanismen zur Durchsetzung der Rechte entwickeln konnten. Ausgehend vom traditionell begründeten Misstrauen der Bürger in die Justiz gilt es, das Vertrauen in die Rechtspflege und den Glauben an die Richtigkeit der Entscheidungen aufzubauen. Voraussetzung dafür ist Vertrauen in die Richterschaft, in deren fachliche Kenntnisse und praktisches Können, eine dem materiellen Recht entsprechende Entscheidung treffen zu können. Gerade am Vorhandensein fachlicher Kompetenz bestehen jedoch Zweifel. Während der Kulturrevolution zwischen 1966 und 1976 gab es aus ideologischen Gründen keine Juristenausbildung.⁵¹ Die ersten Rechtsfakultäten wurden in China erst wieder Ende der siebziger Jahre eingerichtet.⁵² In Ermangelung juristisch ausgebildeter Wissenschaftler wurden zu Leitern und Professoren daher zumeist Ingenieure und Bürokraten ernannt, die der heutigen Juristengeneration das Recht lehrten.⁵³ Das Justizwesen wurde mit Beginn der wirtschaftlichen Reformen ab Mitte der achtziger Jahre aufgebaut.⁵⁴ Die während der Kulturrevolution unterbrochene Entwicklung in der Juristenausbildung führte dazu, dass die Gerichte mit Personen ohne rechtliche Fachkenntnisse, die es aufgrund ihres bisherigen Werdeganges aber gewöhnt waren Entscheidungen zu treffen, besetzt wurden. Die ersten Richter rekrutierten sich überwiegend aus dem Militär.⁵⁵ Mangels fachlicher Kompetenz trafen sie die Entscheidungen mehr nach allgemeinen Gerechtigkeitsgesichtspunkten entsprechend chinesischer Tradition als nach Gesetzen.⁵⁶ Erst in den späteren

⁴⁷ Harro von Senger (Fn. 43), S. 22.

⁴⁸ Harro von Senger (Fn. 43), S. 24. Von Senger führt aus, dass die chinesische Zivilisation vor diesem Hintergrund als einzige in der Welt eine positive Einstellung zur List entwickelt hat, denn ein und dasselbe Schriftzeichen kann sowohl „Weisheit“ als auch „List“ bedeuten.

⁴⁹ Zum Ganzen Robert Heuser (Fn. 39), S. 122 f.

⁵⁰ Zhonghua Renmin Gongheguo Xingfa v. 06.07.1979; deutsche Übersetzung in: Michael Strupp (Hrsg.), Das neue Strafgesetzbuch der Volksrepublik China, Hamburg 1998.

⁵¹ Robert Heuser (Fn. 39), S. 219.

⁵² Hinrich Julius, ZChinR 2009, S. 154.

⁵³ Markus Baumanns, in: Ranft/Schewe (Hrsg.), Chinesisches Wirtschaftsrecht, Baden-Baden 2006, S. 30.

⁵⁴ Hinrich Julius (Fn. 52), S. 154.

⁵⁵ Matthias Steinmann, MHR 1998, 34. Detaillierte Darstellung der Entwicklung der Gerichte *XIN Chunying*, Chinese Courts - History and Transition, Beijing 2004, S. 183 ff. Die Autorin ist Vizedirektorin der Rechtsetzungskommission des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses.

Jahren wurden Kandidaten mit juristischer Ausbildung eingestellt. Seit der Reform des OGVG vom 02.09.1983 muss ein Bewerber für das Richteramt juristisches Fachwissen vorweisen.⁵⁷ Die fachlichen Voraussetzungen wurden durch das Richtergesetz der Volksrepublik China (RG)⁵⁸ aus dem Jahr 1995 näher präzisiert. Nach § 9 Abs.1 Nr. 6 RG sind mindestens der Abschluss eines College- oder Hochschulstudiums, nicht notwendigerweise mit Schwerpunkt Recht, und zwei Jahre Arbeitserfahrung im juristischen Bereich für die Ernennung als Richter nachzuweisen. Bereits eingestellte Richter, die diese fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, können das Richteramt gem. § 9 RG weiter ausüben. Im Jahr 2001 wurde zum Nachweis des juristischen Fachwissens das landesweit einheitliche Staatsexamen für Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte eingeführt, dessen Bestehen nunmehr Einstellungsvoraussetzung für den Richterberuf ist, § 51 RG.⁵⁹ Im Jahr 2005 hatten von 180.000 insgesamt 90.000 Richter eine juristische Ausbildung.⁶⁰

Vor diesem Hintergrund lässt sich der treibende Beweggrund des Obersten Volksgerichts nachvollziehen, mit dem Erlass der Beweisregeln die Gefahr willkürlicher Entscheidungen zu minimieren, indem den Richtern der Volksgerichte eine umfassende Beweiswürdigungsanleitung an die Hand gegeben wird. Denn die Überlassung eines Urteilsspielraums an den Richter setzt vor allem Vertrauen in dessen fachliche Kompetenz und hinreichende praktische Erfahrung des Richters voraus. Dieses Vertrauen scheint, wie die Beweiswürdigungsvorschriften zeigen, noch nicht in ausreichendem Maße vorhanden zu sein. Andererseits ist dies im Hinblick auf die durchaus gewollte Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in das Gerichtssystem nicht förderlich. Die Folgen werden in der gängigen Praxis deutlich, in der Verträge vielfach mit Schiedsklauseln versehen werden.⁶¹ In der deutschen Rechtstradition gelten solche Versuche, den Richter zu binden, denn auch als gescheitert.⁶²

C. Zusammenfassung

Das Prinzip der freien Beweiswürdigung durch den Richter auf Grundlage des gesamten Aktenin-

haltes mit schriftlicher Begründung im Urteil gilt dem Grundsatz nach sowohl im chinesischen als auch im deutschen Recht. Während in Deutschland der Richter allerdings bei der Würdigung der Beweismittel frei und vor allem nicht an starre Beweisregeln gebunden ist, existieren in China eine Vielzahl von Beweiswürdigungsregeln. Das Oberste Volksgericht hat in seinen Auslegungsregeln den chinesischen Richtern insofern eine Beweiswürdigungsanleitung mit Gesetzesrang an die Hand gegeben.

Besonders deutlich wird der Unterschied bei den sogenannten Bestätigungsbeweisen mit dem Hauptanwendungsfall der Aussage eines Zeugen mit einer Interessenbeziehung zu einer Partei. Auch in Deutschland bleibt eine solche Interessenbeziehung nicht unberücksichtigt, sondern wird vom Richter im Rahmen der Beweiswürdigung als ein Aspekt miteinbezogen. Da es jedoch keine vergleichbare Bestätigungsbeweisregel gibt, verbleibt die Möglichkeit, dass der deutsche Richter seine Zweifel überwindet und unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall die Überzeugung der Richtigkeit der Behauptung auch bei einer solchen Aussage erlangt. Somit ist es dem deutschen Richter im Vergleich zu seinem chinesischen Kollegen möglich, auf die Gegebenheiten des Einzelfalles umfangreich zu reagieren. Dies fußt insbesondere in den unterschiedlichen Ausgangsprämissen der Rechtssysteme in China und Deutschland. Während in Deutschland schon das Grundgesetz die Unabhängigkeit des Richters festlegt, ist das Rechts- und Gerichtssystem in China (noch) in einem Entwicklungsstadium, in dem den Richtern ein vergleichbares Maß an Unabhängigkeit nicht zugestanden wird. Schließlich stellt sich die Frage, ob die abstrakten Beweisregeln ohne Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles tatsächlich zu einer effektiveren Umsetzung des materiellen Rechtes beitragen können. Eine dem materiellen Recht entsprechende und für die Parteien akzeptable Entscheidung – und damit auch mehr Vertrauen in das Gerichtssystem – kann nur zustande kommen, wenn das Gericht die Tatsachen, die es der Entscheidung zugrunde legt, sorgfältig feststellt. Vom Ausgang des Streits über die unterschiedlichen Tatsachenbehauptungen der Parteien hängt es ab, ob die Klage Erfolg hat. Das materielle Recht findet keine Anwendung, wenn infolge der Anwendung zu starrer Beweisregeln die notwendigen Tatsachen nicht bewiesen werden können. Gerade bei den Zeugen mit Interessenbeziehung ist dabei zu bedenken, dass diese häufig einzig mögliches Beweismittel sein dürften.

⁵⁶ Jörg Binding (Fn. 34), S. 193.

⁵⁷ § 34 OGVG.

⁵⁸ Zhonghua Renmin Gongheguo Faguan Fa v. 28.02.1995.

⁵⁹ Die Durchfallquote liegt bei 80-90%. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass ein Hochschulstudium, nicht aber ein Jurastudium Teilnahmevoraussetzung ist, so dass viele juristische Laien das Examen erfolglos versuchen. Vgl. zu den Zahlen im Einzelnen Hinrich Julius (Fn. 52), S. 154; Robert Heuser (Fn. 39), S. 246 f.

⁶⁰ Hinrich Julius (Fn. 52), S. 154; Robert Heuser (Fn. 39), S. 246 f.

⁶¹ Oskar Weggel, in: Ranft/Schewe (Hrsg.), Chinesisches Wirtschaftsrecht, Baden-Baden 2006, S. 13.

⁶² MüKo/Prütting (Fn. 4), § 286 Rn. 2.

Einführende Anmerkungen zum Stadt- und Gemeindeplanungsgesetz der Volksrepublik China

Frank Münzel

I. Einführung

Im einzelnen sieht das Gesetz¹ von oben nach unten folgende Hierarchie der Bauleitplanung (im folgenden: BLP) vor:

- Die System-BLP - vgl. zum Inhalt § 13 Abs. 2. (Anscheinend gibt es solche Planung nur auf zentraler Ebene und für Städte und Flecken unter der Provinzebene, nicht aber auf Provinzebene.)
- Die (ggf. auf der System-BLP beruhende) Flächennutzungsplanung - vgl. zum Inhalt § 17; sie ist auf 20 Jahre angelegt und wird durch genauere auf 5 Jahre angelegte „Bauleitplanung für die nächste Zeit“ (§ 34) ergänzt.
- Die auf der Flächennutzungsplanung beruhende verbindliche Bebauungsplanung; vgl. zum Inhalt insbesondere § 38 Abs. 1.
- Auf Grund der verbindlichen Bebauungsplanung kann für einzelne Grundstücke vorhabenbezogene Bebauungsplanung verlangt werden, vgl. §§ 21, 40 Abs. 2.

Bisher sah das „Stadtleitplanungsgesetz“ BLP nur für die Städte und Flecken (= Kleinstädte) vor. Das neue Gesetz verlangt jetzt eine wenigstens vereinfachte BLP auch für die Dörfer. Damit kann das Gesetz seinen in der Praxis bedeutsamsten Zweck besser erfüllen: Die Bauleitplanung ist der entscheidende Schritt beim Entzug von Land für Neubauten. In den städtischen Gebieten ist alles Land staatlich; für Neubauten muß hier also staatliches Land verwandt werden, das der Staat dem bisherigen Nutzer (nach § 58 des Landverwaltungsgesetzes² und § 7 der Abrißregeln³) entzieht. Grundlage für den Entzug (die „Rücknahme“) ist die BLP. (Der Begriff „Rücknahme“ verschleiert bei Land unter städtischen Altbau-Wohnhäusern, daß dieses Land ursprünglich privat war.) Das Land wird dem neuen Nutzer dann in der Regel vom Staat vertraglich gegen Entgelt für mehrere Jahrzehnte (bei

Wohnbauten für 70 Jahre) „überlassen“. Der Überlassungsvertrag darf aber erst abgeschlossen werden, wenn die verbindliche Bebauungsplanung für das Grundstück ergangen ist, und die BLP-Bedingungen müssen in den Überlassungsvertrag aufgenommen werden, § 38. Dörfliches Land gehört in der Regel dem Dorfkollektiv. Soll für einen städtischen Bau solches Land verwandt werden, muß es erst (nach §§ 43 ff. des Landverwaltungsgesetzes und §§ 19 ff. der Ausführungsbestimmungen dazu) in staatliches Eigentum überführt werden. Auch dazu dient die BLP als Grundlage: Man bestimmt „entsprechend der Praxis der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung des Gebiets [der planenden Behörde] in der Flächennutzungsplanung der Städte und Flecken das Ausmaß und den Verlauf der Entwicklung der Städte und Flecken und [entsprechende] Baunormen“ (§ 4 Abs. 3) und „entsprechend dem Niveau der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung der Städte und Gemeinden und den Bedürfnissen ihrer umfassenden Entwicklung“ (§ 2 Abs. 3) das BLPsgebiet und kann - ja muß - dann nach § 44 des Landverwaltungsgesetzes das kollektive Land für die Bauten enteignen. Manche Orte machen sich die Sache noch einfacher: Sie verwandeln Dörfer in Stadtbezirke und erklären, das Land der Dörfer sei nun städtisches Land, also staatlich. Das entspricht zwar nicht Art. 10 der Verfassung, nach dem Land dann kollektiv ist, wenn es von Bauern genutztes Land ist, unabhängig von der Verwaltungsgliederung, also auch dann, wenn es sich um Land von Dörfern in städtischen Verwaltungsbezirken handelt. Aber Klagen der betroffenen Dorfbewohner dagegen sind bisher erfolglos geblieben. In dem von Cheng Jie⁴ geschilderten Fall wurde 2003 im Flecken Yanrui, Kreis Yushan, Jiangxi nicht nur den Dorfbewohnern die Einsicht in Nachweise für das Staatseigentum an ihrem Land und damit dessen Enteignung verwehrt (ebenso vielfach, so auch in Donglu, Flecken Chenzhuang, Kreis Pucheng, Shanxi⁵), wer gegen den Entzug des Landes protestierte, wurde polizeistrafrechtlich verfolgt, so eine

¹ Chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft, S. 254 ff.

² Deutsch mit Quellenangabe in Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 29.8.98/I.

³ Deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O., 13.6.01/1.

⁴ Hongfan pinglun Nr. 7, März 2007, S. 46 ff.

⁵ Vgl. Liaowang 2007/14.24.

Bäuerin, die in ihrer Verzweiflung Gift genommen hatte. (Ähnlich der bei Cheng Jie⁶ geschilderte Fall, der 2000-2002 die Gerichte in Sichuan beschäftigte.)

Denn das vorliegende wie das Landverwaltungsgesetz regeln zwar das Planungsverfahren sehr ausführlich, geben den Betroffenen aber keine Möglichkeit, sich gegen Planungen rechtlich zu wehren. Sie sollen lediglich im Verlauf der Planung gehört werden, § 26. Wenn das nicht geschieht oder sonst die Pflicht, BLP zu veröffentlichen, verletzt wird, oder BLP aus anderen Gründen rechtswidrig ist, sieht das Gesetz nur Sanktionen innerhalb der Verwaltung vor. Nur dann, wenn eine BLP-Genehmigung rechtswidrig war und deshalb aufgehoben wird, kann der Genehmigungsempfänger Ersatz verlangen, § 57 S. 2.

Klagen und Widersprüche gegen BLP sind bisher von den Gerichten und Oberbehörden meist gar nicht erst angenommen worden, da es sich bei BLP nicht um konkrete Verwaltungsakte, sondern um Allgemeinverfügungen handele (gegen die nach § 12 Nr. 2 Verwaltungsprozeßgesetz⁷, keine Verwaltungsklage und nach § 2 Verwaltungswiderspruchsgesetz⁸, kein Widerspruch vorgesehen ist). In einer landesweit begrüßten Entscheidung ist im März 2005 das Gericht der Mittelstufe Peking I davon abgegangen: 150 Bauern aus Hongqiaocun, Stadt Wuxi, Jiangsu hatten gegen die lokale Landnutzungsplanung, mit der ihnen unter besonders skandalösen Umständen Land und Häuser weggenommen worden waren, Widerspruch beim Landministerium eingelegt; das Ministerium hatte dies u.a. mit der Begründung abgelehnt, Planung sei kein konkreter Verwaltungsakt; dagegen hatten die Bauern vor dem Pekinger Gericht geklagt und recht bekommen: Die Planung habe sehr wohl konkret in die Rechte der Kläger eingegriffen. Berichte über die Entscheidung finden sich bis heute auf vielen Seiten im Internet; aber wie der Fall in der Sache letztlich ausgegangen ist, wird nicht berichtet.

Freilich sollen das Dorfkollektiv und der Bauer, dem von ihm genutztes Land oder sein Haus entzogen wird, nach dem Landverwaltungsgesetz einen „Ausgleich“ erhalten. Ebenso soll, wem ein auf Staatsland stehendes städtisches Haus genommen wird, nach Kap. 3 der Abrißregeln nach seiner Wahl ein entsprechendes Haus oder Ausgleich in Geld erhalten. Aber der bescheidene „Ausgleich“ nach dem Landverwaltungsgesetz steht - wenn er überhaupt bei den Bauern ankommt - in keinem Verhältnis zu dem Wert, den die Verwaltung und die „Entwicklungsfirma“ dann aus dem Land her-

ausschlagen; und die Abrißregeln werden oft durch örtliche Vorschriften verdrängt, die viel niedrigere Entschädigungen vorsehen (vgl. den Fall aus Sichuan bei Cheng Jie a.a.O.). Ein wertgemäßer Ausgleich ist nur beim Abriß städtischer Neubauten möglich (vgl. § 19 des Stadtimmobiliengesetzes⁹, und §§ 148, 42 des Sachenrechtgesetzes¹⁰).

Die BLP war bisher eine Hauptquelle der Korruption, auch von Rechtsverletzungen von Beamten, die mit großartigen Neubauten Karriere machen wollten. Die Kommentare zum neuen Gesetz betonen, daß jetzt mit der „Beratung und Prüfung“ von System-BLP und Flächennutzungsplanung durch die Ständigen Ausschüsse der Volkskongresse nach § 16 und den genaueren Regeln für BLP-Änderungen im neuen 4. Kapitel verhindert wird, daß führende Beamte BLP nach Belieben ändern. Aber nach § 21 Abs. 6 des alten Stadtleitplanungsgesetzes mußten die Ständigen Ausschüsse den Flächennutzungsplänen sogar zustimmen und ebenso auch größeren BLP-Änderungen. Scharfe Maßnahmen der Zentralregierung gegen rechtswidrige Planung hat es schon bisher in großem Umfang gegeben, zahlreiche rechtswidrige Großvorhaben sind verboten, die Rückgabe des betroffenen Lands ist befohlen - und in riesigem Ausmaß sind diese Verbote mißachtet oder umgangen worden.¹¹ Das neue Gesetz wird daran nichts ändern - es sei denn, man gibt endlich den Betroffenen klare Rechtsmittel, um sich zu wehren; oder die Gerichte fassen endlich den Mut, ihre Aufgabe zu erfüllen, und lassen, wie es das Pekinger Gericht getan hat, die Betroffenen sich schon nach dem geltenden Recht wehren.

Wirklich neu ist hier nur, daß auf der untersten Ebene, im Dorf, die Versammlung der Dorfbevölkerung der Dorf-BLP zustimmen muß, § 22 S. 2. Das entspricht der neuen auch in lokalen Verordnungen gestützten Praxis, nach der in den Städten ganze Viertel erst dann abgerissen werden, wenn eine größere Mehrheit der Betroffenen zugestimmt und Verträge über ihre Umsiedlung abgeschlossen hat.

Ob und inwieweit kollektives Land, also Dorf-land, für städtische Zwecke genutzt werden darf, ist sehr Streitig. In der Praxis erwerben Städte in erheblichem Umfang Wohnungen und Häuser in den Dörfern mit sog. „kleinen“ - d.h. unsicheren - Eigentumsrechten unter allen möglichen rechtlichen Konstruktionen, von 99-jährigen Mietverträgen bis zur Registrierung des Käufers als neues

⁶ A.a.O. S. 44 ff.

⁷ Deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O., 4.4.89/1.

⁸ Deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O., 29.4.99/1.

⁹ Deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O., 5.7.94/1.

¹⁰ Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 78 ff.

¹¹ Vgl. den ausführlichen Bericht von Zhang Jun und Lin Wei, Tudi weigui xin huayang [Neue Tricks der Landrechtsverletzung], Liaowang a.a.O.

Kollektivmitglied; etwa 1/5 der Wohnungskäufe in Peking sollen kleine Eigentumsrechte betreffen; vor allem die aus dem Land in die Städte strömenden Arbeiter erwerben damit billige Wohngelegenheiten. Außerdem investieren und verpachten Dorfkollektive auch Land an städtische Unternehmen, eine Praxis, die in Guangdong von einer Verordnung der Provinzregierung 2006 ausdrücklich erlaubt wurde.¹² Das vorliegende Gesetz geht der Frage weitgehend aus dem Weg. § 41 Abs. 2 erwähnt lediglich „Wohnbauten der Dorfbevölkerung“ auf vorhandenem Hofland; von Wohnbauten für Städter ist nicht die Rede, sie werden aber auch nicht verboten, und nach § 29 Abs. 1 soll die BLP der Städte auch die „Lebensbedürfnisse der zur Arbeit in die Stadt kommenden Menschen“ und die Entwicklung der Dörfer im städtischen Umland berücksichtigen; da der soziale Wohnungsbau nur für altansässige Städter gedacht ist,¹³ kann angesichts der Praxis bei diesen „Lebensbedürfnissen“ eigentlich nur an die billigen „kleinen Eigentumsrechte“ an Dorfwohnungen gedacht sein.

Das Stadtleitplanungsgesetz bestimmte in § 28 nur, daß BLP veröffentlicht werden muß. Das neue Gesetz detailliert das. Es wiederholt diese Vorschrift in § 8, nimmt aber „Inhalt, der nicht veröffentlicht werden darf“ aus. Ausdrücklich erwähnt wird, daß die Karte der Gesamtfläche bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen veröffentlicht werden muß, § 40 Abs. 3; das ist für Proteste Betroffener wichtig. Außerdem müssen schon Entwürfe von BLP mindestens 30 Tage lang offengelegt werden, § 26.

II. Zur Terminologie

Anders als in der Übersetzung des Vorgängers dieses Gesetzes, des „Stadtleitplanungsgesetzes“, 26.12.89/2, werden die Bezeichnungen der einzelnen Pläne nicht mehr wörtlich übersetzt, sondern soweit möglich mit den Bezeichnungen für die weitgehend entsprechenden Pläne des deutschen Baugesetzbuches¹⁴. Insbesondere wird *guihua* dort, wo es sich wie fast durchweg um „Bauleitplanung“ handelt, auch als Bauleitplanung = BLP übersetzt. Belassen wurde aber die Übersetzung von *tixi-guihua* als System-Bauleitplanung, da dieser Planung keine deutsche Institution entspricht; allenfalls kommt ihr die Raumordnungsplanung nahe, der aber in China mehr die „Gesamtleitplanung der Landnutzung“ nach Kap. 3 des Landverwaltungs-

gesetzes (vgl. im vorliegenden Gesetz auch §§ 5, 34) entspricht.

Im einzelnen werden hier übersetzt (in Klammern die bisherige Übersetzung, soweit der Begriff nicht neu ist):

- *guihua* als: Bauleitplanung = BLP (bisher: Leitplanung), soweit es ums Bauen geht; als „Planung“ bzw. „Leitplanung“ wird der Begriff weiterhin bei der allgemeinen „Planung für die volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung“ (§ 5) und im Landverwaltungsgesetz sowie den Abrißregeln übersetzt;
- *zongti guihua* (bisher: Gesamtleitplanung) als: Flächennutzungsplanung;
- wie bisher *tudi liyong zongti guihua* als: Gesamtleitplanung der Landnutzung;
- *tixi guihua* (bisher: Leitplanungsgrundsätze) als: System-BLP;
- *guihuaqu* (bisher: Stadtleitplanungsgebiet) als: BLPsgebiet;
- *xiangxi guihua* (bisher: detaillierte Leitplanung) als: Bebauungsplanung;
- *kongzhixing xiangxi guihua* als: verbindliche Bebauungsplanung;
- *xiujianxing xiangxi guihua* als: vorhabenbezogene Bebauungsplanung;
- *chengxiang guihua zhuguan bumen* als: BLPs-abteilungen der Städte und Gemeinden;
- *jianshe yongdi, fanwei* (bisher: Bauland) als: Bebauungsgebiet;
- *jinqi jianshe guihua* (bisher: Bauplanung für die nächste Zukunft) als: Bauplanung für die nächste Zeit;
- *xuanzhi yijianshu* (bisher: Äußerung zur Wahl des Orts) als: Stellungnahme zur Ortswahl (§ 36);
- *jianshe yongdi guihua xukezheng* (bisher: Planungserlaubnisschein für die Baulandsnutzung) als: Bauplatz-Leitplanungsgenehmigung (§§ 37, 38);
- *jianshe gongcheng guihua xukezheng* (bisher: Planungserlaubnisschein für das Bauvorhaben) als: Bauvorhabens-Leitplanungsgenehmigung (§ 40);
- *xiangcun jianshe guihua xukezheng* als: Dorfbauleitplanungsgenehmigung (§ 41).

¹² Zu alledem vgl. näher auch Anmerkung 1 der deutschen Übersetzung des Sachenrechtsgesetzes in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O., 16.3.07/1.

¹³ Vgl. die Verwaltungsmethode für Sozialwohnungen, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O., 13.5.04/1.

¹⁴ Siehe etwa <http://bundesrecht.juris.de/bbaug/BJNR003410960.html>.

Einige Anmerkungen zum revidierten Versicherungsgesetz der Volksrepublik China

Frank Münzel

I. Einleitung

Auf der 7. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses am 28.2.2009 wurde das „Versicherungsgesetz der Volksrepublik China“ (VersicherungsgG) revidiert.¹ Die Neufassung des Gesetzes trat am 1.10.2009 in Kraft. Es handelt sich um die zweite Revision des ursprünglich am 30.6.1995 verabschiedeten Gesetzes (VersicherungsgG 1995). Eine erste Revision wurde am 28.10.2002 beschlossen (VersicherungsgG 2002). Das Versicherungsgesetz gehörte mit dem Wechsel- und Scheckgesetz² und dem Gesetz über Sicherheiten³ zu einer Gruppe von drei 1995 ergangenen Gesetzen, deren Entwürfe - für das vorliegende Gesetz seit Oktober 1991 - bei der Zentralbank ausgearbeitet wurden. Es ist das erste umfassende Versicherungsrecht der Volksrepublik.

II. Die Entwicklung des Versicherungsgewerbes in der Volksrepublik China

In den ersten Jahren nach der Staatsgründung übernahm die 1949 gegründete Chinesische Volksversicherung das gesamte inländische Versicherungsgeschäft; 28 private Versicherungen wurden 1951 zur Taiping-Versicherung zusammengefaßt, die nur noch Auslandsgeschäfte betrieb; staatliche und genossenschaftliche Firmen durften sich nur mehr bei chinesischen Versicherungen versichern, so daß die ausländischen Versicherungen sich bald sämtlich aus China zurückzogen. Umfassendes Versicherungsrecht gab es nicht mehr, nur einige Einzelschriften (vom 15.3.1951, 20.6.1953, 6.4.1957) über Zwangsversicherungen für staatliches und genossenschaftliches Vermögen und für Schiff-, Bahn- und Flugzeugpassagiere und eine „Methode für die freiwillige Vermögensversicherung der Bürger“ (vom 6.4.1957). Doch nach der Verstaatlichung der gesamten Wirtschaft hatten die Bürger kaum mehr versicherungswertes Vermö-

gen, eine staatliche Institution, die dem Staat aus staatlichem Vermögen Schäden am staatlichen Vermögen bezahlte, erschien nicht mehr sinnvoll; daher erklärte im Oktober 1958 eine vom Staatsrat einberufene „Finanz- und Handelskonferenz“, das Versicherungsgewerbe habe seine geschichtliche Aufgabe erfüllt, und beschloß, alle inländischen Versicherungstätigkeiten einzustellen. (Eine bestehende Zwangsversicherung für Reisende wurde von den Verkehrsbetrieben selbst übernommen.) Von da an betätigten sich beide chinesische Versicherungsgesellschaften nur noch im Auslandsgeschäft; die Chinesische Volksversicherung wurde der Auslandsabteilung der Chinesischen Volksbank unterstellt und hatte nur mehr gut 30 Planstellen. 1980 nahm die Chinesische Volksversicherung das Inlandsgeschäft wieder auf; im Wirtschaftsvertragsgesetz⁴ finden sich schon ein paar Paragraphen zur Vermögensversicherung, und als Ausführungsbestimmung dazu ergingen „Regeln der VR China für den Vermögensversicherungsvertrag“⁵, das erste etwas ausführlichere Versicherungsrecht der Volksrepublik; ferner ergingen „Vorläufige Regeln für die Verwaltung des Versicherungsgewerbes“ vom 3.3.1985⁶ (für den Bereich der Kapitel 3-6 des vorliegenden Gesetzes).

Das Versicherungsgewerbe entwickelte sich rasch und ging bald weit über die Vermögensversicherung hinaus; die Chinesische Volksversicherung versicherte 1995 im Inlandsgeschäft über 80, im Auslandsgeschäft über 130 unterschiedliche Risiken⁷; seit 1992 sind eine dritte landesweite Versicherung, die Ping'an, und eine amerikanische, seit 1994 auch eine japanische Versicherung in China tätig. 1998 wurde die große Chinesische Volksversicherung endlich gemäß dem Verbot umfassender Versicherungsgesellschaften⁸ des Gesetzes in drei unabhängige Gesellschaften (für Vermögens-, Personen- und Rückversicherung) aufgeteilt, dazu gab

¹ Chinesisch-deutsche Fassung des revidierten Gesetzes in diesem Heft auf S. 279 ff.

² 中华人民共和国票据法 vom 10.5.1995, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 10.5.95/1

³ 中华人民共和国担保法 vom 30.6.1995, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 30.6.95/2.

⁴ Früher deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 13.12.81/1.

⁵ Deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 1.9.83/1.

⁶ Amtsblatt des Staatsrates [国务院公报] 1985, S. 228.

⁷ Prämieinnahmen 1985 2.6 Mrd. Yuan + 234 Mio. US\$, 1994 43.6 Mrd. Yuan; bei der Taiping 1994 3.74 Mrd. Yuan.

⁸ Siehe heute § 95 Abs. 2 VersicherungsgG.

es neue lokale Versicherungsgesellschaften, insgesamt 1999 30 Gesellschaften, davon 13 chinesische, 13 rein ausländische, 4 chinesisch-ausländische⁹ mit insgesamt 8717 (1998: 8745) Zweigstellen, bei denen Versicherungen mit Versicherungssummen von (1998) insgesamt 72.529, (1999) 66.643, (2000) 50.858 Mrd. Yuan liefen, wofür sie 1998 126, 1999 141 und 2000 160 Mrd. Yuan Prämien erhielten und 1998 53, 1999 50, 2000 53 Mrd. Yuan Leistungen erbrachten.¹⁰ Eine Liste vom August 2002¹¹, führt bereits 53 Versicherungsgesellschaften auf. Hinzu kamen Versicherungsunternehmen in vom Gesetz nicht erfaßten Formen¹², wie die Landwirtschaftsversicherungsgesellschaft des Baubataillons von Xinjiang.

Vergleichszahlen für Januar - Oktober 2009¹³:

- Prämieinnahmen 936 Mrd. (Vermögensversicherungen 243 Mrd. Yuan, Personenversicherungen 693 Mrd. Yuan),
- Auszahlungen 254 Mrd. Yuan (Vermögensversicherungen 122 Mrd. Yuan, Personenversicherungen 132 Mrd. Yuan).

Prämieinnahmen nach Gesellschaften (Vermögens- und Personenversicherungen anders abgegrenzt):

- Vermögensversicherungen, 34 Gesellschaften mit rein chinesischem Kapital 251 Mrd. Yuan, 17 mit ausländischem Kapital 2,6 Mrd. Yuan;
- Personenversicherungen, 27 Gesellschaften mit rein chinesischem Kapital 65 Mrd. Yuan, 29 mit ausländischem Kapital 3,3 Mrd. Yuan.

III. Versicherungsrechtliche Gesetzgebung und wesentliche Neuerungen der Revisionen in 2002 und 2009

Die Gesetzgebung hat zwar mit dem Seehandelsgesetz¹⁴ für die Seeversicherung und mit der ersten Fassung des vorliegenden Gesetzes¹⁵, auch für die meisten übrigen Bereiche ein modernes Versicherungsrecht geschaffen, kam aber sonst dieser raschen Entwicklung zunächst nicht nach: Versicherungsbedingungen paßten oft nicht zum neuen

Recht oder waren (z.B. bei der Unternehmensvermögensversicherung) unklar; das Gesetz selbst wies auch über die in den §§ 155 f. Versicherungsgesetz 2002 aufgeführten Bereiche hinaus noch Lücken auf. So fehlten sowohl Vorschriften als auch (von einzelnen Orten abgesehen) Versicherungsbedingungen für die freiwillige Krankenversicherung.¹⁶

Trotzdem brachte sieben Jahre nach Erlass des Gesetzes 2002 die erste Novellierung¹⁷ inhaltlich nur wenige Änderungen.

Wohl nur deklaratorische Bedeutung hat es, wenn § 68 Versicherungsgesetz 2002 (jetzt § 46 Versicherungsgesetz) nicht mehr nur, wie § 67 Versicherungsgesetz 1995, Personenversicherungen verbietet, gegen dritte Schädiger eigene Ersatzansprüche (und nicht Ersatzansprüche „anstelle des Versicherten“, wie jetzt nach § 60 Versicherungsgesetz) geltend zu machen, sondern noch hinzufügt, daß die Ersatzansprüche des Versicherten erhalten bleiben.

Ebenfalls nur deklaratorisch betont der neue § 88 Abs. 2 Versicherungsgesetz 2002 (jetzt § 92 Abs. 2 Versicherungsgesetz), daß bei der Übertragung von Lebensversicherungsverträgen und entsprechenden Rückstellungen aufgelöster, insbesondere in Konkurs gefallener Lebensversicherungsgesellschaften auf andere nach § 88 Abs. 1 Versicherungsgesetz 2002 (jetzt § 92 Abs. 1 Versicherungsgesetz) „die legalen Rechtsinteressen der Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigten“ geschützt werden müssen.

Eine Reihe von Vorschriften soll die Arbeit der Versicherungsvertreter verbessern: Die Versicherungsgesellschaften wurden in § 136 Versicherungsgesetz 2002 (vgl. jetzt § 112 Versicherungsgesetz!) verpflichtet, ihre Vertreter zu schulen; Vertretergebühren bzw. Courtagen dürfen nun nur an qualifizierte Versicherungsvertreter bzw. -makler gezahlt werden (§ 134 Versicherungsgesetz 2002, jetzt § 130 Versicherungsgesetz); § 131 Versicherungsgesetz 2002 (§ 126 Versicherungsgesetz 1995) schreibt in den neuen Nrn. 1 bis 4 vor, daß die „strafrechtliche Verantwortung“ von Vertretern und Maklern bei diversen Untaten verfolgt werden muß, die aber auch schon bisher kriminell waren; nur für das Versprechen von Kickbacks (Nr. 4) ist die Vorschrift vielleicht nicht rein deklaratorisch. In der aktuellen Fassung des § 131 Versicherungsgesetz wurde diese Liste nun noch um sechs Nummern erweitert. § 129 Abs. 2 Versicherungsgesetz 2002 (jetzt § 125 Versicherungsgesetz) verbietet

⁹ LIU *Wenhua* (Hrsg.), Konflikte von WTO und chinesischem Rechtssystem und ihre Vermeidung [WTO yu Zhongguo jinrong falü zhidu de chongtu yu guibij], Peking 2001, S. 378.

¹⁰ Zhongguo tongji zhaiyao/China Statistical Abstract 2001, Peking 2001, S. 77; vgl. auch die nach Versicherungsarten aufgegliederten Angaben S. 83.

¹¹ <http://www.circ.gov.cn/circ_zj.htm>.

¹² Vgl. §§ 155 f. Versicherungsgesetz 2002.

¹³ <www.circ.gov.cn/web/site0/tab61/i116426.htm bzw./[i116427.htm](http://www.circ.gov.cn/web/site0/tab61/i116427.htm) bzw./[i116428.htm](http://www.circ.gov.cn/web/site0/tab61/i116428.htm)>, eingesehen am 17.8.2010.

¹⁴ Deutsch in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 7.11.92/1.

¹⁵ Versicherungsgesetz 1995.

¹⁶ Näher *FU Anping*, *FAN Hua u.a.* (Hrsg.), *Baoxianfa shiwu quanshu* [Gesamtdarstellung der Praxis des Versicherungsrechts], Peking 1995, S. 33-35; *ZOU Hailin* in: *ZOU Hailin*, *CHANG Min* (Hrsg.), *Kommentar zum Versicherungsgesetz der VR China* [Zhonghua renmin gongheguo baoxianfa shiyi], Peking 1995, S. 7.

¹⁷ Versicherungsgesetz 2002.

nur mehr natürlichen Personen, die Lebensversicherungen vertreten, mehrere Versicherungsgesellschaften zu vertreten; bis 2002 galt das (nach § 124 Abs. 2 VersicherungsG 1995) für alle Vertreter. Eine juristische Person kann also nun mehrere Lebensversicherer vertreten.

Vermögensversicherungsgesellschaften dürfen weiterhin keine Personenversicherungen vertreiben, aber mit einer Ausnahme: Sie können seit 2002 auch „kurzfristige“ Kranken- und Unfallversicherungen gewähren, § 92 Abs. 2 VersicherungsG 2002, jetzt § 95 Abs. 2 VersicherungsG.

Nach dem Versicherungsgesetz aus dem Jahr 1995 mußten Versicherungsbedingungen und -gebühren gemäß § 106 für „hauptsächliche“, jetzt klarer für „das Allgemeininteresse berührende“ Versicherungsarten sowie für neue Arten der Lebensversicherung von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt werden, § 107 Abs. 1 VersicherungsG 2002, jetzt § 136 Abs. 1 VersicherungsG.

Die Kritiker waren mit der ersten Novellierung unzufrieden und erwarteten, daß innerhalb von wenigen Jahren das Gesetz nochmals und in erheblich größerem Umfang geändert werden mußte, wozu die „gesetzgeberischen Kräfte“ 2002 noch fehlten. Vermißt wurden unter anderem besondere Bestimmungen für Rückversicherungen, genossenschaftliche Versicherungen und ausländische Versicherer. Für letztere gab es aber schon die noch geltenden Verwaltungsregeln der VR China für Versicherungsgesellschaften mit ausländischem Kapital.¹⁸

§ 105 VersicherungsG 2002 erlaubte Versicherungsgesellschaften als „Mittelverwendung“ nur Bankkonten, den Kauf von Staats- und Bankschuldverschreibungen und Investitionen in andere Versicherungsunternehmen; sonst waren Investitionen in Unternehmen und insbesondere in Wertpapierhandelsunternehmen ausdrücklich verboten. Diese Beschränkungen sind jetzt fast gänzlich entfallen; sie waren auch längst durch Verordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats aufgeweicht.¹⁹ § 106 VersicherungsG erlaubt jetzt Käufe von Wertpapieren wie insbesondere Schuldverschreibungen (aller Art), Aktien, Anteilen an Wertpapierfonds; sowie Investitionen in Immobilien (und „andere Formen von Mittelverwendung, die der Staatsrat zuläßt“). § 107 VersicherungsG regelt jetzt auch Versicherungsvermögensverwal-

tungsgesellschaften.²⁰ Eine Versicherung kann also z.B. auch in eine Bank investieren, sie muß sie nur von der Versicherung getrennt betreiben – wenn der Staat nicht eine Ausnahme zuläßt, § 8 VersicherungsG. In diesem Fall kann sie ihren Kunden „mit Investitionen verbundene Versicherungen“²¹ verkaufen.²²

Rückversicherungen sollten nach § 103 VersicherungsG 2002 „in erster Linie“ bei inländischen Versicherungen aufgenommen werden; diese Vorschrift ist nach der jüngsten Revision entfallen, allerdings ist § 7 unverändert, der juristischen Personen, die „im Inland eine Versicherung brauchen“, vorschreibt, diese bei einer inländischen Versicherung aufzunehmen. Daß § 103 VersicherungsG 2002 weggefallen ist, kann sich also nur bei Versicherung ausländischer Risiken auswirken.

Zahlreiche weitere Neuregelungen verfeinern in Details, oft zum Schutz der Versicherten. Praktisch besonders wichtig ist hier, daß, wo bisher „vorsätzliches oder fahrlässiges“ Handeln des Versicherungsnehmers verlangt wurde, dieser mindestens grob fahrlässig gehandelt haben muß, nämlich bei der Verletzung von Mitteilungspflichten, §§ 16 Abs. 2, Abs. 5, 21 VersicherungsG, und bei der Behinderung von Ansprüchen gegen Dritte, § 61 VersicherungsG.²³

Für die Praxis wichtig sind auch die neuen Absätze 2 und 3 des § 65 VersicherungsG. § 65 Abs. 2 VersicherungsG soll die Praxis mancher Obergerichte beenden, auf Klage eines geschädigten Dritten diesem ein Recht auf Ersatz gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers zuzuerkennen, ohne den Schädiger weiter zu fragen. § 65 Absatz 3 VersicherungsG soll den mehrfach vorgekommenen Fall verhindern, daß sich ein Schädiger erhebliche Versicherungsleistungen auszahlen läßt, aber nicht an die Geschädigten weitergibt.

¹⁹ Vgl. z.B. folgende - weitergeltende - Erlasse der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats von 2003: Nr. 6 v. 17.1.03, Vorläufige Verwaltungsmethode für Investitionen von Versicherungsgesellschaften in Wertpapierinvestmentfonds [保险公司投资证券投资基金管理暂行办法], <http://circ.gov.cn/web/site0/tab480/i18730.htm>; Nr. 67 v. 6.5.03, Mitteilung zu neuen Formen der Personenversicherung [关于印发人身保险新型产品精算规定的通知], www.law-lib.com/Law/law_view.asp?id=154637; Nr. 74 v. 30.5.03, Vorläufige Verwaltungsmethode für Investitionen von Versicherungsgesellschaften in Unternehmensschuldverschreibungen [保险公司投资企业债券管理暂行办法] www.circ.gov.cn/web/site0/tab480/i18732.htm.

²⁰ Ebenfalls bereits in „Vorläufigen Verwaltungsbestimmungen für Versicherungsvermögensverwaltungsgesellschaften“ [保险资产管理公司管理暂行规定] v. 21.4.2004, www.circ.gov.cn/web/site0/tab479/i19601.htm, genauer geregelt.

²¹ 投资连结保险.

²² Geregelt in der eben zitierten Mitteilung der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats v. 6.5.03 (Fn. 19).

²³ Vgl. auch unten Fn. 6 zu § 16 der Übersetzung des Versicherungsgesetzes in diesem Heft, S. 279 ff.

¹⁸ 中华人民共和国外资保险公司管理条例, in <http://www.circ.gov.cn/web/site0/tab478/i20019.htm>, Guofa 336 v. 12.12.2001, ergänzt durch Ausführungsbestimmungen der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats dazu v. 13.5.2004, <<http://www.circ.gov.cn/web/site0/tab479/i19635.htm>>, eingesehen am 17.8.2010.

DOKUMENTATIONEN

Stadt- und Gemeindeplanungsgesetz der Volksrepublik China [Bauleitplanungsgesetz]

中华人民共和国主席令¹

第 七 十 四 号

《中华人民共和国城乡规划法》已由中华人民共和国第十届全国人民代表大会常务委员会第三十次会议于 2007 年 10 月 28 日通过，现予公布，自 2008 年 1 月 1 日起施行。

中华人民共和国主席 胡锦涛
2007 年 10 月 28 日

Erlass des Präsidenten der Volksrepublik China

Nr. 74

Das „Stadt- und Gemeindeplanungsgesetz der Volksrepublik China“ ist auf der 13. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses am 28.10.2007 verabschiedet worden, es wird hiermit bekannt gemacht und vom 01.01.2008 an angewendet.

HU Jintao, Präsident der Volksrepublik China
28.10.2008

中华人民共和国城乡规划法

(2007 年 10 月 28 日第十届全国人民代表大会常务委员会第三十次会议通过)

目 录

- 第一章 总则
- 第二章 城乡规划的制定
- 第三章 城乡规划的实施
- 第四章 城乡规划的修改
- 第五章 监督检查
- 第六章 法律责任
- 第七章 附则

第一章 总 则

第一条 为了加强城乡规划管理，协调城乡空间布局，改善人居环境，促进城乡经济社会全面协调可持续发展，制定本法。

Stadt- und Gemeindeplanungsgesetz der Volksrepublik China
[Bauleitplanungsgesetz]

(Verabschiedet auf der 13. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses am 28.10.2007)

Inhalt

- 1. Kapitel: Allgemeine Regeln
- 2. Kapitel: Die Festsetzung der Stadt- und Gemeinde-BLP
- 3. Kapitel: Die Ausführung der BLP für Städte und Gemeinden
- 4. Kapitel: Die Änderung von BLP für Städte und Gemeinden
- 5. Kapitel: Aufsicht und Überprüfung
- 6. Kapitel: Gesetzliche Haftung
- 7. Kapitel: Ergänzende Bestimmung

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

§ 1 Um die Steuerung der Bauleitplanung [im folgenden: BLP] der Städte und Gemeinden zu stärken, die Raumordnung der Städte und Gemeinden zu harmonisieren, die Wohnungsumwelt zu verbessern und eine umfassend harmonisierte nachhaltige Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft der Städte und Gemeinden voranzutreiben, wird dies Gesetz bestimmt.

¹ Quelle des chinesischen Textes: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报) 2007, Nr. 7, S. 683 - 690.

第二条 制定和实施城乡规划，在规划区内进行建设活动，必须遵守本法。

本法所称城乡规划，包括城镇体系规划、城市规划、镇规划、乡规划和村庄规划。城市规划、镇规划分为总体规划和详细规划。详细规划分为控制性详细规划和修建性详细规划。

本法所称规划区，是指城市、镇和村庄的建成区以及因城乡建设和发展需要，必须实行规划控制的区域。规划区的具体范围由有关人民政府在组织编制的城市总体规划、镇总体规划、乡规划和村庄规划中，根据城乡经济社会发展水平和统筹城乡发展的需要划定。

第三条 城市和镇应当依照本法制定城市规划和镇规划。城市、镇规划区内的建设活动应当符合规划要求。

县级以上地方人民政府根据本地农村经济社会发展水平，按照因地制宜、切实可行的原则，确定应当制定乡规划、村庄规划的区域。在确定区域内的乡、村庄，应当依照本法制定规划，规划区内的乡、村庄建设应当符合规划要求。

县级以上地方人民政府鼓励、指导前款规定以外的区域的乡、村庄制定和实施乡规划、村庄规划。

第四条 制定和实施城乡规划，应当遵循城乡统筹、合理布局、节约土地、集约发展和先规划后建设的原则，改善生态环境，促进资源、能源节约和综合利用，保护耕地等自然资源 and 历史文化遗产，保持地方特色、民族特色和传统风貌，防止污染和其他公害，并符合区域人口发展、国防建设、防灾减灾和公共卫生、公共安全的需要。

在规划区内进行建设活动，应当遵守土地管理、自然资源和环境保护等法律、法规的规定。

§ 2 Bei der Festsetzung und Ausführung der BLP der Städte und Gemeinden und bei Bautätigkeit im BLPsgebiet ist dies Gesetz einzuhalten.

Zur BLP der Städte und Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes gehören die System-BLP der Städte und Flecken und die BLP der Städte, der Flecken, der Gemeinden und der Dörfer. Die BLP der Städte und Flecken unterteilt sich in Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung. Bebauungsplanung unterteilt sich in verbindliche Bebauungsplanung und vorhabenbezogene Bebauungsplanung.

Als BLPsgebiete bezeichnet dies Gesetz die ausgebauten Gebiete von Städten, Flecken und Dörfern und die Gebiete, die wegen des Ausbaus und der Entwicklung von Städten und Gemeinden der Kontrolle durch BLP zu unterwerfen sind. Der konkrete Bereich der BLPsgebiete wird von der betreffenden Volksregierung in der Flächennutzungsplanung von Städten und Flecken bzw. der BLP von Gemeinden und Dörfern, deren Aufstellung sie organisiert, entsprechend dem Niveau der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung der Städte und Gemeinden und den Bedürfnissen ihrer umfassenden Entwicklung festgesetzt.

§ 3 Städte und Flecken müssen gemäß dem vorliegenden Gesetz Städte- bzw. Fleckenplanung bestimmen. Bautätigkeit in BLPsgebieten der Städte und Flecken muß den Anforderungen der BLP entsprechen.

Territoriale Volksregierungen von der Kreisebene aufwärts legen entsprechend dem Niveau der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung der Dörfer ihres Gebiets und nach dem Grundsatz, von den örtlichen Gegebenheiten ausgehend das zu tun, was wirklich durchführbar ist, BLPsgebiete fest, für die Gemeinde- und Dorf-BLP bestimmt werden muß. Die Gemeinden und Dörfer in den festgelegten Gebieten müssen gemäß dem vorliegenden Gesetz BLP bestimmen, und die Bauten der Gemeinden und Dörfer in den BLPsgebieten müssen den Anforderungen der BLP entsprechen.

Territoriale Volksregierungen von der Kreisebene aufwärts sporren die Gemeinden und Dörfer außerhalb der im vorigen Absatz bestimmten Gebiete an, Gemeinde- und Dorf-BLP zu bestimmen und durchzuführen, und leiten sie dabei an.

§ 4 Bei der Bestimmung und Ausführung von Stadt- und Gemeinde-BLP müssen die Grundsätze umfassender Planung und vernünftiger räumlicher Aufteilung der Städte und Gemeinden, sparsamer Nutzung von Land, intensiver Entwicklung und einer der Bauausführung vorangehenden BLP beachtet, muß die ökologische Umwelt verbessert, die sparsame und umfassende Nutzung von Ressourcen und Energiequellen gefördert, müssen Ackerland und andere natürliche Ressourcen und das geschichtliche kulturelle Erbe geschützt, lokale Besonderheiten, die Eigenarten der Volksgruppen und traditionellen Stile erhalten, muß Verschmutzung und anderen Umweltschäden vorgebeugt werden, und die BLP muß den Erfordernissen der Bevölkerungsentwicklung des Gebiets, des Ausbaus der Landesverteidigung, der Katastrophenabwehr und -minimierung und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit entsprechen.

Bautätigkeit im BLPsgebiet muß die Gesetze und sonstigen Rechtsnormen zur Landverwaltung und zum Schutz natürlicher Ressourcen und der Umwelt beachten.

县级以上地方人民政府应当根据当地经济社会发展的实际，在城市总体规划、镇总体规划中合理确定城市、镇的发展规模、步骤和建设标准。

第五条 城市总体规划、镇总体规划以及乡规划和村庄规划的编制，应当依据国民经济和社会发展规划，并与土地利用总体规划相衔接。

第六条 各级人民政府应当将城乡规划的编制和管理经费纳入本级财政预算。

第七条 经依法批准的城乡规划，是城乡建设和规划管理的依据，未经法定程序不得修改。

第八条 城乡规划组织编制机关应当及时公布经依法批准的城乡规划。但是，法律、行政法规规定不得公开的内容除外。

第九条 任何单位和个人都应当遵守经依法批准并公布的城乡规划，服从规划管理，并有权就涉及其利害关系的建设活动是否符合规划的要求向城乡规划主管部门查询。

任何单位和个人都有权向城乡规划主管部门或者其他有关部门举报或者控告违反城乡规划的行为。城乡规划主管部门或者其他有关部门对举报或者控告，应当及时受理并组织核查、处理。

第十条 国家鼓励采用先进的科学技术，增强城乡规划的科学性，提高城乡规划实施及监督管理的效能。

第十一条 国务院城乡规划主管部门负责全国的城乡规划管理工作。

县级以上地方人民政府城乡规划主管部门负责本行政区域内的城乡规划管理工作。

第二章 城乡规划的制定

第十二条 国务院城乡规划主管部门会同国务院有关部门组织编制全国城镇体系规划，用于指导省域城镇体系规划、城市总体规划的编制。

Territoriale Volksregierungen von der Kreisebene aufwärts müssen entsprechend der Praxis der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung ihres Gebiets in der Flächennutzungsplanung der Städte und Flecken das Ausmaß und den Verlauf der Entwicklung der Städte und Flecken und [entsprechende] Baunormen vernünftig festlegen.

§ 5 Die Aufstellung der Flächennutzungsplanung von Städten und Flecken und von BLP der Gemeinden und Dörfer muß auf der Planung für die volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung beruhen und mit der Gesamtleitplanung der Landnutzung in Einklang gebracht werden.

§ 6 Die Volksregierungen aller Ebenen müssen die Kosten der Aufstellung und Steuerung der Stadt- und Gemeinde-BLP in den Haushalt ihrer Ebene einstellen.

§ 7 Nach dem Recht genehmigte Stadt- und Gemeinde-BLP ist die Grundlage für die Steuerung des Bauens und der BLP in den Städten und Gemeinden und kann nur im vom Recht bestimmten Verfahren geändert werden.

§ 8 Die Behörden, welche die Aufstellung von BLP für Städte und Gemeinden organisieren, müssen nach dem Recht genehmigte BLP der Städte und Gemeinden unverzüglich verkünden. Dies gilt jedoch nicht für den Inhalt [von BLP], der nach Gesetzen und verwaltungsrechtlichen Normen nicht bekanntgemacht werden darf.

§ 9 Jede Einheit und jeder einzelne muß sich an die nach dem Recht genehmigte und verkündete Stadt- und Gemeinde-BLP halten und sich der Steuerung der BLP unterwerfen und ist berechtigt, sich bei den für die BLP für Städte und Gemeinden zuständigen Abteilungen [im folgenden: BLPsabteilungen] zu erkundigen, ob Bautätigkeit, die seine materiellen Interessen berührt, den Anforderungen der BLP entspricht.

Jede Einheit und jeder einzelne hat das Recht, bei den BLPsabteilungen und sonst betroffenen Abteilungen Handlungen zu melden bzw. anzuzeigen, welche BLP von Städten und Gemeinden verletzen. Die BLPsabteilungen bzw. die sonst betroffenen Abteilungen müssen die Meldung bzw. Anzeige unverzüglich zur Bearbeitung annehmen und die Nachprüfung und Erledigung der Sache organisieren.

§ 10 Der Staat ermutigt zur Wahl fortschrittlicher wissenschaftlicher Techniken [bei der BLP], stärkt die Wissenschaftlichkeit der BLP der Städte und Gemeinden und steigert die Effizienz der Ausführung und der überwachenden Steuerung der BLP der Städte und Gemeinden.

§ 11 Die BLPsabteilung des Staatsrates ist für die landesweite Steuerung der Stadt- und Gemeinde-BLP der Städte und Gemeinden verantwortlich.

Die BLPsabteilungen der territorialen Volksregierungen von der Kreisebene aufwärts sind für die Steuerung der Stadt- und Gemeinde-BLP in ihrem Verwaltungsgebiet verantwortlich.

2. Kapitel: Die Festsetzung der Stadt- und Gemeinde-BLP

§ 12 Die BLPsabteilung des Staatsrates organisiert zusammen mit den [sonst] betroffenen Abteilungen des Staatsrates die Aufstellung der landesweiten System-BLP für die Städte und Flecken, die verwandt wird, um die Aufstellung von System-BLP für Städte und Flecken

全国城镇体系规划由国务院城乡规划主管部门报国务院审批。

第十三条 省、自治区人民政府组织编制省域城镇体系规划，报国务院审批。

省域城镇体系规划的内容应当包括：城镇空间布局和规模控制，重大基础设施的布局，为保护生态环境、资源等需要严格控制的区域。

第十四条 城市人民政府组织编制城市总体规划。

直辖市的城市总体规划由直辖市人民政府报国务院审批。省、自治区人民政府所在地的城市以及国务院确定的城市的总体规划，由省、自治区人民政府审查同意后，报国务院审批。其他城市的总体规划，由城市人民政府报省、自治区人民政府审批。

第十五条 县人民政府组织编制县人民政府所在地镇的总体规划，报上一级人民政府审批。其他镇的总体规划由镇人民政府组织编制，报上一级人民政府审批。

第十六条 省、自治区人民政府组织编制的省域城镇体系规划，城市、县人民政府组织编制的总体规划，在报上一级人民政府审批前，应当先经本级人民代表大会常务委员会审议，常务委员会组成人员的审议意见交由本级人民政府研究处理。

镇人民政府组织编制的镇总体规划，在报上一级人民政府审批前，应当先经镇人民代表大会审议，代表的审议意见交由本级人民政府研究处理。

unterhalb der Provinzebene und Flächennutzungsplanung für Städte und Flecken anzuleiten.

Die landesweite System-BLP für die Städte und Flecken wird von der BLPsabteilung des Staatsrates zur Prüfung und Genehmigung dem Staatsrat gemeldet.

§ 13 Die Volksregierungen der Provinzen und Autonomen Gebiete organisieren die Aufstellung der System-BLP für Städte und Flecken unterhalb der Provinzebene und melden sie dem Staatsrat zur Prüfung und Genehmigung.

Die System-BLP für Städte und Flecken unterhalb der Provinzebene muß enthalten: Die Raumordnung in den Städten und Flecken und [Angaben zur] Kontrolle des Ausmaßes [von Bauten], die Verteilung besonders großer Infrastrukturanlagen; Gebiete, die zum Schutz der ökologischen Umwelt, von Ressourcen usw. streng geschützt werden müssen.

§ 14 Die Volksregierungen der Städte organisieren die Aufstellung der Flächennutzungsplanung der Städte.

Die Flächennutzungsplanung einer direkt [der Zentralregierung] unterstehenden Stadt wird von der Volksregierung der Stadt dem Staatsrat zur Prüfung und Genehmigung gemeldet. Die Flächennutzungsplanung der Städte, in denen sich die Volksregierung einer Provinz oder eines Autonomen Gebiets befindet, und weiterer vom Staatsrat bestimmter Städte wird von der Volksregierung der Provinz bzw. des Autonomen Gebiets, wenn sie diese Flächennutzungsplanung durchgesehen hat und damit einverstanden ist, dem Staatsrat zur Prüfung und Genehmigung gemeldet. Die Flächennutzungsplanung anderer Städte wird von der Volksregierung der Stadt zur Prüfung und Genehmigung der Volksregierung der Provinz bzw. des Autonomen Gebiets gemeldet.

§ 15 Die Volksregierung eines Kreises organisiert die Aufstellung der Flächennutzungsplanung des Fleckens, in dem sich die Volksregierung des Kreises befindet, und meldet sie zur Prüfung und Genehmigung der nächsthöheren Volksregierung. Für andere Flecken organisiert deren Volksregierung die Aufstellung der Flächennutzungsplanung und meldet sie zur Prüfung und Genehmigung der nächsthöheren Volksregierung.

§ 16 System-BLP von Städten und Flecken unterhalb der Provinzebene, deren Aufstellung von der Volksregierung der Provinz bzw. des Autonomen Gebiets organisiert worden ist, und Flächennutzungsplanung, deren Aufstellung von den Volksregierungen von Städten und Kreisen organisiert worden ist, müssen zunächst vom Ständigen Ausschuß des Volkskongresses dieser Ebene beraten werden, bevor sie der nächsthöheren Volksregierung zur Prüfung und Genehmigung gemeldet werden, und die Stellungnahmen der Mitglieder des Ständigen Ausschusses werden der Volksregierung dieser Ebene [d.h. der Ebene des Ständigen Ausschusses] vorgelegt, damit diese sich mit [den angesprochenen Problemen] befaßt und sie regelt.

Die Flächennutzungsplanung eines Fleckens, deren Aufstellung von der Volksregierung des Fleckens organisiert worden ist, muß zunächst vom Volkskongreß des Fleckens beraten werden, bevor sie der nächsthöheren Volksregierung zur Prüfung und Genehmigung gemeldet wird, und die Stellungnahmen der Abgeordneten werden der

规划的组织编制机关报送审批省域城镇体系规划、城市总体规划或者镇总体规划，应当将本级人民代表大会常务委员会组成人员或者镇人民代表大会代表的审议意见和根据审议意见修改规划的情况一并报送。

第十七条 城市总体规划、镇总体规划的内容应当包括：城市、镇的发展布局，功能分区，用地布局，综合交通体系，禁止、限制和适宜建设的地域范围，各类专项规划等。

规划区范围、规划区内建设用地规模、基础设施和公共服务设施用地、水源地和水系、基本农田和绿化用地、环境保护、自然与历史文化遗产保护以及防灾减灾等内容，应当作为城市总体规划、镇总体规划的强制性内容。

城市总体规划、镇总体规划的规划期限一般为二十年。城市总体规划还应当对城市更长远的发展作出预测性安排。

第十八条 乡规划、村庄规划应当从农村实际出发，尊重村民意愿，体现地方和农村特色。

乡规划、村庄规划的内容应当包括：规划区范围，住宅、道路、供水、排水、供电、垃圾收集、畜禽养殖场所等农村生产、生活服务设施、公益事业等各项建设的用地布局、建设要求，以及对耕地等自然资源和历史文化遗产保护、防灾减灾等的具体安排。乡规划还应当包括本行政区域内的村庄发展布局。

第十九条 城市人民政府城乡规划主管部门根据城市总体规划的要求，组织编制城市的控制性详细规划，经本级人民政府批准后，报本级人民代表大会常务委员会和上一级人民政府备案。

Volksregierung dieser Ebene [d.h. des Fleckens] vorgelegt, damit diese sich mit [den angesprochenen Problemen] befaßt und sie regelt.

Wenn die Behörde, welche die Aufstellung von BLP organisiert, die System-BLP für eine Stadt oder einen Flecken unterhalb der Provinzebene oder die Flächennutzungsplanung für eine Stadt oder einen Flecken zur Prüfung und Genehmigung meldet, muß sie zusammen mit der Planung die Stellungnahmen der Mitglieder des Ständigen Ausschusses des Volkskongresses gleicher Ebene bzw. der Mitglieder des Volkskongresses des Fleckens bei der Beratung [dieser Planung] und Angaben dazu einreichen, wie die Planung aufgrund dieser Stellungnahmen korrigiert worden ist.

§ 17 Die Flächennutzungsplanung von Städten und Flecken muß enthalten: Die räumliche Verteilung der Entwicklung der Stadt bzw. des Fleckens; die Aufteilung in Funktionsbereiche; die räumliche Verteilung des genutzten Landes; das übergreifende Verkehrsnetz; die Gebiete, in denen Bauten verboten oder beschränkt sind, oder die für Bauten geeignet sind; spezielle Bauleitplanungen aller Art, usw.

Die BLPsgebiete, das Ausmaß der Bebauungsgebiete innerhalb der BLPsgebiete, das Land für Infrastrukturanlagen und für öffentliche Dienstleistungsanlagen, Quellgebiete und Wasserläufe, landwirtschaftliches Basisland² und Grünflächen, Umweltschutz, Naturschutz und Schutz des geschichtlichen kulturellen Erbes sowie Katastrophenabwehr und -minimierung müssen notwendiger Inhalt der Flächennutzungsplanung von Städten und Flecken sein.

Geplant wird mit der Flächennutzungsplanung von Städten und Flecken in der Regel für 20 Jahre. In die Flächennutzungsplanung von Städten müssen auch Prognosen für die über diesen Zeitraum hinausgehende Entwicklung der Stadt aufgenommen werden.

§ 18 Die BLP der Gemeinden und der Dörfer muß von den tatsächlichen Verhältnissen der Dörfer ausgehen, die Wünsche der Dorfbevölkerung achten und die örtlichen und dörflichen Besonderheiten zur Geltung bringen.

Die BLP der Gemeinden und der Dörfer muß enthalten: Den Bereich des BLPsgebiets; für Wohngebäude, Wege, Wasserversorgung, Wasserableitung, Stromversorgung, Abfallsammlung, Vieh- und Geflügelhaltungsanlagen und andere Anlagen der dörflichen Produktion und für Dienstleistungen des täglichen Lebens, für Anlagen zum Nutzen der Allgemeinheit und sonstige Bauten aller Art, die Verteilung der dafür genutzten Flächen und die Anforderungen an die Bauten; die konkreten Regelungen insbesondere für den Schutz von Ackerland und anderer natürlicher Ressourcen, den Schutz des geschichtlichen kulturellen Erbes und die Katastrophenabwehr und -minimierung. Die BLP der Gemeinden muß ferner auch die räumliche Verteilung der Entwicklung der Dörfer in ihrem Verwaltungsgebiet umfassen.

§ 19 In den städtischen Volksregierungen organisieren die BLPsabteilungen ausgehend von den Anforderungen der städtischen Flächennutzungsplanung die Aufstellung der verbindlichen Bebauungsplanung der Städte und melden sie nach der Genehmigung durch die Volksregierung ihrer Ebene dem Ständigen Ausschuss des Volkskongresses ihrer Ebene und der nächsthöheren Volksregierung zu den Akten.

² Vgl. § 34 Landverwaltungsgesetz, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 29.8.98/1.

第二十条 镇人民政府根据镇总体规划的要求，组织编制镇的控制性详细规划，报上一级人民政府审批。县人民政府所在地镇的控制性详细规划，由县人民政府城乡规划主管部门根据镇总体规划的要求组织编制，经县人民政府批准后，报本级人民代表大会常务委员会和上一级人民政府备案。

第二十一条 城市、县人民政府城乡规划主管部门和镇人民政府可以组织编制重要地块的修建性详细规划。修建性详细规划应当符合控制性详细规划。

第二十二条 乡、镇人民政府组织编制乡规划、村庄规划，报上一级人民政府审批。村庄规划在报送审批前，应当经村民会议或者村民代表会议讨论同意。

第二十三条 首都的总体规划、详细规划应当统筹考虑中央国家机关用地布局和空间安排的需要。

第二十四条 城乡规划组织编制机关应当委托具有相应资质等级的单位承担城乡规划的具体编制工作。

从事城乡规划编制工作应当具备下列条件，并经国务院城乡规划主管部门或者省、自治区、直辖市人民政府城乡规划主管部门依法审查合格，取得相应等级的资质证书后，方可在资质等级许可的范围内从事城乡规划编制工作：

- (一) 有法人资格；
- (二) 有规定数量的经国务院城乡规划主管部门注册的规划师；
- (三) 有规定数量的相关专业技术人员；
- (四) 有相应的技术装备；
- (五) 有健全的技术、质量、财务管理制度。

§ 20 Die Volksregierung eines Fleckens organisiert ausgehend von den Anforderungen der Flächennutzungsplanung des Fleckens die Aufstellung der verbindlichen Bebauungsplanung des Fleckens und meldet sie der nächsthöheren Volksregierung zur Prüfung und Genehmigung. Die Aufstellung der verbindlichen Bebauungsplanung des Fleckens, in dem sich die Volksregierung des Kreises befindet, wird ausgehend von den Anforderungen der Flächennutzungsplanung des Fleckens von der BLPsabteilung der Volksregierung des Kreises organisiert und, nachdem sie von der Volksregierung des Kreises geprüft und genehmigt worden ist, dem Ständigen Ausschuß des Volkskongresses ihrer Ebene [=des Kreises] und der nächsthöheren Volksregierung zu den Akten gemeldet.

§ 21 Die BLPsabteilungen der Volksregierungen der Städte und Kreise und die Volksregierungen der Flecken können die Aufstellung von vorhabenbezogener Bebauungsplanung für wichtige Grundstücke organisieren. Vorhabenbezogene Bebauungsplanung muß der verbindlichen Bebauungsplanung entsprechen.

§ 22 Die Volksregierungen der Gemeinden und Flecken organisieren die Aufstellung der BLP von Gemeinden und von Dörfern und melden sie der nächsthöheren Volksregierung zur Prüfung und Genehmigung. Bevor die BLP eines Dorfes zur Prüfung und Genehmigung gemeldet wird, muß die Versammlung der Dorfbevölkerung oder der Dorfbevölkerungsvertreter sie diskutieren und ihr zustimmen.

§ 23 Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung der Hauptstadt müssen auch umfassend die räumliche Verteilung des für die zentralen Staatsorgane genutzten Landes und die Bedürfnisse für die Zuteilung [von Land an die einzelnen Organe] berücksichtigen.

§ 24 Die Behörden, welche die Aufstellung von BLP der Städte und Gemeinden organisieren, müssen Einheiten, welche eine Qualifikation entsprechenden Grades besitzen, beauftragen, die konkrete Aufstellung der BLP der Städte und Gemeinden zu übernehmen.³

Wer sich mit der Aufstellung von BLP von Städten und Gemeinden befaßt, muß die folgenden Voraussetzungen erfüllen und von der BLPsabteilung des Staatsrates oder der BLPsabteilung der Volksregierung einer PAS nach dem Recht daraufhin geprüft worden sein, ob er den Anforderungen entspricht, und den schriftlichen Nachweis einer Qualifikation entsprechenden Grades erhalten haben; erst dann kann er im Bereich, den der Grad der Qualifikation gestattet, sich mit der Aufstellung von BLP von Städten und Gemeinden befassen:

1. Er muß juristische Person sein,
2. er muß die vorgeschriebene Anzahl bei der BLPsabteilung des Staatsrates registrierter Bauleitplaner haben,
3. er muß die vorgeschriebene Anzahl entsprechender technischer Spezialisten haben,
4. er muß die entsprechenden technischen Anlagen haben,
5. er muß vollständige Regelungen für das technische, Qualitäts- und Finanz-Management haben.

³ Die nach Graden unterschiedene Qualifikation von BLPseinheiten ist in „Verwaltungsbestimmungen des Bauministeriums zur Qualifikation von Stadtleitplanungseinheiten“ vom 23.01.2001, in Kraft 23.01.2001, und Ausführungsbestimmungen dazu vom 28.05.2001 geregelt.

规划师执业资格管理办法，由国务院城乡规划主管部门会同国务院人事行政部门制定。

编制城乡规划必须遵守国家有关标准。

第二十五条 编制城乡规划，应当具备国家规定的勘察、测绘、气象、地震、水文、环境等基础资料。

县级以上地方人民政府有关主管部门应当根据编制城乡规划的需要，及时提供有关基础资料。

第二十六条 城乡规划报送审批前，组织编制机关应当依法将城乡规划草案予以公告，并采取论证会、听证会或者其他方式征求专家和公众的意见。公告的时间不得少于三十日。

组织编制机关应当充分考虑专家和公众的意见，并在报送审批的材料中附具意见采纳情况及理由。

第二十七条 省域城镇体系规划、城市总体规划、镇总体规划批准前，审批机关应当组织专家和有关部门进行审查。

第三章 城乡规划的实施

第二十八条 地方各级人民政府应当根据当地经济社会发展水平，量力而行，尊重群众意愿，有计划、分步骤地组织实施城乡规划。

第二十九条 城市的建设和发展，应当优先安排基础设施以及公共服务设施的建设，妥善处理新区开发与旧区改建的关系，统筹兼顾进城务工人员生活和周边农村经济社会发展、村民生产与生活的需要。

Die Verwaltungsmethode für die Qualifikation zum Bauleitplanerbetrieb wird von der BLPsabteilung des Staatsrates zusammen mit der Personalverwaltungsabteilung des Staatsrats festgesetzt.

Bei der Aufstellung von BLP für Städte und Gemeinden sind die einschlägigen staatlichen Normen zu beachten.

§ 25 Bei der Aufstellung von BLP für Städte und Gemeinden müssen die grundlegenden Unterlagen vorhanden sein, insbesondere zur Exploration [von Bodenschätzen], zur Topographie, zum Klima, zur Erdbebengefahr, zur Hydrographie und zum Umweltschutz.

Die betroffenen Abteilungen der territorialen Volksregierungen von der Kreisebene aufwärts müssen entsprechend dem Bedarf für die Aufstellung von BLP für Städte und Gemeinden die betreffenden grundlegenden Unterlagen unverzüglich zur Verfügung stellen.

§ 26 Bevor BLP für Städte und Gemeinden zur Prüfung und Genehmigung gemeldet wird, muß die Behörde, welche die Aufstellung der BLP organisiert, gemäß dem Recht den Entwurf der Stadt- bzw. Gemeinde-BLP offenlegen und mit Diskussions- und Anhörungsversammlungen oder in anderer Form Stellungnahmen von Fachleuten und der Allgemeinheit dazu einholen. Die Offenlegung muß mindestens 30 Tage dauern.

Die Behörde, welche die Aufstellung [der BLP] organisiert, muß die Stellungnahmen der Fachleute und der Allgemeinheit in vollem Umfang in ihre Erwägungen einbeziehen und bei der Meldung der BLP zur Prüfung und Genehmigung in den beigefügten Unterlagen angeben, wie und weshalb Stellungnahmen berücksichtigt worden sind.

§ 27 Vor der Genehmigung von System-BLP für Städte und Flecken unterhalb der Provinzebene und von Flächennutzungsplanung für Städte und Flecken muß die prüfende und genehmigende Behörde die Überprüfung der Planung durch Fachleute und die betroffenen Abteilungen organisieren.⁴

3. Kapitel: Die Ausführung der BLP für Städte und Gemeinden

§ 28 Die territorialen Volksregierungen aller Ebenen müssen entsprechend dem örtlichen Niveau der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung im Rahmen ihrer Kräfte und unter Beachtung der Meinung der Massen planmäßig und Schritt für Schritt die Ausführung der BLP der Städte und Gemeinden organisieren.

§ 29 Bei Bau und Entwicklung der Städte muß vorweg der Bau von Infrastruktur- und öffentlichen Dienstleistungsanlagen geplant werden, es muß das Verhältnis der Erschließung neuer zum Umbau alter Gebiete angemessen geregelt werden, und es müssen umfassend auch die Lebensbedürfnisse der Menschen, die zur Arbeit in die Stadt kommen, die Bedürfnisse der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung der Dörfer im Umland und die Produktions- und Lebensbedürfnisse der Dorfbevölkerung berücksichtigt werden.

⁴ Will sagen: Die genehmigende Stelle, also die Volksregierung der gleichen oder nächsthöheren Ebene, soll die Pläne nicht einfach abstempeln, sondern zunächst auf den Sachverstand der Fachbehörden und Fachleute zurückgreifen.

镇的发展和建设,应当结合农村经济社会发展和产业结构调整,优先安排供水、排水、供电、供气、道路、通信、广播电视等基础设施和学校、卫生院、文化站、幼儿园、福利院等公共服务设施的建设,为周边农村提供服务。

乡、村庄的发展和建设,应当因地制宜、节约用地,发挥村民自治组织的作用,引导村民合理进行建设,改善农村生产、生活条件。

第三十条 城市新区的开发和建设,应当合理确定建设规模和时序,充分利用现有市政基础设施和公共服务设施,严格保护自然资源和生态环境,体现地方特色。

在城市总体规划、镇总体规划确定的建设用地范围以外,不得设立各类开发区和城市新区。

第三十一条 旧城区的改建,应当保护历史文化遗产和传统风貌,合理确定拆迁和建设规模,有计划地对危房集中、基础设施落后等地段进行改建。

历史文化名城、名镇、名村的保护以及受保护建筑物的维护和利用,应当遵守有关法律、行政法规和国务院的规定。

第三十二条 城乡建设和发展,应当依法保护和合理利用风景名胜资源,统筹安排风景名胜区及周边乡、镇、村庄的建设。

风景名胜区的规划、建设和管理,应当遵守有关法律、行政法规和国务院的规定。

第三十三条 城市地下空间的开发和利用,应当与经济和技术发展水平相适应,遵循统筹安排、综合开发、合理利用的原则,充分考虑防灾减灾、人民防空和通信等需要,并符合城市规划,履行规划审批手续。

Bei Bau und Entwicklung der Flecken müssen die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Dorfes mit Korrekturen der Produktionsstruktur verbunden und vorweg Bauten für die Zu- und Ableitung von Wasser, die Versorgung mit Strom und Gas, die Wege, die Telekommunikation⁵, für Funk und Fernsehen und andere Infrastrukturanlagen und von Schulen, Krankenstationen, Kulturstationen, Kindergärten, Alten- und Waisenheimen und anderen öffentlichen Dienstleistungsanlagen geplant werden, um den umliegenden Dörfern Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

Bei Bau und Entwicklung der Gemeinden und Dörfer muß entsprechend den örtlichen Gegebenheiten verfahren, Land sparsam verwandt, die Funktion der Selbstverwaltungsorganisation der Dorfbevölkerung zur Geltung gebracht, die Dorfbevölkerung zu vernünftigen Bauen angeleitet werden, um die Produktions- und Lebensbedingungen des Dorfes zu verbessern.

§ 30 Bei Entwicklung und Bau neuer Stadtgebiete müssen Ausmaß und zeitliche Reihenfolge der Bauten vernünftig festgesetzt, existierende Infrastruktur- und öffentliche Dienstleistungsanlagen der Stadtverwaltung voll genutzt, natürliche Ressourcen und die ökologische Umwelt streng geschützt und die örtlichen Besonderheiten zur Geltung gebracht werden.

Außerhalb der in den Flächennutzungsplanungen von Städten und Flecken festgesetzten Bebauungsgebiete dürfen keine „Entwicklungs-“ und „neuen Stadtgebiete“ irgendwelcher Art errichtet werden.

§ 31 Beim Umbau der alten Stadtgebiete müssen das geschichtliche kulturelle Erbe und das traditionelle Gepräge geschützt, das Ausmaß von Abriß, Umsiedlung und [Neu]bauten vernünftig festgesetzt werden, müssen planmäßig insbesondere Zonen umgebaut werden, in denen sich gefährdete Bauten konzentrieren, und die Infrastrukturanlagen rückständig sind.

Beim Schutz geschichtlich-kulturell berühmter Städte, Flecken und Dörfer und der Erhaltung und Nutzung geschützter Gebäude müssen die einschlägigen Gesetze, Verwaltungsnormen und Bestimmungen des Staatsrates eingehalten werden.

§ 32 Bei Städtebau und der Stadtentwicklung müssen berühmte Landschaften als Ressourcen nach dem Recht geschützt und vernünftig genutzt werden; der Landschaftsschutz und der Ausbau der Gemeinden, Flecken und Dörfer der Gegend müssen zusammenfassend geplant werden.

Bei Planung, Ausbau und Management der Landschaftsschutzgebiete müssen die einschlägigen Gesetze, Verwaltungsnormen und Bestimmungen des Staatsrates eingehalten werden.

§ 33 Die Erschließung und Nutzung des städtischen Raums unter der Erdoberfläche muß dem Niveau der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung entsprechen, den Grundsätzen zusammenfassender Planung und Erschließung und vernünftiger Nutzung folgen, die Bedürfnisse insbesondere der Katastrophenabwehr und -minimierung, des Luftschutzes und der Telekommunikation⁶ berücksichtigen und dabei der städtischen BLP entsprechen und sich an das Verfahren zur Prüfung und Genehmigung der BLP halten.

⁵ Telekommunikation: Chin. tongxin, läßt sich auch als „Nachrichtenübermittlung“ übersetzen. „Funk und Fernsehen“ sind in den Begriff in diesem Gesetz nicht eingeschlossen.

第三十四条 城市、县、镇人民政府应当根据城市总体规划、镇总体规划、土地利用总体规划和年度计划以及国民经济和社会发展规划，制定近期建设规划，报总体规划审批机关备案。

近期建设规划应当以重要基础设施、公共服务设施和中低收入居民住房建设以及生态环境保护为重点内容，明确近期建设的时序、发展方向和空间布局。近期建设规划的规划期限为五年。

第三十五条 城乡规划确定的铁路、公路、港口、机场、道路、绿地、输配电设施及输电线路走廊、通信设施、广播电视设施、管道设施、河道、水库、水源地、自然保护区、防汛通道、消防通道、核电站、垃圾填埋场及焚烧厂、污水处理厂和公共服务设施的用地以及其他需要依法保护的用地，禁止擅自改变用途。

第三十六条 按照国家规定需要有关部门批准或者核准的建设项目，以划拨方式提供国有土地使用权的，建设单位在报送有关部门批准或者核准前，应当向城乡规划主管部门申请核发选址意见书。

前款规定以外的建设项目不需要申请选址意见书。

第三十七条 在城市、镇规划区内以划拨方式提供国有土地使用权的建设项目，经有关部门批准、核准、备案后，建设单位应当向城市、县人民政府城乡规划主管部门提出建设用地规划许可申请，由城市、县人民政府城乡规划主管部门依据控制性详细规划核定建设用地的位置、面积、允许建设的范围，核发建设用地规划许可证。

建设单位在取得建设用地规划许可证后，方可向县级以上地方人民政府土地主管部门申请用地，经县级以上人民政府审批后，由土地主管部门划拨土地。

§ 34 Die Volksregierungen der Städte, Kreise und Flecken müssen auf der Grundlage der Flächennutzungsplanung für die Städte und für die Flecken, der Gesamtleitplanung der Landnutzung und der Jahrespläne sowie der Nationalen Planung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung die Bauplanung für die nächste Zeit festsetzen und der Behörde, welche die Flächennutzungsplanung prüft und genehmigt, zu den Akten melden.

Schwerpunkte des Inhalts der Bauplanung für die nächste Zeit müssen wichtige Bauten der Infrastruktur und für öffentliche Dienstleistungen, der soziale Wohnungsbau und der Schutz der ökologischen Umwelt sein, sie muß für die Bauten der nächsten Zeit die zeitliche Reihenfolge, die Richtung der Entwicklung und die Raumordnung klarstellen. Geplant wird mit der Bauplanung für die nächste Zeit von fünf Jahren.

§ 35 Es ist verboten, die Nutzung der in der BLP für Städte und Gemeinden festgelegten Flächen für Eisenbahnen, Straßen, Häfen, Flugplätze, Wege, Grünzonen, Korridore für stromverteilende und stromleitende Anlagen, Telekommunikationsanlagen⁷, Radio- und Fernsehanlagen, Rohrleitungen, Wasserläufe, Speicherseen und -beken, Quellgebiete, Naturschutzgebiete, Überschwemmungsschutzwege, Feuerwehrrwege, Kernkraftwerke, Müllplätze und Müllverbrennungsanlagen, Abwässeraufbereitungsanlagen und öffentliche Dienstleistungseinrichtungen und für auf andere Weise genutzte Flächen, die nach dem Recht schutzbedürftig sind, eigenmächtig zu ändern.

§ 36 Wenn für Bauvorhaben, die nach staatlichen Vorschriften von der betreffenden Abteilung genehmigt oder festgestellt und genehmigt werden müssen, ein Gebrauchsrecht an staatlichem Land zugewiesen (划拨) wird, muß die Bauherreneinheit, bevor sie der genehmigenden bzw. feststellenden und genehmigenden Abteilung [mit der Bitte um Genehmigung] berichtet, bei der BLPsabteilung beantragen, nach Prüfung eine Stellungnahme zur Ortswahl auszustellen.

Für andere als die im vorigen Absatz genannten Bauvorhaben braucht keine Stellungnahme zur Ortswahl beantragt zu werden.

§ 37 Wenn in BLPsgebieten von Städten und Flecken für Bauvorhaben ein Gebrauchsrecht an staatlichem Land zugewiesen wird, muß, nachdem die betreffende Abteilung genehmigt bzw. festgestellt und genehmigt bzw. die Sache zu den Akten gegeben hat, die Bauherreneinheit bei der BLPsabteilung der Volksregierung der Stadt bzw. des Kreises die Bauplatz-Leitplanungsgenehmigung beantragen, und diese Abteilung stellt aufgrund der in der verbindlichen Bebauungsplanung festgestellten Lage und Fläche des Bauplatzes und dem erlaubten Umfang des Baus nach Prüfung die Bauplatz-Leitplanungsgenehmigung aus.

Erst nachdem die Bauherreneinheit die Bauplatz-Leitplanungsgenehmigung erhalten hat, kann sie bei der Landabteilung der territorialen Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene das zu gebrauchende Land beantragen, das ihr nach Prüfung und Genehmigung durch diese Volksregierung von der Landabteilung zugeteilt wird.

⁶ BLPsgenehmigung (guihua xuke): Sammelbegriff für die vier in diesem Gesetz vorgesehenen Genehmigungen: 1. die Stellungnahme zur Ortswahl des Bauvorhabens (§ 36), 2. die Bauplatz-Leitplanungsgenehmigung (§§ 37, 38), 3. die Bauvorhabens-Leitplanungsgenehmigung (§ 40), 4. die Dorfbauleitplanungsgenehmigung (§ 41). Vgl. die Mitt. des Bauministeriums zur Ausgabe neuer Muster für die BLPsgenehmigungen v. 20.12.2007, Akt.Z. Jianguo 2007/28, 9, <www.cin.gov.cn/zcfg/jsjw/csggh/200712/t20071225_138745.htm>, eingesehen am 17.08.2010. Dort auch Muster der Formulare.

⁷ Siehe Fn. 6.

第三十八条 在城市、镇规划区内以出让方式提供国有土地使用权的，在国有土地使用权出让前，城市、县人民政府城乡规划主管部门应当依据控制性详细规划，提出出让地块的位置、使用性质、开发强度等规划条件，作为国有土地使用权出让合同的组成部分。未确定规划条件的地块，不得出让国有土地使用权。

以出让方式取得国有土地使用权的建设项目，在签订国有土地使用权出让合同后，建设单位应当持建设项目的批准、核准、备案文件和国有土地使用权出让合同，向城市、县人民政府城乡规划主管部门领取建设用地规划许可证。

城市、县人民政府城乡规划主管部门不得在建设用地规划许可证中，擅自改变作为国有土地使用权出让合同组成部分的规划条件。

第三十九条 规划条件未纳入国有土地使用权出让合同的，该国有土地使用权出让合同无效；对未取得建设用地规划许可证的建设单位批准用地的，由县级以上人民政府撤销有关批准文件；占用土地的，应当及时退回；给当事人造成损失的，应当依法给予赔偿。

第四十条 在城市、镇规划区内进行建筑物、构筑物、道路、管线和其他工程建设的，建设单位或者个人应当向城市、县人民政府城乡规划主管部门或者省、自治区、直辖市人民政府确定的镇人民政府申请办理建设工程规划许可证。

申请办理建设工程规划许可证，应当提交使用土地的有关证明文件、建设工程设计方案等材料。需要建设单位编制修建性详细规划的建设项目，还应当提交修建性详细规划。对符合控制性详细规划和规划条件的，由城市、县人民政府城乡规划主管部门或者省、自治区、直辖市人民政府确定的镇人民政府核发建设工程规划许可证。

城市、县人民政府城乡规划主管部门或者省、自治区、直辖市人民政府确定的镇人民政府应当依法将经审定的修建性详细规划、建设工程设计方案的总平面图予以公布。

§ 38 Wenn in BLPsgebieten von Städten und Flecken für Bauvorhaben ein Gebrauchsrecht an staatlichem Land überlassen (出让) wird, muß vor der Überlassung die BLPsabteilung der Volksregierung der Stadt bzw. des Kreises aufgrund der verbindlichen Bebauungsplanung die Lage, die Natur des Gebrauchs, den Grad der Erschließung und sonstige Bedingungen der BLP für das zu überlassende Grundstück angeben; diese Bedingungen der BLP werden zum Bestandteil des Vertrags über die Überlassung des Gebrauchsrechts an staatlichem Land. Für Grundstücke, bei denen die BLPsbedingungen nicht festgestellt worden sind, darf kein Gebrauchsrecht an staatlichem Land überlassen werden.

Nachdem für ein Bauvorhaben ein Gebrauchsrecht an staatlichem Land vertraglich überlassen worden ist, muß die Bauherreneinheit mit den Schriftstücken über die Genehmigung bzw. Feststellung und Genehmigung bzw. Weitergabe zu den Akten und dem Vertrag über die Überlassung des Gebrauchsrechts an staatlichem Land bei der BLPsabteilung der Volksregierung der Stadt bzw. des Kreises die Bauplatz-Leitplanungsgenehmigung einholen.

Die BLPsabteilung der Volksregierung der Stadt bzw. des Kreises darf in der Bauplatz-Leitplanungsgenehmigung die BLPsbedingungen, die Bestandteil des Vertrags über die Überlassung des Gebrauchsrechts an staatlichem Land sind, nicht eigenmächtig ändern.

§ 39 Wenn die BLPsbedingungen nicht in den Vertrag über die Überlassung des Gebrauchsrechts an staatlichem Land aufgenommen worden sind, ist dieser Vertrag unwirksam; wenn einer Bauherreneinheit, die nicht die Bauplatz-Leitplanungsgenehmigung erhalten hat, der Gebrauch von Land genehmigt wird, löscht die Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene die Genehmigungsschriftstücke; wenn Land in Anspruch genommen worden ist, muß es unverzüglich zurückgegeben werden; wenn Beteiligte geschädigt worden sind, müssen sie nach dem Recht entschädigt werden.

§ 40 Wenn in BLPsgebieten von Städten und Flecken Gebäude, Konstruktionen, Wege, Rohrleitungen und andere Vorhaben gebaut werden, muß die Bauherreneinheit bzw. der einzelne [Bauherr] bei der BLPsabteilung der Volksregierung der Stadt bzw. des Kreises bzw. der von der Volksregierung der PAS [als zuständig für diese Genehmigungen in einem bestimmten Gebiet] festgesetzten Volksregierung eines Fleckens die Bauvorhabens-Leitplanungsgenehmigung beantragen.

Dazu müssen als Unterlagen insbesondere die Nachweise für [das Recht auf] den Gebrauch des Landes und der Entwurf des Bauplans eingereicht werden. Bei Bauvorhaben, bei denen die Bauherreneinheit für den Bau eine vorhabenbezogene Bebauungsplanung aufstellen muß, muß ferner die vorhabenbezogene Bebauungsplanung eingereicht werden. Ist der verbindlichen Bebauungsplanung und den BLPsbedingungen entsprochen, so stellt die BLPsabteilung der Volksregierung der Stadt bzw. des Kreises bzw. die von der Volksregierung der PAS festgesetzte Volksregierung eines Fleckens nach Prüfung die Bauvorhabens-Leitplanungsgenehmigung aus.

Die BLPsabteilung der Volksregierung der Stadt bzw. des Kreises bzw. die von der Volksregierung der PAS festgesetzte Volksregierung eines Fleckens müssen nach dem Recht die geprüfte und festgesetzte Gesamtflächenkarte aus der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung bzw. dem Entwurf des Bauplans bekanntmachen.

第四十一条 在乡、村庄规划区内进行乡镇企业、乡村公共设施 and 公益事业建设的，建设单位或者个人应当向乡、镇人民政府提出申请，由乡、镇人民政府报城市、县人民政府城乡规划主管部门核发乡村建设规划许可证。

在乡、村庄规划区内使用原有宅基地进行农村村民住宅建设的规划管理办法，由省、自治区、直辖市制定。

在乡、村庄规划区内进行乡镇企业、乡村公共设施和公益事业建设以及农村村民住宅建设，不得占用农用地；确需占用农用地的，应当依照《中华人民共和国土地管理法》有关规定办理农用地转用审批手续后，由城市、县人民政府城乡规划主管部门核发乡村建设规划许可证。

建设单位或者个人在取得乡村建设规划许可证后，方可办理用地审批手续。

第四十二条 城乡规划主管部门不得在城乡规划确定的建设用地范围以外作出规划许可。

第四十三条 建设单位应当按照规划条件进行建设；确需变更的，必须向城市、县人民政府城乡规划主管部门提出申请。变更内容不符合控制性详细规划的，城乡规划主管部门不得批准。城市、县人民政府城乡规划主管部门应当及时将依法变更后的规划条件通报同级土地主管部门并公示。

建设单位应当及时将依法变更后的规划条件报有关人民政府土地主管部门备案。

第四十四条 在城市、镇规划区内进行临时建设的，应当经城市、县人民政府城乡规划主管部门批准。临时建设影响近期建设规划或者控制性详细规划的实施以及交通、市容、安全等的，不得批准。

临时建设应当在批准的使用期限内自行拆除。

§ 41 In den BLPsgebieten der Gemeinden und Dörfer muß bei Bauten von Unternehmen der Gemeinden und Flecken, von öffentlichen Anlagen der Gemeinden und Dörfer und von Anlagen zum Nutzen der Allgemeinheit die Bauherreneinheit bzw. der einzelne Bauherr einen Antrag bei der Volksregierung der Gemeinde bzw. des Fleckens stellen, und diese Volksregierung meldet das der BLPsabteilung der Volksregierung der Stadt bzw. des Kreises, damit diese Abteilung nach Prüfung eine Dorfbau-Leitplanungsgenehmigung ausstellt.

Die PAS bestimmt die Regelung der BLPsverwaltung für Wohnbauten der Dorfbevölkerung in den BLPsgebieten der Gemeinden und Dörfer, für die vorhandenes Hofland genutzt wird.

In den BLPsgebieten der Gemeinden und Dörfer darf für Bauten von Unternehmen der Gemeinden und Flecken, von öffentlichen Anlagen der Gemeinden und Dörfer und von Anlagen zum Nutzen der Allgemeinheit sowie für Wohnbauten der Dorfbevölkerung kein landwirtschaftlich genutztes Land in Anspruch genommen werden; wenn es unbedingt erforderlich ist, landwirtschaftlich genutztes Land in Anspruch zu nehmen, muß nach den Vorschriften des „Landverwaltungsgesetzes der Volksrepublik China“ das Verfahren zur Prüfung und Genehmigung der Umwidmung von landwirtschaftlich genutztem Land durchgeführt werden; danach stellt die BLPsabteilung der Volksregierung der Stadt bzw. des Kreises nach Prüfung die Dorfbau-Leitplanungsgenehmigung aus.

Bauherreneinheiten und einzelne Bauherren können das Verfahren zur Prüfung und Genehmigung des Gebrauchs von Land [für den Bau] erst durchführen, wenn sie die Dorfbau-Leitplanungsgenehmigung erhalten haben.

§ 42 Die BLPsabteilungen dürfen für Plätze außerhalb der in der Bauleitplanung für Städte und Gemeinden bestimmten Bebauungsgebiete keine BLPsgenehmigung⁸ ausstellen.

§ 43 Die Bauherreneinheit muß den Bau gemäß den BLPsbedingungen durchführen, ist eine Änderung unbedingt erforderlich, so ist bei der BLPsabteilung der Volksregierung der Stadt bzw. des Kreises ein Antrag zu stellen. Wenn die Änderung der verbindlichen Bebauungsplanung nicht entspricht, darf die BLPsabteilung sie nicht genehmigen. Die BLPsabteilung der Volksregierung der Stadt bzw. des Kreises muß nach dem Recht geänderte BLPsbedingungen unverzüglich der Landbehörde gleicher Ebene mitteilen und öffentlich auf sie hinweisen.

Die Bauherreneinheit muß nach dem Recht geänderte BLPsbedingungen unverzüglich der Landbehörde der betreffenden Volksregierung zu den Akten melden.

§ 44 Wer im BLPsgebiet von Städten und Flecken vorübergehende Bauten errichtet, braucht dazu die Genehmigung der BLPsabteilung der Volksregierung der Stadt bzw. des Kreises. Wenn vorübergehende Bauten die Ausführung der Bauplanung für die nächste Zeit, von verbindlicher Bebauungsplanung oder den Verkehr, das Aussehen der Stadt oder die Sicherheit beeinträchtigen würden, dürfen sie nicht genehmigt werden.

Vorübergehende Bauten müssen innerhalb der genehmigten Nutzungsdauer ohne weiteres wieder beseitigt werden.

⁸ Siehe Fn. 7.

临时建设和临时用地规划管理的具体办法，由省、自治区、直辖市人民政府制定。

第四十五条 县级以上地方人民政府城乡规划主管部门按照国务院规定对建设工程是否符合规划条件予以核实。未经核实或者经核实不符合规划条件的，建设单位不得组织竣工验收。

建设单位应当在竣工验收后六个月内向城乡规划主管部门报送有关竣工验收资料。

第四章 城乡规划的修改

第四十六条 省域城镇体系规划、城市总体规划、镇总体规划的组织编制机关，应当组织有关部门和专家定期对规划实施情况进行评估，并采取论证会、听证会或者其他方式征求公众意见。组织编制机关应当向本级人民代表大会常务委员会、镇人民代表大会和原审批机关提出评估报告并附具征求意见的情况。

第四十七条 有下列情形之一的，组织编制机关方可按照规定的权限和程序修改省域城镇体系规划、城市总体规划、镇总体规划：

- (一) 上级人民政府制定的城乡规划发生变更，提出修改规划要求的；
- (二) 行政区划调整确需修改规划的；
- (三) 因国务院批准重大建设工程确需修改规划的；
- (四) 经评估确需修改规划的；
- (五) 城乡规划的审批机关认为应当修改规划的其他情形。

修改省域城镇体系规划、城市总体规划、镇总体规划前，组织编制机关应当对原规划的实施情况进行总结，并向原审批机关报告；修改涉及城市总体规划、镇总体规划强制性内容的，应当先向原审批机关提出专题报告，经同意后，方可编制修改方案。

Die konkrete Regelung der Planungsverwaltung für vorübergehende Bauten und vorübergehend gebrauchtes Land wird von der Volksregierung der PAS bestimmt.

§ 45 Die BLPsabteilungen der territorialen Volksregierungen von der Kreisebene aufwärts überprüfen gemäß den Vorschriften des Staatsrates, ob Bauvorhaben den BLPsbedingungen entsprechen. Wenn ein Vorhaben nicht nachgeprüft worden ist oder bei der Nachprüfung den BLPsbedingungen nicht entspricht, darf die Bauherreneinheit nicht die Abnahme des Baus organisieren.

Die Bauherreneinheit muß innerhalb von 6 Monaten nach der Abnahme eines Baus der BLPsabteilung die einschlägigen Unterlagen übersenden.

4. Kapitel: Die Änderung von BLP für Städte und Gemeinden

§ 46 Die Behörden, welche die Aufstellung von System-BLP für Städte und Flecken unterhalb der Provinzebene und Flächennutzungsplanung für Städte und Flecken organisieren, müssen regelmäßige Bewertungen der Ausführung der BLP durch die betroffenen Abteilungen und Fachleute organisieren, und sie müssen mit Diskussions- und Anhörungsversammlungen oder in anderer Form Stellungnahmen der Allgemeinheit dazu einholen. Sie müssen dem Ständigen Ausschuß des Volkskongresses ihrer Ebene, dem Volkskongreß des Fleckens und der Behörde, welche [die BLP] geprüft und genehmigt hat, über die Bewertungen und die Einholung der Stellungnahmen [der Allgemeinheit] berichten.

§ 47 Die Behörden, welche die Aufstellung [von BLP] organisieren, können unter Einhaltung der vorgeschriebenen Zuständigkeiten und Verfahren in den folgenden Fällen System-BLP für Städte und Flecken unterhalb der Provinzebene und Flächennutzungsplanung für Städte und Flecken ändern:

1. Wenn die von einer höheren Volksregierung bestimmte BLP geändert und eine Änderung der BLP [dieser Behörde] verlangt wird;
2. wenn die Grenzen von Verwaltungsgebieten korrigiert werden, und das eine Änderung der BLP erfordert;
3. wenn ein vom Staatsrat genehmigtes großes Bauvorhaben unabwieslich eine Änderung der BLP erfordert;
4. wenn nach Bewertung eine Änderung der BLP unabwieslich erforderlich ist;
5. in anderen Fällen, in denen die Behörde, welche BLP für Städte und Gemeinden geprüft und genehmigt hat, der Ansicht ist, daß die BLP geändert werden muß.

Vor der Änderung von System-BLP für Städte und Flecken unterhalb der Provinzebene und Flächennutzungsplanung für Städte und Flecken muß die Behörde, welche die Aufstellung [von BLP] organisiert, der Behörde, welche die bisherige BLP geprüft und genehmigt hat, über deren Ausführung zusammenfassend berichten; wenn die Änderung verbindlichen Inhalt in der Flächennutzungsplanung von Städten oder Flecken berührt, muß zunächst der Behörde, welche die bisherige BLP geprüft und genehmigt hat, dazu ein besonderer Bericht erstattet werden; erst mit ihrer Zustimmung kann ein Änderungsvorschlag aufgestellt werden.

修改后的省域城镇体系规划、城市总体规划、镇总体规划，应当依照本法第十三条、第十四条、第十五条和第十六条规定的审批程序报批。

第四十八条 修改控制性详细规划的，组织编制机关应当对修改的必要性进行论证，征求规划地段内利害关系人的意见，并向原审批机关提出专题报告，经原审批机关同意后，方可编制修改方案。修改后的控制性详细规划，应当依照本法第十九条、第二十条规定的审批程序报批。控制性详细规划修改涉及城市总体规划、镇总体规划的强制性内容的，应当先修改总体规划。

修改乡规划、村庄规划的，应当依照本法第二十二条规定的审批程序报批。

第四十九条 城市、县、镇人民政府修改近期建设规划的，应当将修改后的近期建设规划报总体规划审批机关备案。

第五十条 在选址意见书、建设用地规划许可证、建设工程规划许可证或者乡村建设规划许可证发放后，因依法修改城乡规划给被许可人合法权益造成损失的，应当依法给予补偿。

经依法审定的修建性详细规划、建设工程设计方案的总平面图不得随意修改；确需修改的，城乡规划主管部门应当采取听证会等形式，听取利害关系人的意见；因修改给利害关系人合法权益造成损失的，应当依法给予补偿。

第五章 监督检查

第五十一条 县级以上人民政府及其城乡规划主管部门应当加强对城乡规划编制、审批、实施、修改的监督检查。

第五十二条 地方各级人民政府应当向本级人民代表大会常务委员会或者乡、镇人民代表大会报告城乡规划的实施情况，并接受监督。

Die geänderte System-BLP für Städte und Flecken unterhalb der Provinzebene und Flächennutzungsplanung für Städte und Flecken muß im Prüfungs- und Genehmigungsverfahren nach §§ 13-16 zur Genehmigung gemeldet werden.

§ 48 Wenn verbindliche Bebauungsplanung geändert wird, muß die Behörde, welche die Aufstellung der BLP organisiert, eine Diskussion der Notwendigkeit der Änderung durchführen, die Stellungnahmen der Betroffenen im Planungsgebiet einholen und der Behörde, welche die bisherige BLP geprüft und genehmigt hat, dazu einen besonderen Bericht erstatten; erst wenn diese Behörde zugestimmt hat, kann ein Änderungsvorschlag aufgestellt werden. Geänderte verbindliche Bebauungsplanung muß im Prüfungs- und Genehmigungsverfahren nach §§ 19 und 20 zur Genehmigung gemeldet werden. Wenn die Änderung verbindlicher Bebauungsplanung verbindlichen Inhalt von Flächennutzungsplanung für Städte und Flecken berührt, muß zunächst die Flächennutzungsplanung geändert werden.

Eine Änderung der BLP von Gemeinden oder Dörfern muß im Prüfungs- und Genehmigungsverfahren nach §§ 22 zur Genehmigung gemeldet werden.

§ 49 Wenn die Volksregierung einer Stadt, eines Kreises oder eines Fleckens die Bauplanung für die nächste Zeit ändert, muß sie die geänderte Bauplanung für die nächste Zeit der Behörde, welche Flächennutzungsplanung prüft und genehmigt, zu den Akten melden.

§ 50 Wenn eine Stellungnahme zur Ortswahl, eine Bauplatz-Leitplanungsgenehmigung, eine Bauvorhabens-Leitplanungsgenehmigung oder eine Dorfbau-Leitplanungsgenehmigung ausgestellt worden ist, und danach dadurch, daß die BLP der Stadt oder Gemeinde nach dem Recht geändert wird, die legalen Rechtsinteressen des Empfängers der Genehmigung geschädigt werden, muß nach dem Recht ein Ausgleich geleistet werden.

Die geprüfte und festgesetzte Gesamtflächenkarte aus der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung bzw. dem Entwurf des Bauplans darf nicht beliebig geändert werden; ist eine Änderung unbedingt erforderlich, so muß die BLPsabteilung in einer Anhörungsversammlung oder in anderer Form die Stellungnahmen der Betroffenen einholen; wenn durch die Änderung die legalen Rechtsinteressen von Betroffenen geschädigt werden, muß nach dem Recht ein Ausgleich geleistet werden.

5. Kapitel: Aufsicht und Überprüfung

§ 51 Die Volksregierungen von der Kreisebene aufwärts und ihre BLPsabteilungen müssen die Aufstellung, Prüfung und Genehmigung, Ausführung und Änderung von BLP für Städte und Gemeinden nach Kräften beaufsichtigen und überprüfen.

§ 52 Die territorialen Volksregierungen aller Ebenen müssen dem Ständigen Ausschuß des Volkskongresses ihre Ebene bzw. dem Volkskongreß der Gemeinde oder des Fleckens über die Ausführung der BLP für Städte und Gemeinden berichten und sich der Aufsicht [der Volkskongresse bzw. ihrer Ständigen Ausschüsse] unterwerfen.

第五十三条 县级以上人民政府城乡规划主管部门对城乡规划的实施情况进行监督检查，有权采取以下措施：

- (一) 要求有关单位和人员提供与监督事项有关的文件、资料，并进行复制；
- (二) 要求有关单位和人员就监督事项涉及的问题作出解释和说明，并根据需要进入现场进行勘测；
- (三) 责令有关单位和人员停止违反有关城乡规划的法律、法规的行为。

城乡规划主管部门的工作人员履行前款规定的监督检查职责，应当出示执法证件。被监督检查的单位和人员应当予以配合，不得妨碍和阻挠依法进行的监督检查活动。

第五十四条 监督检查情况和处理结果应当依法公开，供公众查阅和监督。

第五十五条 城乡规划主管部门在查处违反本法规定的行为时，发现国家机关工作人员依法应当给予行政处分的，应当向其任免机关或者监察机关提出处分建议。

第五十六条 依照本法规定应当给予行政处罚，而有关城乡规划主管部门不给予行政处罚的，上级人民政府城乡规划主管部门有权责令其作出行政处罚决定或者建议有关人民政府责令其给予行政处罚。

第五十七条 城乡规划主管部门违反本法规定作出行政许可的，上级人民政府城乡规划主管部门有权责令其撤销或者直接撤销该行政许可。因撤销行政许可给当事人合法权益造成损失的，应当依法给予赔偿。

第六章 法律责任

第五十八条 对依法应当编制城乡规划而未组织编制，或者未按法定程序编制、审批、修改城乡规划的，由上级人民政府责令改正，通报批评；对有关人民政府负责人和其他直接责任人员依法给予处分。

§ 53 Die BLPsabteilungen der Volksregierungen von der Kreis-ebene aufwärts haben, wenn sie die Ausführung der BLP für Städte und Gemeinden beaufsichtigen und überprüfen, das Recht, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

1. Sie können verlangen, daß die betroffenen Einheiten und Personen auf den Gegenstand der Aufsicht bezügliche Schriftstücke und Unterlagen zur Verfügung stellen, und diese kopieren;
2. sie können verlangen, daß die betroffenen Einheiten und Personen auf den Gegenstand der Aufsicht bezügliche Fragen beantworten und erläutern, und sie können bei Bedarf an Ort und Stelle selbst Untersuchungen und Vermessungen vornehmen;
3. sie können betroffene Einheiten und Personen anweisen, ein Verhalten einzustellen, das die BLP für Städte und Gemeinden betreffende Gesetze und andere Rechtsnormen verletzt.

Das Personal der BLPsabteilungen muß, wenn es nach dem vorigen Absatz von Amts wegen beaufsichtigt und überprüft, sich als rechtsvollstreckendes Personal ausweisen. Die beaufsichtigten und überprüften Einheiten und Personen müssen kooperieren und dürfen Aufsicht und Überprüfung nach dem Recht nicht behindern oder stören.

§ 54 Die Umstände der Aufsicht und Überprüfung und die Ergebnisse von Regelungen [dabei aufgedeckter Fragen] müssen nach dem Recht bekanntgemacht werden, damit die Allgemeinheit sie durchsehen und beaufsichtigen kann.

§ 55 Wenn BLPsabteilungen bei der Überprüfung und Regelung von Verletzungen dieses Gesetzes feststellen, daß ein Behördenmitarbeiter nach dem Recht administrativ gemäßregelt werden muß, müssen sie der Behörde, die ihn bestellt und seines Amtes enthebt, oder der Verwaltungsüberwachungsbehörde eine Maßregelung vorschlagen.

§ 56 Wenn nach diesem Gesetz eine Verwaltungssanktion verhängt werden muß, aber die betreffende BLPsabteilung das nicht tut, ist die BLPsabteilung der Volksregierung höherer Ebene berechtigt, sie anzuweisen, eine Verwaltungssanktion zu beschließen, oder der betreffenden Volksregierung eine solche Anweisung vorzuschlagen.

§ 57 Wenn eine BLPsabteilung entgegen diesem Gesetz eine Verwaltungsgenehmigung ausstellt, ist die BLPsabteilung einer höheren Volksregierung berechtigt, sie anzuweisen, diese Genehmigung aufzuheben; sie hat auch das Recht, sie direkt selbst aufzuheben. Wenn die Aufhebung der Genehmigung die legalen Rechtsinteressen von Beteiligten schädigt, muß nach dem Recht Ersatz geleistet werden.

6. Kapitel: Gesetzliche Haftung

§ 58 Wenn nach dem Recht BLP für eine Stadt oder Gemeinde aufgestellt werden muß, und ihre Aufstellung nicht organisiert wird, oder wenn sie nicht im vom Recht bestimmten Verfahren aufgestellt, geprüft und genehmigt oder geändert wird, gibt die Volksregierung höherer Ebene Anweisung, dies zu korrigieren, und kritisiert [den Sachverhalt] in einem Rundschreiben; in der betreffenden Volksregierung werden der verantwortliche Leiter und andere direkt verantwortliche Personen nach dem Recht gemäßregelt.

第五十九条 城乡规划组织编制机关委托不具有相应资质等级的单位编制城乡规划的，由上级人民政府责令改正，通报批评；对有关人民政府负责人和其他直接责任人员依法给予处分。

第六十条 镇人民政府或者县级以上人民政府城乡规划主管部门有下列行为之一的，由本级人民政府、上级人民政府城乡规划主管部门或者监察机关依据职权责令改正，通报批评；对直接负责的主管人员和其他直接责任人员依法给予处分：

(一) 未依法组织编制城市的控制性详细规划、县人民政府所在地镇的控制性详细规划的；

(二) 超越职权或者对不符合法定条件的申请人核发选址意见书、建设用地规划许可证、建设工程规划许可证、乡村建设规划许可证的；

(三) 对符合法定条件的申请人未在法定期限内核发选址意见书、建设用地规划许可证、建设工程规划许可证、乡村建设规划许可证的；

(四) 未依法对经审定的修建性详细规划、建设工程设计方案的总平面图予以公布的；

(五) 同意修改修建性详细规划、建设工程设计方案的总平面图前未采取听证会等形式听取利害关系人的意见的；

(六) 发现未依法取得规划许可或者违反规划许可的规定在规划区内进行建设的行为，而不予查处或者接到举报后不依法处理的。

第六十一条 县级以上人民政府有关部门有下列行为之一的，由本级人民政府或者上级人民政府有关部门责令改正，通报批评；对直接负责的主管人员和其他直接责任人员依法给予处分：

§ 59 Wenn eine Behörde, welche die Aufstellung von BLP organisiert, eine Einheit mit der Aufstellung beauftragt, welche nicht eine Qualifikation entsprechenden Grades besitzt, gibt die Volksregierung höherer Ebene Anweisung, dies zu korrigieren, und kritisiert [den Sachverhalt] in einem Rundschreiben; in der betreffenden Volksregierung werden der verantwortliche Leiter und andere direkt verantwortliche Personen nach dem Recht gemäßregelt.

§ 60 Wenn bei der Volksregierung eines Fleckens oder der BLPsabteilung einer Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene einer der folgenden Fälle vorliegt, gibt die Volksregierung gleicher Ebene, die BLPsabteilung einer Volksregierung höherer Ebene oder die Verwaltungsüberwachungsbehörde aufgrund ihrer Amtsbefugnisse Anweisung, dies zu korrigieren, und kritisiert [den Sachverhalt] in einem Rundschreiben⁹; der verantwortliche zuständige Leiter und andere direkt verantwortliche Personen werden nach dem Recht gemäßregelt:

1. Wenn sie nicht nach dem Recht die verbindliche Bebauungsplanung einer Stadt oder des Fleckens, in dem sich die Kreis-Volksregierung befindet, aufgestellt hat;

2. wenn sie über ihre Amtsbefugnisse hinaus oder für einen Antragsteller, der nicht die vom Recht bestimmten Bedingungen erfüllt, nach Prüfung eine Stellungnahme zur Ortswahl, eine Bauplatz-Leitplanungsgenehmigung, eine Bauvorhabens-Leitplanungsgenehmigung oder eine Dorfbau-Leitplanungsgenehmigung ausgestellt hat;

3. wenn sie einem Antragsteller, der die vom Recht bestimmten Bedingungen erfüllt, nicht innerhalb der vom Recht bestimmten Frist nach Prüfung die Stellungnahme zur Ortswahl, eine Bauplatz-Leitplanungsgenehmigung, die Bauvorhabens-Leitplanungsgenehmigung bzw. die Dorfbau-Leitplanungsgenehmigung ausgestellt hat;

4. wenn sie nicht nach dem Recht die geprüfte und festgesetzte Gesamtflächenkarte aus der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung bzw. dem Entwurf des Bauplans bekannt gemacht hat;

5. wenn sie, bevor sie einer Änderung der Gesamtflächenkarte aus der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung bzw. dem Entwurf des Bauplans zugestimmt hat, nicht in einer Anhörungsversammlung oder in anderer Form die Stellungnahmen der materiell Betroffenen eingeholt hat;

6. wenn sie entdeckt, daß im BLPsgebiet gebaut wird, ohne daß nach dem Recht eine BLPsgenehmigung eingeholt worden ist, oder daß in Verletzung der BLPsgenehmigung im BLPsgebiet gebaut wird, aber den Fall nicht überprüft und regelt oder nach direkter Meldung des Falls ihn nicht nach dem Recht regelt.

§ 61 Wenn bei der betreffenden Abteilung einer Volksregierung von der Kreisebene aufwärts einer der folgenden Fälle vorliegt, gibt die Volksregierung dieser Ebene oder die betreffende Abteilung der Volksregierung höherer Ebene Anweisung, dies zu korrigieren und kritisiert [den Sachverhalt] in einem Rundschreiben¹⁰; der verantwortliche zuständige Leiter und andere direkt verantwortliche Personen werden nach dem Recht gemäßregelt:

⁹ Kritik in einem Rundschreiben, das auch veröffentlicht werden kann, z.B. im Internet.

¹⁰ Siehe Fn. 10.

(一) 对未依法取得选址意见书的建设项目核发建设项目批准文件的;

(二) 未依法在国有土地使用权出让合同中确定规划条件或者改变国有土地使用权出让合同中依法确定的规划条件的;

(三) 对未依法取得建设用地规划许可证的建设单位划拨国有土地使用权的。

第六十二条 城乡规划编制单位有下列行为之一的, 由所在城市、县人民政府城乡规划主管部门责令限期改正, 处合同约定的规划编制费一倍以上二倍以下的罚款; 情节严重的, 责令停业整顿, 由原发证机关降低资质等级或者吊销资质证书; 造成损失的, 依法承担赔偿责任:

(一) 超越资质等级许可的范围承揽城乡规划编制工作的;

(二) 违反国家有关标准编制城乡规划的。

未依法取得资质证书承揽城乡规划编制工作的, 由县级以上地方人民政府城乡规划主管部门责令停止违法行为, 依照前款规定处以罚款; 造成损失的, 依法承担赔偿责任。

以欺骗手段取得资质证书承揽城乡规划编制工作的, 由原发证机关吊销资质证书, 依照本条第一款规定处以罚款; 造成损失的, 依法承担赔偿责任。

第六十三条 城乡规划编制单位取得资质证书后, 不再符合相应的资质条件的, 由原发证机关责令限期改正; 逾期不改正的, 降低资质等级或者吊销资质证书。

1. Wenn Genehmigungsschriftstücke für ein Bauvorhaben ausgestellt werden, für das nicht nach dem Recht die Stellungnahme zur Ortswahl eingeholt worden ist;

2. wenn im Vertrag über die Überlassung eines Gebrauchsrechts an staatlichem Land nicht nach dem Recht die BLPsbedingungen festgestellt oder in einem solchen Vertrag die nach dem Recht festgestellten BLPsbedingungen geändert werden;

3. wenn einer Bauherrereinheit, die nicht nach dem Recht die Bauplatz-Leitplanungsgenehmigung erhalten hat, ein Gebrauchsrecht an staatlichem Land zugewiesen wird.

§ 62 Wenn bei einer Einheit, die BLP für Städte und Gemeinden aufstellt, einer der folgenden Fälle vorliegt, wird sie von der BLPsabteilung der Volksregierung der Stadt bzw. des Kreises ihres Ortes angewiesen, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren, und mit einer Geldbuße in Höhe des Ein- bis Zweifachen der Gebühren für die Aufstellung der BLP belegt; in schweren Fällen wird sie angewiesen, den Betrieb zur Sanierung einzustellen, und die Behörde, welche den Nachweis ihrer Qualifikation ausgegeben hat, senkt den Grad der Qualifikation oder zieht den Nachweis ein; für entstandenen Schaden haftet die Einheit nach dem Recht auf Ersatz:

1. Wenn sie über den Bereich des Qualifikationsgrads ihrer Lizenz hinaus die Aufstellung von Bauleitplanung für Städte und Gemeinden übernommen hat;

2. wenn sie Bauleitplanung für Städte und Gemeinden aufgestellt hat, welche die einschlägigen staatlichen Normen verletzt.

Wenn sie die Aufstellung von Bauleitplanung für Städte und Gemeinden übernimmt, ohne nach dem Recht einen Qualifikationsnachweis erlangt zu haben, weist die BLPsabteilung der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene sie an, die rechtswidrigen Handlungen einzustellen, und belegt sie nach dem vorigen Absatz mit einer Geldbuße; für entstandenen Schaden haftet die Einheit nach dem Recht auf Ersatz.

Wenn sie mit betrügerischen Mitteln den Qualifikationsnachweis erlangt hat und die Aufstellung von Bauleitplanung für Städte und Gemeinden übernimmt, zieht die Behörde, welche den Nachweis ausgestellt hat, diesen ein, und belegt die Einheit nach dem ersten Absatz dieses Paragraphen mit einer Geldbuße; für entstandenen Schaden haftet die Einheit nach dem Recht auf Ersatz.

§ 63 Wenn eine Einheit, die BLP für Städte und Gemeinden aufstellt, ihren Qualifikationsnachweis erlangt hat, aber später nicht mehr die Bedingungen für diese Qualifikation erfüllt, weist die Behörde, welche den Nachweis ausgestellt hat, sie an, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren; tut die Einheit dies nicht fristgemäß, so senkt die Behörde den Grad der Qualifikation oder zieht den Nachweis ein.

第六十四条 未取得建设工程规划许可证或者未按照建设工程规划许可证的规定进行建设的,由县级以上地方人民政府城乡规划主管部门责令停止建设;尚可采取改正措施消除对规划实施的影响的,限期改正,处建设工程造价百分之五以上百分之十以下的罚款;无法采取改正措施消除影响的,限期拆除,不能拆除的,没收实物或者违法收入,可以并处建设工程造价百分之十以下的罚款。

第六十五条 在乡、村庄规划区内未依法取得乡村建设规划许可证或者未按照乡村建设规划许可证的规定进行建设的,由乡、镇人民政府责令停止建设、限期改正;逾期不改正的,可以拆除。

第六十六条 建设单位或者个人有下列行为之一的,由所在地城市、县人民政府城乡规划主管部门责令限期拆除,可以并处临时建设工程造价一倍以下的罚款:

- (一) 未经批准进行临时建设的;
- (二) 未按照批准内容进行临时建设的;
- (三) 临时建筑物、构筑物超过批准期限不拆除的。

第六十七条 建设单位未在建设工程竣工验收后六个月内向城乡规划主管部门报送有关竣工验收资料的,由所在地城市、县人民政府城乡规划主管部门责令限期补报;逾期不补报的,处一万元以上五万元以下的罚款。

第六十八条 城乡规划主管部门作出责令停止建设或者限期拆除的决定后,当事人不停止建设或者逾期不拆除的,建设工程所在地县级以上地方人民政府可以责成有关部门采取查封施工现场、强制拆除等措施。

第六十九条 违反本法规定,构成犯罪的,依法追究刑事责任。

§ 64 Wer baut, ohne die Bauvorhabens-Leitplanungsgenehmigung erhalten zu haben, oder ohne sich an deren Bestimmungen zu halten, wird von der BLPsabteilung der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene angewiesen, den Bau einzustellen, bzw., wenn er noch Korrekturen vornehmen kann, um die Beeinträchtigung der Ausführung der BLP zu beheben, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu tun, und mit einer Geldbuße in Höhe von 5 bis 10% des Preises der Bauausführung belegt; läßt sich die Beeinträchtigung der BLP nicht mehr beheben, muß [der Bau] innerhalb einer bestimmten Frist abgerissen werden; kann er nicht abgerissen werden, so wird der Gegenstand oder das rechtswidrige Einkommen eingezogen, und es kann gleichzeitig eine Geldbuße in Höhe von bis zu 10% des Preises der Bauausführung verhängt werden.

§ 65 Wer im BLPsgebiet einer Gemeinde oder eines Dorfes baut, ohne die Dorfbau-Leitplanungsgenehmigung erhalten zu haben, oder ohne sich an deren Bestimmungen zu halten, wird von der Volksregierung der Gemeinde bzw. des Fleckens angewiesen, den Bau einzustellen und innerhalb einer bestimmten Frist die Sache zu korrigieren; tut er das nicht fristgemäß, kann abgerissen werden.

§ 66 Wenn bei einer Bauherreneinheit oder einem einzelnen Bauherrn einer der folgenden Fälle vorliegt, weist die BLPsabteilung der städtischen bzw. Kreis-Volksregierung ihres Ortes die Einheit bzw. den einzelnen an, innerhalb einer bestimmten Frist den Bau abzureißen und kann zusätzlich eine Geldbuße bis zur Höhe des Preises der Ausführung des vorübergehenden Baus verhängen:

1. Wenn ein vorübergehender Bau ungenehmigt errichtet wird;
2. wenn ein vorübergehender Bau nicht gemäß dem Inhalt der Genehmigung errichtet wird;
3. wenn ein vorübergehender Bau oder eine vorübergehende Konstruktion nicht innerhalb der genehmigten Frist wieder abgerissen wird.

§ 67 Wenn eine Bauherreneinheit nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Bauabnahme der BLPsabteilung die auf die Abnahme bezüglichen Unterlagen einsendet, wird sie von der BLPsabteilung der städtischen bzw. Kreis-Volksregierung ihres Ortes angewiesen, die Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist einzusenden; tut sie das nicht fristgemäß, wird sie mit einer Geldbuße in Höhe von 10.000 bis 50.000 Yuan belegt.

§ 68 Wenn eine BLPsabteilung die Anweisung beschlossen hat, einen Bau einzustellen oder innerhalb einer bestimmten Frist abzureißen, und die Beteiligten den Bau nicht einstellen bzw. nicht fristgemäß abreißen, kann die Kreis- oder höhere territoriale Volksregierung des Bauorts die betreffende Abteilung anweisen, den Bauplatz abzuriegeln und Maßnahmen wie insbesondere den zwangsweisen Abriß durchzuführen.

§ 69 Wenn Verletzungen dieses Gesetzes eine Straftat bilden, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

第七章 附则

第七十条 本法自 2008 年 1 月 1 日起施行。《中华人民共和国城市规划法》同时废止。

7. Kapitel: Ergänzende Bestimmung

§ 70 Dies Gesetz wird vom 01.01.2008 an angewandt. Das „Stadtplanungsgesetz der Volksrepublik China“ tritt gleichzeitig außer Kraft.

Übersetzung, Fußnoten, Copyright an beiden: *F. Münzel, Hamburg*

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei Streitfällen zu Mietverträgen über Räumlichkeiten in Städten und Kleinstädten

中华人民共和国最高人民法院公告 1

《最高人民法院关于审理城镇房屋租赁合同纠纷案件具体应用法律若干问题的解释》已于2009年6月22日由最高人民法院审判委员会第1469次会议通过，现予公布，自2009年9月1日起施行。

二〇〇九年七月三十日

最高人民法院关于审理城镇房屋租赁合同纠纷案件具体应用法律若干问题的解释

法释[2009]11号

为正确审理城镇房屋租赁合同纠纷案件，依法保护当事人的合法权益，根据《中华人民共和国民事诉讼法通则》、《中华人民共和国物权法》、《中华人民共和国合同法》等法律规定，结合民事审判实践，制定本解释。

第一条 本解释所称城镇房屋，是指城市、镇规划区内的房屋。

Bekanntmachung des Obersten Volksgerichts der Volksrepublik China

Die „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei Streitfällen zu Mietverträgen über Räumlichkeiten in Städten und Kleinstädten“ wurden auf der 1.469. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 22.06.2009 verabschiedet, werden nun bekannt gemacht und vom 01.09.2009 an durchgeführt.

30.07.2009

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei Streitfällen zu Mietverträgen über Räumlichkeiten in Städten und Kleinstädten

Fashi [2009] Nr. 11

Um Streitfälle zu Mietverträgen über Räumlichkeiten in Städten und Kleinstädten korrekt zu behandeln und die legalen Rechtsinteressen der Parteien nach dem Recht zu schützen, werden auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen wie den „Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts der Volksrepublik China“², dem „Sachenrechtsgesetz der Volksrepublik China“³ und dem „Vertragsgesetz der Volksrepublik China“⁴ unter Berücksichtigung der zivilen Rechtsprechungspraxis diese Erläuterungen festgelegt.

[Anwendungsbereich]

§ 1 [Anwendungsbereich] Räumlichkeiten in Städten und Kleinstädten in diesen Erläuterungen bezeichnen Räumlichkeiten im Bauleitungsgebiet von Städten und Kleinstädten⁵.

¹ Quelle des chinesischen Textes: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts (最高法院公报) 2009, Nr. 12, S. 24 ff.

² 中华人民共和国民事诉讼法通则 vom 12.04.1986 in der Fassung vom 27.08.2009; deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.1986/1.

³ 中华人民共和国物权法 vom 16.03.2007; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 78 ff.

⁴ 中华人民共和国合同法 vom 15.03.1999; deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.1999/1.

⁵ Siehe hierzu das „Stadt- und Gemeindeplanungsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国城乡规划法] vom 28.10.2008; deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 28.10.2007/1. Eine chinesisch-deutsche Übersetzung des Gesetzes findet sich abgedruckt in diesem Heft, S. 254 ff. (dort insbesondere § 2; Münzel übersetzt „Kleinstädte“ [镇] abweichend als „Flecken“).

乡、村庄规划区内的房屋租赁合同纠纷案件，可以参照本解释处理。但法律另有规定的，适用其规定。

当事人依照国家福利政策租赁公有住房、廉租住房、经济适用住房产生的纠纷案件，不适用本解释。

第二条 出租人就未取得建设工程规划许可证或者未按照建设工程规划许可证的规定建设的房屋，与承租人订立的租赁合同无效。但在一审法庭辩论终结前取得建设工程规划许可证或者经主管部门批准建设的，人民法院应当认定有效。

第三条 出租人就未经批准或者未按照批准内容建设的临时建筑，与承租人订立的租赁合同无效。但在一审法庭辩论终结前经主管部门批准建设的，人民法院应当认定有效。

租赁期限超过临时建筑的使用期限，超过部分无效。但在一审法庭辩论终结前经主管部门批准延长使用期限的，人民法院应当认定延长使用期限内的租赁期间有效。

第四条 当事人以房屋租赁合同未按照法律、行政法规规定办理登记备案手续为由，请求确认合同无效的，人民法院不予支持。

当事人约定以办理登记备案手续为房屋租赁合同生效条件的，从其约定。但当事人一方已经履行主要义务，对方接受的除外。

Streitfälle zu Mietverträgen über Räumlichkeiten im Bauleitplanungsgebiet von Gemeinden und Dörfern⁶ können analog nach diesen Erläuterungen behandelt werden. Wenn aber Gesetze andere Bestimmungen enthalten, werden diese anderen Bestimmungen angewendet.

Auf Streitfälle, die dadurch verursacht werden, dass die Parteien nach [zentral-]staatlichen Politnormen zur Wohlfahrt Wohnraum in öffentlichem Eigentum, verbilligten Wohnraum⁷ oder wirtschaftlich genutzten Wohnraum⁸ mieten, wird diese Erläuterungen nicht angewendet.

[Unwirksamkeit von Mietverträgen]

§ 2 [Vermietung von baurechtswidrigen Räumlichkeiten] Ein Mietvertrag, den ein Vermieter mit einem Mieter über Räumlichkeiten schließt, die errichtet worden sind, ohne die Bauvorhabens-Leitplanungsgenehmigung erhalten zu haben, oder die nicht gemäß der Bauvorhabens-Leitplanungsgenehmigung errichtet worden sind, ist unwirksam. Das Volksgericht muss die Wirksamkeit [des Vertrags] jedoch feststellen, wenn [man] die Bauvorhabens-Leitplanungsgenehmigung vor Beendigung der streitigen Verhandlung in erster Instanz erhalten hat, oder wenn [vor diesem Zeitpunkt] die zuständige Abteilung den Bau genehmigt.

§ 3 [Vermietung vorübergehender Bauten] Ein Mietvertrag, den ein Vermieter mit einem Mieter über einen vorübergehenden Bau schließt, der nicht genehmigt ist, oder der nicht gemäß dem Inhalt der Genehmigung errichtet wurde, ist unwirksam. Das Volksgericht muss die Wirksamkeit [des Vertrags] jedoch feststellen, wenn [der Vermieter] die Bauvorhabens-Leitplanungsgenehmigung vor Beendigung der streitigen Verhandlung in erster Instanz erhalten hat, oder wenn die zuständige Abteilung den Bau genehmigt.

Überschreitet die Mietdauer die Nutzungsdauer des vorübergehenden Baus, ist [der Vertrag im Hinblick auf] den überschreitenden Teil unwirksam. Wenn aber die zuständige Abteilung vor Beendigung der streitigen Verhandlung in erster Instanz die Verlängerung der Nutzungsdauer genehmigt, muss das Volksgericht die Wirksamkeit der Mietdauer während der verlängerten Nutzungsfrist feststellen.

§ 4 [Registrierung des Mietvertrags] Wenn Parteien aus dem Grund die Bestätigung der Unwirksamkeit des Vertrages verlangen, dass bei einem Mietvertrag über Räumlichkeiten die Formalitäten nicht gemäß den Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen der Meldung zu den Akten für die Registrierung erledigt wurden, unterstützt [dies] das Volksgericht nicht.

Vereinbaren die Parteien als Bedingung für die Wirksamkeit des Mietvertrags über Räumlichkeiten, dass die Formalitäten der Meldung zu den Akten für die Registrierung erledigt wurden, gilt diese Vereinbarung. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Partei bereits die Hauptpflicht erfüllt und die andere Partei [diese] angenommen hat.

⁶ Siehe Fn. 5.

⁷ Siehe hierzu die „Methode zur Sicherstellung verbilligtem Wohnraums“ [廉租住房保障办法] vom 08.11.2007; abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrats [国务院公报] 2008, Nr. 17, S. 43 ff.

⁸ Siehe hierzu die „Methode zur Verwaltung von wirtschaftlich genutztem Wohnraum“ [经济适用住房管理办法] vom 19.11.2007; einsehbar etwa unter http://news.xinhuanet.com/house/2007-12/01/content_7178709.htm.

第五条 房屋租赁合同无效，当事人请求参照合同约定的租金标准支付房屋占有使用费的，人民法院一般应予支持。

当事人请求赔偿因合同无效受到的损失，人民法院依照合同法的有关规定和本司法解释第九条、第十三条、第十四条的规定处理。

第六条 出租人就同一房屋订立数份租赁合同，在合同均有效的情况下，承租人均主张履行合同的，人民法院按照下列顺序确定履行合同的承租人：

- (一) 已经合法占有租赁房屋的；
- (二) 已经办理登记备案手续的；
- (三) 合同成立在先的。

不能取得租赁房屋的承租人请求解除合同、赔偿损失的，依照合同法的有关规定处理。

第七条 承租人擅自变动房屋建筑主体和承重结构或者扩建，在出租人要求的合理期限内仍不予恢复原状，出租人请求解除合同并要求赔偿损失的，人民法院依照合同法第二百一十九条的规定处理。

第八条 因下列情形之一，导致租赁房屋无法使用，承租人请求解除合同的，人民法院应予支持：

- (一) 租赁房屋被司法机关或者行政机关依法查封的；
- (二) 租赁房屋权属有争议的；
- (三) 租赁房屋具有违反法律、行政法规关于房屋使用条件强制性规定情况的。

§ 5 [Rechtsfolgen der Unwirksamkeit] Ist der Mietvertrag über Räumlichkeiten unwirksam und verlangen die Parteien die Zahlung der Gebrauchsgebühr für den Besitz der Räumlichkeiten analog dem vertraglich vereinbarten Mietzinsstandard, muss das Volksgericht [dies] im Allgemeinen unterstützen.

Fordern die Parteien Ersatz des auf Grund der Unwirksamkeit des Vertrags erlittenen Schadens, behandelt das Volksgericht [dies] gemäß den betreffenden Bestimmungen des Vertragsgesetzes und nach den §§ 9, 13, 14 dieser Erläuterungen.

[Mehrere Mietverträge über dieselbe Räumlichkeit]

§ 6 [Mehrere Mietverträge über dieselbe Räumlichkeit] Wenn der Vermieter über dieselbe Räumlichkeit mehrere Mietverträge abschließt, diese Verträge alle wirksam sind und die Mieter alle die Erfüllung der Verträge geltend machen, bestätigt das Volksgericht die Erfüllung der Verträge in folgender Reihenfolge der Mieter:

- (1) derjenige, der die vermietete Räumlichkeit bereits legal besitzt;
- (2) derjenige, der bereits die Formalitäten der Meldung zu den Akten für die Registrierung erledigt hat;
- (3) derjenige, dessen Vertrag zuerst zustande gekommen ist.

Wenn Mieter, welche die gemietete Räumlichkeit nicht erhalten können, verlangen, dass der Vertrag gekündigt oder Schaden ersetzt wird, wird [dies] gemäß den betreffenden Bestimmungen des Vertragsgesetzes behandelt.

[Kündigung durch Vermieter und Mieter]

§ 7 [Veränderungen durch den Mieter] Wenn ein Mieter, der eigenmächtig den Hauptteil des Baus und die tragende Konstruktion geändert oder den Bau erweitert hat, innerhalb einer angemessenen Frist, in welcher der Vermieter [dies] fordert, den ursprünglichen Zustand nicht wieder herstellt, [und] der Vermieter verlangt, den Vertrag zu kündigen, und Schadenersatz fordert, behandelt das Volksgericht [dies] gemäß § 219 Vertragsgesetz.

§ 8 [Kündigung durch den Mieter wegen Nichtnutzbarkeit der Räumlichkeit] Führt einer der folgenden Gründe dazu, dass die vermietete Räumlichkeit nicht genutzt werden kann und verlangt der Mieter, den Vertrag zu kündigen, unterstützt [dies] das Volksgericht:

- (1) Wenn die vermietete Räumlichkeit nach dem Recht von Justizbehörden oder Verwaltungsbehörden versiegelt wurde;
- (2) wenn es Streit über die Zugehörigkeit des Rechts zur Vermietung der Räumlichkeit gibt;
- (3) wenn bei der vermieteten Räumlichkeit Umstände eines Verstoßes gegen zwingende Bestimmungen zur Nutzung von Räumlichkeiten in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen vorliegen.

[Bauliche Veränderungen durch den Mieter]

第九条 承租人经出租人同意装饰装修，租赁合同无效时，未形成附合的装饰装修物，出租人同意利用的，可折价归出租人所有；不同意利用的，可由承租人拆除。因拆除造成房屋毁损的，承租人应当恢复原状。

已形成附合的装饰装修物，出租人同意利用的，可折价归出租人所有；不同意利用的，由双方各自按照导致合同无效的过错分担现值损失。

第十条 承租人经出租人同意装饰装修，租赁期间届满或者合同解除时，除当事人另有约定外，未形成附合的装饰装修物，可由承租人拆除。因拆除造成房屋毁损的，承租人应当恢复原状。

第十一条 承租人经出租人同意装饰装修，合同解除时，双方对已形成附合的装饰装修物的处理没有约定的，人民法院按照下列情形分别处理：

(一) 因出租人违约导致合同解除，承租人请求出租人赔偿剩余租赁期内装饰装修残值损失的，应予支持；

(二) 因承租人违约导致合同解除，承租人请求出租人赔偿剩余租赁期内装饰装修残值损失的，不予支持。但出租人同意利用的，应在利用价值范围内予以适当补偿；

(三) 因双方违约导致合同解除，剩余租赁期内的装饰装修残值损失，由双方根据各自的过错承担相应的责任；

§ 9 [Bauliche Veränderungen seitens der Mieter bei Unwirksamkeit des Vertrags] Führt der Mieter mit Einverständnis des Vermieters Dekorationen oder Ausbauarbeiten durch, können [diese], in ihren Wert umgerechnet, in das Eigentum des Vermieters fallen, wenn der Mietvertrag unwirksam ist, Gegenstände der Dekorationen und Ausbauarbeiten keine wesentlichen Bestandteile bilden und der Vermieter mit dem Gebrauch einverstanden ist; ist er nicht einverstanden, können sie vom Mieter beseitigt werden. Wird durch die Beseitigung eine Beschädigung der Räumlichkeit verursacht, muss der Mieter den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

Gegenstände der Dekorationen und Ausbauarbeiten, die wesentliche Bestandteile bilden, können in ihren Wert umgerechnet in das Eigentum des Vermieters fallen, wenn der Vermieter mit dem Gebrauch einverstanden ist; ist er nicht einverstanden, wird von beiden Seiten nach dem jeweiligen zur Unwirksamkeit des Vertrags führenden Verschulden der Schaden nach dem gegenwärtigen Wert verteilt getragen.

§ 10 [Bauliche Veränderungen seitens der Mieter, die keine wesentlichen Bestandteile werden, bei Beendigung der Miete] Führt der Mieter mit Einverständnis des Vermieters Dekorationen oder Ausbauarbeiten durch, können sie bei Ablauf der Mietdauer oder bei Kündigung des Vertrags vom Mieter beseitigt werden, wenn die Gegenstände der Dekorationen und Ausbauarbeiten keine wesentlichen Bestandteile bilden, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Wird durch die Beseitigung eine Beschädigung der Räumlichkeit verursacht, muss der Mieter den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

§ 11 [Bauliche Veränderungen seitens der Mieter, die wesentliche Bestandteile werden, bei Beendigung der Miete] Führt der Mieter mit Einverständnis des Vermieters Dekorationen oder Ausbauarbeiten durch, behandelt das Volksgericht [dies] bei Kündigung des Vertrags getrennt nach folgenden Umständen, wenn beide Parteien zur Behandlung von Gegenständen der Dekorationen und Ausbauarbeiten, die wesentliche Bestandteile bilden, nichts vereinbart haben:

(1) Wenn eine Vertragsverletzung des Vermieters zur Kündigung des Vertrags führt und der Mieter verlangt, dass der Vermieter den Schaden nach dem Restwert der Dekorationen oder Ausbauarbeiten für die verbleibende Mietdauer ersetzt, muss [dies] unterstützt werden;

(2) wenn eine Vertragsverletzung des Mieters zur Kündigung des Vertrags führt und der Mieter verlangt, dass der Vermieter den Schaden nach dem Restwert der Dekorationen oder Ausbauarbeiten für die verbleibende Mietdauer ersetzt, wird [dies] nicht unterstützt. Wenn aber der Vermieter mit dem Gebrauch einverstanden ist, muss im Rahmen des Gebrauchswerts ein angemessener Ausgleich gewährt werden;

(3) wenn eine Vertragsverletzung beider Parteien zur Kündigung des Vertrags führt, übernehmen beide Parteien für den Schaden nach dem Restwert der Dekorationen oder Ausbauarbeiten für die verbleibende Mietdauer die entsprechende Haftung auf Grund des jeweiligen Verschuldens;

(四) 因不可归责于双方的事由导致合同解除的, 剩余租赁期内的装饰装修残值损失, 由双方按照公平原则分担。法律另有规定的, 适用其规定。

第十二条 承租人经出租人同意装饰装修, 租赁期间届满时, 承租人请求出租人补偿附合装饰装修费用的, 不予支持。但当事人另有约定的除外。

第十三条 承租人未经出租人同意装饰装修或者扩建发生的费用, 由承租人负担。出租人请求承租人恢复原状或者赔偿损失的, 人民法院不予支持。

第十四条 承租人经出租人同意扩建, 但双方对扩建费用的处理没有约定的, 人民法院按照下列情形分别处理:

(一) 办理合法建设手续的, 扩建造价费用由出租人负担;

(二) 未办理合法建设手续的, 扩建造价费用由双方按照过错分担。

第十五条 承租人经出租人同意将租赁房屋转租给第三人时, 转租期限超过承租人剩余租赁期限的, 人民法院应当认定超过部分的约定无效。但出租人与承租人另有约定的除外。

第十六条 出租人知道或者应当知道承租人转租, 但在六个月内未提出异议, 其以承租人未经同意为由请求解除合同或者认定转租合同无效的, 人民法院不予支持。

因租赁合同产生的纠纷案件, 人民法院可以通知次承租人作为第三人参加诉讼。

(4) wenn Gründe, für die beiden Parteien keine Verantwortung zugewiesen werden kann, zur Kündigung des Vertrags führen, tragen beide Parteien nach dem Gerechtigkeitsgrundsatz verteilt den Schaden nach dem Restwert der Dekorationen oder Ausbauarbeiten für die verbleibende Mietdauer. Enthalten Gesetze andere Bestimmungen, werden diese Bestimmungen angewendet.

§ 12 [Kosten für bauliche Veränderungen, die wesentliche Bestandteile geworden sind] Führt der Mieter mit Einverständnis des Vermieters Dekorationen oder Ausbauarbeiten durch, wird nicht unterstützt, wenn der Mieter bei Ablauf der Mietdauer verlangt, dass der Vermieter die Kosten für Dekorationen oder Ausbauarbeiten, die wesentliche Bestandteile geworden sind, ausgleicht. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§ 13 [Bauliche Veränderungen ohne Einverständnis des Vermieters] Kosten, die durch Dekorationen, Ausbauarbeiten oder die Erweiterung des Baus entstehen, die der Mieter ohne Einverständnis des Vermieters durchgeführt hat, trägt der Mieter. Verlangt der Vermieter vom Mieter die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands oder Schadenersatz, muss [dies] das Volksgericht unterstützen.

§ 14 [Kosten für die Erweiterung des Baus] Führt der Mieter mit Einverständnis des Vermieters eine Erweiterung des Baus durch, behandelt das Volksgericht [dies] getrennt nach den folgenden Umständen, wenn beide Parteien zur Behandlung der Kosten für die Erweiterung des Baus nichts vereinbart haben:

(1) Wenn die legalen Bauformalitäten erledigt wurden, werden die Herstellungskosten für die Erweiterung des Baus vom Vermieter getragen;

(2) wenn die legalen Bauformalitäten nicht erledigt wurden, werden die Herstellungskosten für die Erweiterung des Baus von beiden Parteien gemäß dem Verschulden verteilt getragen.

[Untervermietung]

§ 15 [Mietdauer bei Untervermietung] Wenn der Mieter die vermietete Räumlichkeit mit Einverständnis des Vermieters einem Dritten weitervermietet und die Weitervermietungsdauer die dem Mieter verbleibende Mietdauer überschreitet, muss das Volksgericht die Unwirksamkeit der Vereinbarung für den überschreitenden Teil feststellen. Dies gilt jedoch nicht, wenn Vermieter und Mieter etwas anderes vereinbart haben.

§ 16 [Ausschlussfrist bei Untervermietung] Wenn der Vermieter wusste oder wissen musste, dass der Mieter weitervermietet, aber innerhalb von sechs Monaten keinen Einwand erhebt und aus dem Grund die Kündigung des Vertrag oder die Feststellung der Unwirksamkeit des Weitervermietungsvertrags verlangt, dass er dem Mieter das Einverständnis nicht erteilt hat, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

Bei Streitfällen, die wegen Mietverträgen entstehen, kann das Volksgericht dem Zweitmieter mitteilen, als Dritter an dem Prozess teilzunehmen.

第十七条 因承租人拖欠租金，出租人请求解除合同时，次承租人请求代承租人支付欠付的租金和违约金以抗辩出租人合同解除权的，人民法院应予支持。但转租合同无效的除外。

次承租人代为支付的租金和违约金超出其应付的租金数额，可以折抵租金或者向承租人追偿。

第十八条 房屋租赁合同无效、履行期限届满或者解除，出租人请求负有腾房义务的次承租人支付逾期腾房占有使用费的，人民法院应予支持。

第十九条 承租人租赁房屋用于以个体工商户或者个人合伙方式从事经营活动，承租人在租赁期间死亡、宣告失踪或者宣告死亡，其共同经营人或者其他合伙人请求按照原租赁合同租赁该房屋的，人民法院应予支持。

第二十条 租赁房屋在租赁期间发生所有权变动，承租人请求房屋受让人继续履行原租赁合同的，人民法院应予支持。但租赁房屋具有下列情形或者当事人另有约定的除外：

(一) 房屋在出租前已设立抵押权，因抵押权人实现抵押权发生所有权变动的；

(二) 房屋在出租前已被人民法院依法查封的。

第二十一条 出租人出卖租赁房屋未在合理期限内通知承租人或者存在其他侵害承租人优先购买权情形，承租人请求出租人承担赔偿责任的，人民法院应予支持。但请求确认出租人与第三人签订的房屋买卖合同无效的，人民法院不予支持。

§ 17 [Ersetzungsbefugnis zur Zahlung des Mietzinses durch den Untervermieter an Stelle des Hauptmieters] Verlangt der Vermieter wegen Rückständen beim Mietzins des Mieters die Kündigung des Vertrags und verlangt der Zweitmieter, an Stelle des Mieters den ausstehenden Mietzins und Vertragsstrafen zu zahlen, um [dies] gegen das Vertragskündigungsrecht des Vermieters einzuwenden, muss das Volksgericht [dies] unterstützen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Weitervermietungsvertrag unwirksam ist.

Wenn der Mietzins und die Vertragsstrafe, die der Zweitmieter an Stelle [des Mieters] zahlt, den Betrag der Miete übersteigt, den er zahlen muss, kann er den Mietzins mindern oder einen Ersatz vom Mieter verfolgen.

§ 18 [Mietforderung gegen Zweitmieter nach Beendigung des Mietvertrags] Ist der Mietvertrag über Räumlichkeiten unwirksam, die Erfüllungsfrist abgelaufen oder gekündigt und verlangt der Vermieter, dass der zum Auszug verpflichtete Zweitmieter für die nicht fristgemäß freigemachte Räumlichkeit eine Gebrauchsgebühr für den Besitz zahlt, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

[Wechsel der Vertragsparteien]

§ 19 [Eintrittsrecht bei Tod des Mieters] Nutzt der Mieter die gemietete Räumlichkeit in Form eines Einzelgewerbetreibenden oder einer Partnerschaft von Einzelpersonen für geschäftliche Aktivitäten und verlangen die mit ihm gemeinsam Geschäfte Treibenden oder seine anderen Partner beim Tod, bei Verschollenheits- oder Todeserklärung des Mieters während der Mietdauer, diese Räumlichkeit gemäß dem ursprünglichen Mietvertrag zu mieten, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

§ 20 [Kauf bricht nicht Miete; Ausnahmen] Ergeben sich bei vermieteten Räumlichkeiten während der Mietdauer Änderungen des Eigentums und verlangt der Mieter vom Übertragungsempfänger der Räumlichkeit eine weitere Erfüllung des ursprünglichen Mietvertrags, muss das Volksgericht [dies] unterstützen. Dies gilt jedoch nicht, wenn bei Räumlichkeiten folgende Umstände vorliegen, oder die Parteien etwas anderes vereinbart haben:

(1) Wenn an der Räumlichkeit vor der Vermietung bereits eine Hypothek bestellt war und sich die Änderung des Eigentums ergibt, weil der Hypothekar die Hypothek realisiert;

(2) wenn die Räumlichkeit vor der Vermietung bereits nach dem Recht vom Volksgericht versiegelt worden war.

§ 21 [Verletzung des Vorkaufsrechts des Mieters] Teilt der Vermieter, der die vermietete Räumlichkeit verkauft, [dies] dem Mieter nicht innerhalb einer angemessenen Frist mit oder liegen andere Umstände vor, die das Vorkaufsrecht des Mieters verletzen, und verlangt der Mieter vom Vermieter, die Schadenersatzhaftung zu übernehmen, muss das Volksgericht [dies] unterstützen. Wird verlangt zu bestätigen, dass der Kaufvertrag über die Räumlichkeit zwischen dem Vermieter und dem Dritten unwirksam ist, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

第二十二條 出租人与抵押权人协议折价、变卖租赁房屋偿还债务，应当在合理期限内通知承租人。承租人请求以同等条件优先购买房屋的，人民法院应予支持。

第二十三條 出租人委托拍卖人拍卖租赁房屋，应当在拍卖 5 日前通知承租人。承租人未参加拍卖的，人民法院应当认定承租人放弃优先购买权。

第二十四條 具有下列情形之一，承租人主张优先购买房屋的，人民法院不予支持：

- (一) 房屋共有人行使优先购买权的；
- (二) 出租人将房屋出卖给近亲属，包括配偶、父母、子女、兄弟姐妹、祖父母、外祖父母、孙子女、外孙子女的；
- (三) 出租人履行通知义务后，承租人在十五日内未明确表示购买的；
- (四) 第三人善意购买租赁房屋并已经办理登记手续的。

第二十五條 本解释施行前已经终审，本解释施行后当事人申请再审或者按照审判监督程序决定再审的案件，不适用本解释。

§ 22 [Vorkaufsrecht bei Befriedigung aus Hypothek] Vereinbaren Vermieter und Hypothekar zur Befriedigung von Schulden die Anrechnung des Werts oder den freihändigen Verkauf der vermieteten Räumlichkeit, muss [dies] dem Mieter innerhalb einer angemessenen Frist mitgeteilt werden. Verlangt der Mieter zu gleichen Bedingungen ein Vorkaufsrecht für die Räumlichkeit, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

§ 23 [Versteigerung der Räumlichkeit] Beauftragt der Vermieter einen Versteigerer mit der Versteigerung der vermieteten Räumlichkeit, muss [er dies] dem Mieter fünf Tage vor der Versteigerung mitteilen. Nimmt der Mieter nicht an der Versteigerung teil, muss das Volksgericht feststellen, dass der Mieter auf sein Vorkaufsrecht verzichtet.

§ 24 [Ausnahmen vom Vorkaufsrecht] Macht der Mieter ein Vorkaufsrecht geltend und liegt einer der folgenden Umstände vor, unterstützt [dies] das Volksgericht nicht:

- (1) Wenn Miteigentümer der Räumlichkeit ein Vorkaufsrecht ausüben;
- (2) wenn der Vermieter die Räumlichkeit an nahe Verwandte verkauft, einschließlich Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern, Enkelkinder;
- (3) wenn der Mieter, nachdem der Vermieter seine Mitteilungspflicht erfüllt hat, den Kauf nicht innerhalb von 15 Tagen klar erklärt;
- (4) wenn ein Dritter gutgläubig die vermietete Räumlichkeit kauft und bereits die Formalitäten der Registrierung erledigt hat.

[Ergänzende Bestimmung]

§ 25 [Übergangsvorschrift] Diese Erläuterungen finden keine Anwendung auf Fälle, deren Behandlung bereits vor Durchführung dieser Erläuterungen abgeschlossen war, bei denen nach Durchführung dieser Erläuterungen die Parteien die Wiederaufnahme beantragen oder [das Volksgericht] nach dem Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen die Wiederaufnahme beschlossen hat.

Übersetzung, Anmerkungen und Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern von *Knut Benjamin Pißler*

Versicherungsgesetz der Volksrepublik China (Revidiert)

中华人民共和国保险法（修订）¹

（1995年6月30日第八届全国人民代表大会常务委员会第十四次会议通过 根据2002年10月28日第九届全国人民代表大会常务委员会第三十次会议《关于修改〈中华人民共和国保险法〉的决定》修正 2009年2月28日第十一届全国人民代表大会常务委员会第七次会议修订）

目录

- 第一章 总则
- 第二章 保险合同
 - 第一节 一般规定
 - 第二节 人身保险合同
 - 第三节 财产保险合同
- 第三章 保险公司
- 第四章 保险经营规则
- 第五章 保险代理人和保险经纪人
- 第六章 保险业监督管理
- 第七章 法律责任
- 第八章 附则

第一章 总则

第一条 为了规范保险活动，保护保险活动当事人的合法权益，加强对保险业的监督管理，维护社会经济秩序和社会公共利益，促进保险事业的健康发展，制定本法。

Versicherungsgesetz der Volksrepublik China (Revidiert)

(Verabschiedet auf der 14. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 8. Nationalen Volkskongresses am 30.6.1995. Revidierte Fassung verabschiedet durch „Beschluss zur Revision des ‚Versicherungsgesetzes der Volksrepublik China‘“ auf der 30. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 9. Nationalen Volkskongresses am 28.10.2002. Revidiert auf der 7. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 11. Nationalen Volkskongresses am 28.2.2009)

Inhalt

- 1. Kapitel: Allgemeine Regeln
- 2. Kapitel: Versicherungsvertrag
 - 1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen
 - 2. Abschnitt: Personenversicherungsvertrag
 - 3. Abschnitt: Vermögensversicherungsvertrag
- 3. Kapitel: Versicherungsgesellschaften
- 4. Kapitel: Regeln für das Versicherungsgewerbe
- 5. Kapitel: Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler
- 6. Kapitel: Überwachung und Steuerung des Versicherungsgewerbes
- 7. Kapitel: Gesetzliche Verantwortung
- 8. Kapitel: Ergänzende Regeln

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

§ 1 Um die Versicherungstätigkeit zu normieren, die legalen Rechtsinteressen der an Versicherungsaktivitäten Beteiligten zu schützen, die Überwachung und Steuerung des Versicherungsgewerbes zu stärken, die sozioökonomische Ordnung und das gesellschaftliche Allgemeininteresse zu schützen und die gesunde Entwicklung des Versicherungswesens zu fördern, wird dies Gesetz bestimmt.

¹ Quelle des chinesischen Textes: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2009, Nr. 2, S. 197 ff.

In diesen Anmerkungen bedeutet:

VersicherungsG 1992 = Fassung des Gesetzes von 1992

VersicherungsG 2002 = Fassung des Gesetzes von 2002

Versicherungsgesetz = Fassung des Gesetzes von 2009.

第二条 本法所称保险，是指投保人根据合同约定，向保险人支付保险费，保险人对于合同约定的可能发生的事故因其发生所造成的财产损失承担赔偿保险金责任，或者当被保险人死亡、伤残、疾病或者达到合同约定的年龄、期限等条件时承担给付保险金责任的商业保险行为。

第三条 在中华人民共和国境内从事保险活动，适用本法。

第四条 从事保险活动必须遵守法律、行政法规，尊重社会公德，不得损害社会公共利益。

第五条 保险活动当事人行使权利、履行义务应当遵循诚实信用原则。

第六条 保险业务由依照本法设立的保险公司以及法律、行政法规规定的其他保险组织经营，其他单位和个人不得经营保险业务。

第七条 在中华人民共和国境内的法人和其他组织需要办理境内保险的，应当向中华人民共和国境内的保险公司投保。

第八条 保险业和银行业、证券业、信托业实行分业经营、分业管理，保险公司与银行、证券、信托业务机构分别设立。国家另有规定的除外。

第九条 国务院保险监督管理机构依法对保险业实施监督管理。

国务院保险监督管理机构根据履行职责的需要设立派出机构。派出机构按照国务院保险监督管理机构的授权履行监督管理职责。

§ 2 Als Versicherung bezeichnet dies Gesetz kaufmännische² Versicherungshandlungen, mit denen aufgrund eines Vertrages der Versicherungsnehmer dem Versicherer Prämien zahlt, und der Versicherer darauf haftet, eine Versicherungssumme als Ersatz für Vermögensschäden zu zahlen, die durch den Eintritt eines im Vertrag bestimmten möglichen Schadenfalls verursacht werden, oder darauf haftet, bei Tod, ernster Verletzung oder Krankheit³ des Versicherten, oder wenn der Versicherte ein vertraglich bestimmtes Alter erreicht oder bei Ablauf einer bestimmten Frist und anderen Bedingungen die Versicherungssumme zu zahlen.

§ 3 Dies Gesetz gilt für Versicherungsaktivitäten im Gebiet der Volksrepublik China.

§ 4 Bei Versicherungsaktivitäten sind die Gesetze und Verwaltungsnormen einzuhalten, ist die gesellschaftliche öffentliche Moral zu wahren und darf das gesellschaftliche Allgemeininteresse nicht verletzt werden.

§ 5 Die an Versicherungsaktivitäten Beteiligten müssen sich bei der Ausübung von Rechten und der Erfüllung von Pflichten an den Grundsatz von Treu und Glauben halten.

§ 6 Versicherungsgewerbe wird von nach diesem Gesetz errichteten Versicherungsgesellschaften und anderen von Gesetzen und Verwaltungsnormen bestimmten Versicherungsorganisationen betrieben;⁴ andere Einheiten und Einzelne dürfen kein Versicherungsgewerbe betreiben.

§ 7 Wenn juristische Personen und andere Organisationen innerhalb des Gebiets der Volksrepublik China es nötig haben, eine Versicherung innerhalb des Gebiets aufzunehmen, müssen sie das bei einer Versicherungsgesellschaft innerhalb des Gebiets der Volksrepublik China tun.

§ 8 Versicherungsgewerbe und Kredit-, Wertpapier- und Treuhandgewerbe müssen getrennt und unter getrenntem Management betrieben werden, Versicherungsgesellschaften und Kredit-, Wertpapier- und Treuhandorgane müssen gesondert errichtet werden. Es sei denn, der Staat bestimmt etwas anderes.

§ 9 Das Organ des Staatsrates für die Überwachung und Steuerung der Versicherungen⁵ [im folgenden kurz: Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats, VAS] führt nach dem Gesetz die Überwachung und Steuerung des Versicherungsgewerbes durch.

Die Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats errichtet Unterorgane, soweit dies die Erfüllung ihrer Amtsaufgaben erfordert. Die Unterorgane führen aufgrund von Ermächtigungen der VAS Amtsaufgaben bei der Überwachung und Steuerung aus.

² Unter dem hier und in §§ 159, 183 auftauchenden Begriff der „kaufmännischen“ (chin. shangye) Versicherungstätigkeit ist anscheinend auf Gewinn gerichtete Versicherungstätigkeit zu verstehen. Für „nicht kaufmännische“ Versicherungen gilt das Gesetz nicht (vgl. § 2), für kaufmännische Zwangsversicherungen nur beschränkt, § 186 Abs. 2.

³ Eine Definition der „ernsten Verletzung“ fehlt. *FU Xin*, Praxis des Versicherungsvertrags [Baolianhetong shiwu], Peking 1995, S. 182 (unter 3.2) spricht stattdessen von der vorsätzlichen Herbeiführung des Todes oder der krankhaften Behinderung. Vertragsformulare für Lebensversicherungen (z.B. a.a.O. S. 256) sehen Entschädigungen schon für kleinere dauernd behindernde Verletzungen vor, so 1% der Versicherungssumme für den Verlust eines Fingergliedes.

⁴ Anders als bisher muß eine Versicherung also nicht unbedingt eine Handelsgesellschaft sein, vgl. auch § 183. - „Gewerblich“ bedeutet, daß das Gesetz die Sozialversicherung nicht betrifft, *HUANG Chidong, LIANG Shuwen* (Hrsg.), Kreditgewerberecht und ergänzende Bestimmungen, neu erklärt [Jinrongfa ji peitao guiding xinshi xinjie], Peking 2001, Bd.1 S. 826 (zu § 2 Versicherungsg 1995).

⁵ Früher die Zentralbank, seit Ende 1998 die neu geschaffene Chinesische Versicherungsaufsichts- und -steuerungskommission (Zhongguo baoxian jiandu guanli weiyuanhui, kurz Zhongguo baoxian jianguanhui; englisch Chinese Insurance Regulatory Commission; <<http://www.circ.gov.cn/>>, eingesehen am 15.9.2010).

第二章 保险合同

第一节 一般规定

第十条 保险合同是投保人与保险人约定保险权利义务关系的协议。

投保人是指与保险人订立保险合同，并按照合同约定负有支付保险费义务的人。

保险人是指与投保人订立保险合同，并按照合同约定承担赔偿或者给付保险金责任的保险公司。

第十一条 订立保险合同，应当协商一致，遵循公平原则确定各方的权利和义务。

除法律、行政法规规定必须保险的外，保险合同自愿订立。

第十二条 人身保险的投保人在保险合同订立时，对被保险人应当具有保险利益。

财产保险的被保险人在保险事故发生时，对保险标的应当具有保险利益。

人身保险是以人的寿命和身体为保险标的的保险。

财产保险是以财产及其有关利益为保险标的的保险。

被保险人是指其财产或者人身受保险合同保障，享有保险金请求权的人。投保人可以为被保险人。

保险利益是指投保人或者被保险人对保险标的具有的法律上承认的利益。

第十三条 投保人提出保险要求，经保险人同意承保，保险合同成立。保险人应当及时向投保人签发保险单或者其他保险凭证。

保险单或者其他保险凭证应当载明当事人双方约定的合同内容。当事人也可以约定采用其他书面形式载明合同内容。

依法成立的保险合同，自成立时生效。投保人和保险人可以对合同的效力约定附条件或者附期限。

2. Kapitel: Versicherungsvertrag

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 10 Der Versicherungsvertrag ist eine Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer über eine Versicherungsbeziehung mit Rechten und Pflichten.

Versicherungsnehmer ist, wer mit dem Versicherer einen Versicherungsvertrag schließt und nach dem Vertrag die Pflicht hat, Prämien zu zahlen.

Versicherer ist eine Versicherungsgesellschaft, die mit dem Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag schließt und nach dem Vertrag darauf haftet, Ersatz zu leisten oder die Versicherungssumme zu zahlen.

§ 11 Beim Abschluß eines Versicherungsvertrages müssen Versicherungsnehmer und Versicherer in Verhandlungen Übereinstimmung erzielen und den Grundsatz der Fairness achtend die Rechte und Pflichten aller Seiten festlegen.

Soweit Gesetze und Verwaltungsnormen nicht vorschreiben, daß eine Versicherung einzugehen ist, werden Versicherungsverträge freiwillig abgeschlossen.

§ 12 Der Versicherungsnehmer einer Personenversicherung muß beim Abschluß des Versicherungsvertrags ein Versicherungsinteresse am Versicherten haben.

Der Versicherungsnehmer einer Vermögensversicherung muß beim Eintritt des Versicherungsfalls ein Versicherungsinteresse am Versicherungsgegenstand haben.

Personenversicherungen sind Versicherungen, bei denen Leben und Körper von Menschen Versicherungsgegenstände sind.

Vermögensversicherungen sind Versicherungen, bei denen Vermögensgegenstände und die darauf bezüglichen Interessen Versicherungsgegenstände sind.

Der Versicherte ist derjenige, dessen Vermögensgegenstände oder Person vom Versicherungsvertrag gewährleistet wird, und der das Recht hat, die Versicherungssumme zu verlangen. Der Versicherungsnehmer kann Versicherter sein.

Versicherungsinteresse bedeutet ein gesetzlich anerkanntes Interesse des Versicherungsnehmers oder Versicherten am Versicherungsgegenstand.

§ 13 Wenn der Versicherungsnehmer einen Antrag auf eine Versicherung stellt, und der Versicherer im Einvernehmen damit die Versicherung übernimmt, ist der Versicherungsvertrag geschlossen. Der Versicherer muß [dann] unverzüglich dem Versicherungsnehmer den Versicherungsschein oder sonstigen Versicherungsbeleg ausstellen.

Der Versicherungsschein oder sonstiger Versicherungsbeleg muß den Inhalt des von beiden Seiten vereinbarten Vertrages vermerken. Die Parteien können auch vereinbaren, den Vertragsinhalt in anderer schriftlicher Form zu vermerken.

Der nach dem Recht errichtete Versicherungsvertrag wird mit Errichtung wirksam. Versicherungsnehmer und Versicherer können Bedingungen oder Fristen für die Wirksamkeit des Vertrags vereinbaren.

第十四条 保险合同成立后，投保人按照约定交付保险费，保险人按照约定的时间开始承担保险责任。

第十五条 除本法另有规定或者保险合同另有约定外，保险合同成立后，投保人可以解除合同，保险人不得解除合同。

第十六条 订立保险合同，保险人就保险标的或者被保险人的有关情况提出询问的，投保人应当如实告知。

投保人故意或者因重大过失未履行前款规定的如实告知义务，足以影响保险人决定是否同意承保或者提高保险费率的，保险人有权解除合同。

前款规定的合同解除权，自保险人知道有解除事由之日起，超过三十日不行使而消灭。自合同成立之日起超过二年的，保险人不得解除合同；发生保险事故的，保险人应当承担赔偿或者给付保险金的责任。

投保人故意不履行如实告知义务的，保险人对于合同解除前发生的保险事故，不承担赔偿或者给付保险金的责任，并不退还保险费。

投保人因重大过失未履行如实告知义务，对保险事故的发生有严重影响的，保险人对于合同解除前发生的保险事故，不承担赔偿或者给付保险金的责任，但应当退还保险费。

保险人在合同订立时已经知道投保人未如实告知的情况的，保险人不得解除合同；发生保险事故的，保险人应当承担赔偿或者给付保险金的责任。

保险事故是指保险合同约定的保险责任范围内的事故。

§ 14 Nach Abschluß des Versicherungsvertrages zahlt der Versicherungsnehmer die vereinbarte Prämie, und der Versicherer beginnt, für die vereinbarte Zeit versicherungsmäßig zu haften.

§ 15 Soweit dies Gesetz oder der Versicherungsvertrag nichts anderes bestimmen, kann nach Abschluß des Versicherungsvertrages der Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktreten, der Versicherer nicht vom Vertrag zurücktreten.

§ 16 Wenn beim Abschluß des Versicherungsvertrages der Versicherer zu einschlägigen Umständen des Versicherungsgegenstandes bzw. des Versicherten Fragen stellt, muß der Versicherungsnehmer dazu wahrheitsgemäße Angaben machen.⁶

Wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig die im vorigen Absatz bestimmte Pflicht, wahrheitsgemäße Angaben zu machen, nicht erfüllt, und dies von Einfluß darauf sein kann, ob der Versicherer die Versicherung übernimmt oder den Prämiensatz erhöht, ist der Versicherer berechtigt, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Das im vorigen Absatz bestimmte Recht, vom Vertrag zurückzutreten, erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag ausfüllt, an dem er von dem Rücktrittsgrund erfährt. Wenn seit Vertragsschluß über zwei Jahre vergangen sind, kann der Versicherer nicht mehr vom Vertrag zurücktreten; wenn der Versicherungsfall eintritt, haftet der Versicherer auf Ersatz bzw. die Zahlung der Versicherungssumme.

Wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich die Pflicht, wahrheitsgemäße Angaben zu machen, nicht erfüllt, haftet der Versicherer nicht auf Ersatz für Versicherungsfälle, die vor dem Rücktritt vom Vertrag eintreten, bzw. nicht auf die Zahlung der Versicherungssumme, und erstattet die Prämie nicht zurück.

Wenn der Versicherungsnehmer grob fahrlässig die Pflicht, wahrheitsgemäße Angaben zu machen, nicht erfüllt, und dies erhebliche Auswirkungen auf den Eintritt des Versicherungsfalles hat, haftet der Versicherer nicht auf Ersatz für Versicherungsfälle, die vor dem Rücktritt vom Vertrag eintreten, bzw. nicht auf die Zahlung der Versicherungssumme, muß aber die Prämie zurückerstatten.

Wenn der Versicherer bei Vertragsschluß bereits weiß, daß der Versicherungsnehmer nicht wahrheitsgemäße Angaben macht, kann er nicht vom Vertrag zurücktreten; wenn der Versicherungsfall eintritt, haftet er auf Ersatz bzw. die Zahlung der Versicherungssumme.

Versicherungsfälle sind Schadensfälle im vertraglich bestimmten Bereich der Versicherungshaftung.

⁶ § 16 VersicherungsG ist gegenüber der bisherigen Fassung, § 17 VersicherungsG 2002, in für die Praxis wichtigen Punkten verändert worden: nicht nur wird jetzt für eine Verletzung der Mitteilungspflicht des Versicherungsnehmers mindestens grobe Fahrlässigkeit verlangt, bloße Fahrlässigkeit genügt nicht, neu ist auch die zweijährige Ausschlussfrist, und daß die Verletzung immer nur zu beachten ist, wenn sie zum Versicherungsfall erheblich beigetragen hat. § 16 Abs. 2 gilt überdies auch für vor Inkrafttreten dieser jüngsten Revision des Gesetzes geschlossene Verträge, § 5 Nr. 3 der Erklärung des Obersten Volksgerichts zum Versicherungsgesetz (1. Teil) [最高人民法院关于适用〈中华人民共和国保险法〉若干问题的解释（一）] vom 21.09.2009 .

第十七条 订立保险合同，采用保险人提供的格式条款的，保险人向投保人提供的投保单应当附格式条款，保险人应当向投保人说明合同的内容。

对保险合同中免除保险人责任的条款，保险人在订立合同时应当在投保单、保险单或者其他保险凭证上作出足以引起投保人注意的提示，并对该条款的内容以书面或者口头形式向投保人作出明确说明；未作提示或者明确说明的，该条款不产生效力。

第十八条 保险合同应当包括下列事项：

- (一) 保险人的名称和住所；
- (二) 投保人、被保险人的姓名或者名称、住所，以及人身保险的受益人的姓名或者名称、住所；
- (三) 保险标的；
- (四) 保险责任和责任免除；
- (五) 保险期间和保险责任开始时间；
- (六) 保险金额；
- (七) 保险费以及支付办法；
- (八) 保险金赔偿或者给付办法；
- (九) 违约责任和争议处理；
- (十) 订立合同的年、月、日。

投保人和保险人可以约定与保险有关的其他事项。

受益人是指人身保险合同中由被保险人或者投保人指定的享有保险金请求权的人。投保人、被保险人可以为受益人。

保险金额是指保险人承担赔偿责任或者给付保险金责任的最高限额。

第十九条 采用保险人提供的格式条款订立的保险合同中的下列条款无效：

§ 17 Wenn beim Abschluß eines Versicherungsvertrags vom Versicherer gestellte Formulklauseln verwandt werden, muß das vom Versicherer dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellte Versicherungsantragsformular den Formulklauseln entsprechen, und der Versicherer muß dem Versicherungsnehmer den Vertragsinhalt erklären.

Auf Klauseln im Versicherungsvertrag, die den Versicherer von der Haftung befreien, muß der Versicherer bei Vertragsschluß im Versicherungsantragsformular oder anderen Versicherungsnachweisen so hinweisen, daß dies genügt, um den Versicherungsnehmer darauf aufmerksam zu machen, und er muß den Inhalt dieser Klauseln dem Versicherungsnehmer schriftlich oder mündlich klar erklären; ohne Hinweise oder klare Erklärung bleiben diese Klauseln wirkungslos.

§ 18 Der Versicherungsvertrag muß die folgenden Punkte enthalten:

1. Bezeichnung und Sitz des Versicherers;
2. Name bzw. Bezeichnung und Wohnsitz des Versicherungsnehmers und des Versicherten und bei Personenversicherungen des Bezugsberechtigten;
3. den Versicherungsgegenstand;
4. die versicherte Haftung und Haftungsausschlüsse;
5. die Versicherungsdauer und den Beginn der Versicherungshaftung;
6. der versicherte Betrag;
7. die Prämien und ihre Zahlungsweise;
8. die Zahlungsweise, in der mit der Versicherungssumme Ersatz geleistet bzw. sie gezahlt wird;
9. die Haftung für Vertragsverletzungen und die Regelung von Streitigkeiten;
10. das Datum des Vertragsschlusses.

Versicherungsnehmer und Versicherer können vertraglich weitere Punkte vereinbaren, die mit der Versicherung zu tun haben.

Bezugsberechtigter ist beim Personenversicherungsvertrag die vom Versicherten oder Versicherungsnehmer bestimmte Person, welche das Recht hat, die Versicherungssumme zu verlangen. Versicherungsnehmer und Versicherter können Bezugsberechtigte sein.

Der versicherte Betrag ist der höchste Schadenersatz, auf den der Versicherer haftet, bzw. der Höchstbetrag der Versicherungssumme, auf deren Zahlung er haftet.

§ 19 In einem Versicherungsvertrag, der unter Verwendung vom Versicherer gestellter Formulklauseln geschlossen wird, sind die folgenden Klauseln wirkungslos:

(一) 免除保险人依法应承担的义务或者加重投保人、被保险人责任的;

(二) 排除投保人、被保险人或者受益人依法享有的权利的。

第二十条 投保人和保险人可以协商变更合同内容。

变更保险合同的,应当由保险人在保险单或者其他保险凭证上批注或者附贴批单,或者由投保人和保险人订立变更的书面协议。

第二十一条 投保人、被保险人或者受益人知道保险事故发生后,应当及时通知保险人。故意或者因重大过失未及时通知,致使保险事故的性质、原因、损失程度等难以确定的,保险人对无法确定的部分,不承担赔偿或者给付保险金的责任,但保险人通过其他途径已经及时知道或者应当及时知道保险事故发生的除外。

第二十二条 保险事故发生后,按照保险合同请求保险人赔偿或者给付保险金时,投保人、被保险人或者受益人应当向保险人提供其所能提供的与确认保险事故的性质、原因、损失程度等有关的证明和资料。

保险人按照合同的约定,认为有关的证明和资料不完整的,应当及时一次性通知投保人、被保险人或者受益人补充提供。

第二十三条 保险人收到被保险人或者受益人的赔偿或者给付保险金的请求后,应当及时作出核定;情形复杂的,应当在三十日内作出核定,但合同另有约定的除外。保险人应当将核定结果通知被保险人或者受益人;对属于保险责任的,在与被保险人或者受益人达成赔偿或者给付保险金的协议后十日内,履行赔偿或者给付保险金义务。保险合同对赔偿或者给付保险金的期限有约定的,保险人应当按照约定履行赔偿或者给付保险金义务。

1. Klauseln, die den Versicherer von gesetzlichen Pflichten befreien oder die Haftung des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erhöhen;

2. Klauseln, die gesetzliche Rechte des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Bezugsberechtigten ausschließen.

§ 20 Versicherungsnehmer und Versicherer können in Verhandlungen übereinkommen, den Inhalt des Versicherungsvertrags zu ändern.

Änderungen des Versicherungsvertrages muß der Versicherer auf dem Versicherungsschein oder sonstigem Versicherungsbeleg oder einem angeklebten Anhang vermerken; oder der Versicherungsnehmer und der Versicherer errichten eine schriftliche Vereinbarung über die Änderung.

§ 21 Sobald der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Bezugsberechtigte erfahren, daß der Versicherungsfall eingetreten ist, müssen sie unverzüglich den Versicherer unterrichten. Tun sie das vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht unverzüglich, so daß insbesondere Natur oder Ursachen des Versicherungsfalles oder das Ausmaß des Schadens sich schwer feststellen lassen, so haftet der Versicherer für den nicht festzustellenden Teil nicht auf Schadenersatz oder Zahlung der Versicherungssumme, wenn er vom Eintritt des Versicherungsfalles nicht bereits auf anderen Wegen rechtzeitig erfahren hat oder erfahren mußte.

§ 22 Wenn nach Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherer nach dem Versicherungsvertrag aufgefordert wird, Ersatz zu leisten bzw. die Versicherungssumme zu zahlen, müssen der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Bezugsberechtigte dem Versicherer die Nachweise und Unterlagen vorlegen, die sie ihm zur Feststellung insbesondere der Natur und der Ursachen des Versicherungsfalles und des Ausmaßes des Schadens vorlegen können.

Wenn der Versicherer aufgrund der Vereinbarungen im Versicherungsvertrag der Ansicht ist, daß die betreffenden Nachweise und Unterlagen nicht vollständig sind, muß er unverzüglich den Versicherungsnehmer, den Versicherten oder den Bezugsberechtigten einmalig auffordern, sie zu ergänzen.

§ 23 Wenn der Versicherer die Forderung des Versicherten oder Bezugsberechtigten erhält, Ersatz zu leisten bzw. die Versicherungssumme zu zahlen, muß er [die Forderung] unverzüglich prüfen und feststellen lassen; wenn die Umstände kompliziert sind, muß er die Prüfung und Feststellung innerhalb von 30 Tagen durchführen, soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht. Der Versicherer muß das Ergebnis der Prüfung und Feststellung dem Versicherten oder Bezugsberechtigten mitteilen; wenn [die Forderung] unter die Versicherungshaftung fällt, erfüllt er seine Pflicht, die Versicherungssumme als Ersatz zu leisten bzw. zu zahlen, innerhalb von 10 Tagen, nachdem er mit dem Versicherten bzw. Bezugsberechtigten eine Vereinbarung über den Betrag der Ersatzleistung bzw. der zu zahlenden Versicherungssumme erzielt hat. Wenn im Versicherungsvertrag Fristen für die Ersatzleistung bzw. Zahlung vereinbart worden sind, muß der Versicherer demgemäß seine Pflicht erfüllen, Ersatz zu leisten bzw. die Versicherungssumme zu zahlen.

保险人未及时履行前款规定义务的，除支付保险金外，应当赔偿被保险人或者受益人因此受到的损失。

任何单位和个人不得非法干预保险人履行赔偿或者给付保险金的义务，也不得限制被保险人或者受益人取得保险金的权利。

第二十四条 保险人依照本法第二十三条的规定作出核定后，对不属于保险责任的，应当自作出核定之日起三日内向被保险人或者受益人发出拒绝赔偿或者拒绝给付保险金通知书，并说明理由。

第二十五条 保险人自收到赔偿或者给付保险金的请求和有关证明、资料之日起六十日内，对其赔偿或者给付保险金的数额不能确定的，应当根据已有证明和资料可以确定的数额先予支付；保险人最终确定赔偿或者给付保险金的数额后，应当支付相应的差额。

第二十六条 人寿保险以外的其他保险的被保险人或者受益人，向保险人请求赔偿或者给付保险金的诉讼时效期间为二年，自其知道或者应当知道保险事故发生之日起计算。

人寿保险的被保险人或者受益人向保险人请求给付保险金的诉讼时效期间为五年，自其知道或者应当知道保险事故发生之日起计算。

第二十七条 未发生保险事故，被保险人或者受益人谎称发生了保险事故，向保险人提出赔偿或者给付保险金请求的，保险人有权解除合同，并不退还保险费。

投保人、被保险人故意制造保险事故的，保险人有权解除合同，不承担赔偿或者给付保险金的责任；除本法第四十三条规定外，不退还保险费。

保险事故发生后，投保人、被保险人或者受益人以伪造、变造的有关证明、资料或者其他证据，编造虚假的事故原因或者夸大损失程度的，保险人对其虚报的部分不承担赔偿或者给付保险金的责任。

投保人、被保险人或者受益人有前三款规定行为之一，致使保险人支付保险金或者支出费用的，应当退回或者赔偿。

Wenn der Versicherer seine Pflichten nach dem vorigen Absatz nicht fristgemäß erfüllt, muß er außer der Zahlung der Versicherungssumme auch den Schaden ersetzen, den der Versicherte oder Bezugsberechtigte dadurch erleidet.

Keine Einheit und kein Einzelner darf rechtswidrig in die Erfüllung der Pflicht des Versicherers eingreifen, Ersatz zu leisten bzw. die Versicherungssumme zu zahlen, oder das Recht des Versicherten oder Bezugsberechtigten auf Erhalt der Versicherungssumme einschränken.

§ 24 Wenn der Versicherer nach § 23 [eine Forderung] geprüft und festgestellt hat, daß etwas nicht unter die Versicherungshaftung fällt, muß er innerhalb von drei Tagen dem Versicherten bzw. Bezugsberechtigten schriftlich mitteilen, daß die Ersatzleistung bzw. die Zahlung der Versicherungssumme abgelehnt wird, und die Gründe erklären.

§ 25 Der Versicherer muß innerhalb von 60 Tagen ab dem Tag, an dem er die Aufforderung, Ersatz zu leisten bzw. die Versicherungssumme zu zahlen, und die betreffenden Nachweise und Unterlagen erhält, wenn er den Betrag der Ersatzleistung bzw. der zu zahlenden Versicherungssumme nicht bestimmen kann, den aufgrund der ihm vorliegenden Nachweise und Unterlagen bestimmaren Betrag vorweg auszahlen; nachdem der Versicherer den Betrag der Ersatzleistung bzw. der zu zahlenden Versicherungssumme endgültig bestimmt hat, muß er die Differenz [nach]zahlen.

§ 26 Außer bei der Lebensversicherung unterliegt die Forderung des Versicherten bzw. Bezugsberechtigten gegen den Versicherer auf Ersatzleistung bzw. Zahlung der Versicherungssumme zweijähriger Klageverjährung ab dem Tag, an dem er vom Eintritt des Versicherungsfalls erfährt oder erfahren muß.

Die Forderung des Versicherten bzw. Bezugsberechtigten einer Lebensversicherung gegen den Versicherer auf Zahlung der Versicherungssumme unterliegt fünfjähriger Klageverjährung ab dem Tag, an dem er vom Eintritt des Versicherungsfalls erfährt oder erfahren muß.

§ 27 Wenn der Versicherte oder der Bezugsberechtigte lügnerisch behauptet, daß der tatsächlich nicht eingetretene Versicherungsfall eingetreten sei, und vom Versicherer verlangt, daß er Ersatz leistet bzw. die Versicherungssumme zahlt, ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne die Prämie zurückzuerstatten.

Wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt, ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, haftet nicht auf Ersatz bzw. Zahlung der Versicherungssumme und zahlt außer im Fall des § 43 nicht die Prämie zurück.

Wenn nach Eintritt des Versicherungsfalls der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Bezugsberechtigte einschlägige Nachweise, Unterlagen oder sonstige Beweise fälscht oder verändert, um damit falsche Ursachen des Schadensfalls oder einen überhöhten Schaden anzugeben, haftet der Versicherer für den fälschlich angegebenen Teil nicht auf Ersatz bzw. Zahlung der Versicherungssumme.

Wenn der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Bezugsberechtigte eine der in den vorstehenden drei Absätzen aufgeführten Handlungen begeht und damit den Versicherer dazu bringt, die Versicherungssumme oder Kosten zu bezahlen, muß er sie zurückzahlen bzw. ersetzen.

第二十八条 保险人将其承担的保险业务，以分保形式部分转移给其他保险人的，为再保险。

应再保险接受人的要求，再保险分出人应当将其自负责任及原保险的有关情况书面告知再保险接受人。

第二十九条 再保险接受人不得向原保险的投保人要求支付保险费。

原保险的被保险人或者受益人不得向再保险接受人提出赔偿或者给付保险金的请求。

再保险分出人不得以再保险接受人未履行再保险责任为由，拒绝履行或者迟延履行其原保险责任。

第三十条 采用保险人提供的格式条款订立的保险合同，保险人与投保人、被保险人或者受益人对合同条款有争议的，应当按照通常理解予以解释。对合同条款有两种以上解释的，人民法院或者仲裁机构应当作出有利于被保险人和受益人的解释。

第二节 人身保险合同

第三十一条 投保人对下列人员具有保险利益：

- (一) 本人；
- (二) 配偶、子女、父母；
- (三) 前项以外与投保人有抚养、赡养或者扶养关系的家庭其他成员、近亲属；
- (四) 与投保人有劳动关系的劳动者。

除前款规定外，被保险人同意投保人为其订立合同的，视为投保人对被保险人具有保险利益。

订立合同时，投保人对被保险人不具有保险利益的，合同无效。

第三十二条 投保人申报的被保险人年龄不真实，并且其真实年龄不符合合同约定的年龄限制的，保险人可以解除合同，并按照合同约定退还保险单的现金价值。保险人行使合同解除权，适用本法第十六条第三款、第六款的规定。

§ 28 Wenn der Versicherer ein von ihm übernommene Versicherungsgeschäft aufteilt und einen Teil anderen Versicherern überträgt, ist dies Rückversicherung.

Auf Verlangen des Rückversicherers muß der Rückversicherungsnehmer dem Rückversicherer schriftlich Angaben zur eigenen Haftung und zu den einschlägigen Umständen der [rückversicherten] ersten Versicherung machen.

§ 29 Der Rückversicherer darf vom Versicherungsnehmer der ersten Versicherung keine Prämien fordern.

Der Versicherte oder der Bezugsberechtigte der ersten Versicherung darf nicht vom Rückversicherer die Ersatzleistung bzw. die Zahlung der Versicherungssumme fordern.

Der Rückversicherungsnehmer darf die Erfüllung seiner Pflichten aus der ersten Versicherung nicht deshalb verweigern oder verzögern, weil der Rückversicherer seiner Haftung aus der Rückversicherung noch nicht nachgekommen sei.

§ 30 Wenn es bei einem Versicherungsvertrag, der unter Verwendung vom Versicherer gestellter Formulare geschlossen wird, über eine Vertragsklausel zwischen dem Versicherer [einerseits] und dem Versicherungsnehmer, Versicherten oder Bezugsberechtigten [andererseits] zu Streit kommt, muß sie wie allgemein üblich ausgelegt werden. Gibt es für eine Vertragsklausel mehrere Auslegungen, so muß das Volksgericht oder Schiedsorgan sie in dem für den Versicherten und den Bezugsberechtigten günstigen Sinne auslegen.

2. Abschnitt: Personenversicherungsvertrag

§ 31 Der Versicherungsnehmer hat an den folgenden Personen ein Versicherungsinteresse:

1. An sich selbst,
2. an seinem Ehegatten, seinen Kindern und seinen Eltern,
3. an vorstehend nicht aufgeführten anderen Familienangehörigen und nahen Verwandten, die zu ihm in einer Unterhaltsbeziehung stehen [=von ihm unterhalten werden oder ihn unterhalten],
4. an jemand, der in einem Arbeitsverhältnis mit dem Versicherungsnehmer steht.

Abgesehen vom vorigen Absatz wird angenommen, daß der Versicherungsnehmer ein Versicherungsinteresse an einem Versicherten hat, der zustimmt, daß der Versicherungsnehmer für ihn einen Vertrag schließt.

Wenn bei Vertragsschluß der Versicherungsnehmer am Versicherten kein Versicherungsinteresse hat, ist der Vertrag wirkungslos.

§ 32 Wenn das vom Versicherungsnehmer angegebene Alter des Versicherten nicht zutrifft, und das wahre Alter nicht den vertraglich bestimmten Altersgrenzen entspricht, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten und zahlt [dann] vertragsgemäß den gegenwärtigen Geldwert des Versicherungsscheins zurück. Übt der Versicherer sein Recht aus, vom Vertrag zurückzutreten, so gelten § 16 Abs. 3 und 6.

投保人申报的被保险人年龄不真实，致使投保人支付的保险费少于应付保险费的，保险人有权更正并要求投保人补交保险费，或者在给付保险金时按照实付保险费与应付保险费的比例支付。

投保人申报的被保险人年龄不真实，致使投保人支付的保险费多于应付保险费的，保险人应当将多收的保险费退还投保人。

第三十三条 投保人不得为无民事行为能力人投保以死亡为给付保险金条件的人身保险，保险人也不得承保。

父母为其未成年子女投保的人身保险，不受前款规定限制。但是，因被保险人死亡给付的保险金总和不得超过国务院保险监督管理机构规定的限额。

第三十四条 以死亡为给付保险金条件的合同，未经被保险人同意并认可保险金额的，合同无效。

按照以死亡为给付保险金条件的合同所签发的保险单，未经被保险人书面同意，不得转让或者质押。

父母为其未成年子女投保的人身保险，不受本条第一款规定限制。

第三十五条 投保人可以按照合同约定向保险人一次支付全部保险费或者分期支付保险费。

第三十六条 合同约定分期支付保险费，投保人支付首期保险费后，除合同另有约定外，投保人自保险人催告之日起超过三十日未支付当期保险费，或者超过约定的期限六十日未支付当期保险费的，合同效力中止，或者由保险人按照合同约定的条件减少保险金额。

被保险人在前款规定期限内发生保险事故的，保险人应当按照合同约定给付保险金，但可以扣减欠交的保险费。

Wenn das vom Versicherungsnehmer angegebene Alter des Versicherten nicht zutrifft, und deshalb die vom Versicherungsnehmer gezahlte Prämie unter der eigentlich zu zahlenden Prämie liegt, ist der Versicherer zur Korrektur und dazu berechtigt, vom Versicherungsnehmer Nachzahlung der Prämie zu verlangen oder bei der Zahlung der Versicherungssumme diese [nur] im Verhältnis der tatsächlich gezahlten Prämie zur der eigentlich zu zahlenden Prämie zu zahlen.

Wenn das vom Versicherungsnehmer angegebene Alter des Versicherten nicht zutrifft, und deshalb die vom Versicherungsnehmer gezahlte Prämie über der eigentlich zu zahlenden Prämie liegt, muß der Versicherer den erlangten Mehrbetrag dem Versicherungsnehmer zurückerstatten.

§ 33 Versicherungsnehmer dürfen keine Personenversicherung für nicht Geschäftsfähige abschließen, bei der der Tod⁷ Bedingung der Zahlung der Versicherungssumme ist, und Versicherer dürfen auch keine solche Versicherung übernehmen.

Der vorige Absatz gilt nicht für Eltern, die eine Personenversicherung für ihre minderjährigen Kinder abschließen. Aber der Gesamtbetrag der im Todesfall auszuzahlenden Versicherungssummen darf [dann] die von der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats⁸ bestimmte Grenze nicht überschreiten.

§ 34 Ein Vertrag, bei dem der Tod Bedingung der Zahlung der Versicherungssumme ist, ist wirkungslos, wenn der Versicherte nicht schriftlich zugestimmt und den Betrag der Versicherungssumme genehmigt hat.

Ein aufgrund eines Vertrages, bei dem der Tod Bedingung der Zahlung der Versicherungssumme ist, ausgestellter Versicherungsschein darf ohne die schriftliche Zustimmung des Versicherten weder übertragen noch verpfändet werden.

Personenversicherungsverträge, die Eltern für ihre minderjährigen Kinder eingehen, unterliegen nicht den Beschränkungen nach Absatz 1.

§ 35 Je nach den vertraglichen Bestimmungen kann der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Prämie auf einmal oder in Raten zahlen.

§ 36 Ist nach den vertraglichen Bestimmungen die Prämie in Raten zu zahlen, und hat der Versicherungsnehmer die erste Rate bezahlt, so wird, falls der Vertrag nichts anderes vorsieht, dann, wenn der Versicherungsnehmer eine Rate nicht innerhalb von 30 Tagen nach einer Mahnung oder innerhalb von 60 Tagen nach dem vertraglich bestimmten Zahlungstermin bezahlt hat, die Wirksamkeit des Vertrages gehemmt, oder der Versicherer senkt gemäß den vertraglich vorgesehenen Bedingungen den Betrag der Versicherungssumme.

Wenn innerhalb einer Frist nach dem vorigen Absatz der Versicherungsfall eintritt, muß der Versicherer die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme zahlen, kann aber die geschuldete Prämie abziehen.

⁷ Tod des nicht geschäftsfähigen Versicherten, ZOU Hailin in: ZOU Hailin, CHANG Min (Hrsg.), Kommentar zum Versicherungsgesetz der VR China [Zhonghua renmin gongheguo baoxianfa shiyi], Peking 1995, zu § 54 VersicherungsG 1995.

⁸ Siehe Fn. 5.

第三十七条 合同效力依照本法第三十六条规定中止的，经保险人与投保人协商并达成协议，在投保人补交保险费后，合同效力恢复。但是，自合同效力中止之日起满二年双方未达成协议的，保险人有权解除合同。

保险人依照前款规定解除合同的，应当按照合同约定退还保险单的现金价值。

第三十八条 保险人对人寿保险的保险费，不得用诉讼方式要求投保人支付。

第三十九条 人身保险的受益人由被保险人或者投保人指定。

投保人指定受益人时须经被保险人同意。投保人为与其有劳动关系的劳动者投保人身保险，不得指定被保险人及其近亲属以外的人为受益人。

被保险人为无民事行为能力人或者限制民事行为能力人的，可以由其监护人指定受益人。

第四十条 被保险人或者投保人指定一人或者数人为受益人。

受益人为数人的，被保险人或者投保人可以确定受益顺序和受益份额；未确定受益份额的，受益人按照相等份额享有受益权。

第四十一条 被保险人或者投保人可以变更受益人并书面通知保险人。保险人收到变更受益人的书面通知后，应当在保险单或者其他保险凭证上批注或者附贴批单。

投保人变更受益人时须经被保险人同意。

第四十二条 被保险人死亡后，有下列情形之一的，保险金作为被保险人的遗产，由保险人依照《中华人民共和国继承法》的规定履行给付保险金的义务：

(一) 没有指定受益人，或者受益人指定不明无法确定的；

(二) 受益人先于被保险人死亡，没有其他受益人的；

§ 37 Wenn die Wirksamkeit des Vertrages nach § 36 gehemmt ist, so wird, wenn Versicherungsnehmer und Versicherer in Verhandlungen eine Vereinbarung erzielt haben, die Wirksamkeit des Vertrages wiederhergestellt, nachdem der Versicherungsnehmer die Prämie nachgezahlt hat. Wenn jedoch die Parteien innerhalb von zwei Jahren ab Eintritt der Hemmung der Wirksamkeit des Vertrages keine Vereinbarung erzielt haben, ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn der Versicherer gemäß dem vorigen Absatz vom Vertrag zurücktritt, muß der Versicherer vertragsgemäß den gegenwärtigen Geldwert des Versicherungsscheins erstatten.

§ 38 Der Versicherer darf nicht mit einer [gerichtlichen] Klage vom Versicherungsnehmer Zahlung der Prämien für eine Lebensversicherung fordern.

§ 39 Der Bezugsberechtigte einer Personenversicherung wird vom Versicherten oder vom Versicherungsnehmer bestimmt.

Wenn der Versicherungsnehmer den Bezugsberechtigten bestimmt, muß die Zustimmung des Versicherten eingeholt werden. Wenn der Versicherte für jemanden eine Personenversicherung aufnimmt, zu dem er in einem Arbeitsverhältnis steht, darf er niemand außer dem Versicherten und dessen nahen Verwandten als Bezugsberechtigten bestimmen.

Ist der Versicherte nicht oder beschränkt zivilgeschäftsfähig, so kann der Bezugsberechtigte von seinem Vormund bestimmt werden.

§ 40 Der Versicherte oder der Versicherungsnehmer können einen oder mehrere Bezugsberechtigte bestimmen.

Bei mehreren Bezugsberechtigten können der Versicherte oder der Versicherungsnehmer eine Reihenfolge und Anteile der Bezugsberechtigten bestimmen; wenn keine Anteile der Bezugsberechtigten bestimmt werden, haben die Bezugsberechtigten gleiche Anteile.

§ 41 Der Versicherte oder der Versicherungsnehmer können Bezugsberechtigte ändern und unterrichten davon schriftlich den Versicherer. Wenn der Versicherer die schriftliche Mitteilung erhalten hat, daß Bezugsberechtigte geändert worden sind, muß er dies auf dem Versicherungsschein oder sonstigem Versicherungsbeleg oder einem angeklebten Anhang vermerken.

Wenn der Versicherungsnehmer den Bezugsberechtigten ändert, bedarf dies der Zustimmung des Versicherten.

§ 42 Wenn nach dem Tod des Versicherten einer der folgenden Umstände vorliegt, ist die Versicherungssumme Nachlaß des Versicherten, und der Versicherer erfüllt nach dem „Erbgesetz der Volksrepublik China“ seine Pflicht zur Zahlung der Versicherungssumme:

1. Es ist kein Bezugsberechtigter bestimmt worden, oder der Bezugsberechtigte ist nicht klar bestimmt und läßt sich nicht feststellen;

2. die Bezugsberechtigten sind vor dem Versicherten gestorben, und es gibt keinen anderen Bezugsberechtigten;

(三) 受益人依法丧失受益权或者放弃受益权，没有其他受益人的。

受益人与被保险人在同一事件中死亡，且不能确定死亡先后顺序的，推定受益人死亡在先。

第四十三条 投保人故意造成被保险人死亡、伤残或者疾病的，保险人不承担给付保险金的责任。投保人已交足二年以上保险费的，保险人应当按照合同约定向其他权利人退还保险单的现金价值。

受益人故意造成被保险人死亡、伤残、疾病的，或者故意杀害被保险人未遂的，该受益人丧失受益权。

第四十四条 以被保险人死亡为给付保险金条件的合同，自合同成立或者合同效力恢复之日起二年内，被保险人自杀的，保险人不承担给付保险金的责任，但被保险人自杀时为无民事行为能力人的除外。

保险人依照前款规定不承担给付保险金责任的，应当按照合同约定退还保险单的现金价值。

第四十五条 因被保险人故意犯罪或者抗拒依法采取的刑事强制措施导致其伤残或者死亡的，保险人不承担给付保险金的责任。投保人已交足二年以上保险费的，保险人应当按照合同约定退还保险单的现金价值。

第四十六条 被保险人因第三者的行为而发生死亡、伤残或者疾病等保险事故的，保险人向被保险人或者受益人给付保险金后，不享有向第三者追偿的权利，但被保险人或者受益人仍有权向第三者请求赔偿。

第四十七条 投保人解除合同的，保险人应当自收到解除合同通知之日起三十日内，按照合同约定退还保险单的现金价值。

第三节 财产保险合同

第四十八条 保险事故发生时，被保险人对保险标的不具有保险利益的，不得向保险人请求赔偿保险金。

3. die Bezugsberechtigten haben nach dem Recht ihre Bezugsberechtigung verloren oder sie aufgegeben, und es gibt keinen anderen Bezugsberechtigten.

Sind Bezugsberechtigte bei der gleichen Sache umgekommen wie der Versicherte, und läßt sich nicht feststellen, in welcher Reihenfolge sie gestorben sind, wird angenommen, daß die Bezugsberechtigten zuerst gestorben sind.

§ 43 Wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Tod, eine ernste Verletzung oder eine Krankheit des Versicherten herbeiführt, haftet der Versicherer nicht auf Zahlung der Versicherungssumme. Wenn der Versicherungsnehmer bereits Prämien für mindestens zwei Jahre gezahlt hat, muß der Versicherer gemäß den vertraglichen Bestimmungen anderen Berechtigten den gegenwärtigen Geldwert des Versicherungsscheins erstatten.

Wenn der Bezugsberechtigte vorsätzlich den Tod, eine ernste Verletzung oder eine Krankheit des Versicherten herbeiführt oder vorsätzlich versucht, ihn zu töten, verliert er die Bezugsberechtigung.

§ 44 Wenn nach dem Vertrag die Zahlung der Versicherungssumme durch den Tod bedingt ist, und der Versicherte innerhalb von zwei Jahren ab Vertragsschluß bzw. Wiederherstellung der Wirksamkeit des Vertrags Selbstmord begeht, haftet der Versicherer nicht auf die Zahlung der Versicherungssumme, es sei denn, der Versicherte war zur Zeit des Selbstmords nicht geschäftsfähig.

Wenn der Versicherer nach dem vorigen Absatz nicht auf Zahlung der Versicherungssumme haftet, muß er vertragsgemäß den gegenwärtigen Geldwert des Versicherungsscheins erstatten.

§ 45 Wenn der Versicherte vorsätzlich eine Straftat begeht oder sich rechtmäßig ergriffenen strafrechtlichen Zwangsmaßnahmen widersetzt und infolgedessen selbst ernstlich verletzt wird oder umkommt, haftet der Versicherer nicht auf Zahlung der Versicherungssumme. Wenn der Versicherungsnehmer bereits Prämien für mindestens zwei Jahre gezahlt hat, muß der Versicherer vertragsgemäß den gegenwärtigen Geldwert des Versicherungsscheins erstatten.

§ 46 Wenn der Versicherungsfall dadurch eintritt, daß der Versicherte durch die Handlungen eines Dritten getötet oder ernstlich verletzt wird oder erkrankt, hat der Versicherer nach der Zahlung der Versicherungssumme an den Versicherten oder Bezugsberechtigten nicht das Recht, von dem Dritten Ersatz zu verlangen; der Versicherte oder Bezugsberechtigte hat jedoch weiterhin das Recht, von dem Dritten Ersatz zu fordern.

§ 47 Wenn der Versicherungsnehmer von einem Vertrag zurücktritt, muß der Versicherer ihm binnen 30 Tagen von dem Tag, an dem er die Mitteilung des Rücktritts vom Vertrag erhält, vertragsgemäß den gegenwärtigen Geldwert des Versicherungsscheins erstatten.

3. Abschnitt: Vermögensversicherungsvertrag

§ 48 Wenn der Versicherte beim Eintritt des Versicherungsfalls kein Versicherungsinteresse am Versicherungsgegenstand hat, kann er vom Versicherer nicht die Versicherungssumme als Ersatz verlangen.

第四十九条 保险标的转让的，保险标的的受让人承继被保险人的权利和义务。

保险标的转让的，被保险人或者受让人应当及时通知保险人，但货物运输保险合同和另有约定的合同除外。

因保险标的转让导致危险程度显著增加的，保险人自收到前款规定的通知之日起三十日内，可以按照合同约定增加保险费或者解除合同。保险人解除合同的，应当将已收取的保险费，按照合同约定扣除自保险责任开始之日起至合同解除之日止应收的部分后，退还投保人。

被保险人、受让人未履行本条第二款规定的通知义务的，因转让导致保险标的的危险程度显著增加而发生的保险事故，保险人不承担赔偿保险金的责任。

第五十条 货物运输保险合同和运输工具航程保险合同，保险责任开始后，合同当事人不得解除合同。

第五十一条 被保险人应当遵守国家有关消防、安全、生产操作、劳动保护等方面的规定，维护保险标的的安全。

保险人可以按照合同约定对保险标的的安全状况进行检查，及时向投保人、被保险人提出消除不安全因素和隐患的书面建议。

投保人、被保险人未按照约定履行其对保险标的的安全应尽责任的，保险人有权要求增加保险费或者解除合同。

保险人为维护保险标的的安全，经被保险人同意，可以采取安全预防措施。

第五十二条 在合同有效期内，保险标的的危险程度显著增加的，被保险人应当按照合同约定及时通知保险人，保险人可以按照合同约定增加保险费或者解除合同。保险人解除合同的，应当将已收取的保险费，按照合同约定扣除自保险责任开始之日起至合同解除之日止应收的部分后，退还投保人。

§ 49 Wird der Versicherungsgegenstand übertragen, so übernimmt der Übertragungsempfänger die Rechte und Pflichten des Versicherten.

Wird der Versicherungsgegenstand übertragen, so muß der Versicherte oder der Übertragungsempfänger dies unverzüglich dem Versicherer mitteilen; dies gilt jedoch nicht für den Gütertransportversicherungsvertrag und Verträge mit abweichenden Vereinbarungen.

Führt die Übertragung des Versicherungsgegenstands dazu, daß sich die Gefahr für den Versicherungsgegenstand deutlich erhöht, so kann der Versicherer innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung nach dem vorigen Absatz vertragsgemäß die Prämie erhöhen oder vom Vertrag zurücktreten. Tritt er vom Vertrag zurück, so muß er bereits erhaltene Prämien vertragsgemäß nach dem Anteil, der ihm für die Zeit ab Beginn der Versicherungshaftung bis zum Rücktritt vom Vertrag zusteht, dem Versicherungsnehmer erstatten.

Wenn Versicherte oder Bezugsberechtigte Mitteilungspflichten nach Abs. 2 nicht erfüllen, die Übertragung dazu führt, daß sich die Gefahr für den Versicherungsgegenstand deutlich erhöht, und der Versicherungsfall eintritt, haftet der Versicherer nicht auf die Versicherungssumme als Ersatz.

§ 50 Beim Gütertransportversicherungsvertrag und beim Vertrag über die Versicherung von Transportmitteln während der Reise dürfen die Vertragsparteien nach Beginn der Versicherungshaftung nicht vom Vertrag zurücktreten.

§ 51 Der Versicherte muß die staatlichen Bestimmungen über Brandschutz, Sicherheit, Produktionsverfahren und Arbeitsschutz beachten und die Sicherheit des Versicherungsgegenstands schützen.

Der Versicherer kann gemäß den vertraglichen Vereinbarungen die Umstände der Sicherheit des Versicherungsgegenstandes überprüfen und Versicherungsnehmer und Versichertem unverzüglich schriftliche Vorschläge zur Beseitigung von Gefahrenfaktoren und verdeckten Risiken unterbreiten.

Wenn Versicherungsnehmer und Versicherte nicht vereinbarungsgemäß ihrer Verantwortung, für die Sicherheit des Versicherungsgegenstandes zu sorgen, voll nachkommen, ist der Versicherer berechtigt, eine Erhöhung der Prämie zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Um die Sicherheit des Versicherungsgegenstandes zu schützen, kann der Versicherer mit dem Einverständnis des Versicherten vorbeugende Sicherheitsmaßnahmen ergreifen.

§ 52 Wenn während der Geltungsdauer des Vertrages sich die Gefahr für den Versicherungsgegenstand deutlich erhöht, muß der Versicherte gemäß den vertraglichen Vereinbarungen den Versicherer unverzüglich unterrichten, und der Versicherer kann gemäß den vertraglichen Vereinbarungen die Prämie erhöhen oder vom Vertrag zurückzutreten. Tritt er vom Vertrag zurück, so muß er bereits erhaltene Prämien vertragsgemäß nach Abzug des Anteils, der ihm für die Zeit ab Beginn der Versicherungshaftung bis zur Vertragsbeendigung zusteht, dem Versicherungsnehmer erstatten.

被保险人未履行前款规定的通知义务的，因保险标的的危险程度显著增加而发生的保险事故，保险人不承担赔偿保险金的责任。

第五十三条 有下列情形之一的，除合同另有约定外，保险人应当降低保险费，并按日计算退还相应的保险费：

(一) 据以确定保险费率的有关情况发生变化，保险标的的危险程度明显减少的；

(二) 保险标的的保险价值明显减少的。

第五十四条 保险责任开始前，投保人要求解除合同的，应当按照合同约定向保险人支付手续费，保险人应当退还保险费。保险责任开始后，投保人要求解除合同的，保险人应当将已收取的保险费，按照合同约定扣除自保险责任开始之日起至合同解除之日止应收的部分后，退还投保人。

第五十五条 投保人和保险人约定保险标的的保险价值并在合同中载明的，保险标的发生损失时，以约定的保险价值为赔偿计算标准。

投保人和保险人未约定保险标的的保险价值的，保险标的发生损失时，以保险事故发生时保险标的的实际价值为赔偿计算标准。

保险金额不得超过保险价值。超过保险价值的，超过部分无效，保险人应当退还相应的保险费。

保险金额低于保险价值的，除合同另有约定外，保险人按照保险金额与保险价值的比例承担赔偿保险金的责任。

第五十六条 重复保险的投保人应当将重复保险的有关情况通知各保险人。

重复保险的各保险人赔偿保险金的总和不得超过保险价值。除合同另有约定外，各保险人按照其保险金额与保险金额总和的比例承担赔偿保险金的责任。

重复保险的投保人就可以就保险金额总和超过保险价值的部分，请求各保险人按比例返还保险费。

Wenn der Versicherte die Mitteilungspflicht nach dem vorigen Absatz nicht erfüllt, und infolge der deutlichen Erhöhung der Gefahr für den Versicherungsgegenstand ein Versicherungsfall eintritt, haftet der Versicherer nicht auf die Versicherungssumme als Ersatz.

§ 53 Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, muß der Versicherer, soweit vertraglich nichts anderes bestimmt ist, die Prämie senken und einen nach Tagen berechneten entsprechenden Prämienbetrag zurückerstatten:

1. Wenn sich die Umstände, aufgrund derer der Prämienatz bestimmt worden ist, ändern, und sich damit die Gefahr für den Versicherungsgegenstand deutlich vermindert;

2. wenn der Versicherungswert des Versicherungsgegenstands deutlich sinkt.

§ 54 Wenn der Versicherungsnehmer vor dem Beginn der Versicherungshaftung vom Vertrag zurücktritt, muß er dem Versicherer gemäß den vertraglichen Vereinbarungen eine Geschäftsgebühr zahlen, und der Versicherer muß ihm die Prämie zurückzahlen. Wenn der Versicherungsnehmer nach dem Beginn der Versicherungshaftung vom Vertrag zurücktreten will, muß ihm der Versicherer bereits erhaltene Prämien erstatten, vertragsgemäß nach Abzug des Anteils, der ihm für die Zeit ab Beginn der Versicherungshaftung bis zur Vertragsbeendigung zusteht.

§ 55 Wenn der Versicherungsnehmer und der Versicherer den Versicherungswert des Versicherungsgegenstands vereinbart und im Vertrag angegeben haben, und ein Schaden am Versicherungsgegenstand eintritt, ist der vereinbarte Versicherungswert Berechnungsgrundlage für den Ersatz.

Wenn der Versicherungsnehmer und der Versicherer den Versicherungswert des Versicherungsgegenstands nicht vereinbart haben, und ein Schaden am Versicherungsgegenstand eintritt, ist der tatsächliche Wert des Versicherungsgegenstands bei Eintritt des Versicherungsfalls Berechnungsgrundlage für den Ersatz.

Der Betrag der Versicherungssumme darf den Versicherungswert nicht überschreiten. Wenn er den Versicherungswert überschreitet, ist der Mehrbetrag wirkungslos, und der Versicherer muß einen entsprechenden [Teil der] Prämie zurückerstatten.

Wenn der Betrag der Versicherungssumme unter dem Versicherungswert liegt, haftet der Versicherer, soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt, auf Ersatz mit der Versicherungssumme im Verhältnis des Betrags der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

§ 56 Bei Mehrfachversicherung muß der Versicherungsnehmer die Umstände der Mehrfachversicherung allen [betroffenen] Versicherern mitteilen.

Der Gesamtbetrag der Versicherungssummen aller Versicherer bei Mehrfachversicherung darf den Versicherungswert nicht übersteigen. Soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt, haftet jeder Versicherer im Verhältnis des Betrags seiner Versicherungssumme zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen auf Ersatz mit der Versicherungssumme.

Bei Mehrfachversicherung kann der Versicherungsnehmer für den Teil, um den der Gesamtbetrag der Versicherungssummen den Versicherungswert übersteigt, von jedem Versicherer Rückzahlung eines entsprechenden Teils der Prämie verlangen.

重复保险是指投保人对同一保险标的、同一保险利益、同一保险事故分别与两个以上保险人订立保险合同，且保险金额总和超过保险价值的保险。

第五十七条 保险事故发生时，被保险人应当尽力采取必要的措施，防止或者减少损失。

保险事故发生后，被保险人为防止或者减少保险标的的损失所支付的必要的、合理的费用，由保险人承担；保险人所承担的费用数额在保险标的的损失赔偿金额以外另行计算，最高不超过保险金额的数额。

第五十八条 保险标的发生部分损失的，自保险人赔偿之日起三十日内，投保人可以解除合同；除合同另有约定外，保险人也可以解除合同，但应当提前十五日通知投保人。

合同解除的，保险人应当将保险标的未受损失部分的保险费，按照合同约定扣除自保险责任开始之日起至合同解除之日止应收的部分后，退还投保人。

第五十九条 保险事故发生后，保险人已支付了全部保险金额，并且保险金额等于保险价值的，受损保险标的的全部权利归于保险人；保险金额低于保险价值的，保险人按照保险金额与保险价值的比例取得受损保险标的的部分权利。

第六十条 因第三者对保险标的的损害而造成保险事故的，保险人自向被保险人赔偿保险金之日起，在赔偿金额范围内代位行使被保险人对第三者请求赔偿的权利。

前款规定的保险事故发生后，被保险人已经从第三者取得损害赔偿的，保险人赔偿保险金时，可以相应扣减被保险人从第三者已取得的赔偿金额。

保险人依照本条第一款规定行使代位请求赔偿的权利，不影响被保险人就未取得赔偿的部分向第三者请求赔偿的权利。

第六十一条 保险事故发生后，保险人未赔偿保险金之前，被保险人放弃对第三者请求赔偿的权利的，保险人不承担赔偿保险金的责任。

Mehrfachversicherung bedeutet, daß der Versicherungsnehmer für den gleichen Versicherungsgegenstand, das gleiche Versicherungsinteresse und den gleichen Versicherungsfall mit mehreren Versicherern Versicherungsverträge geschlossen hat, und der Gesamtbetrag der Versicherungssummen den Versicherungswert übersteigt.

§ 57 Bei Eintritt des Versicherungsfalls muß der Versicherte nach Vermögen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Eintritt eines Schadens zu verhindern oder den Schaden zu mindern.

Die notwendigen und vernünftigen Aufwendungen, die der Versicherte nach dem Eintritt des Versicherungsfalls macht, um den Eintritt eines Schadens am Versicherungsgegenstand zu verhindern oder den Schaden zu mindern, übernimmt der Versicherer; der vom Versicherer übernommene Betrag wird neben dem Ersatz für den Schaden am Versicherungsgegenstand gesondert berechnet und darf den Betrag der Versicherungssumme nicht übersteigen.

§ 58 Wenn am Versicherungsgegenstand ein Teilschaden entsteht, kann der Versicherungsnehmer innerhalb von 30 Tagen nach der Ersatzleistung durch den Versicherer den Vertrag beenden; soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt, kann auch der Versicherer den Vertrag beenden, muß dann aber 15 Tage vorher den Versicherungsnehmer unterrichten.

Wenn der Vertrag beendet wird, muß der Versicherer die Prämie für den nicht geschädigten Teil des Versicherungsgegenstands dem Versicherungsnehmer zurückerstatten, vertragsgemäß nach Abzug des Anteils, der ihm für die Zeit ab Beginn der Versicherungshaftung bis zur Vertragsbeendigung zusteht.

§ 59 Wenn nach Eintritt des Versicherungsfalls der Versicherer den gesamten Betrag der Versicherungssumme gezahlt hat, und dieser dem Versicherungswert entspricht, fallen alle Rechte an dem geschädigten Versicherungsgegenstand dem Versicherer zu; wenn der Betrag der Versicherungssumme unter dem Versicherungswert liegt, erlangt der Versicherer im Verhältnis des Betrags der Versicherungssumme zum Versicherungswert einen Teil der Rechte an dem geschädigten Versicherungsgegenstand.

§ 60 Wenn ein Versicherungsfall dadurch eintritt, daß ein Dritter den Versicherungsgegenstand schädigt, hat der Versicherer von dem Tag an, an dem er den Versicherten mit der Versicherungssumme entschädigt, im Umfang des Betrags der Entschädigung das Recht, anstelle des Versicherten von dem Dritten Ersatz zu verlangen.

Wenn nach dem Eintritt des Versicherungsfalls nach dem vorigen Absatz der Versicherte von dem Dritten bereits Schadenersatz erlangt hat, kann der Versicherer, der mit der Versicherungssumme Ersatz leistet, davon entsprechend den Ersatzbetrag abziehen, den der Versicherte von dem Dritten erlangt hat.

Wenn der Versicherer gemäß Abs. 1 anstelle [des Versicherten] das Recht ausübt, Ersatz zu verlangen, beeinträchtigt dies nicht das Recht des Versicherten, von dem Dritten Ersatz für den Teil [des Schadens] zu verlangen, der [vom Versicherer] nicht ersetzt worden ist.

§ 61 Wenn nach dem Eintritt des Versicherungsfalls und bevor der Versicherer mit der Versicherungssumme Ersatz geleistet hat, der Versicherte auf das Recht verzichtet, von dem Dritten Ersatz zu verlangen, haftet der Versicherer nicht auf Ersatzleistung mit der Versicherungssumme.

保险人向被保险人赔偿保险金后，被保险人未经保险人同意放弃对第三者请求赔偿的权利的，该行为无效。

被保险人故意或者因重大过失致使保险人不能行使代位请求赔偿的权利的，保险人可以扣减或者要求返还相应的保险金。

第六十二条 除被保险人的家庭成员或者其组成人员故意造成本法第六十条第一款规定的保险事故外，保险人不得对被保险人的家庭成员或者其组成人员行使代位请求赔偿的权利。

第六十三条 保险人向第三者行使代位请求赔偿的权利时，被保险人应当向保险人提供必要的文件和所知道的有关情况。

第六十四条 保险人、被保险人为查明和确定保险事故的性质、原因和保险标的的损失程度所支付的必要的、合理的费用，由保险人承担。

第六十五条 保险人对责任保险的被保险人给第三者造成的损害，可以依照法律的规定或者合同的约定，直接向该第三者赔偿保险金。

责任保险的被保险人给第三者造成损害，被保险人对第三者应负的赔偿责任确定的，根据被保险人的请求，保险人应当直接向该第三者赔偿保险金。被保险人怠于请求的，第三者有权就其应获赔偿部分直接向保险人请求赔偿保险金。

责任保险的被保险人给第三者造成损害，被保险人未向该第三者赔偿的，保险人不得向被保险人赔偿保险金。

责任保险是指以被保险人对第三者依法应负的赔偿责任为保险标的的保险。

第六十六条 责任保险的被保险人因给第三者造成损害的保险事故而被提起仲裁或者诉讼的，被保险人支付的仲裁或者诉讼费用以及其他必要的、合理的费用，除合同另有约定外，由保险人承担。

Nachdem der Versicherer dem Versicherten mit der Versicherungssumme Ersatz geleistet hat, ist ein Verzicht des Versicherten auf das Recht, von dem Dritten Ersatz zu verlangen, ohne das Einverständnis des Versicherers wirkungslos.

Wenn es der Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig dazu bringt, daß der Versicherer nicht das Recht ausüben kann, anstelle [des Versicherten] Ersatzansprüche zu erheben, kann der Versicherer die Entschädigung mit der Versicherungssumme entsprechend verringern oder eine entsprechende Rückzahlung verlangen.

§ 62 Soweit nicht Familienangehörige oder Mitglieder des Versicherten den Versicherungsfall nach § 60 Abs.1 vorsätzlich herbeigeführt haben, darf der Versicherer Familienangehörigen oder Mitgliedern des Versicherten gegenüber nicht das Recht ausüben, anstelle [des Versicherten] Ersatz zu fordern.

§ 63 Wenn der Versicherer Dritten gegenüber das Recht ausübt, anstelle [des Versicherten] Ersatz zu fordern, muß der Versicherte ihm die notwendigen Schriftstücke zur Verfügung stellen und ihm mitteilen, was er über die betreffenden Umstände weiß.

§ 64 Notwendige und vernünftige Aufwendungen, die der Versicherer und der Versicherte zur Klärung und Feststellung der Natur und der Gründe des Versicherungsfalls und des Ausmaßes des Schadens am Versicherungsgegenstand machen, trägt der Versicherer.

§ 65 Wenn ein Haftpflichtversicherter einem Dritten einen Schaden verursacht, kann der Versicherer gemäß den gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Bestimmungen direkt dem Dritten den Schaden mit der Versicherungssumme ersetzen.

Wenn ein Haftpflichtversicherter einem Dritten einen Schaden verursacht, und die Haftung des Versicherten gegenüber dem Dritten auf Schadenersatz festgestellt worden ist, muß der Versicherer aufgrund der Forderung des Versicherten direkt dem Dritten den Schaden mit der Versicherungssumme ersetzen. Wenn der Versicherte zögert, diese Forderung zu erheben, ist der Dritte berechtigt, direkt vom Versicherer Ersatz mit der Versicherungssumme für den Teil des Schadens zu verlangen, für den er Ersatz erhalten muß.

Solange ein Haftpflichtversicherter den Schaden, den er einem Dritten verursacht hat, diesem nicht ersetzt hat, darf der Versicherer dem Versicherten keinen Ersatz mit der Versicherungssumme leisten.

Eine Haftpflichtversicherung ist eine Versicherung, deren Versicherungsgegenstand die Haftung auf Ersatz ist, welche der Versicherte nach dem Recht gegenüber einem Dritten trägt.

§ 66 Wenn gegen einen Haftpflichtversicherten wegen eines Versicherungsfalls, mit dem ein Dritter geschädigt worden ist, ein Schiedsverfahren oder ein Prozeß angestrengt wird, trägt der Versicherer die vom Versicherten gezahlten Schiedsverfahrens- oder Prozeßkosten und andere notwendige und vernünftige Aufwendungen, soweit nicht der Vertrag etwas anderes bestimmt.

第三章 保险公司

第六十七条 设立保险公司应当经国务院保险监督管理机构批准。

国务院保险监督管理机构审查保险公司的设立申请时，应当考虑保险业的发展和公平竞争的需要。

第六十八条 设立保险公司应当具备下列条件：

- (一) 主要股东具有持续盈利能力，信誉良好，最近三年内无重大违法违规记录，净资产不低于人民币二亿元；
- (二) 有符合本法和《中华人民共和国公司法》规定的章程；
- (三) 有符合本法规定的注册资本；
- (四) 有具备任职专业知识和业务工作经验的董事、监事和高级管理人员；
- (五) 有健全的组织机构和管理制度；
- (六) 有符合要求的营业场所和与经营业务有关的其他设施；
- (七) 法律、行政法规和国务院保险监督管理机构规定的其他条件。

第六十九条 设立保险公司，其注册资本的最低限额为人民币二亿元。

国务院保险监督管理机构根据保险公司的业务范围、经营规模，可以调整其注册资本的最低限额，但不得低于本条第一款规定的限额。

保险公司的注册资本必须为实缴货币资本。

第七十条 申请设立保险公司，应当向国务院保险监督管理机构提出书面申请，并提交下列材料：

- (一) 设立申请书，申请书应当载明拟设立的保险公司的名称、注册资本、业务范围等；
- (二) 可行性研究报告；
- (三) 筹建方案；

3. Kapitel: Versicherungsgesellschaften

§ 67 Die Errichtung einer Versicherungsgesellschaft muß von der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats genehmigt werden.

Die Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats muß bei der Überprüfung des Errichtungsantrags die Entwicklung des Versicherungsgewerbes und die Erfordernisse eines fairen Wettbewerbs in Betracht ziehen.

§ 68 Bei der Errichtung einer Versicherungsgesellschaft müssen die folgenden Bedingungen gegeben sein:

1. Die Hauptanteilseigner müssen die Fähigkeit haben, fortgesetzt Gewinn zu erzielen und einen guten Ruf haben, sie dürfen in den letzten drei Jahren keine größeren Gesetzes- oder disziplinarischen Verstöße begangen haben, und ihr Nettovermögen muß mindestens 200 Mio. Yuan Renminbi betragen;
2. die Gesellschaft muß eine diesem Gesetz und dem „Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China“ entsprechende Satzung haben;
3. ihr registriertes Kapital [=Stammkapital] muß den in diesem Gesetz bestimmten Mindestbetrag erreichen;
4. sie muß Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und leitende Manager haben, die über Fachkenntnisse und geschäftliche Erfahrungen verfügen, die sie zu ihrem Amt befähigen;
5. sie muß eine gesunde, vollständige Organisation und Managementordnung besitzen;
6. sie muß Geschäftsräume und andere Einrichtungen für die Geschäftstätigkeit besitzen, die den Anforderungen entsprechen;
7. andere in Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen und von der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats bestimmte Bedingungen.

§ 69 Bei der Errichtung einer Versicherungsgesellschaft beträgt der Mindestbetrag des registrierten Kapitals 200 Mio. Yuan.

Die Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats kann den Mindestbetrag des registrierten Kapitals entsprechend dem Geschäftsbereich und dem Betriebsumfang der Versicherungsgesellschaft korrigieren, er darf aber nicht unter dem Betrag nach Absatz 1 liegen.

Der Mindestbetrag des registrierten Kapitals einer Versicherungsgesellschaft ist in Geld tatsächlich einzuzahlendes Kapital.

§ 70 Beim Antrag auf Errichtung einer Versicherungsgesellschaft muß der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats ein schriftlicher Antrag mit den folgenden Unterlagen eingereicht werden:

1. Dem schriftlichen Antrag auf Errichtung, der die Bezeichnung, das registrierte Kapital und den Geschäftsbereich der geplanten Versicherungsgesellschaft angeben muß;
2. dem Bericht über die Durchführbarkeitsuntersuchung;
3. dem Projekt zur Vorbereitung der Errichtung;

(四) 投资人的营业执照或者其他背景资料, 经会计师事务所审计的上一年度财务会计报告;

(五) 投资人认可的筹备组负责人和拟任董事长、经理名单及本人认可证明;

(六) 国务院保险监督管理机构规定的其他材料。

第七十一条 国务院保险监督管理机构应当对设立保险公司的申请进行审查, 自受理之日起六个月内作出批准或者不批准筹建的决定, 并书面通知申请人。决定不批准的, 应当书面说明理由。

第七十二条 申请人应当自收到批准筹建通知之日起一年内完成筹建工作; 筹建期间不得从事保险经营活动。

第七十三条 筹建工作完成后, 申请人具备本法第六十八条规定的设立条件的, 可以向国务院保险监督管理机构提出开业申请。

国务院保险监督管理机构应当自受理开业申请之日起六十日内, 作出批准或者不批准开业的决定。决定批准的, 颁发经营保险业务许可证; 决定不批准的, 应当书面通知申请人并说明理由。

第七十四条 保险公司在中华人民共和国境内设立分支机构, 应当经保险监督管理机构批准。

保险公司分支机构不具有法人资格, 其民事责任由保险公司承担。

第七十五条 保险公司申请设立分支机构, 应当向保险监督管理机构提出书面申请, 并提交下列材料:

- (一) 设立申请书;
- (二) 拟设机构三年业务发展规划和市场分析材料;
- (三) 拟任高级管理人员的简历及相关证明材料;
- (四) 国务院保险监督管理机构规定的其他材料。

4. Gewerbescheine oder andere Hintergrundunterlagen der Investoren und ihre von einem Buchführungsbüro einer Rechnungsprüfung unterzogenen Finanz- und Buchführungsberichte für das Vorjahr;

5. der von den Investoren gebilligten Liste der Namen des verantwortlichen Leiters der Vorbereitungsgruppe und der als Vorstandsvorsitzender und Geschäftsführer vorgesehenen Personen und Nachweise, daß sie zugestimmt haben;

6. andere Unterlagen, welche die Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats vorschreibt.

§ 71 Die Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats muß den Antrag auf Errichtung einer Versicherungsgesellschaft prüfen, innerhalb von 6 Monaten ab Erhalt beschließen, ob die Vorbereitung der Errichtung genehmigt wird, und dies den Antragstellern schriftlich mitteilen. Wird beschlossen, [die Vorbereitung der Errichtung] nicht zu genehmigen, müssen die Gründe schriftlich erläutert werden.

§ 72 Die Antragsteller müssen innerhalb eines Jahres ab Erhalt der Genehmigung, die Errichtung vorzubereiten, die vorbereitenden Arbeiten abschließen; während der Vorbereitungszeit darf keine Versicherungstätigkeit betrieben werden.

§ 73 Nach Abschluß der vorbereitenden Arbeiten können die Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 68 für die Errichtung gegeben sind, bei der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats die Betriebseröffnung beantragen.

Die Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats muß innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt des Antrags auf Betriebseröffnung beschließen, ob sie dem Antrag stattgibt. Wenn sie ihm stattgibt, erteilt sie eine Versicherungsgewerbelizenz; wenn sie ihn ablehnt, muß sie das den Antragstellern schriftlich mitteilen und die Gründe erläutern.

§ 74 Zweigstellen, welche die Versicherungsgesellschaft innerhalb des Gebiets der Volksrepublik China errichtet, müssen von der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrates genehmigt worden sein.

Zweigstellen einer Versicherungsgesellschaft sind keine juristischen Personen, zivilrechtlich haftet für sie die Versicherungsgesellschaft.

§ 75 Wenn eine Versicherungsgesellschaft die Errichtung einer Zweigstelle beantragt, muß sie der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrates einen schriftlichen Antrag mit den folgenden Unterlagen einreichen:

1. Der Antragsschrift;
2. einer Dreijahresplanung für die Geschäftsentwicklung der Zweigstelle und eine Marktanalyse;
3. Kurzbiographien und entsprechende Unterlagen für die vorgesehenen leitenden Manager;
4. andere Unterlagen, welche die Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats vorschreibt.

第七十六条 保险监督管理机构应当对保险公司设立分支机构的申请进行审查，自受理之日起六十日内作出批准或者不批准的决定。决定批准的，颁发分支机构经营保险业务许可证；决定不批准的，应当书面通知申请人并说明理由。

第七十七条 经批准设立的保险公司及其分支机构，凭经营保险业务许可证向工商行政管理机关办理登记，领取营业执照。

第七十八条 保险公司及其分支机构自取得经营保险业务许可证之日起六个月内，无正当理由未向工商行政管理机关办理登记的，其经营保险业务许可证失效。

第七十九条 保险公司在中华人民共和国境外设立子公司、分支机构、代表机构，应当经国务院保险监督管理机构批准。

第八十条 外国保险机构在中华人民共和国境内设立代表机构，应当经国务院保险监督管理机构批准。代表机构不得从事保险经营活动。

第八十一条 保险公司的董事、监事和高级管理人员，应当品行良好，熟悉与保险相关的法律、行政法规，具有履行职责所需的经营管理能力，并在任职前取得保险监督管理机构核准的任职资格。

保险公司高级管理人员的范围由国务院保险监督管理机构规定。

第八十二条 有《中华人民共和国公司法》第一百四十七条规定的情形或者下列情形之一的，不得担任保险公司的董事、监事、高级管理人员：

(一) 因违法行为或者违纪行为被金融监督管理机构取消任职资格的金融机构的董事、监事、高级管理人员，自被取消任职资格之日起未逾五年的；

(二) 因违法行为或者违纪行为被吊销执业资格的律师、注册会计师或者资产评估机构、验证机构等机构的专业人员，自被吊销执业资格之日起未逾五年的。

§ 76 Die Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats muß den Antrag der Versicherungsgesellschaft auf Errichtung einer Zweigstelle prüfen und innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt beschließen, ob sie ihm stattgibt. Gibt sie ihm statt, so erteilt sie eine Versicherungsgewerbelizenz für die Zweigstelle; lehnt sie ihn ab, so muß sie das dem Antragsteller schriftlich mitteilen und die Gründe erläutern.

§ 77 Nach der genehmigten Errichtung einer Versicherungsgesellschaft oder einer Zweigstelle von ihr registriert sie sich mit der Versicherungsgewerbelizenz bei der Industrie- und Handelsverwaltung und erhält [von dieser] einen Gewerbeschein.

§ 78 Wenn eine Versicherungsgesellschaft oder eine Zweigstelle von ihr innerhalb von 6 Monaten ab Erhalt der Versicherungsgewerbelizenz sich ohne ordentlichen Grund nicht bei der Industrie- und Handelsverwaltung registriert, erlischt ihre Versicherungsgewerbelizenz.

§ 79 Gesellschaften, Zweigstellen und Vertretungen, welche die Versicherungsgesellschaft außerhalb des Gebiets der Volksrepublik China errichtet, müssen von der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrates genehmigt worden sein.

§ 80 Vertretungen, welche eine ausländische Versicherungsgesellschaft im Gebiet der Volksrepublik China errichtet, müssen von der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrates genehmigt worden sein. Vertretungen dürfen keine Versicherungstätigkeit betreiben.

§ 81 Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie leitende Manager von Versicherungsgesellschaften müssen eine gute Führung aufweisen, mit den Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen für die Versicherungen vertraut sein, über die für ihre Tätigkeit erforderlichen Managementfähigkeiten verfügen und vor ihrer Bestellung die von der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrates geprüfte Qualifikation für ihr Amt besitzen.

Wer zum Kreis der leitenden Manager von Versicherungsgesellschaften gehört, wird von der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrates festgelegt.

§ 82 [Personen, bei denen] ein Umstand nach § 147 des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“ oder einer der folgenden Umstände vorliegt, dürfen nicht Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder oder leitende Manager von Versicherungsgesellschaften werden:

1. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und leitende Manager von Firmen des Kreditgewerbes, wenn eine Aufsichtsbehörde für das Kreditwesen⁹ ihnen wegen Rechts- oder Disziplinverletzungen die Qualifikation für ihr Amt entzogen hat, und seitdem noch keine 5 Jahre vergangen sind;

2. Anwälte, registrierte Buchhalter und Fachpersonal von Organen insbesondere für die Vermögensbewertung und bei Zertifikationsstellen, denen wegen Rechts- oder Disziplinverletzungen die Qualifikation für ihre Tätigkeit entzogen worden ist, wenn seitdem noch keine 5 Jahre vergangen sind.

⁹ Das sind die Bankaufsichtskommission und die entsprechenden Kommissionen für das Wertpapier- und das Versicherungsgewerbe.

第八十三条 保险公司的董事、监事、高级管理人员执行公司职务时违反法律、行政法规或者公司章程的规定，给公司造成损失的，应当承担赔偿责任。

第八十四条 保险公司有下列情形之一的，应当经保险监督管理机构批准：

- (一) 变更名称；
- (二) 变更注册资本；
- (三) 变更公司或者分支机构的营业场所；
- (四) 撤销分支机构；
- (五) 公司分立或者合并；
- (六) 修改公司章程；
- (七) 变更出资额占有限责任公司资本总额百分之五以上的股东，或者变更持有股份有限公司股份百分之五以上的股东；
- (八) 国务院保险监督管理机构规定的其他情形。

第八十五条 保险公司应当聘用经国务院保险监督管理机构认可的精算专业人员，建立精算报告制度。

保险公司应当聘用专业人员，建立合规报告制度。

第八十六条 保险公司应当按照保险监督管理机构的规定，报送有关报告、报表、文件和资料。

保险公司的偿付能力报告、财务会计报告、精算报告、合规报告及其他有关报告、报表、文件和资料必须如实记录保险业务事项，不得有虚假记载、误导性陈述和重大遗漏。

第八十七条 保险公司应当按照国务院保险监督管理机构的规定妥善保管业务经营活动的完整账簿、原始凭证和有关资料。

前款规定的账簿、原始凭证和有关资料的保管期限，自保险合同终止之日起计算，保险期间在一年以下的不得少于五年，保险期间超过一年的不得少于十年。

§ 83 Wenn Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder oder leitende Manager von Versicherungsgesellschaften in ihrem Amt gegen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder die Gesellschaftssatzung verstoßen und [damit] der Gesellschaft Verluste verursachen, haften sie auf Ersatz.

§ 84 Die folgenden Umstände bei der Versicherungsgesellschaft müssen von der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats genehmigt werden:

1. Änderungen der Bezeichnung;
2. Änderungen des registrierten Kapitals;
3. Änderungen [des Orts] der Geschäftsräume der Gesellschaft oder von Zweigstellen;
4. die Auflösung von Zweigstellen;
5. eine Aufteilung oder Fusion der Gesellschaft;
6. eine Änderung der Gesellschaftssatzung;
7. Änderungen bei Gesellschaftern, die über 5% des Gesamtkapitals einer [Versicherungs-]GmbH bzw. der Aktien einer [Versicherungs-]AG innehaben;
8. andere von der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats bestimmte Umstände.

§ 85 Versicherungsgesellschaften müssen Aktuarfachpersonal einstellen, das von der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats gebilligt worden ist, und eine Ordnung für Aktuarberichte schaffen.

Versicherungsgesellschaften müssen Fachpersonal einstellen und eine Ordnung für Berichte über die Einhaltung ihrer Pflichten (compliance management) schaffen.

§ 86 Versicherungsgesellschaften müssen gemäß den Vorschriften der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats die einschlägigen Berichte, Aufstellungen, Schriftstücke und Unterlagen einreichen.

Berichte der Versicherungsgesellschaften zu ihrer Ersatzleistungsfähigkeit [=Zahlungsfähigkeit], ihre Finanz- und Buchführungsberichte, ihre Berichte über die Einhaltung ihrer Pflichten und andere einschlägige Berichte, Aufstellungen, Schriftstücke und Unterlagen haben die Angelegenheiten der Versicherungstätigkeit wahrheitsgemäß wiederzugeben und dürfen keine falschen oder irreführenden Angaben und keine größeren Lücken enthalten.

§ 87 Versicherungsgesellschaften müssen gemäß den Vorschriften der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats die vollständigen Bücher, Originalbelege und einschlägigen Unterlagen über die Versicherungstätigkeit gut aufbewahren.

Die Aufbewahrungsdauer der Bücher, Originalbelege und einschlägigen Unterlagen nach dem vorigen Absatz darf bei einer Versicherungsdauer von höchstens einem Jahr 5 Jahre und bei längerer Versicherungsdauer 10 Jahre ab Vertragsende nicht unterschreiten.

第八十八条 保险公司聘请或者解聘会计师事务所、资产评估机构、资信评级机构等中介机构，应当向保险监督管理机构报告；解聘会计师事务所、资产评估机构、资信评级机构等中介机构，应当说明理由。

第八十九条 保险公司因分立、合并需要解散，或者股东会、股东大会决议解散，或者公司章程规定的解散事由出现，经国务院保险监督管理机构批准后解散。

经营有人寿保险业务的保险公司，除因分立、合并或者被依法撤销外，不得解散。

保险公司解散，应当依法成立清算组进行清算。

第九十条 保险公司有《中华人民共和国企业破产法》第二条规定情形的，经国务院保险监督管理机构同意，保险公司或者其债权人可以依法向人民法院申请重整、和解或者破产清算；国务院保险监督管理机构也可以依法向人民法院申请对该保险公司进行重整或者破产清算。

第九十一条 破产财产在优先清偿破产费用和共益债务后，按照下列顺序清偿：

(一) 所欠职工工资和医疗、伤残补助、抚恤费用，所欠应当划入职工个人账户的基本养老保险、基本医疗保险费用，以及法律、行政法规规定应当支付给职工的补偿金；

(二) 赔偿或者给付保险金；

(三) 保险公司欠缴的除第(一)项规定以外的社会保险费用和所欠税款；

(四) 普通破产债权。

破产财产不足以清偿同一顺序的清偿要求的，按照比例分配。

破产保险公司的董事、监事和高级管理人员的工资，按照该公司职工的平均工资计算。

§ 88 Wenn eine Versicherungsgesellschaft ein Buchführungsbüro, einen Vermögensbewerter, eine Kreditauskunft oder einen sonstigen intermediären Dienstleister¹⁰ [auf Dauer] engagiert oder ein solches Engagement löst, muß sie das der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats berichten; wenn sie ein solches Engagement löst, muß sie der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats die Gründe erklären.

§ 89 Wenn eine Versicherungsgesellschaft wegen ihrer Aufteilung oder Fusion oder deshalb, weil die Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung dies beschließt, aufgelöst werden muß, oder wenn die in der Satzung bestimmten Gründe für ihre Auflösung eintreten, wird sie nach Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats aufgelöst.

Versicherungsgesellschaften, die das Lebensversicherungsgewerbe betreiben, dürfen nicht aufgelöst werden, außer wenn dies nach dem Recht durch Aufteilung oder Fusion geschieht.

Wenn eine Versicherungsgesellschaft aufgelöst wird, muß nach dem Recht eine Abwicklungsgruppe errichtet werden und die Abwicklung durchführen.

§ 90 Wenn bei einer Versicherungsgesellschaft die Umstände des § 2 des „Konkursgesetzes der Volksrepublik China“ vorliegen, können mit dem Einverständnis der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats die Versicherungsgesellschaft oder Gläubiger von ihr beim Volksgericht nach dem Recht ihre Sanierung, einen Vergleich oder die Konkursabwicklung beantragen; auch die Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats kann beim Volksgericht nach dem Recht die Sanierung oder die Konkursabwicklung dieser Versicherungsgesellschaft beantragen.

§ 91 Nachdem aus der Konkursmasse vorweg die Konkurskosten und die Masseschulden bezahlt worden sind, werden [andere Verbindlichkeiten] in der folgenden Reihenfolge beglichen:

1. Den Beschäftigten geschuldete Löhne, Beihilfen für medizinische Behandlung, Verletzungen und Versehrte und Trostgeld¹¹, ferner geschuldete in das Individualkonto des Beschäftigten einzustellende Grundaltersrentenversicherungs- und Grundkrankenversicherungsbeiträge und nach Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen an Beschäftigte [bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses] zu zahlende Zuschüsse;

2. als Ersatz zu leistende bzw. zu zahlende Versicherungssummen;

3. von der Versicherungsgesellschaft geschuldete Sozialversicherungsgebühren, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen, sowie geschuldete Steuern;

4. allgemeine Konkurschulden.

Wenn die Konkursmasse nicht hinreicht, alle Forderungen einer Ordnung zu begleichen, wird sie anteilmäßig verteilt.

Als Lohn wird für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie leitende Manager der in Konkurs gefallenen Versicherungsgesellschaft der Durchschnittslohn der Beschäftigten dieser Gesellschaft eingesetzt.

¹⁰ „Intermediäre Dienstleister“: Einheiten und Personen, die, wie z.B. Anwälte, ihren Kunden Dienste leisten, ohne völlig an deren Weisungen gebunden zu sein, sich vielmehr auch gegen den Willen von Kunden an bestimmte Regeln halten müssen, also gegenüber den Kunden weitgehend unabhängig sind.

¹¹ Unterhalt für Angehörige bei Arbeitsunfällen Umgekommener oder Versehrter, einmalige Zahlungen für Hinterbliebene anderer Arbeitnehmer.

第九十二条 经营有人寿保险业务的保险公司被依法撤销或者被依法宣告破产的，其持有的人寿保险合同及责任准备金，必须转让给其他经营有人寿保险业务的保险公司；不能同其他保险公司达成转让协议的，由国务院保险监督管理机构指定经营有人寿保险业务的保险公司接受转让。

转让或者由国务院保险监督管理机构指定接受转让前款规定的人寿保险合同及责任准备金的，应当维护被保险人、受益人的合法权益。

第九十三条 保险公司依法终止其业务活动，应当注销其经营保险业务许可证。

第九十四条 保险公司，除本法另有规定外，适用《中华人民共和国公司法》的规定。

第四章 保险经营规则

第九十五条 保险公司的业务范围：

(一) 人身保险业务，包括人寿保险、健康保险、意外伤害保险等保险业务；

(二) 财产保险业务，包括财产损失保险、责任保险、信用保险、保证保险等保险业务；

(三) 国务院保险监督管理机构批准的与保险有关的其他业务。

保险人不得兼营人身保险业务和财产保险业务。但是，经营财产保险业务的保险公司经国务院保险监督管理机构批准，可以经营短期健康保险业务和意外伤害保险业务。

保险公司应当在国务院保险监督管理机构依法批准的业务范围内从事保险经营活动。

第九十六条 经国务院保险监督管理机构批准，保险公司可以经营本法第九十五条规定的保险业务的下列再保险业务：

(一) 分出保险；

(二) 分入保险。

§ 92 Wird eine Versicherungsgesellschaft, welche Lebensversicherungsgewerbe betreibt, nach dem Recht aufgelöst, oder wird nach dem Recht ihr Konkurs erklärt, so sind ihre Lebensversicherungsverträge und ihre Rückstellungen einer anderen Lebensversicherungsgewerbe betreibenden Versicherungsgesellschaft zu übertragen; kann mit keiner anderen Versicherungsgesellschaft eine Vereinbarung über die Übertragung erzielt werden, so wird von der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats eine Lebensversicherungsgewerbe betreibende Versicherungsgesellschaft bestimmt, welche sie übernimmt.

Bei der Übertragung oder von der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats bestimmten Übernahme von Lebensversicherungsverträgen und Rückstellungen nach dem vorigen Absatz müssen die legalen Rechtsinteressen der Versicherten und Bezugsberechtigten geschützt werden.

§ 93 Wenn eine Versicherungsgesellschaft ihre Geschäftstätigkeit nach dem Recht beendet, muß ihre Versicherungsgewerbelizenz gelöscht werden.

§ 94 Für Versicherungsgesellschaften gilt, soweit dies Gesetz nichts anderes bestimmt, das „Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China“.

4. Kapitel: Regeln für das Versicherungsgewerbe

§ 95 Der Geschäftsbereich der Versicherungsgesellschaften umfaßt:

1. Personenversicherungsgeschäfte, mit der Lebensversicherung, der Krankenversicherung und der Unfallversicherung;

2. Vermögensversicherungsgeschäfte, mit der Vermögensschadensversicherung, der Haftpflichtversicherung, der Kreditversicherung und der Garantieverversicherung;

3. andere von der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats genehmigte mit der Versicherung zusammenhängende Geschäfte.

Der gleiche Versicherer darf nicht gleichzeitig Vermögensversicherungsgeschäfte und Personenversicherungsgeschäfte betreiben. Eine Versicherungsgesellschaft, die Vermögensversicherungsgeschäfte betreibt, kann jedoch mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats auch Geschäfte mit kurzfristigen Krankenversicherungen und Unfallversicherungen betreiben.

Die Versicherungsgesellschaft muß Versicherungsgeschäfte in dem von der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats nach dem Recht genehmigten Geschäftsbereich betreiben.

§ 96 Mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats kann eine Versicherungsgesellschaft die folgenden Rückversicherungsgeschäfte für die in § 95 aufgeführten Versicherungsgeschäfte betreiben:

1. Die Aufnahme von Rückversicherungen [als Versicherungsnehmer],

2. die Übernahme von Rückversicherungen [als Versicherer].

第九十七条 保险公司应当按照其注册资本总额的百分之二十提取保证金，存入国务院保险监督管理机构指定的银行，除公司清算时用于清偿债务外，不得动用。

第九十八条 保险公司应当根据保障被保险人利益、保证偿付能力的原则，提取各项责任准备金。

保险公司提取和结转责任准备金的具体办法，由国务院保险监督管理机构制定。

第九十九条 保险公司应当依法提取公积金。

第一百条 保险公司应当缴纳保险保障基金。

保险保障基金应当集中管理，并在下列情形下统筹使用：

（一）在保险公司被撤销或者被宣告破产时，向投保人、被保险人或者受益人提供救济；

（二）在保险公司被撤销或者被宣告破产时，向依法接受其人寿保险合同的保险公司提供救济；

（三）国务院规定的其他情形。

保险保障基金筹集、管理和使用的具体办法，由国务院制定。

第一百零一条 保险公司应当具有与其业务规模和风险程度相适应的最低偿付能力。保险公司的认可资产减去认可负债的差额不得低于国务院保险监督管理机构规定的数额；低于规定数额的，应当按照国务院保险监督管理机构的要求采取相应措施达到规定的数额。

§ 97 Die Versicherungsgesellschaft muß eine Sicherheit in Höhe von 20% ihres registrierten Kapitals bilden und bei der von der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats bestimmten Bank einzahlen, die außer zur Abwicklung der Verbindlichkeiten bei der Abwicklung der Gesellschaft nicht angerührt werden darf.

§ 98 Die Versicherungsgesellschaft muß nach dem Grundsatz der Gewährleistung der Interessen der Versicherten und der Sicherung der Ersatzleistungsfähigkeit [=Zahlungsfähigkeit] Rückstellungen für die verschiedenen Haftungen bilden.

Die Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrates bestimmt die konkrete Methode für die Bildung und Übertragung [auf das Folgejahr] von Rückstellungen für Haftungen durch die Versicherungsgesellschaften.¹²

§ 99 Die Versicherungsgesellschaft muß nach dem Recht Rücklagen bilden.

§ 100 Die Versicherungsgesellschaft muß einen Versicherungsgewährleistungsfonds abführen.

Der Versicherungsgewährleistungsfonds muß zentralisiert verwaltet und unter den folgenden Umständen zusammengefaßt verwandt werden:

1. Wenn Versicherungsgesellschaften aufgelöst werden oder ihr Konkurs erklärt wird, um den Versicherungsnehmern, den Versicherten oder den Bezugsberechtigten Hilfen zu leisten;
2. um denjenigen Versicherungsgesellschaften Hilfen zu leisten, die nach dem Recht Lebensversicherungsverträge von Versicherungsgesellschaften übernehmen, die aufgelöst werden oder deren Konkurs erklärt wird;
3. unter anderen vom Staatsrat bestimmten Umständen.

Die konkrete Methode für die Aufbringung, Verwaltung und Verwendung des Versicherungsgewährleistungsfonds wird vom Staatsrat bestimmt.

§ 101 Die Versicherungsgesellschaft muß eine dem Umfang ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Mindestersatzleistungsfähigkeit [=Mindestzahlungsfähigkeit] besitzen. Das anerkannte Vermögen der Versicherungsgesellschaft abzüglich ihrer anerkannten Verbindlichkeiten darf nicht unter einem von der Versicherungsaufsichtsbehörde bestimmtem Betrag liegen; wenn es unter diesem Betrag liegt, müssen nach den Anforderungen der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um die vorgeschriebene Differenz zu erreichen.¹³

¹² Die „Rückstellungen“ nach § 98 „bilden einen organischen Bestandteil der Gesamtmittel der Versicherungsgesellschaft und müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen verwandt werden“, CHANG Min, in: ZOU Hailin, CHANG Min (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 7), zu § 93 VersicherungsG 1995.

第一百零二条 经营财产保险业务的保险公司当年自留保险费，不得超过其实有资本金加公积金总和的四倍。

第一百零三条 保险公司对每一危险单位，即对一次保险事故可能造成的最大损失范围所承担的责任，不得超过其实有资本金加公积金总和的百分之十；超过的部分应当办理再保险。

保险公司对危险单位的划分应当符合国务院保险监督管理机构的规定。

第一百零四条 保险公司对危险单位的划分方法和巨灾风险安排方案，应当报国务院保险监督管理机构备案。

第一百零五条 保险公司应当按照国务院保险监督管理机构的规定办理再保险，并审慎选择再保险接受人。

第一百零六条 保险公司的资金运用必须稳健，遵循安全性原则。

保险公司的资金运用限于下列形式：

- (一) 银行存款；
- (二) 买卖债券、股票、证券投资基金份额等有价证券；
- (三) 投资不动产；
- (四) 国务院规定的其他资金运用形式。

§ 102 Die einer Versicherungsgesellschaft, welche Vermögensversicherung betreibt, in einem Jahr verbleibenden Prämien dürfen das Vierfache der Summe ihres tatsächlich vorhandenen Kapitalfonds und ihrer Rücklagen nicht übersteigen.

§ 103 Die Haftung, welche eine Versicherungsgesellschaft für eine einzelne Gefahr, d.h. für den größten möglichen Schaden eines Versicherungsfalls übernimmt, darf 10% der Summe ihres tatsächlich vorhandenen Kapitalfonds und ihrer Rücklagen nicht übersteigen; für einen darüber hinausgehenden Teil müssen Rückversicherungen aufgenommen werden.

Wie die Versicherungsgesellschaft die einzelnen Gefahren voneinander abgrenzt, muß den Vorschriften der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats entsprechen.

§ 104 Die Versicherungsgesellschaft muß die Methode, nach der sie die einzelnen Gefahren voneinander abgrenzt, und ihre Planung für die Behandlung sehr großer Risiken der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats zu den Akten melden.

§ 105 Die Versicherungsgesellschaft muß nach den Vorschriften der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats Rückversicherungen aufnehmen und dabei den Rückversicherer sorgfältig auswählen.

§ 106 Versicherungsgesellschaften haben ihre Mittel stabil einzusetzen und Sicherheitsgrundsätze zu beachten.

Die Mittel der Versicherungsgesellschaften dürfen nur wie folgt eingesetzt werden:

1. Auf Bankkonten gehalten werden;
2. um Schuldverschreibungen, Aktien, Anteile an Wertpapierfonds und andere Wertpapiere zu kaufen;
3. für Investitionen in Immobilien;
4. in vom Staatsrat bestimmten anderen Formen.

¹³ Die Mindersatzleistungsfähigkeit (Mindestzahlungsfähigkeit) ist ausführlich in den Verwaltungsbestimmungen der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats für die Zahlungsfähigkeit der Versicherungsgesellschaften und die Kennziffern für die Aufsicht [保险公司偿付能力额度及监管指标管理规定] v. 24.03.2003 (<www.circ.gov.cn/tabid/106/InfoID/57554/frtid/3871/Default.aspx> eingesehen am 17.8.2010) geregelt; nach deren § 4 beträgt sie z.B. für Vermögensversicherungsgesellschaften den größeren der folgenden zwei Beträge:

1. 18% der Summe aus den einbehaltenen Prämien des letzten Buchführungsjahres abzüglich der Betriebssteuer und der Zuschläge dazu, soweit dieser Betrag unter 100 Mio. Yuan liegt, und 16%, soweit er darüber liegt, bzw.

2. 26% der jährlichen Versicherungsleistungen im Durchschnitt der letzten 3 Jahre, soweit dieser Betrag unter 70 Mio. Yuan liegt, und 23%, soweit er darüber liegt.

§ 16 dieser Bestimmungen regelt auch genauer, was geschehen soll, wenn die Mindestzahlungsfähigkeit unterschritten wird: Erreicht sie noch 70% des Mindestsatzes, so kann die Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats eine Frist für die Herstellung der Mindestzahlungsfähigkeit setzen und einen Plan dafür fordern; wird die Frist nicht eingehalten, kann sie zu Kapitalerhöhungen und Rückversicherungen anweisen und den Betriebsbereich, Dividendenzahlungen, Verfügungen über Festvermögen, die Betriebskosten und die Neugründung von Zweigstellen beschränken, bis die vorgeschriebene Mindestzahlungsfähigkeit erreicht wird. Liegt die Mindestzahlungsfähigkeit zwischen 30 und 70% des Mindestsatzes, so kann die Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats ferner die Gesellschaft anweisen, ungeeignetes Vermögen zu versteigern, Versicherungstätigkeit anderen Versicherungen zu übertragen, das Niveau der Bezahlung leitender Manager und ihren dienstlichen Verbrauch, ferner Reklamekosten zu beschränken, die Entwicklung neuer Geschäftsbereiche einzustellen „und andere notwendige Maßnahmen ergreifen“. Sinkt die Mindestzahlungsfähigkeit unter 30% des Mindestsatzes, so kann die Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats ferner die Übernahme des Managements bestimmen (vgl. § 145 VersicherungsG und § 60 der „Steuerungsregeln für Versicherungsgesellschaften“ [保险公司管理规定] der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats vom 25.9.2009).

Anerkannt, chin. renke, engl. accepted: Was genau zu den „anerkannten“ Aktiva bzw. Passiva gehört, ergibt sich aus den Regeln der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats für die Aufstellung des Berichts über die Ersatzleistungsfähigkeit von Versicherungsgesellschaften (保险公司偿付能力报告编报规则 , Liste mit Links zu den einzelnen Regeln: <www.circ.gov.cn/TabId/3871/Condition/2/10647pageidx/1/Default.aspx?keyword=保险公司偿付能力报告编报规则> eingesehen am 16.08.2010; Regeln ergangen zwischen Dezember 2005 und August 2009). Die anerkannten Passiva sind dort in der Regel Nr. 6 geregelt.

保险公司资金运用的具体管理办法，由国务院保险监督管理机构依照前两款的规定制定。

第一百零七条 经国务院保险监督管理机构会同国务院证券监督管理机构批准，保险公司可以设立保险资产管理公司。

保险资产管理公司从事证券投资活动，应当遵守《中华人民共和国证券法》等法律、行政法规的规定。

保险资产管理公司的管理办法，由国务院保险监督管理机构会同国务院有关部门制定。

第一百零八条 保险公司应当按照国务院保险监督管理机构的规定，建立对关联交易的管理和信息披露制度。

第一百零九条 保险公司的控股股东、实际控制人、董事、监事、高级管理人员不得利用关联交易损害公司的利益。

第一百一十条 保险公司应当按照国务院保险监督管理机构的规定，真实、准确、完整地披露财务会计报告、风险管理状况、保险产品经营情况等重大事项。

第一百一十一条 保险公司从事保险销售的人员应当符合国务院保险监督管理机构规定的资格条件，取得保险监督管理机构颁发的资格证书。

前款规定的保险销售人员的范围和管理办法，由国务院保险监督管理机构规定。

第一百一十二条 保险公司应当建立保险代理人登记管理制度，加强对保险代理人的培训和管理，不得唆使、诱导保险代理人进行违背诚信义务的活动。

第一百一十三条 保险公司及其分支机构应当依法使用经营保险业务许可证，不得转让、出租、出借经营保险业务许可证。

Für die Verwaltung der Mittel von Versicherungsgesellschaften bestimmt die Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats eine den zwei vorangehenden Absätzen entsprechende konkrete Methode.

§ 107 Versicherungsgesellschaften können mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde und der Wertpapieraufsichtsbehörde des Staatsrats Versicherungsvermögensverwaltungsgesellschaften errichten.

Versicherungsvermögensverwaltungsgesellschaften befassen sich mit Wertpapierinvestitionen und müssen sich an das Wertpapiergesetz der Volksrepublik China und andere [einschlägige] Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen halten.

Eine Methode für die staatliche Verwaltung der Versicherungsvermögensverwaltungsgesellschaften wird von der VAS zusammen mit den [sonst] betroffenen Abteilungen des Staatsrates bestimmt.

§ 108 Versicherungsgesellschaften müssen nach den Vorschriften der VAS eine Ordnung für die Steuerung von Geschäften mit verbundenen Seiten und die Offenlegung von Daten dazu schaffen.¹⁴

§ 109 Gesellschafter mit beherrschendem Anteil an der Versicherungsgesellschaft, Personen, die sie tatsächlich kontrollieren, ihre Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und die leitenden Manager der Gesellschaft dürfen Geschäfte mit verbundenen Seiten nicht nutzen, um die Interessen der Gesellschaft zu schädigen.

§ 110 Versicherungsgesellschaften müssen nach den Vorschriften der VAS ihre Finanz- und Buchführungsberichte, ihr Risikomanagement, ihren Vertrieb von Versicherungsprodukten und andere wichtige Umstände wahrheitsgemäß, genau und vollständig offenlegen.

§ 111 Personal von Versicherungsgesellschaften, das Versicherungen verkauft, muß den von der VAS festgelegten Qualifikationsbedingungen entsprechen und einen von der VAS ausgegebenen Qualifikationsnachweis erhalten haben.

Der Bereich des Verkaufspersonals nach dem vorigen Absatz und eine Verwaltungsmethode für dies Personal wird von der VAS bestimmt.

§ 112 Die Versicherungsgesellschaft muß eine Verwaltungsordnung für die Registrierung ihrer Versicherungsvertreter schaffen und sich um die Schulung und Steuerung ihrer Versicherungsvertreter bemühen und darf sie nicht der Pflicht zu Treu und Glauben widersprechenden Aktivitäten anstiften oder verleiten.

§ 113 Versicherungsgesellschaften und ihre Zweigstellen müssen ihre Versicherungsgewerbelizenzen nach dem Recht verwenden, sie dürfen diese Lizenzen nicht übertragen, vermieten oder verleihen.

¹⁴ Vgl. die Anmerkung in Fn. 40 der chinesisch-deutschen Fassung des Gesellschaftsgesetzes vom 27.10.2005 in: ZChinR 2006, S. 290 ff. (338).

第一百一十四条 保险公司应当按照国务院保险监督管理机构的规定,公平、合理拟订保险条款和保险费率,不得损害投保人、被保险人和受益人的合法权益。

保险公司应当按照合同约定和本法规定,及时履行赔偿或者给付保险金义务。

第一百一十五条 保险公司开展业务,应当遵循公平竞争的原则,不得从事不正当竞争。

第一百一十六条 保险公司及其工作人员在保险业务活动中不得有下列行为:

(一) 欺骗投保人、被保险人或者受益人;

(二) 对投保人隐瞒与保险合同有关的重要情况;

(三) 阻碍投保人履行本法规定的如实告知义务,或者诱导其不履行本法规定的如实告知义务;

(四) 给予或者承诺给予投保人、被保险人、受益人保险合同约定以外的保险费回扣或者其他利益;

(五) 拒不依法履行保险合同约定的赔偿或者给付保险金义务;

(六) 故意编造未曾发生的保险事故、虚构保险合同或者故意夸大已经发生的保险事故的损失程度进行虚假理赔,骗取保险金或者牟取其他不正当利益;

(七) 挪用、截留、侵占保险费;

(八) 委托未取得合法资格的机构或者个人从事保险销售活动;

(九) 利用开展保险业务为其他机构或者个人牟取不正当利益;

(十) 利用保险代理人、保险经纪人或者保险评估机构,从事以虚构保险中介业务或者编造退保等方式套取费用等违法活动;

(十一) 以捏造、散布虚假事实等方式损害竞争对手的商业信誉,或者以其他不正当竞争行为扰乱保险市场秩序;

§ 114 Versicherungsgesellschaften müssen gemäß den Bestimmungen der VAS faire und vernünftige Versicherungsbedingungen und Prämiensätze vorschlagen, sie dürfen die legalen Rechtsinteressen der Versicherungsnehmer, Versicherten und Bezugsberechtigten nicht schädigen.

Versicherungsgesellschaften müssen nach den Vorschriften des Vertrags und dieses Gesetzes unverzüglich ihre Pflicht erfüllen, Ersatz zu leisten bzw. die Versicherungssumme zu zahlen.

§ 115 Versicherungsgesellschaften müssen sich bei ihrer Tätigkeit an die Grundsätze des fairen Wettbewerbs halten und dürfen keinen unlauteren Wettbewerb betreiben.

§ 116 Versicherungsgesellschaften und ihr Personal dürfen bei der Versicherungstätigkeit nicht:

1. Versicherungsnehmer, Versicherte oder Bezugsberechtigte betrügen;

2. dem Versicherungsnehmer zum Versicherungsvertrag in Bezug stehende wichtige Umstände verheimlichen;

3. den Versicherungsnehmer daran hindern, seine in diesem Gesetz bestimmte Pflicht zu wahrheitsgemäßen Angaben zu erfüllen, oder ihn verleiten, diese Pflicht nicht zu erfüllen;

4. Versicherungsnehmern, Versicherten oder Bezugsberechtigten im Versicherungsvertrag nicht vorgesehene Prämienrückzahlungen oder andere im Versicherungsvertrag nicht vorgesehene Vorteile gewähren oder zusagen, dies zu tun;

5. die versicherungsvertragliche Pflicht ablehnen und nicht nach dem Recht erfüllen, nach dem Ersatz zu leisten bzw. die Versicherungssumme zu zahlen ist;

6. vorsätzlich den Eintritt von Versicherungsfällen oder falsche Versicherungsverträge erfinden oder das Ausmaß des Schadens tatsächlich eingetretener Versicherungsfälle übertreiben, um mit falscher Regulierung Versicherungssummen zu erschwindeln oder andere unlautere Vorteile zu erlangen;

7. Prämienzahlungen zweckentfremden, zurückhalten oder mit Beschlag belegen;

8. Organe oder Einzelpersonen, die [dafür] nicht die legale Qualifikation erlangt haben, beauftragen, Versicherungen zu verkaufen;

9. Versicherungstätigkeit benutzen, um für andere Organe oder Einzelpersonen unlautere Vorteile zu erlangen;

10. Versicherungsvertreter, Versicherungsmakler oder Versicherungsbewertungsorgane benutzen, um mit falscher Versicherungsvermittlung oder mit der Konstruktion des Rücktritts von der Versicherung oder dergleichen Gebühren herauszuholen oder sich auf ähnliche Weise rechtswidrig zu betätigen;

11. indem sie Angaben über Tatsachen fälschen und solche Fälschungen verbreiten oder auf andere Weise den geschäftlichen Ruf von Wettbewerbern schädigen oder sonst wie mit unlauterem Wettbewerb die gute Ordnung des Versicherungsmarktes stören;

(十二) 泄露在业务活动中知悉的投保人、被保险人的商业秘密;

(十三) 违反法律、行政法规和国务院保险监督管理机构规定的其他行为。

第五章 保险代理人和保险经纪人

第一百一十七条 保险代理人是根据保险人的委托, 向保险人收取佣金, 并在保险人授权的范围内代为办理保险业务的机构或者个人。

保险代理机构包括专门从事保险代理业务的保险专业代理机构和兼营保险代理业务的保险兼业代理机构。

第一百一十八条 保险经纪人是基于投保人的利益, 为投保人与保险人订立保险合同提供中介服务, 并依法收取佣金的机构。

第一百一十九条 保险代理机构、保险经纪人应当具备国务院保险监督管理机构规定的条件, 取得保险监督管理机构颁发的经营保险代理业务许可证、保险经纪业务许可证。

保险专业代理机构、保险经纪人凭保险监督管理机构颁发的许可证向工商行政管理机关办理登记, 领取营业执照。

保险兼业代理机构凭保险监督管理机构颁发的许可证, 向工商行政管理机关办理变更登记。

第一百二十条 以公司形式设立保险专业代理机构、保险经纪人, 其注册资本最低限额适用《中华人民共和国公司法》的规定。

国务院保险监督管理机构根据保险专业代理机构、保险经纪人的业务范围和经营规模, 可以调整其注册资本的最低限额, 但不得低于《中华人民共和国公司法》规定的限额。

12. Geschäftsgeheimnisse von Versicherungsnehmern oder Versicherten bekanntwerden lassen, von denen sie bei ihrer gewerblichen Tätigkeit Kenntnis erlangt haben;

13. sonstige Handlungen begehen, die Gesetze, Verwaltungsnormen oder die Bestimmungen der VAS verletzen.

5. Kapitel: Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler

§ 117 Versicherungsvertreter sind Organe und Einzelpersonen, die aufgrund eines Auftrags des Versicherers von ihm eine Geschäftsgebühr für die Vertretung erhalten und in dem Bereich, für den sie vom Versicherer bevollmächtigt werden, vertretungsweise Versicherungsgeschäfte betreiben.

Versicherungsververtretungsorgane sind teils Organe, die sich ausschließlich mit Versicherungsververtretung befassen, teils Organe, die sich neben anderem auch mit Versicherungsververtretung befassen.

§ 118 Versicherungsmakler sind Einheiten, die im Interesse des Versicherungsnehmers zum Abschluß von Verträgen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer vermittelnd Dienste leisten und nach dem Recht eine Courtage erheben¹⁵.

§ 119 Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler müssen die von der VAS bestimmten Qualifikationen besitzen und erhalten von der Versicherungsaufsichtsbehörde eine Lizenz für Versicherungsvertreter bzw. Versicherungsmakler.

Organe, die sich ausschließlich mit Versicherungsververtretung befassen, und Versicherungsmakler registrieren sich mit der von der Versicherungsaufsichtsbehörde ausgegebenen Lizenz bei der Industrie- und Handelsverwaltungsbehörde und erhalten von ihr einen Gewerbeschein.

Organe, die sich neben anderem auch mit Versicherungsververtretung befassen, registrieren diese Veränderung mit der von der Versicherungsaufsichtsbehörde ausgegebenen Lizenz bei der Industrie- und Handelsverwaltungsbehörde.

§ 120 Wenn Organe, die sich ausschließlich mit Versicherungsververtretung befassen, und Versicherungsmakler als Gesellschaften errichtet werden, richtet sich ihr registriertes Mindestkapital nach dem „Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China“.

Entsprechend dem Geschäftsbereich und dem Umfang der Tätigkeit von Organen, die sich ausschließlich mit Versicherungsververtretung befassen, und von Versicherungsmaklern kann die VAS ihr registriertes Mindestkapital ändern, darf dabei aber die Untergrenze nach dem „Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China“ nicht unterschreiten.

¹⁵ Das Gesetz sagt nicht, von wem die Gebühr bzw. Courtage gezahlt werden soll. CHANG Min, in: ZOU Hailin, CHANG Min (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 7), zu § 123 VersicherungsG 1995 meint, zwar handele der Vertreter im Interesse des Versicherungsnehmers, ein Vertragsabschluß liege aber auch im objektiven Interesse des Versicherers, und der Makler handele dann „objektiv“ als Vertreter des Versicherers; daher müsse, internationaler Übung folgend, bei erfolgreicher Vertragsvermittlung die Courtage vom Versicherer gezahlt werden. Dafür spricht jetzt auch § 126 (zuvor § 127 VersicherungsG 2002), der für Versicherungsvertreter einen allgemeinen Vertretungsvertrag zwischen Versicherungsgesellschaft und Vertreter vorschreibt, in dem dann wohl die Pflicht der Gesellschaft geregelt werden wird, die Gebühr zu zahlen.

保险专业代理机构、保险经纪人的注册资本或者出资额必须为实缴货币资本。

第一百二十一条 保险专业代理机构、保险经纪人的高级管理人员，应当品行良好，熟悉保险法律、行政法规，具有履行职责所需的经营管理能力，并在任职前取得保险监督管理机构核准的任职资格。

第一百二十二条 个人保险代理人、保险代理机构的代理从业人员、保险经纪人的经纪从业人员，应当具备国务院保险监督管理机构规定的资格条件，取得保险监督管理机构颁发的资格证书。

第一百二十三条 保险代理机构、保险经纪人应当有自己的经营场所，设立专门账簿记载保险代理业务、经纪业务的收支情况。

第一百二十四条 保险代理机构、保险经纪人应当按照国务院保险监督管理机构的规定缴存保证金或者投保职业责任保险。未经保险监督管理机构批准，保险代理机构、保险经纪人不得动用保证金。

第一百二十五条 个人保险代理人在代为办理人寿保险业务时，不得同时接受两个以上保险人的委托。

第一百二十六条 保险人委托保险代理人代为办理保险业务，应当与保险代理人签订委托代理协议，依法约定双方的权利和义务。

第一百二十七条 保险代理人根据保险人的授权代为办理保险业务的行为，由保险人承担责任。

保险代理人没有代理权、超越代理权或者代理权终止后以保险人名义订立合同，使投保人有理由相信其有代理权的，该代理行为有效。保险人可以依法追究越权的保险代理人的责任。

第一百二十八条 保险经纪人因过错给投保人、被保险人造成损失的，依法承担赔偿责任。

Das registrierte oder investierte Kapital von Organen, die sich ausschließlich mit Versicherungsvertretung befassen, und von Versicherungsmaklern hat Kapital in Geld zu sein, das tatsächlich übergeben worden ist.

§ 121 Die leitenden Manager von Organen, die sich ausschließlich mit Versicherungsvertretung befassen, und von Versicherungsmaklern müssen Personen von guter Führung und mit den Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen für die Versicherung vertraut sein und die für ihr Amt erforderlichen Managementfähigkeiten und vor ihrer Bestellung die von der VAS gebilligte Qualifikation für ihr Amt erlangt haben.

§ 122 Einzelpersonen, die Versicherungsvertreter sind, und die bei Versicherungsvertretungsorganen als Versicherungsvertreter und bei Versicherungsmaklern als Makler tätigen Personen müssen die von der VAS bestimmten Qualifikationsvoraussetzungen und einen von der VAS ausgegebenen Qualifikationsnachweis erlangt haben.

§ 123 Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler müssen eigene Geschäftsräume besitzen und besondere Bücher über die Einnahmen und Ausgaben aus ihrer Tätigkeit als Versicherungsvertreter bzw. -makler führen.

§ 124 Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler müssen gemäß den Vorschriften der VAS eine Sicherheit auf ein Konto einzahlen oder eine Berufshaftpflichtversicherung aufnehmen. Ohne Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde dürfen Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler die Sicherheit nicht in Anspruch nehmen.

§ 125 Einzelpersonen, die als Versicherungsvertreter vertretungsweise Lebensversicherungsgeschäfte betreiben, dürfen nicht gleichzeitig Aufträge mehrerer Versicherer übernehmen.

§ 126 Wenn der Versicherer einen Versicherungsvertreter beauftragt, vertretungsweise Versicherungsgeschäfte zu betreiben, muß er mit dem Versicherungsvertreter eine Vereinbarung über den Vertretungsauftrag unterzeichnen und [darin] nach dem Recht die Rechte und Pflichten beider Seiten vereinbaren.

§ 127 Für vertretungsweise Handlungen des Versicherungsverreters im Versicherungsgeschäft aufgrund der Vollmacht des Versicherers haftet der Versicherer.

Wenn ein Versicherungsvertreter namens des Versicherers einen Vertrag schließt, aber keine Vollmacht hat oder seine Vollmacht überschreitet, oder seine Vollmacht abgelaufen ist, und der Versicherungsnehmer Gründe hat, an die Vertretungsmacht des Vertreters zu glauben, sind die vertretungswisen Handlungen wirksam. Der Versicherer kann nach dem Recht den Versicherungsvertreter für die Überschreitung der Vollmacht haftbar machen.

§ 128 Für durch Fahrlässigkeit des Versicherungsmaklers bei Versicherungsgeschäften einem Versicherungsnehmer oder Versicherten verursachte Verluste haftet der Versicherungsmakler nach dem Recht auf Schadenersatz.

第一百二十九条 保险活动当事人可以委托保险公估机构等依法设立的独立评估机构或者具有相关专业知识的人员,对保险事故进行评估和鉴定。

接受委托对保险事故进行评估和鉴定的机构和人员,应当依法、独立、客观、公正地进行评估和鉴定,任何单位和个人不得干涉。

前款规定的机构和人员,因故意或者过失给保险人或者被保险人造成损失的,依法承担赔偿责任。

第一百三十条 保险佣金只限于向具有合法资格的保险代理人、保险经纪人支付,不得向其他人支付。

第一百三十一条 保险代理人、保险经纪人及其从业人员在办理保险业务活动中不得有下列行为:

- (一) 欺骗保险人、投保人、被保险人或者受益人;
- (二) 隐瞒与保险合同有关的重要情况;
- (三) 阻碍投保人履行本法规定的如实告知义务,或者诱导其不履行本法规定的如实告知义务;
- (四) 给予或者承诺给予投保人、被保险人或者受益人保险合同约定以外的利益;
- (五) 利用行政权力、职务或者职业便利以及其他不正当手段强迫、引诱或者限制投保人订立保险合同;
- (六) 伪造、擅自变更保险合同,或者为保险合同当事人提供虚假证明材料;
- (七) 挪用、截留、侵占保险费或者保险金;
- (八) 利用业务便利为其他机构或者个人牟取不正当利益;
- (九) 串通投保人、被保险人或者受益人,骗取保险金;
- (十) 泄露在业务活动中知悉的保险人、投保人、被保险人的商业秘密。

§ 129 Die Versicherungsbeitragsberechtigten können nach dem Recht errichtete öffentliche Versicherungsbewertungsorgane¹⁶ und andere unabhängige Bewertungsorgane oder Personen mit dem betreffenden Fachwissen beauftragen, einen Versicherungsfall zu bewerten und sachverständig zu beurteilen.

Organe und Personen, die einen Auftrag zur Bewertung und sachverständigen Beurteilung eines Versicherungsfalls annehmen, müssen nach dem Recht, unabhängig, objektiv und gerecht bewerten und beurteilen; keine Einheit und keine Einzelperson darf sich dabei einmischen.

Wenn die im vorigen Absatz bestimmten Organe und Personen vorsätzlich oder fahrlässig Versicherern oder Versicherten Schaden verursachen, haften sie nach dem Recht auf Ersatz.

§ 130 Versicherungscourtage wird nur an die Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler gezahlt, welche die dem Recht gemäße Qualifikation [als Versicherungsvertreter bzw. Versicherungsmakler] besitzen, anderen darf sie nicht gezahlt werden.

§ 131 Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler und ihr Geschäftspersonal dürfen bei Versicherungsgeschäften nicht:

1. Versicherer, Versicherungsnehmer, Versicherte oder Bezugsberechtigte täuschen;
2. zum Versicherungsvertrag in Bezug stehende wichtige Umstände verheimlichen;
3. den Versicherungsnehmer daran hindern, seine in diesem Gesetz bestimmte Pflicht zu wahrheitsgemäßen Angaben zu erfüllen oder ihn verleiten, diese Pflicht nicht zu erfüllen;
4. Versicherungsnehmern, Versicherten oder Bezugsberechtigten nicht im Versicherungsvertrag vorgesehene Vorteile gewähren oder versprechen, solche Vorteile zu gewähren;
5. [staatliche] Verwaltungsmacht, Amtsbefugnisse oder Gelegenheiten ihrer beruflichen Tätigkeit und sonstige unlautere Mittel benutzen, um Versicherungsnehmer zu zwingen oder zu verleiten, Versicherungsverträge abzuschließen oder um sie beim Abschluß von Versicherungsverträgen einzuschränken;
6. Versicherungsverträge fälschen oder eigenmächtig abändern oder Parteien von Versicherungsverträgen falsche Beweisunterlagen vorlegen;
7. Prämien oder Versicherungssummen zweckentfremden, zurückhalten oder mit Beschlag belegen;
8. Gelegenheiten ihrer beruflichen Tätigkeit nutzen, um für andere Organe oder Einzelpersonen unlautere Vorteile zu erlangen;
9. in Kollusion mit Versicherungsnehmern, Versicherten oder Bezugsberechtigten Versicherungssummen zu erschwindeln;
10. Geschäftsgeheimnisse von Versicherern, Versicherungsnehmern oder Versicherten bekanntwerden lassen, die sie bei ihrer Geschäftstätigkeit erfahren haben.

¹⁶ Nach den „Bestimmungen für die Aufsichtsverwaltung der öffentlichen Versicherungsbewertungsorgane“ [], der Chinesischen Versicherungsaufsichtsverwaltungskommission, geltende Fassung vom 25.09.09, <www.circ.gov.cn/web/site0/tab68/i112109.htm>, eingesehen am 17.08.2010.

第一百三十二条 保险专业代理机构、保险经纪人分立、合并、变更组织形式、设立分支机构或者解散的，应当经保险监督管理机构批准。

第一百三十三条 本法第八十六条第一款、第一百一十三条的规定，适用于保险代理机构和保险经纪人。

第六章保险业监督管理

第一百三十四条 保险监督管理机构依照本法和国务院规定的职责，遵循依法、公开、公正的原则，对保险业实施监督管理，维护保险市场秩序，保护投保人、被保险人和受益人的合法权益。

第一百三十五条 国务院保险监督管理机构依照法律、行政法规制定并发布有关保险业监督管理的规章。

第一百三十六条 关系社会公众利益的保险险种、依法实行强制保险的险种和新开发的人寿保险险种等的保险条款和保险费率，应当报国务院保险监督管理机构批准。国务院保险监督管理机构审批时，应当遵循保护社会公众利益和防止不正当竞争的原则。其他保险险种的保险条款和保险费率，应当报保险监督管理机构备案。

保险条款和保险费率审批、备案的具体办法，由国务院保险监督管理机构依照前款规定制定。

第一百三十七条 保险公司使用的保险条款和保险费率违反法律、行政法规或者国务院保险监督管理机构的有关规定的，由保险监督管理机构责令停止使用，限期修改；情节严重的，可以在一定期限内禁止申报新的保险条款和保险费率。

第一百三十八条 国务院保险监督管理机构应当建立健全保险公司偿付能力监管体系，对保险公司的偿付能力实施监控。

§ 132 Wenn Organe, die sich ausschließlich mit Versicherungsvertretung befassen, oder Versicherungsmakler aufgeteilt werden, fusionieren, ihre Organisationsform ändern, Zweigorgane errichten oder aufgelöst werden, muß dies von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt worden sein.

§ 133 § 86 Abs.1 und § 113 gelten [auch] für Versicherungsvertretungsorgane und Versicherungsmakler.

6. Kapitel: Beaufsichtigung und Verwaltung des Versicherungsgewerbes

§ 134 Die Versicherungsaufsichtsbehörde beaufsichtigt und verwaltet nach dem vorliegenden Gesetz und ihren vom Staatsrat bestimmten Amtsaufgaben gemäß den Grundsätzen der Rechtstreue, Öffentlichkeit und Gerechtigkeit das Versicherungsgewerbe, wahrt die Ordnung des Versicherungsmarktes und schützt die legalen Rechtsinteressen der Versicherungsnehmer, der Versicherten und der Bezugsberechtigten.

§ 135 Gemäß den Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen bestimmt und verkündet die VAS Regeln zur Beaufsichtigung und Verwaltung des Versicherungsgewerbes.

§ 136 Versicherungsbedingungen und Prämiensätze für den Nutzen der Allgemeinheit¹⁷ betreffende Versicherungsarten, Versicherungsarten, bei denen nach dem Recht eine Zwangsversicherung durchgeführt wird, und neu entwickelte Lebensversicherungsarten müssen der VAS zur Genehmigung gemeldet werden. Bei der Prüfung und Genehmigung muß die VAS den Nutzen der Allgemeinheit und den Grundsatz der Verhinderung unlauteren Wettbewerbs beachten. Versicherungsbedingungen und Prämiensätze für andere Versicherungsarten müssen der Versicherungsaufsichtsbehörde zu den Akten gemeldet werden.

Die konkrete Methode der Prüfung und Genehmigung bzw. der Meldung zu den Akten von Versicherungsbedingungen und Prämiensätzen wird in Übereinstimmung mit dem vorigen Absatz von der VAS bestimmt.

§ 137 Wenn von Versicherungsgesellschaften benutzte Versicherungsbedingungen oder Prämiensätze Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder einschlägige Bestimmungen der VAS verletzen, gibt die Versicherungsaufsichtsbehörde Anweisung, ihre Verwendung einzustellen und sie innerhalb einer Frist zu korrigieren; bei schwerwiegenden Umständen kann sie für eine bestimmte Dauer die Meldung neuer Versicherungsbedingungen und Prämiensätze verbieten.

§ 138 Die VAS muß ein System zur Beaufsichtigung und Verwaltung der Zahlungsfähigkeit der Versicherungsgesellschaften schaffen und vervollkommen, um die Zahlungsfähigkeit der Versicherungsgesellschaften zu beaufsichtigen und zu kontrollieren.

¹⁷ Wörtlich: den Nutzen der Massen der Gesellschaft.

第一百三十九条 对偿付能力不足的保险公司，国务院保险监督管理机构应当将其列为重点监管对象，并可以根据具体情况采取下列措施：

- (一) 责令增加资本金、办理再保险；
- (二) 限制业务范围；
- (三) 限制向股东分红；
- (四) 限制固定资产购置或者经营费用规模；
- (五) 限制资金运用的形式、比例；
- (六) 限制增设分支机构；
- (七) 责令拍卖不良资产、转让保险业务；
- (八) 限制董事、监事、高级管理人员的薪酬水平；
- (九) 限制商业性广告；
- (十) 责令停止接受新业务。

第一百四十条 保险公司未依照本法规定提取或者结转各项责任准备金，或者未依照本法规定办理再保险，或者严重违反本法关于资金运用的规定的，由保险监督管理机构责令限期改正，并可以责令调整负责人及有关管理人员。

第一百四十一条 保险监督管理机构依照本法第一百四十条的规定作出限期改正的决定后，保险公司逾期未改正的，国务院保险监督管理机构可以决定选派保险专业人员和指定该保险公司的有关人员组成整顿组，对公司进行整顿。

整顿决定应当载明被整顿公司的名称、整顿理由、整顿组成员和整顿期限，并予以公告。

第一百四十二条 整顿组有权监督被整顿保险公司的日常业务。被整顿公司的负责人及有关管理人员应当在整顿组的监督下行使职权。

§ 139 Unzureichend zahlungsfähige Versicherungsgesellschaften muß die VAS zum Schwerpunkt ihrer Aufsicht und Verwaltung machen; sie kann ihnen gegenüber je nach den konkreten Umständen die folgenden Maßnahmen ergreifen:

1. Sie anweisen, ihr Kapital zu erhöhen und Rückversicherungen aufzunehmen;
2. ihren Tätigkeitsbereich einschränken;
3. die Ausschüttung von Dividenden an ihre Anteilseigner einschränken;
4. den Ankauf von Festvermögen oder das Ausmaß von Geschäftsausgaben einschränken;
5. die Formen und die Anteile [bestimmter Formen] der Mittelverwendung beschränken;
6. die zusätzliche Errichtung von Zweigorganen beschränken;
7. sie anweisen, fragwürdiges Vermögen zu versteigern, Versicherungsgeschäfte [anderen Versicherern] zu übertragen;
8. das Niveau der Bezahlung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern und leitenden Managern beschränken;
9. ihr gewerbliche Werbung beschränken;
10. sie anweisen, die Übernahme neuer Geschäfte einzustellen.

§ 140 Wenn eine Versicherungsgesellschaft nicht gemäß diesem Gesetz die verschiedenen Rückstellungen bildet oder überträgt oder nicht gemäß diesem Gesetz Rückversicherungen aufnimmt oder die Vorschriften dieses Gesetzes über die Mittelverwendung erheblich verletzt, wird sie von der Versicherungsaufsichtsbehörde angewiesen, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren; gleichzeitig kann sie angewiesen werden, Verantwortliche und betroffene Manager zu ändern.

§ 141 Wenn die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 140 die Anweisung beschlossen hat, innerhalb einer bestimmten Frist eine Korrektur vorzunehmen, und die Versicherungsgesellschaft diese Korrektur nicht fristgemäß vornimmt, kann die VAS beschließen, Fachleute des Versicherungsgewerbes zu entsenden und Personen bei dieser Versicherungsgesellschaft zu bestimmen, um aus ihnen eine Konsolidierungsgruppe zur Konsolidierung dieser Versicherungsgesellschaft zu bilden.

Der Konsolidierungsbeschluß muß die Bezeichnung der zu konsolidierenden Versicherungsgesellschaft, die Gründe der Konsolidierung, die Mitglieder der Konsolidierungsgruppe und die Konsolidierungsfrist angeben und bekanntgemacht werden.

§ 142 Während der Konsolidierung ist die Konsolidierungsgruppe berechtigt, die täglichen Geschäfte der Versicherungsgesellschaft zu beaufsichtigen. Der Verantwortliche der zu konsolidierenden Versicherungsgesellschaft und die betroffenen Manager müssen ihre Amtsbefugnisse unter der Aufsicht der Konsolidierungsorganisation ausüben.

第一百四十三条 整顿过程中，被整顿保险公司的原有业务继续进行。但是，国务院保险监督管理机构可以责令被整顿公司停止部分原有业务、停止接受新业务，调整资金运用。

第一百四十四条 被整顿保险公司经整顿已纠正其违反本法规定的行为，恢复正常经营状况的，由整顿组提出报告，经国务院保险监督管理机构批准，结束整顿，并由国务院保险监督管理机构予以公告。

第一百四十五条 保险公司有下列情形之一的，国务院保险监督管理机构可以对其实行接管：

- (一) 公司的偿付能力严重不足的；
- (二) 违反本法规定，损害社会公共利益，可能严重危及或者已经严重危及公司的偿付能力的。

被接管的保险公司的债权债务关系不因接管而变化。

第一百四十六条 接管组的组成和接管的实施办法，由国务院保险监督管理机构决定，并予以公告。

第一百四十七条 接管期限届满，国务院保险监督管理机构可以决定延长接管期限，但接管期限最长不得超过二年。

第一百四十八条 接管期限届满，被接管的保险公司已恢复正常经营能力的，由国务院保险监督管理机构决定终止接管，并予以公告。

第一百四十九条 被整顿、被接管的保险公司有《中华人民共和国企业破产法》第二条规定情形的，国务院保险监督管理机构可以依法向人民法院申请对该保险公司进行重整或者破产清算。

第一百五十条 保险公司因违法经营被依法吊销经营保险业务许可证的，或者偿付能力低于国务院保险监督管理机构规定标准，不予撤销将严重危害保险市场秩序、损害公共利益的，由国务院保险监督管理机构予以撤销并公告，依法及时组织清算组进行清算。

§ 143 Während der Konsolidierung werden die ursprünglichen Geschäfte der zu konsolidierenden Versicherungsgesellschaft weitergeführt. Aber die VAS kann sie anweisen, einen Teil der bisherigen Geschäftstätigkeit einzustellen, die Übernahme neuer Geschäfte einzustellen und den Mitteleinsatz zu korrigieren.

§ 144 Wenn die zu konsolidierende Versicherungsgesellschaft im Verlauf der Konsolidierung ihre gegen dies Gesetz verstößenden Handlungen korrigiert und eine ordentliche Geschäftstätigkeit wiederhergestellt hat, reicht die Konsolidierungsgruppe einen Bericht ein, mit dessen Genehmigung durch die VAS die Konsolidierung abgeschlossen und dies von der VAS bekanntgemacht wird.

§ 145 Wenn bei einer Versicherungsgruppe einer der folgenden Umstände vorliegt, kann die VAS ihr Management übernehmen lassen:

1. Wenn eine erhebliche Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft vorliegt;
2. wenn das vorliegende Gesetz verletzt, das Allgemeininteresse geschädigt wird, und dies die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft erheblich gefährden kann oder bereits gefährdet.

Forderungen und Verbindlichkeiten der Versicherungsgesellschaft werden durch die Übernahme ihres Managements nicht verändert.

§ 146 Die Methode für die Bildung der Übernahmegruppe und für die Durchführung der Übernahme des Managements wird von der VAS beschlossen und bekanntgemacht.

§ 147 Wenn die Frist für die Übernahme des Managements abgelaufen ist, kann die VAS ihre Verlängerung beschließen; die Dauer der Übernahme darf aber insgesamt 2 Jahre nicht überschreiten.

§ 148 Wenn die Frist für die Übernahme des Managements abgelaufen und die Fähigkeit der Versicherungsgesellschaft, deren Management übernommen wurde, [ihre Geschäfte] ordentlich zu betreiben, wiederhergestellt worden ist, beendet die VAS die Übernahme des Managements und gibt dies bekannt.

§ 149 Wenn bei einer Versicherungsgesellschaft, die konsolidiert werden soll, oder deren Management übernommen worden ist, ein Umstand nach § 2 des Konkursgesetzes der Volksrepublik China vorliegt, kann die VAS nach dem Recht beim Volksgericht die Sanierung oder die Konkursabwicklung dieser Versicherungsgesellschaft beantragen.

§ 150 Wenn wegen rechtswidrigen Gewerbebetriebs nach dem Recht die Versicherungsgewerbe­lizenz einer Versicherungsgesellschaft eingezogen wird, oder die Zahlungsfähigkeit einer Versicherungsgesellschaft unter der von der VAS festgesetzten Norm liegt, und es erheblich die Ordnung auf dem Versicherungsmarkt gefährden und das Allgemeininteresse schädigen würde, wenn diese Versicherungsgesellschaft nicht aufgelöst wird, löst die VAS sie auf, macht das bekannt und bildet nach dem Recht unverzüglich eine Abwicklungsgruppe, um sie abzuwickeln.

第一百五十一条 国务院保险监督管理机构有权要求保险公司股东、实际控制人在指定的期限内提供有关信息和资料。

第一百五十二条 保险公司的股东利用关联交易严重损害公司利益，危及公司偿付能力的，由国务院保险监督管理机构责令改正。在按照要求改正前，国务院保险监督管理机构可以限制其股东权利；拒不改正的，可以责令其转让所持的保险公司股权。

第一百五十三条 保险监督管理机构根据履行监督管理职责的需要，可以与保险公司董事、监事和高级管理人员进行监督管理谈话，要求其就公司的业务活动和风险管理的重大事项作出说明。

第一百五十四条 保险公司在整顿、接管、撤销清算期间，或者出现重大风险时，国务院保险监督管理机构可以对该公司直接负责的董事、监事、高级管理人员和其他直接责任人员采取以下措施：

- (一) 通知出境管理机关依法阻止其出境；
- (二) 申请司法机关禁止其转移、转让或者以其他方式处分财产，或者在财产上设定其他权利。

第一百五十五条 保险监督管理机构依法履行职责，可以采取下列措施：

- (一) 对保险公司、保险代理人、保险经纪人、保险资产管理公司、外国保险机构的代表机构进行现场检查；
- (二) 进入涉嫌违法行为发生场所调查取证；
- (三) 询问当事人及与被调查事件有关的单位和个人，要求其对被调查事件有关的事项作出说明；
- (四) 查阅、复制与被调查事件有关的财产权登记等资料；

§ 151 Die VAS hat das Recht, von den Gesellschaftern einer Versicherungsgesellschaft und von den Personen, die sie tatsächlich kontrollieren, zu verlangen, daß diese innerhalb einer bestimmten Frist einschlägige Daten und Unterlagen zur Verfügung stellen.

§ 152 Wenn Gesellschafter einer Versicherungsgesellschaft durch Geschäfte mit verbundenen Seiten die Interessen der Gesellschaft erheblich schädigen und die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft gefährden, gibt die VAS Anweisung, dies zu korrigieren. Bis dies anforderungsgemäß korrigiert worden ist, kann die VAS die Rechte dieser Gesellschafter beschränken; wird die Korrektur verweigert, können sie angewiesen werden, ihre Anteilsrechte an der Versicherungsgesellschaft zu übertragen.

§ 153 Wenn es die Erfüllung ihrer Amtsaufgaben bei der Aufsicht und Verwaltung erfordert, kann die Versicherungsaufsichtsbehörde mit den Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat und mit leitenden Managern von Versicherungsgesellschaften Gespräche zu Aufsicht und Verwaltung führen und Erläuterungen zu wichtigen Angelegenheiten der Geschäftstätigkeit und des Risikomanagements verlangen.

§ 154 Während Perioden der Konsolidierung, der Übernahme des Managements und der Abwicklung bei Auflösung einer Versicherungsgesellschaft, und wenn sich erhebliche Risiken zeigen, kann die VAS gegenüber direkt verantwortlichen Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat, leitenden Managern und anderen direkt Verantwortlichen dieser Gesellschaft die folgenden Maßnahmen ergreifen:

1. Die Grenzkontrollbehörden, auffordern, sie nach dem Recht am Verlassen des Gebiets [des Renminbi] zu hindern,
2. bei den Justizorganen beantragen, daß ihnen verboten wird, Vermögen anderswohin zu verbringen, zu übertragen oder auf andere Weise darüber zu verfügen oder andere Rechte an Vermögen zu begründen.

§ 155 Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung ihrer Amtsaufgaben die folgenden Maßnahmen ergreifen:

1. Bei Versicherungsgesellschaften, Versicherungsvertretern, Versicherungsmaklern, Versicherungsvermögensverwaltungsgesellschaften und Vertretungen ausländischer Versicherungen Überprüfungen an Ort und Stelle durchführen;
2. wenn der Verdacht besteht, daß es an einer Örtlichkeit zu rechtswidrigen Handlungen gekommen ist, dort eindringen, um eine Untersuchung durchzuführen und Beweise zu erheben;
3. die Beteiligten und von der untersuchten Angelegenheit betroffene Einheiten und Einzelpersonen befragen und verlangen, daß sie Angaben zu Einzelheiten der untersuchten Angelegenheit machen;
4. Register von Vermögensrechten und andere Unterlagen, die mit der untersuchten Angelegenheit zu tun haben, durchsehen und kopieren;

(五) 查阅、复制保险公司、保险代理人、保险经纪人、保险资产管理公司、外国保险机构的代表机构以及与被调查事件有关的单位和个人的财务会计资料及其他相关文件和资料；对可能被转移、隐匿或者毁损的文件和资料予以封存；

(六) 查询涉嫌违法经营的保险公司、保险代理人、保险经纪人、保险资产管理公司、外国保险机构的代表机构以及与涉嫌违法事项有关的单位和个人的银行账户；

(七) 对有证据证明已经或者可能转移、隐匿违法资金等涉案财产或者隐匿、伪造、毁损重要证据的，经保险监督管理机构主要负责人批准，申请人民法院予以冻结或者查封。

保险监督管理机构采取前款第（一）项、第（二）项、第（五）项措施的，应当经保险监督管理机构负责人批准；采取第（六）项措施的，应当经国务院保险监督管理机构负责人批准。

保险监督管理机构依法进行监督检查或者调查，其监督检查、调查的人员不得少于二人，并应当出示合法证件和监督检查、调查通知书；监督检查、调查的人员少于二人或者未出示合法证件和监督检查、调查通知书的，被检查、调查的单位和个人有权拒绝。

第一百五十六条 保险监督管理机构依法履行职责，被检查、调查的单位和个人应当配合。

第一百五十七条 保险监督管理机构工作人员应当忠于职守，依法办事，公正廉洁，不得利用职务便利牟取不正当利益，不得泄露所知悉的有关单位和个人的商业秘密。

第一百五十八条 国务院保险监督管理机构应当与中国人民银行、国务院其他金融监督管理机构建立监督管理信息共享机制。

保险监督管理机构依法履行职责，进行监督检查、调查时，有关部门应当予以配合。

5. Finanz- und Buchführungsunterlagen und andere einschlägige Schriftstücke und Unterlagen von Versicherungsgesellschaften, Versicherungsvertretern, Versicherungsmaklern, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Vertretungen ausländischer Versicherungen sowie von Einheiten und Einzelpersonen, die mit der untersuchten Angelegenheit zu tun haben, durchsehen und kopieren; Schriftstücke und Unterlagen, die anderswohin verbracht, verborgen oder zerstört werden könnten, versiegeln;

6. Erkundungen über die Bankkonten von des rechtswidrigen Geschäftsbetriebs verdächtigen Versicherungsgesellschaften, Versicherungsvertretern, Versicherungsmaklern, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Vertretungen ausländischer Versicherungen sowie von Einheiten und Einzelpersonen einziehen, die mit der verdächtigen möglicherweise rechtswidrigen Angelegenheit zu tun haben;

7. wenn bewiesen wird, daß rechtswidrige Geldmittel oder sonstiges den Fall berührendes Vermögen anderswohin verbracht oder versteckt worden sind oder werden könnten, oder daß wichtige Beweise verborgen, verfälscht oder zerstört worden sind oder werden könnten, mit Genehmigung eines Hauptverantwortlichen der Versicherungsaufsichtsbehörde beim Volksgericht beantragen, daß diese Dinge eingefroren oder versiegelt werden.

Wenn die Versicherungsaufsichtsbehörde Maßnahmen nach Nr.1, Nr. 2 oder Nr. 5 des vorigen Absatzes ergreift, muß dies von einem Verantwortlichen der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt werden. Maßnahmen nach Nr.6 müssen von einem Verantwortlichen der VAS genehmigt werden.

Überprüfungen und Untersuchungen der Versicherungsaufsichtsbehörde müssen von mindestens zwei Personen durchgeführt werden, die einen dem Recht entsprechenden Ausweis und die schriftliche Mitteilung vorweisen, daß zur Aufsicht überprüft bzw. untersucht wird; wenn nur eine Person zur Aufsicht überprüfen bzw. untersuchen will oder nicht wie vorstehend bestimmt Ausweise oder die schriftliche Mitteilung vorgewiesen werden, sind betroffene Einheiten und Einzelpersonen berechtigt, die Überprüfung bzw. Untersuchung abzulehnen.

§ 156 Überprüfte bzw. untersuchte Einheiten und Einzelpersonen müssen die Versicherungsaufsichtsbehörde bei der rechtmäßigen Ausübung ihrer Amtsaufgaben unterstützen.

§ 157 Das Personal der Versicherungsaufsichtsbehörden muß sein Amt getreulich wahren, nach dem Recht arbeiten, gerecht und unbestechlich sein, es darf seine amtlichen Möglichkeiten nicht nutzen, um sich unlautere Vorteile zu verschaffen und Geschäftsgeheimnisse [von seiner Arbeit] betroffener Einheiten und Einzelpersonen, von denen es erfährt, nicht bekannt werden lassen.

§ 158 Die VAS muß Mechanismen schaffen, um gemeinsam mit der Chinesischen Volksbank und anderen Aufsichts- und Verwaltungsorganen des Staatsrates¹⁸ für das Kreditwesen Daten zur Aufsicht und Verwaltung zu nutzen.

Betroffene Abteilungen müssen rechtmäßig ihr Amt ausübende Versicherungsaufsichtsbehörden bei Aufsichtsüberprüfungen und Aufsichtsuntersuchungen unterstützen.

¹⁸ Siehe Fn. 9.

第七章 法律责任

第一百五十九条 违反本法规定，擅自设立保险公司、保险资产管理公司或者非法经营商业保险业务的，由保险监督管理机构予以取缔，没收违法所得，并处违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得或者违法所得不足二十万元的，处二十万元以上一百万元以下的罚款。

第一百六十条 违反本法规定，擅自设立保险专业代理机构、保险经纪人，或者未取得经营保险代理业务许可证、保险经纪业务许可证从事保险代理业务、保险经纪业务的，由保险监督管理机构予以取缔，没收违法所得，并处违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得或者违法所得不足五万元的，处五万元以上三十万元以下的罚款。

第一百六十一条 保险公司违反本法规定，超出批准的业务范围经营的，由保险监督管理机构责令限期改正，没收违法所得，并处违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得或者违法所得不足十万元的，处十万元以上五十万元以下的罚款。逾期不改正或者造成严重后果的，责令停业整顿或者吊销业务许可证。

第一百六十二条 保险公司有本法第一百一十六条规定行为之一的，由保险监督管理机构责令改正，处五万元以上三十万元以下的罚款；情节严重的，限制其业务范围、责令停止接受新业务或者吊销业务许可证。

第一百六十三条 保险公司违反本法第八十四条规定的，由保险监督管理机构责令改正，处一万元以上十万元以下的罚款。

第一百六十四条 保险公司违反本法规定，有下列行为之一的，由保险监督管理机构责令改正，处五万元以上三十万元以下的罚款：

- (一) 超额承保，情节严重的；
- (二) 为无民事行为能力人承保以死亡为给付保险金条件的保险的。

7. Kapitel: Gesetzliche Verantwortung

§ 159 Wenn jemand entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eigenmächtig eine Versicherungsgesellschaft oder Vermögensverwaltungsgesellschaft errichtet oder rechtswidrig kaufmännisches Versicherungsgewerbe betreibt, unterbindet dies die Versicherungsaufsichtsbehörde, zieht das rechtswidrig Erlangte ein und verhängt eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen des rechtswidrig Erlangten; ist nichts oder sind weniger als 200.000 Yuan rechtswidrig erlangt worden, so wird eine Geldbuße von 200.000 bis zu einer Million Yuan verhängt.

§ 160 Wenn jemand entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eigenmächtig ein Organ, das sich ausschließlich mit Versicherungsvertretung befaßt, oder eine Versicherungsmaklerfirma errichtet, oder sich als Versicherungsvertreter bzw. Versicherungsmakler betätigt, ohne eine Gewerbe- lizenz für Versicherungsvertreter bzw. Versicherungsmakler erhalten zu haben, unterbindet dies die Versicherungsaufsichtsbehörde, zieht rechtswidrig Erlangtes ein und verhängt eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen des rechtswidrig Erlangten; ist nichts oder sind unter 50.000 Yuan rechtswidrig erlangt worden, so wird eine Geldbuße von 50.000 bis 300.000 Yuan verhängt.

§ 161 Betreibt eine Versicherungsgesellschaft entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes Geschäfte über den genehmigten Geschäftsbereich hinaus, so weist die Versicherungsaufsichtsbehörde sie an, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren, zieht rechtswidrig Erlangtes ein und verhängt eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen des rechtswidrig Erlangten; ist nichts oder sind unter 100.000 Yuan rechtswidrig erlangt worden, so wird eine Geldbuße von 100.000 bis 500.000 Yuan verhängt. Wird nicht fristgemäß korrigiert, oder ist es zu schwerwiegenden Folgen gekommen, so ergeht Anweisung, die Tätigkeit einzustellen und die Gesellschaft zu konsolidieren, oder es wird die Gewerbe- lizenz eingezogen.

§ 162 Wenn bei einer Versicherungsgesellschaft eine der Handlungen des § 116 vorliegt, weist die Versicherungsaufsichtsbehörde sie an, dies zu korrigieren und verhängt eine Geldbuße von 50.000 bis 300.000 Yuan; in schwerwiegenden Fällen wird der Geschäftsbereich begrenzt und angewiesen, keine neuen Geschäfte anzunehmen, oder es wird die Gewerbe- lizenz eingezogen.

§ 163 Verletzt eine Versicherungsgesellschaft § 84, so weist die Versicherungsaufsichtsbehörde sie an, dies zu korrigieren und verhängt eine Geldbuße von 10.000 bis 100.000 Yuan.

§ 164 Wenn bei einer Versicherungsgesellschaft entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine der folgenden Handlungen begangen wird, weist die Versicherungsaufsichtsbehörde sie an, dies zu korrigieren und verhängt eine Geldbuße von 50.000 bis 300.000 Yuan:

1. Wenn über den Grenzbetrag hinaus Versicherungen übernommen werden, in schwerwiegenden Fällen;
2. wenn für einen Geschäftsunfähigen eine Versicherung übernommen wird, bei der der Tod die Bedingung für die Zahlung der Versicherungssumme ist.¹⁹

¹⁹ Fall des § 33 Abs. 1, nicht der des § 33 Abs. 2!

第一百六十五条 违反本法规定，有下列行为之一的，由保险监督管理机构责令改正，处五万元以上三十万元以下的罚款；情节严重的，可以限制其业务范围、责令停止接受新业务或者吊销业务许可证：

- (一) 未按照规定提存保证金或者违反规定动用保证金的；
- (二) 未按照规定提取或者结转各项责任准备金的；
- (三) 未按照规定缴纳保险保障基金或者提取公积金的；
- (四) 未按照规定办理再保险的；
- (五) 未按照规定运用保险公司资金的；
- (六) 未经批准设立分支机构或者代表机构的；
- (七) 未按照规定申请批准保险条款、保险费率的。

第一百六十六条 保险代理机构、保险经纪人有本法第一百三十一条规定行为之一的，由保险监督管理机构责令改正，处五万元以上三十万元以下的罚款；情节严重的，吊销业务许可证。

第一百六十七条 保险代理机构、保险经纪人违反本法规定，有下列行为之一的，由保险监督管理机构责令改正，处二万元以上十万元以下的罚款；情节严重的，责令停业整顿或者吊销业务许可证：

- (一) 未按照规定缴存保证金或者投保职业责任保险的；
- (二) 未按照规定设立专门账簿记载业务收支情况的。

§ 165 Wenn in Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes eine der folgenden Handlungen begangen wird, erteilt die Versicherungsaufsichtsbehörde Anweisung, dies zu korrigieren, und verhängt eine Geldbuße von 50.000 bis 300.000 Yuan; in schwerwiegenden Fällen kann der Geschäftsbereich eingeschränkt und Anweisung erteilt werden, die Annahme neuer Geschäfte einzustellen, oder es kann die Gewerbelizenz eingezogen werden:

1. Wenn entgegen den Bestimmungen keine Sicherheit²⁰ einbehalten oder die Sicherheit entgegen den Bestimmungen verwandt worden ist;
2. wenn entgegen den Bestimmungen²¹ keine Rückstellungen für die verschiedenen Haftungen gebildet oder die Rückstellungen nicht [auf das nächste Jahr] übertragen worden sind;
3. wenn entgegen den Bestimmungen kein Versicherungsgewährleistungsfonds oder keine Rücklagen gebildet worden sind;
4. wenn entgegen den Bestimmungen keine Rückversicherungen aufgenommen worden sind;
5. wenn Mittel der Versicherungsgesellschaft entgegen den Bestimmungen²² verwandt worden sind;
6. wenn ohne Genehmigung Zweigstellen oder Vertretungen errichtet werden;
7. wenn entgegen den Bestimmungen nicht die Genehmigung von Versicherungsbedingungen und Prämiensätzen beantragt wird.

§ 166 Wenn Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler § 131 verletzen, weist die Versicherungsaufsichtsbehörde sie an, dies zu korrigieren, und verhängt eine Geldbuße von 50.000 bis 300.000 Yuan; in schwerwiegenden Fällen wird ihre Gewerbelizenz eingezogen.

§ 167 Wenn Versicherungsvertretungsorgane oder Versicherungsmakler in Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes eine der folgenden Handlungen begehen, weist die Versicherungsaufsichtsbehörde sie an, dies zu korrigieren, und verhängt eine Geldbuße von 20.000 bis 100.000 Yuan; bei schwerwiegenden Umständen ergeht Anweisung, die Tätigkeit einzustellen und zu konsolidieren, oder es wird die Gewerbelizenz eingezogen:

1. Wenn entgegen den Bestimmungen keine Sicherheit eingezahlt oder keine Berufshaftpflichtversicherung aufgenommen worden ist;
2. wenn sie entgegen den Bestimmungen keine gesonderten Bücher eingerichtet haben, um ihre gewerblichen Einnahmen und Ausgaben zu buchen.

²⁰ Nach den §§ 97, 124.

²¹ §§ 98 Abs. 2, 140, ferner die Versuchsweise Verwaltungsmethode der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats für die Reserven der Versicherungsgesellschaften im Nicht-Lebensversicherungsgewerbe [保险公司非寿险业务准备金管理办法试行] v. 15.12.2004, www.lawyerwq.com/wap.aspx?nid=16189&cid=336, eingesehen am 17.8.2010, ergänzt durch „Versuchsweise Ausführungsbestimmungen“ dazu v. 02.02.2005 [保险公司非寿险业务准备金管理办法实施细则试行], <www.circ.gov.cn/web/site0/tab480/i21419.htm> eingesehen am 17.8.2010; für die Lebensversicherungen gibt es anscheinend keine allgemeine Vorschrift dieser Art, sondern Pflichten zu umfangreichen Berichten an die Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats, die dann nach versicherungsmathematischen Erwägungen für jede Versicherungsgesellschaft nach ihren Umständen die Höhe der einzubehaltenden Rücklagen festsetzt.

²² Vgl. vor allem § 106.

第一百六十八条 保险专业代理机构、保险经纪人违反本法规定，未经批准设立分支机构或者变更组织形式的，由保险监督管理机构责令改正，处一万元以上五万元以下的罚款。

第一百六十九条 违反本法规定，聘任不具有任职资格、从业资格的人员的，由保险监督管理机构责令改正，处二万元以上十万元以下的罚款。

第一百七十条 违反本法规定，转让、出租、出借业务许可证的，由保险监督管理机构处一万元以上十万元以下的罚款；情节严重的，责令停业整顿或者吊销业务许可证。

第一百七十一条 违反本法规定，有下列行为之一的，由保险监督管理机构责令限期改正；逾期不改正的，处一万元以上十万元以下的罚款：

- (一) 未按照规定报送或者保管报告、报表、文件、资料的，或者未按照规定提供有关信息、资料的；
- (二) 未按照规定报送保险条款、保险费率备案的；
- (三) 未按照规定披露信息的。

第一百七十二条 违反本法规定，有下列行为之一的，由保险监督管理机构责令改正，处十万元以上五十万元以下的罚款；情节严重的，可以限制其业务范围、责令停止接受新业务或者吊销业务许可证：

- (一) 编制或者提供虚假的报告、报表、文件、资料的；
- (二) 拒绝或者妨碍依法监督检查的；
- (三) 未按照规定使用经批准或者备案的保险条款、保险费率的。

§ 168 Wenn Organe, die sich ausschließlich mit Versicherungsvertretung befassen, oder Versicherungsmakler in Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes ungenehmigt Zweigorgane errichten oder ihre Organisationsform ändern, weist die Versicherungsaufsichtsbehörde sie an, dies zu korrigieren, und verhängt eine Geldbuße von 10.000 bis 50.000 Yuan.

§ 169 Werden in Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes Personen bestellt, die für ihr Amt bzw. ihre Geschäftstätigkeit nicht qualifiziert sind, so erteilt die Versicherungsaufsichtsbehörde Anweisung, dies zu korrigieren, und verhängt eine Geldbuße von 20.000 bis 100.000 Yuan.

§ 170 Wird in Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Geschäftslizenz übertragen, vermietet oder verliehen, so verhängt die Versicherungsaufsichtsbehörde eine Geldbuße von 10.000 bis 100.000 Yuan; in schwerwiegenden Fällen ergeht Anweisung, die Tätigkeit einzustellen und zu konsolidieren, oder es wird die Gewerbelizenz eingezogen.

§ 171 Wenn in Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes eine der folgenden Handlungen begangen wird, erteilt die Versicherungsaufsichtsbehörde Anweisung, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren, und verhängt eine Geldbuße von 10.000 bis 100.000 Yuan, wenn die Korrektur nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt:

1. Wenn entgegen den Bestimmungen die betreffenden Berichte, Aufstellungen, Schriftstücke und Unterlagen nicht eingesandt bzw. aufbewahrt oder die betreffenden Daten und Unterlagen nicht vorgelegt werden;
2. wenn Versicherungsbedingungen und Prämiensätze entgegen den Bestimmungen nicht zu den Akten eingesandt werden;
3. wenn entgegen den Bestimmungen Daten nicht offengelegt werden.

§ 172 Wird in Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes eine der folgenden Handlungen begangen, so erteilt die Versicherungsaufsichtsbehörde Anweisung, dies zu korrigieren, und verhängt eine Geldbuße von 100.000 bis 500.000 Yuan; in schwerwiegenden Fällen kann der Geschäftsbereich eingeschränkt und Anweisung erteilt werden, die Annahme neuer Geschäfte einzustellen, oder es kann die Gewerbelizenz eingezogen werden:

1. Wenn falsche Berichte, Aufstellungen, Schriftstücke oder Unterlagen zusammengestellt oder vorgelegt werden;
2. wenn rechtmäßige Aufsichtsüberprüfungen verweigert oder behindert werden;
3. wenn nicht gemäß den Bestimmungen die genehmigten bzw. zu den Akten gemeldeten Versicherungsbedingungen oder Prämiensätze verwandt werden.

第一百七十三条 保险公司、保险资产管理公司、保险专业代理机构、保险经纪人违反本法规定的，保险监督管理机构除分别依照本法第一百六十一条至第一百七十二条的规定对该单位给予处罚外，对其直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告，并处一万元以上十万元以下的罚款；情节严重的，撤销任职资格或者从业资格。

第一百七十四条 个人保险代理人违反本法规定的，由保险监督管理机构给予警告，可以并处二万元以下的罚款；情节严重的，处二万元以上十万元以下的罚款，并可以吊销其资格证书。

未取得合法资格的人员从事个人保险代理活动的，由保险监督管理机构给予警告，可以并处二万元以下的罚款；情节严重的，处二万元以上十万元以下的罚款。

第一百七十五条 外国保险机构未经国务院保险监督管理机构批准，擅自在中华人民共和国境内设立代表机构的，由国务院保险监督管理机构予以取缔，处五十万元以上三十万元以下的罚款。

外国保险机构在中华人民共和国境内设立的代表机构从事保险经营活动的，由保险监督管理机构责令改正，没收违法所得，并处违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得或者违法所得不足二十万元的，处二十万元以上一百万元以下的罚款；对其首席代表可以责令撤换；情节严重的，撤销其代表机构。

第一百七十六条 投保人、被保险人或者受益人有下列行为之一，进行保险诈骗活动，尚不构成犯罪的，依法给予行政处罚：

- (一) 投保人故意虚构保险标的，骗取保险金的；
- (二) 编造未曾发生的保险事故，或者编造虚假的事故原因或者夸大损失程度，骗取保险金的；
- (三) 故意造成保险事故，骗取保险金的。

保险事故的鉴定人、评估人、证明人故意提供虚假的证明文件，为投保人、被保险人或者受益人进行保险诈骗提供条件的，依照前款规定给予处罚。

§ 173 Wenn Versicherungsgesellschaften, Versicherungsvermögensverwaltungsgesellschaften, Organe, die sich ausschließlich mit Versicherungsververtretung befassen, oder Versicherungsmakler Bestimmungen dieses Gesetzes verletzen, verhängt die Versicherungsaufsichtsbehörde gegen sie Geldbußen nach §§ 161-172 und verwarnt außerdem ihre direkt verantwortlichen Manager und andere direkt Verantwortliche und verhängt gegen sie Geldbußen von 10.000 bis 100.000 Yuan; in schwerwiegenden Fällen hebt sie ihre Qualifikation für ihr Amt bzw. ihre gewerbliche Tätigkeit auf.

§ 174 Wenn Einzelpersonen als Versicherungsvertreter dies Gesetz verletzen, verwarnt sie die Versicherungsaufsichtsbehörde und kann gegen sie eine Geldbuße von bis zu 20.000 Yuan verhängen; in schwerwiegenden Fällen verhängt sie eine Geldbuße von 20.000 bis 100.000 Yuan und kann ihren Qualifikationsnachweis einziehen.

Wenn Einzelpersonen, die nicht die dem Recht gemäße Qualifikation erlangt haben, als Versicherungsvertreter tätig werden, verwarnt sie die Versicherungsaufsichtsbehörde und kann gegen sie eine Geldbuße von bis zu 20.000 Yuan verhängen; in schwerwiegenden Fällen verhängt sie eine Geldbuße von 20.000 bis 100.000 Yuan.

§ 175 Wenn ausländische Versicherungen ohne die Genehmigung der VAS eigenmächtig im Gebiet der Volksrepublik China Vertretungen errichten, werden diese von der VAS aufgehoben, und es werden Geldbußen von 50.000 bis 300.000 Yuan erhoben.

Wenn von ausländischen Versicherungen im Gebiet der Volksrepublik China errichtete Vertretungen Versicherungstätigkeit betreiben, weist die Versicherungsaufsichtsbehörde sie an, dies zu korrigieren, zieht das rechtswidrig Erlangte ein und verhängt Geldbußen in Höhe des Ein- bis Fünffachen des rechtswidrig Erlangten; ist nichts oder sind weniger als 200.000 Yuan rechtswidrig erlangt worden, so wird eine Geldbuße zwischen 200.000 und 1 Million Yuan verhängt; es kann Anweisung ergehen, den Vertretungsleiter auszuwechseln; in schwerwiegenden Fällen kann die Vertretung geschlossen werden.

§ 176 Wenn der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Bezugsberechtigte mit einer der folgenden Handlungen Versicherungsbetrug begeht und dies noch keine Straftat bildet, wird nach dem Recht eine Verwaltungssanktion verhängt:

1. Der Versicherungsnehmer erdichtet vorsätzlich einen Versicherungsgegenstand und erschwindelt eine Versicherungssumme;
2. man täuscht den Eintritt eines nicht eingetretenen Versicherungsfalls oder falsche Gründe eines Falls vor oder übertreibt den Schaden und erschwindelt damit eine Versicherungssumme;
3. man führt vorsätzlich einen Versicherungsfall herbei und erschwindelt eine Versicherungssumme.

Wenn Sachverständige, Bewerter oder Zeugen für einen Versicherungsfall vorsätzlich falsche Beweisschriftstücke vorlegen, um für den Versicherungsnehmer, Versicherte oder Bezugsberechtigte die Voraussetzungen für einen Versicherungsbetrug zu schaffen, werden gegen sie Sanktionen nach dem vorigen Absatz verhängt.

第一百七十七条 违反本法规定，给他人造成损害的，依法承担民事责任。

第一百七十八条 拒绝、阻碍保险监督管理机构及其工作人员依法行使监督检查、调查职权，未使用暴力、威胁方法的，依法给予治安管理处罚。

第一百七十九条 违反法律、行政法规的规定，情节严重的，国务院保险监督管理机构可以禁止有关责任人员一定期限直至终身进入保险业。

第一百八十条 保险监督管理机构从事监督管理工作的人员有下列情形之一的，依法给予处分：

- (一) 违反规定批准机构的设立的；
- (二) 违反规定进行保险条款、保险费率审批的；
- (三) 违反规定进行现场检查的；
- (四) 违反规定查询账户或者冻结资金的；
- (五) 泄露其知悉的有关单位和个人的商业秘密的；
- (六) 违反规定实施行政处罚的；
- (七) 滥用职权、玩忽职守的其他行为。

第一百八十一条 违反本法规定，构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第八章附则

第一百八十二条 保险公司应当加入保险行业协会。保险代理人、保险经纪人、保险公估机构可以加入保险行业协会。

保险行业协会是保险业的自律性组织，是社会团体法人。

第一百八十三条 保险公司以外的其他依法设立的保险组织经营的商业保险业务，适用本法。

§ 177 Wer dies Gesetz verletzt und damit anderen Schaden verursacht, haftet zivilrechtlich nach dem Recht.

§ 178 Gegen den, der Versicherungsaufsichtsbehörden oder ihren Beamten die Ausübung ihrer Amtsbefugnisse bei Aufsichtsüberprüfungen und Untersuchungen verweigert oder sie dabei behindert, ohne jedoch Gewalt oder Drohungen zu verwenden, wird nach dem Recht wegen einer Ordnungswidrigkeit eine Sanktion verhängt.

§ 179 Wenn Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen verletzt werden, kann in schwerwiegenden Fällen die VAS den betreffenden Personen für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer verbieten, im Versicherungsgewerbe tätig zu werden.

§ 180 Wenn bei in der Aufsichtsverwaltung tätigen Beamten der Versicherungsaufsichtsbehörden einer der folgenden Fälle vorliegt, werden gegen sie Sanktionen nach dem Recht verhängt:

1. Wenn sie vorschriftswidrig die Errichtung von Organen genehmigen;
2. wenn sie vorschriftswidrig Versicherungsbedingungen oder Prämien genehmigen;
3. wenn sie vorschriftswidrig an Ort und Stelle Überprüfungen vornehmen;
4. wenn sie vorschriftswidrig Erkundungen über Konten einziehen oder Mittel einfrieren;
5. wenn sie Geschäftsgeheimnisse von Einheiten und Einzelpersonen, mit denen sie zu tun haben, bekanntwerden lassen;
6. wenn sie vorschriftswidrig Verwaltungsanktionen verhängen;
7. bei anderen Fällen des Mißbrauchs von Amtsbefugnissen und nachlässiger Amtsführung.

§ 181 Wenn Verletzungen dieses Gesetzes eine Straftat bilden, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

8. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 182 Versicherungsgesellschaften müssen in Versicherungsbranchenverbände eintreten. Versicherungsvertreter, Versicherungsmakler und öffentliche Versicherungsbewertungsorgane können in Versicherungsbranchenverbände eintreten.

Versicherungsbranchenverbände sind selbstdisziplinarische Organisationen der Versicherungsbranche und als gesellschaftliche Körperschaften juristische Personen.

§ 183 Wenn Versicherungsorganisationen, die keine Versicherungsgesellschaften sind²³, kaufmännisches Versicherungsgewerbe betreiben, wird das vorliegende Gesetz angewandt.

²³ Gedacht ist hier vor allem an genossenschaftliche Versicherungen - die es bereits gibt - und Versicherungen auf Gegenseitigkeit.

第一百八十四条 海上保险适用《中华人民共和国海商法》的有关规定；《中华人民共和国海商法》未规定的，适用本法的有关规定。

第一百八十五条 中外合资保险公司、外资独资保险公司、外国保险公司分公司适用本法规定；法律、行政法规另有规定的，适用其规定。

第一百八十六条 国家支持发展为农业生产服务的保险事业。农业保险由法律、行政法规另行规定。

强制保险，法律、行政法规另有规定的，适用其规定。

第一百八十七条 本法自 2009 年 10 月 1 日起施行。

§ 184 Für die Seeversicherung gelten die Bestimmungen des „Seehandelsgesetzes der Volksrepublik China“²⁴; soweit es keine Bestimmungen trifft, werden die Bestimmungen dieses Gesetzes angewandt.

§ 185 Für Chinesisch-ausländische Versicherungsgesellschaften mit gemeinsamem Kapital, Versicherungsgesellschaften mit allein ausländischem Kapital und Zweiggesellschaften ausländischer Versicherungsgesellschaften gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes; soweit Gesetze und Verwaltungsnormen etwas anderes vorsehen, gelten deren Bestimmungen.

§ 186 Der Staat unterstützt die Entwicklung von Versicherungsinstitutionen, die der landwirtschaftlichen Produktion Dienste leisten; die landwirtschaftliche Versicherung wird in Gesetzen und Verwaltungsnormen gesondert geregelt.²⁵

Soweit Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen für Zwangsversicherungen andere Bestimmungen treffen, gelten diese.

§ 187 Dies Gesetz wird vom 1.10.2009 an angewandt.

Übersetzung, Anmerkungen, Copyright: *Frank Münzel*, Hamburg.

²⁴ Deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 7.11.92/1. Das einschlägige 12. Kapitel enthält nur Versicherungsvertragsrecht.

²⁵ Bisher finden sich zur landwirtschaftlichen Versicherung, soweit ersichtlich, nur die Mitteilung der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats zur „weiteren Verbesserung der Arbeit an der Entwicklung der landwirtschaftlichen Versicherung“ [关于进一步做好农业保险发展工作的通知, 保监发 200993 号] v. 18.09.09, <www.circ.gov.cn/Portals/30/attachments/2009/nongyebaoxian.doc>, eingesehen am 17.08.2010, und lokale Vorschriften für die Rentenversicherung von Bauern, so für Shanghai v. 15.01.96 [上海市农村社会养老保险办法], <www.shanghai.gov.cn/shanghai/node2314/node3124/node3125/node3131/userobject6ai484.html>, eingesehen am 17.08.2010, für Yunnan v. 25.12.97 [云南省农村社会养老保险暂行办法], <www.yn.gov.cn/yunnan,china/72908671872401408/20060427/1066132.html>, eingesehen am 17.8.2010, für Jiangsu v. 12.07.04 [江苏省农村社会养老保险办法], <www.fnldbzj.gov.cn/ncbx/zcfg/200407/45.html>, eingesehen am 17.08.2010, und Peking (für die gesamte Stadtbevölkerung) v. 01.02.09 [北京市城乡居民养老保险办法实施细则], <wenda.tianya.cn/wenda/thread?tid=453f829b3b928e4d&clk=wttpts>.

BUCHBESPRECHUNGEN

Knut Benjamin Pißler, Gläubigeranfechtung in China, Tübingen, 2008, XI und 122 S.¹

Reinhard Bork²

In der Volksrepublik China ist am 1. Juni 2007 ein neues Unternehmenskonkursgesetz in Kraft getreten, das in seinen §§ 31 ff. auch Vorschriften über die Insolvenzanfechtung enthält.³ Im Rahmen des deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialogs hatte die Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) dazu im Gesetzgebungsverfahren wertvolle Unterstützung geleistet mit der Folge, dass sich auch deutsches insolvenzrechtliches Gedankengut im Konkursgesetz findet. Vor diesem Hintergrund ist das Thema der vorliegenden Schrift, die aus einer sinologischen Magisterarbeit hervorgegangen ist, besonders interessant. Knut Benjamin Pißler, China-Referent des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, spürt in ihr der Frage nach, auf welchen Vorbildern die Regelungen in den §§ 73 – 75 des chinesischen Vertragsgesetzes (VG) über die Gläubigeranfechtung außerhalb der Insolvenz beruhen. Es handelt sich um eine rechtsvergleichende Arbeit – verglichen wird das Recht der Volksrepublik China vor allem mit dem der Republik China, das auf Taiwan heute noch fortgilt –, zugleich aber auch um eine rechtshistorische Arbeit. Denn das Vertragsgesetz stammt zwar aus dem Jahre 1999, hat aber Vorläufer im chinesischen Zivilrecht, denen das Buch näher nachgeht.

Die Schrift ist übersichtlich und schlüssig in fünf Kapitel eingeteilt, von denen das erste die Grundlagen behandelt (S. 1-25), das zweite und dritte die Gläubigeranfechtung im Zivilgesetz der Republik China (S. 27-50) und im Recht der Volksrepublik China (S. 51-81). Das vierte Kapitel vergleicht die beiden Rechtsordnungen (S. 83-94) und das fünfte fasst die Ergebnisse zusammen (S. 95-98). Ein ausgiebiges Literaturverzeichnis (S. 99-105) sowie ein Abdruck einschlägiger Rechtsquellen aus China, Frankreich, Japan und der Republik Korea

in Originalsprache und deutscher Übersetzung (S. 107-117) schließen die Arbeit ab.

Wer sich näher für die Rechtsentwicklung in der Volksrepublik China interessiert, wird dieses Buch mit Genuss und großem Erkenntnisgewinn lesen. Schon in seinem einführenden Grundlagenkapitel nimmt der Autor den Leser einfühlend an die Hand und begleitet ihn dann auf einer spannenden Zeitreise durch die chinesische Rechtswelt. Die Darstellung knüpft an erste Gesetzgebungsbemühungen der Qing-Dynastie (in China 1644 bis 1911) an, die in den Jahren 1902 bis 1911 ein Zivilgesetzbuch entwerfen ließ. Der Entwurf aus dem Jahre 1911 wurde zwar, so erfährt man, infolge des Sturzes der Qing-Dynastie und des Übergangs zur Republik im Jahre 1912 nie Gesetz, wohl aber vom Obersten Gericht in Beijing dessen Rechtsprechung zugrunde gelegt, bis in den Jahren 1929 bis 1931 sukzessive die einzelnen Bücher des Zivilgesetzes der Republik China verkündet wurden. 1949 setzten die kommunistischen Machthaber dieses Gesetz außer Kraft. Die Volksrepublik China blieb deshalb Jahrzehnte ohne kodifiziertes Zivilrecht. Erst 1978 führte die Politik Deng Xiaopings zu einem Umdenken. Man begann mit umfangreichen Kodifikationsvorhaben, die 1986 in den „Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts“, 1999 im Vertragsgesetz und 2007 in einem Sachenrechtsgesetz mündeten.

Das Vertragsgesetz enthält auch die Regelungen über die Gläubigeranfechtung außerhalb der Insolvenz. Dessen Spuren lassen sich bis zu dem Entwurf für ein Zivilgesetzbuch aus dem Jahre 1911 zurückverfolgen. Es zeigt sich, dass die Gesetzgebung bis in die Republikzeit vor dem 2. Weltkrieg zumindest formal maßgeblich durch das französische und das (seinerseits französisch beeinflusste) japanische Recht geprägt ist. Die auf die *actio pauliana* zurückgehende *action paulienne* in Art. 1167 Code Civil hatte vor allem den Vorzug, mit einer Norm (Frankreich) oder jedenfalls einigen wenigen Normen (Japan) auszukommen und sich dadurch leichter in ein Zivilgesetzbuch integrieren zu lassen als das deutsche Anfechtungsrecht mit seinen damals 13 immerhin Paragraphen. Freilich hatte dieses deutlich differenziertere Wertmaßstäbe zu bieten, was der Rechtsprechung bei der Konkretisierung der doch sehr allgemein gehaltenen gesetzlichen Regelung half. Hier wird sauber herausgearbeitet, dass gerade der Rückgriff auf deutsche Dogmatik (Stichworte: dingliche, schuldrechtliche haftungsrechtliche Theorie) zu Friktionen

¹ Zuerst erschienen in der KTS – Zeitschrift für Insolvenzrecht 2010, S. 113 – 115.

² Professor für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht und Zivilprozessrecht an der Universität Hamburg.

³ Ausf. dazu u. a. Piekenbrock, in: Bu (Hrsg.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht aus deutscher Sicht, 2008, 79 ff.

nen mit einem an entscheidenden Punkten anders konzipierten Normgerüst in China führen musste.

Diese Eigenheiten des chinesischen Gläubigeranfechtungsrechts zeigen sich an zentralen Punkten: In Anlehnung an die allgemeine (Irrtums-)Anfechtung ist abweichend von allen europäischen und asiatischen Vorbildern Anfechtungsgegner durchweg – auch im heutigen Vertragsgesetz – nicht der Dritte, sondern der Schuldner. Das macht das Erfordernis eines Titels gegen den Schuldner als besondere Anfechtungsvoraussetzung entbehrlich. Primäre Rechtsfolge ist die Unwirksamkeit der Rechtshandlung zwischen Schuldner und Dritten und die Pflicht des Dritten zur Rückgabe bzw. Rückübertragung an den Schuldner. Dabei sind bei der Durchsetzung Schuldner und Dritter gemeinsame Beklagte. Der anfechtende Gläubiger hat kein Recht auf vorzugsweise Befriedigung, sondern die Gläubigeranfechtung führt grundsätzlich (mit Konzessionen an die praktischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung) nur zu seiner anteiligen Befriedigung. Es trifft also die französische Form mit deutscher Dogmatik auf chinesische Inhalte, ohne dass das die chinesische Rechtswelt besonders irritiert hätte. Der Autor hingegen spricht mit Recht von einem „sinisierten Rechtsinstitut“, das sich nicht nur von den europäischen Wurzeln, sondern auch von den anderen asiatischen Regelungsmodellen (Japan und Korea) deutlich abgrenzt. Bemerkenswert ist, dass dieses Rechtsinstitut in den unterschiedlichen chinesischen Kodifikationen trotz höchst konträrer politischer und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen kaum Veränderungen erfahren hat, sondern seit den Kodifikationsbestrebungen der Qing-Dynastie durchgehalten wird.

Für den rechtshistorisch und rechtsvergleichend Interessierten liest sich die Arbeit von Pißler wie ein spannender historischer Roman. In eleganter und dictionssicherer Sprache wird man durch eine Rechtswelt geführt, die von mannigfachen ausländischen Vorbildern gespeist, aber letztlich doch bei einem eigenständigen Modell gelandet ist. Ob dieses konkurrierenden Modellen vorzuziehen ist, ist eine ganz andere Frage. Jedenfalls wird uns hier ein Lehrstück für alle präsentiert, die sich im „Kampf der Rechtskulturen“, wie er heute vornehmlich zwischen dem kontinentaleuropäischen und dem U.S.-amerikanischen Recht um die Vorherrschaft bei der Einflussnahme auf die Neugestaltung der Rechtsordnungen von Entwicklungs- und Schwellenländern geführt wird, auf der Siegerseite sehen. Dem Autor des Buches kann zu diesem Glanzstück nur gratuliert werden.

Werthwein, Simon: Das Persönlichkeitsrecht im Privatrecht der VR China. Eine Studie unter besonderer Berücksichtigung der juristischen Personen. Schriften zum chinesischen Recht – SZCHR – Band 4, Verlag De Gruyter Recht, Berlin 2009, XXII, 187 S., ISBN 978-3-89949-704-5, € 59,90

*Adolf Dietz*⁴

Die hier anzuzeigende Arbeit von Simon Werthwein wurde in ihrer ursprünglichen, später auf den Stand Dezember 2008 gebrachten Fassung im Wintersemester 2008/2009 von der Universität Passau als Dissertation angenommen; sie war von dem bekannten Juristen-Sinologen Prof. Dr. Ulrich Manthe betreut worden.

Es handelt sich – soviel sei bereits vorweg festgestellt – um eine außerordentlich sorgfältig recherchierte und argumentierende Studie, die, ohne im strengen Sinn rechtsvergleichend konzipiert zu sein, mit dem begrifflichen Instrumentarium des deutschen Zivilrechts an eine scheinbar so fremde Zivilrechtsordnung wie die chinesische herangeht. Auch das gewählte Thema „Persönlichkeitsrecht“ könnte angesichts der chinesischen Gegebenheiten zunächst eher überraschen, doch gelingt dem Autor anhand zahlreicher original-chinesischer Belegstellen der Nachweis – und darin liegt ein nicht geringes Verdienst –, dass auch in China ein ernsthaftes rechtswissenschaftliche Bemühen um die damit verbundenen wichtigen Fragestellungen im Gange ist. Dies geschieht naturgemäß auch vor dem Hintergrund unvollständiger, aber doch vorhandener Befunde in Gesetzgebung und Rechtsprechung, wie sie in der Studie gewissenhaft herausgearbeitet werden.

Die Studie ist, eingerahmt von einer Einleitung und einer Zusammenfassung, in fünf Hauptteile gegliedert, nämlich A. Grundlegendes, B. Grundfragen des Persönlichkeitsrechts, C. Das Persönlichkeitsrecht der natürlichen Personen, D. Das Persönlichkeitsrecht der juristischen Personen und E. „Andere Organisationen“ als Träger von Persönlichkeitsrechten.

Auch wenn die Teile B. bis D. quantitativ und qualitativ naturgemäß im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen, so verdient doch gerade aus rechtsvergleichendem Blickwinkel der Grundlagenabschnitt A. gebührende Aufmerksamkeit. Hier

⁴ Prof. Dr. Dr. h.c. Adolf Dietz. Freier Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum und Wettbewerbs- und Steuerrecht in München.

werden neben Fragen der Gerichtsorganisation sowie des Verfassungsrechts und der Verfassungsanwendung durch die Rechtsprechung auch der noch sehr unvollständige Regelungszustand des Zivilrechts, insbesondere die bisher vergeblichen Bemühungen zur Schaffung eines Zivilgesetzbuchs behandelt. Zu den äußerst interessanten allgemeinzivilrechtlichen Ausführungen darf auch die eingangs des Teils D. enthaltene Erläuterung der Stellung der juristischen Person im chinesischen Privatrecht gezählt werden.

Die Darstellung zur Entwicklung des Zivilrechts greift bis auf den noch kurz vor dem Ende der Kaiserherrschaft ausgearbeiteten ZGB-Entwurf von 1910 zurück und verfolgt die weiteren – letztlich vergeblichen – Anläufe zur Schaffung eines wirksamen Zivilgesetzbuchs während der Zeit der Republik (1912 – 1949), da die ausgearbeiteten oder sogar verabschiedeten Entwürfe aus politischen Gründen (anders als in Taiwan) nie in Kraft treten konnten oder praktisch wirkungslos geblieben sind. Auch in der Volksrepublik China ist es bisher nur bei derartigen Anläufen geblieben. Den bisher letzten bekannten diesbezüglichen Entwurf von 1982 kennzeichnet der Verfasser entgegen der landläufigen Zählung als „4. Fassung des dritten Entwurfs“ oder schlicht als „6. Entwurf“ nach Gründung der Volksrepublik, wobei die in den Fußnoten dokumentierte akribische Recherche der Quellen gerade hier hervorsteicht und einen Beleg für die gewissenhafte Vorgehensweise des Verfassers bildet.

Vom Blickpunkt der Themenstellung des Verfassers erweist es sich freilich als ein Glücksfall, dass 1986 gewissermaßen als vorläufiger Minimalsatz für das immer noch fehlende chinesische ZGB die „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“ (minfa tongze) geschaffen wurden, da diese auch einen Abschnitt über „Personenrechte“ enthalten, der den natürlichen Ausgangspunkt für die Untersuchungen des Verfassers bildet.

Freilich greift die Untersuchung weit darüber hinaus, so dass der Verfasser zunächst bei natürlichen Personen zwischen gesetzlich geregelten oder von der Rechtsprechung anerkannten (insbesondere auch Namensrecht, Bildnisschutz und Ehrenschutz) sowie „bloß“ von der Literatur befürworteten Persönlichkeitsrechten (insbesondere das Recht auf Privatsphäre und das Recht am Goodwill) unterscheidet. Bei den juristischen Personen wird eine ähnliche Unterscheidung getroffen, doch sind hier die Ausführungen wesentlich zurückhaltender, zumal viele Elemente der juristischen Einordnung oder Qualifizierung im Einzelnen noch unsicher bleiben. In der abschließenden Stellungnahme spricht sich der Verfasser jedoch

dezidiert für die Anerkennung der juristischen Personen als Träger einzelner Persönlichkeitsrechte wie auch des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus.

Die Frage nach der Existenz eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts in China wird bereits im Grundfragenteil B. unter hier unbedingt notwendigen rechtsvergleichenden Hinweisen auf die Situation im deutschen Recht nachgegangen; das aPR ist in China trotz aller Erörterungen in der Rechtslehre bislang noch nicht ausdrücklich anerkannt. In gewisser Weise greift der Verfasser hier also nur potentiellen Entwicklungen in der Zukunft vor. Aber auch hier fehlt es nicht an entsprechenden Literaturbelegen.

Im Ergebnis ist, wie der Autor in der gesamten Studie nachweist, der Problembereich des Persönlichkeitsrechts in China ebenso wie in Deutschland viel konkreter greifbar, soweit es um einzelne Persönlichkeitsrechte geht, als wenn das gesetzlich hier wie dort nicht normierte allgemeine Persönlichkeitsrecht plausibel gemacht werden soll. Das Beispiel des aPR zeigt im Übrigen, dass die Entwicklung des chinesischen Zivilrechts nach wie vor stark deutschrechtlich beeinflusst ist. Die von Werthwein äußerst gekonnt herausgearbeitete Korrespondenz deutscher und chinesischer Rechtsbegriffe zeitigt dabei zuweilen geradezu verblüffende Ergebnisse.

Allerdings möchte man ihm dabei nicht immer unbesehen folgen. Beispielsweise wird der Begriff „Personenrechte“ (renshenquan) in dem erwähnten Abschnitt der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts als Oberbegriff für Persönlichkeitsrechte (rengequan) und Statusrechte (shenfenquan) verstanden. Auch wenn diese Unterscheidung, trotz der vom Verfasser selbst angesprochenen Zweifelsfragen im allgemeinen plausibel erscheint, so ist es doch eher verwunderlich, dass er sich vor diesem begrifflichen Hintergrund scheut, fürs chinesische Recht vom Urheberpersönlichkeitsrecht zu sprechen, das in der Regelung des chinesischen Urheberrechtsgesetzes in der Tat als „Personenrecht“ (renshenquan) bezeichnet wird. Die Literatur spricht neuerdings in Anlehnung an den englischen Begriff „moral rights“ auch von „jingshen quanli“ (wörtl. geistige Rechte). Es ist dem Verfasser der Studie freilich zuzugeben, dass sich diese Frage im chinesischen Recht insofern anders als im deutschen Recht stellt, als dort in bestimmten Fällen von Arbeitnehmerurhebern geschaffener Werke von Gesetzes wegen auch juristische Personen als Urheber und damit möglicherweise auch unmittelbar als Inhaber von dem Urheber zustehenden Personenrechten/Persönlichkeitsrechten in Frage kommen.

Hier trifft man im Übrigen auf das dem Übersetzer juristischer Texte geläufige Problem, ob ausgangssprachen-orientiert, oder doch vielmehr zielsprachen-orientiert übersetzt werden soll, was, wie der Beispielfall des Urheberpersönlichkeitsrechts zeigt, zu unterschiedlichen und, je nachdem, zu nicht immer allseits befriedigenden Lösungen führen kann.

Eine eher schreibtechnische, aber doch nicht unwichtige Bemerkung sei hier noch angefügt. Es ist für den chinesischkundigen Leser zwar ein gewaltiger Fortschritt, dass – auch angesichts der zahlreichen Homophone der chinesischen Sprache – die oft so plastisch und einprägsam erscheinenden chinesischen Zeichen dank der modernen Computer-Schreibtechnik unmittelbar im Schriftbild dieser und nunmehr vieler anderer Studien zum chinesischen Recht erscheinen. Die früher jedenfalls im juristischen Schrifttum übliche, das visuelle Bild notwendigerweise unterschlagende Zitierweise ausschließlich in der lateinischen (Pinyin-)Umschrift musste dagegen als unzulänglich und als notwendiger Kompromiss erscheinen.

Dennoch muss gegenüber dieser an sich so authentischen Schreib- und Zitiermethode, die bei Werthwein auch den gesamten bibliographischen Apparat (mit Ausnahme der auch in Pinyin-Umschrift wiedergegebenen und zitierten Verfasseramen) bestimmt, ein gewichtiger Einwand erhoben werden. Die gänzliche Weglassung der lateinischen Umschrift bei Werktiteln und bei den im Text der Arbeit zitierten Fachausdrücken muss dem nicht sinologisch vorgebildeten Leser, an den sich eine derart vorbildliche Aufarbeitung fremden Rechts doch auch, vielleicht sogar besonders richtet, eher verstören; sie gibt ihm leider eher Steine statt Brot, wenn er die Ergebnisse der Arbeit für seine eigenen, etwa wissenschaftlichen Bedürfnisse fruchtbar und zitierfähig machen will. Auch für bibliografische Recherchen bleibt ihm kein anderes Mittel, als auf die – von Werthwein zugegebenermaßen stets sorgfältig in deutscher oder englischer Sprache beigefügte – Übersetzung der Titel und Quellen zurückzugreifen, was oft in Sackgasen münden wird.

M. E. sollte deshalb bei Publikationen dieser Art (dies gilt auch für das anwachsende juristisch-sinologische Publikationswesen ganz allgemein) neben der Verwendung der chinesischen Originalzeichen zumindest in der Bibliographie und bei der Einführung wichtiger Fachbegriffe die heute übliche, von China selbst entwickelte lateinische Pinyin-Umschrift hinzugefügt werden. Dies ist sicherlich mit einem größeren Schreibaufwand verbunden und macht eine solche Arbeit im äußeren Erscheinungsbild auch ein Stück schwerfälliger, sie fördert

aber die Transparenz der Ergebnisse und die so bitter notwendige – nicht nur juristische – Kommunikation zwischen dem „Westen“, speziell Deutschland und China.

Abschließend sei noch einmal der große auch psychologische Nutzen dieser Arbeit hervorgehoben. In der Tagespresse werden bei der Behandlung chinesischer Themen oft – oft auch zu Recht – die kritischen Aspekte der chinesischen Entwicklung in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft hervorgehoben, gerade auch in Menschenrechtsfragen, eine Fragestellung, die sich mit der bewusst auf die zivilrechtliche Behandlung beschränkten Zielsetzung der vorliegenden Studie durchaus berührt. Die m. W. auch vor Ort recherchierte Arbeit von Simon Werthwein vermag aber zu zeigen, dass China auch eine andere Seite hat, dass es fruchtbare und durchaus kontroverse und engagierte Diskussionen in den Fachkreisen gibt und dass in zahlreichen Fragen auch eine Annäherung „westlicher“ und chinesischer Standpunkte und rechtlicher Lösungen stattfindet. Neben einem Quäntchen Geduld ist eben auch der gründliche Blick des kundigen Experten gefragt.

ADRESSEN

Beijing

Baker & McKenzie

Suite 3401, China World Tower 2
China World Trade Center
Jianguomen Wai Avenue 1
100004 Beijing, VR China

贝克·麦坚时国际律师事务所北京代表处
国贸大厦 2 座 3401 室
中国国际贸易中心
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6535 3800; Fax: 010 6505 2309; 6505 0378; e-mail: andreas.lauffs@bakernet.com, stanley.jia@bakernet.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Stanley Jia*

Beiten Burkhardt Rechtsanwälts-gesellschaft mbH

Suite 3130, 31/F, South Office Tower
Beijing Kerry Centre, 1 Guanghai Road
100020 Beijing, VR China

百达律师事务所
北京市朝阳区光华路 1 号
嘉里中心南楼 31 层 3130 室
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 8529 8110; Fax: 010 8529 8123; e-mail: susanne.rademacher@bblaw.com

Ansprechpartner: *Susanne Rademacher*

Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer

Suite 706/2, Jian Wai SOHO
39 East 3rd Ring Road, Chaoyang District
100022 Beijing, VR China

北京市朝阳区东三环中路 39 号
建外 SOHO 2 号楼 706 室
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 5869 5751; e-mail: wigglinghaus@bdphg.de

Ansprechpartner: *Dr. Nils Wigglinghaus*

Clifford Chance LLP Beijing Office

3326 China World Tower I
No. 1 Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

高伟绅律师事务所北京办事处
中国国际贸易中心国贸大厦 3326 室
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 9018; Fax: 010 6505 9028; e-mail: michelle.wang@cliffordchance.com

Ansprechpartner: *Michelle Wang*

Ernst & Young

German Business Center (GBC) Beijing
L/16, Ernst & Young Tower, Oriental Plaza
No. 1, East Changan Ave., Dong Cheng District
100738 Beijing, VR China

安永会计师事务所
东城区东长安街 1 号东方广场
安永大楼 (东三办公楼) 16 层
100738 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 5815 3297; Fax: 010 8518 8298; e-mail: gbc-beijing@cn.ey.com

Ansprechpartner: *Lars Eckerlein*

Freshfields Bruckhaus Deringer

3705 China World Tower Two
1 Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

富而德律师事务所
中国国际贸易中心国贸大厦 3705 室
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 3448; Fax: 010 6505 7783; e-mail: sabine.kellerer@freshfields.com, chris.wong@freshfields.com

Ansprechpartner: *Dr. Sabine Stricker-Kellerer, Chris Wong*

Guo & Partners

Suite 411, Jing Guang Center Office Building
P.O. Box Beijing 8806-411
Chaoyang District
100020 Beijing, VR China

天睿律师事务所
京广中心商务楼 411 室
(北京 8806 信箱 -411 室)
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 8454 1888; Fax: 010 6597 4149; e-mail: holger.hanisch@gp-legal.com

Ansprechpartner: *Holger Hanisch*

Linklaters

Unit 29, Level 25 China World Tower 1
No. 1 Jian Guo Men Wai Avenue
100004 Beijing, VR China

年利达律师事务所北京代表处
国贸大厦 1 座 25 层 29 室
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 8590; Fax: 010 6505 8582; e-mail: wolfgang.sturm@linklaters.com

Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

Lovells

Level 2 Office Tower C2
The Towers Oriental Plaza
1 East Chang An Avenue
100738 Beijing, VR China

路伟律师事务北京办事处
东方广场东方经贸城中二办公楼 2 层
东城区东长安街 1 号
100738 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 85184000; Fax: 010 85181656

Paul, Weiss, Rifkind, Wharton & Garrison

Unit 3601, Fortune Plaza Office Tower A
Chao Yang District
No. 7 Dong Sanhuan Zhonglu
100020 Beijing, VR China

Tel.: 010 5828 6300; Fax: 010 6530 9070/9080; e-mail: jchan@paulweiss.com, cyu@paulweiss.com

Ansprechpartner: *Jeanette K. Chan, Corinna Yu*

PricewaterhouseCoopers

26/F Office Tower A, Beijing Fortune Plaza
Chao Yang District
No. 7 Dongsanhuan Zhong Lu
100020 Beijing, VR China

普华永道
朝阳区东三环中路 7 号
北京财富中心写字楼 A 座 26 楼
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6533 3316; Fax: 010 6533 8800 10 33 16; e-mail: dirk.bongers@cn.pwc.com

Ansprechpartner: *Dirk Bongers*

Salans

13/F, China World Tower 1, China World Trade Center
No. 1 Jian Guo Men Wai Avenue
Chaoyang District
100004 Beijing, VR China

胜蓝律师事务所北京代表处
国贸大厦 1 座 13 层
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6535 1700; Fax: 010 6535 1711; e-mail: mmueller@salans.com

Ansprechpartner: *Matthias Müller*

Wenfei Rechtsanwälte AG

Room 706, Office Tower A, Beijing Fortune Plaza
No. 7, Dongsanhuan Zhong Lu
Chaoyang District
100020 Beijing, VR China

瑞士文斐律师事务所
朝阳区东三环中路 7 号
北京财富中心 A 座 706 楼
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6468 7331; Fax: 010 6460 3132

Shanghai

Baker & McKenzie

Unit 1601, Jin Mao Tower
88 Century Boulevard, Pudong
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5047 8558; Fax: 021 5047 0020; 5047 0838; e-mail: andreas.lauffs@bakernet.com,
anja.chia@bakernet.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Anja Chia*

贝克·麦坚时国际律师事务所上海代表处
金茂大厦 1601 室
上海市浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海 中华人民共和国

Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Suite 1001-1002, 10th Floor, Chong Hing Finance Center
288 Nanjing Road West
200003 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6141 7888; Fax: 021 6141 7899; e-mail: willi.vett@bblaw.com, oscar.yu@bblaw.com

Ansprechpartner: *Willi Vett, Oscar Yu*

百达律师事务所
创兴金融中心 10 层 1001-1002 室
南京西路 288 号
200031 上海 中华人民共和国

Clifford Chance LLP

Suite 730, Shanghai Centre
Nanjing West Road 1376
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6279 8461; Fax: 021 6279 8462

Ansprechpartner: *Stephen Harder*

英国高伟绅律师事务所上海办事处
上海商城 730 室
南京西路 1376 号
200040 上海 中华人民共和国

CMS Hasche Sigle

2801-2812 Plaza 66, Tower 2
1366 Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6289 6363; Fax: 021 6289 0731; e-mail: ulrike.glueck@cms-hs.com, falk.lichtenstein@cms-hs.com

Ansprechpartner: *Dr. Ulrike Glück, Dr. Falk Lichtenstein*

CMS 德和信律师事务所
恒隆广场 2 期 2801/2812 室
上海市南京西路 1366 号
200040 上海 中华人民共和国

Ernst & Young

German Business Center (GBC) Shanghai
23/F, The Center, 989 Chang Le Road
200031 Shanghai, VR China

Tel.: 021 2405 2348; Fax: 021 6275 1131; e-mail: gbc-shanghai@cn.ey.com

Ansprechpartner: *Titus von dem Bongart*

安永会计师事务所
长乐路 989 号
世纪商贸广场 23 楼
200031 上海 中华人民共和国

Freshfields Bruckhaus Deringer

34 Floor, Jin Mao Tower
88 Century Boulevard
Pudong New Area
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5049 1118; Fax: 021 3878 0099; e-mail: heiner.braun@freshfields.com,
christian.zeppezauer@freshfields.com

Ansprechpartner: *Dr. Heiner Braun, Dr. Christian Zeppezauer*

富而德律师事务所
金茂大厦 34 楼
上海市浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海 中华人民共和国

Gleiss Lutz in association with Herbert Smith and Stibbe

38 Floor Bund Center
222 Yan An Road East
200002 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6335 1144; Fax: 021 6335 1145; e-mail: gary.lock@herbertsmith.com

Ansprechpartner: *Gary Lock*

格来思 - 鲁茨 - 胡茨 - 赫施
律师事务所上海办事处
延安东路 222 号
外滩中心 38 楼
200002 上海 中华人民共和国

Linklaters 16th Floor, Citigroup Tower 33 Hua Yuan Shi Qiao Road Pudong New Area 200120 Shanghai, VR China Tel.: 021 2891 1888; Fax: 021 2891 1818; e-mail: wolfgang.sturm@linklaters.com Ansprechpartner: <i>Wolfgang F. Sturm</i>	年利达律师事务所上海代表处 花旗集团大厦 16 楼 花园石桥路 33 号 上海市浦东新区 200121 上海 中华人民共和国
Lovells Rm. 1107, Kerry Center 1515 Nanjing West Road 200040 Shanghai, VR China Tel.: 021 6279 3155; Fax: 021 6279 2695; e-mail: douglas.clark@lovells.com Ansprechpartner: <i>Douglas Clark</i>	路伟律师事务所上海办事处 上海市南京西路 1515 号 嘉里中心 1107 室 200040 上海 中华人民共和国
Luther Attorneys 21/F ONE LUJIAZUI 68 Jincheng Middle Road Pudong New Area 200120 Shanghai, VR China Tel.: 021 2890 9572; Fax: 021 2890 9171; e-mail: eva.drewes@cn.luther-lawfirm.com Ansprechpartner: <i>Dr. Eva Drewes</i>	陆德律师事务所 时代金融中心 21 层 银城中路 68 号 上海浦东新区 200120 上海 中华人民共和国
PricewaterhouseCoopers 11/F PricewaterhouseCoopers Center 202 Hu Bin Road 200021 Shanghai, VR China Tel.: 021 6123 2723; Fax: 021 6123 8800; e-mail: ralph.dreher@cn.pwc.com Ansprechpartner: <i>Ralph Jörg Dreher</i>	普华永道 湖滨路 202 号 普华永道中心 11 楼 200021 上海 中华人民共和国
Rödl & Partner 31/F POS Plaza 1600 Century Avenue 200122 Shanghai, VR China Tel.: 021 6163 5348; Fax: 021 6163 5299; e-mail: alexander.fischer@roedlasia.com, oliver.maaz@roedlasia.com Ansprechpartner: <i>Alexander Fischer, Dr. Oliver Maaz</i>	德国罗德律师事务所上海代表处 浦项商务广场 31 楼 上海浦东新区世纪大道 1600 号 200122 上海 中华人民共和国
Salans Park Place Office Tower, 22nd Floor 1601 Nanjing West Road 200040 Shanghai, VR China Tel.: 021 6103 6000; Fax: 021 6103 6011; e-mail: bstucken@salans.com Ansprechpartner: <i>Dr. Bernd-Uwe Stucken</i>	胜蓝律师事务所上海代表处 越洋广场 22 楼 上海市静安区南京西路 1601 号 200040 上海 中华人民共和国
Schindhelm Rechtsanwälte German Centre for Industry and Trade Shanghai Tower 1, 6. Floor 610-611, 88 Keyuan Road Zhangjiang Hi-Tech Park 201203 Shanghai, VR China Tel.: 021 2898 6379; Fax: 021 2898 6370; e-mail: raymond.kok@schindhelm.net, burkhard.fassbach@schindhelm.net, bernhard.heringhaus@schindhelm.net Ansprechpartner: <i>Raymond Kok, Burkhard Fassbach, Bernhard Heringhaus</i>	德国申特海姆律师事务所上海代表处 1 幢 610-611 室 德国中心, 科苑路 88 号 上海浦东张江高科技园区 201203 上海 中华人民共和国

Schulz Noack Bärwinkel Suite 2302 International Trade Center 2201 Yan An Road (W) 200336 Shanghai, VR China Tel.: 021 62198370; Fax: 021 62196849; e-mail: jm.scheil@snblaw.com Ansprechpartner: <i>Dr. Jörg-Michael Scheil</i>	德国律师事务所上海办事处 国际贸易中心 2302 室 延安西路 2201 号 200336 上海 中华人民共和国
Taylor Wessing 15th Floor United Plaza, Unit 1509 No. 1468, Nanjing West Road 200040 Shanghai, VR China Tel.: 021 6247 7247; Fax 021 6247 7248; e-mail: r.koppitz@taylorwessing.com Ansprechpartner: <i>Ralph Vigo Koppitz</i>	泰乐信律师事务所驻上海代表处 中欣大厦 15 楼 1509 单元 南京西路 1468 号 200040 上海 中华人民共和国
Wenfei Rechtsanwälte AG Room 501, Office Tower 3, X2 Creative Park No. 20 Cha Ling Bei Rd. 200032 Shanghai, VR China Tel.: 021 5170 2370; Fax 021 5170 2371	瑞士文斐律师事务所 茶陵北路 20 号 X2 徐汇创意空间 3 幢 501 室 200032 上海 中华人民共和国
White & Case, LL.P. 218 Shanghai Bund No. 12 Building 12 Zhongshan Dong Yi Road 200002 Shanghai, VR China Tel.: 021 6321 2200; Fax: 021 6323 9252; e-mail: jleary@whitecase.com Ansprechpartner: <i>John Leary</i>	伟凯律师事务所上海代表处 外滩 12 号 218 室 中山东一路 12 号 200002 上海 中华人民共和国

Guangzhou

Rödl & Partner 45/F Metro Plaza 183 Tian He Bei Lu 510075 Guangzhou, VR China Tel.: 020 2264 6388; Fax: 020 2264 6390; e-mail: juergen.baur@roedlasia.com Ansprechpartner: <i>Jürgen Baur</i>	德国罗德律师事务所上海代表处 大都会广场 45 楼 广州市天河北路 183 号 510075 广州 中华人民共和国
---	--

Herausgeber
(主编)

Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V.
Prof. Dr. Uwe Blaurock, Präsident
E-Mail: blaurock@dcjv.org
Homepage: <http://www.dcjv.org>

ISSN 1613-5768

Schriftleitung
(执行编辑)

Rebecka Zinser
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft
der Universitäten Göttingen und Nanjing
Hankou Lu 22
210093 Nanjing VR China
南京大学中德法学研究所
汉口路 22 号
210093 南京 中华人民共和国
Tel. / Fax: +86 25 8663 7892
E-Mail: dcir.nanjing@gmail.com
Homepage: <http://www.jura.uni-goettingen.de/kontakte>

**Wissenschaftlicher
Beirat (编委会)**

Prof. Dr. Björn Ahl, China-EU School of Law, Beijing

Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A., Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

Gestaltung
(美术设计)

Wenke Christoph, Berlin

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint vierteljährlich und ist über die Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung zu beziehen. Eine Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter <http://www.ZChinR.de/> beantragt werden.

Die Jahrgänge 1-10 (1994-2003) sind unter dem Titel „Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen. Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter <http://www.ZChinR.de/> im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit.

Hinweise für Autoren finden sich unter derselben Adresse bei Unterpunkt ZChinR/Archiv.

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Call for Papers

Since 1994 the German-Chinese Jurists' Association and the Sino-German Institute for Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing are quarterly publishing the "Zeitschrift für Chinesisches Recht (Journal of Chinese Law)", formerly known as the "Newsletter of the German-Chinese Jurists' Association".

The journal is focusing on issues of contemporary Chinese law and modern Chinese legal history with a particular emphasis on legal aspects of Chinese economic development and international relations. It seeks to advance practical as well as theoretical analysis of Chinese law.

The journal invites submissions within its scope as set out above to be published in one of its next issues. To guarantee for intellectually stimulating and innovative contributions all submissions will be subject to a review procedure by the editors. Manuscripts (English or German) to be published in the journal's categories articles, short contributions, documentations and book reviews should be submitted in electronic form and should follow the rules of citation and guidelines for the submission of articles, which can be found at www.ZChinR.de. Previous issues of ZChinR can also be found at www.ZChinR.de.

Please address your manuscripts as well as any inquiries concerning subscription and advertising to the editor-in-chief:

Rebecka Zinser
ZChinR, Sino-German Institute for Legal Studies
Nanjing University
22, Hankou Lu, 210093 Nanjing, People's Republic of China
e-mail: dcir.nanjing@gmail.com Tel./Fax: +86 25 8663 7892